Saelldorff. Waffen und
Munition.

Soelldorff.

Seelldorff.

Sc. Mil.
2124
2.5

Sc. mil.
212$^{\underline{u}}$ (2,5

Helldorff

T. IV. B. 1.

<36642102290018

<36642102290018

Bayer. Staatsbibliothek S

I

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Dienſt-Vorſchriften

der

# Königlich Preußiſchen Armee.

Herausgegeben und redigirt
von
**Karl von Helldorff,**
zuletzt Oberſt und Kommandeur des 4. Thüringiſchen Infanterie-Regiments Nr. 72.

Fortgeſetzt
mit Autoriſation des Königlichen Kriegs-Miniſteriums.

**Dritte Auflage.**

## Zweiter Theil.

## Innerer Dienſt. Garniſon-Dienſt. Bureau-Dienſt.

Fünfte Abtheilung.

## Waffen und Munition.

Berlin 1879.
Verlag von A. Bath.

Gn. 8193

# Inhalts-Verzeichniß.

---

## Fünfte Abtheilung.

## Waffen und Munition.

### Erſter Abſchnitt. Waffen.

### I. Ausſtattung mit Waffen.

Seite
A. Infanterie . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
B. Jäger und Schützen . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2
C. Kavallerie . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2
  a. Küraſſier- und ſchwere Reſerve-Reiter-Regimenter . . . . . . . 4
  b. Dragoner- und Huſaren-Regimenter . . . . . . . . . . . 4
  c. Ulanen-Regimenter . . . . . . . . . . . . . . . . . 5
D. Artillerie . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 5
E. Pioniere, Eiſenbahn-Regiment . . . . . . . . . . . . . . 7
F. Train . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 8
G. Roßärzte, Fahnenſchmiede, Büchſenmacher . . . . . . . . . 10
Beſchaffung der Degen bezw. Säbel für die zur Anlegung des Offizier-Seitengewehrs berechtigten Chargen . . . . . . . . . . . . . . . . . . 10

### II. Empfang, Inſtandhaltung und Abgabe der Waffen.

### Vorſchrift für die Inſtandhaltung der Waffen bei den Truppen.

### Erſter Abſchnitt. Das Waffen-Reparatur-Geſchäft.

### I. Im Frieden.

### A. Bei Truppentheilen mit etatsmäßigen Büchſenmachern.

### I. Der Kommandeur und ſeine Organe.

§
1. Verantwortlichkeit des Kommandeurs . . . . . . . . . . . . . 1 11
2. Obliegenheiten des Kommandeurs . . . . . . . . . . . . . . 2 11
3. Pflichten der Kompagnie- und Eskadrons-Chefs . . . . . . . . 3 12
4. Waffen-Reviſions-Offiziere . . . . . . . . . . . . . . . . 4 13
5. Dienſt der Waffen-Reviſions-Offiziere . . . . . . . . . . . 5 13
6. Dienſtthuende Unteroffiziere . . . . . . . . . . . . . . . 6 14

### II. Der Büchſenmacher.

1. Dienſtſtellung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 7 14
2. Bedingung für die Anſtellung . . . . . . . . . . . . . . . 8 15
3. Ueberweiſung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 9 15
4. Verbot der ſelbſtſtändigen Annahme . . . . . . . . . . . . 10 16
5. Anſtellung und Entlaſſung . . . . . . . . . . . . . . . . 11 16

| | § | Seite |
|---|---|---|
| 6. Kommandirung und Verſetzung | 12 | 18 |
| 7. Beſchwerdeführung | 13 | 18 |
| 8. Uniform | 14 | 18 |
| 9. Einkommen | 15 | 19 |
| 10. Erſatz baarer Auslagen | 16 | 19 |
| 11. Verpflichtungen | 17 | 20 |
| 12. Bezug neuer Theile | 18 | 22 |
| 13. Ausführung von Reparaturen | 19 | 23 |
| 14. Stempelung neu eingeſtellter Theile | 20 | 23 |
| 15. Halten von Geſellen | 21 | 24 |
| 16. Arbeiten für fremde Truppentheile ꝛc. und Privat-Arbeiten | 22 | 24 |
| 17. Inſtandhaltung des Arbeits-Geräthes | 23 | 24 |
| III. Die Büchſenmachergehilfen | 24 | 24 |

### IV. Der Waffen-Reparatur-Fonds.

| | § | Seite |
|---|---|---|
| 1. Bildung | 25 | 24 |
| 2. Verwaltung | 26 | 25 |
| 3. Verwendung | 27 | 25 |
| 4. Beſchaffung von Waffentheilen | 28 | 26 |
| 5. Vorſchüſſe | 29 | 27 |
| 6. Zuſchüſſe des Kriegs-Miniſteriums | 30 | 27 |

### V. Das ſpezielle Geſchäftsverfahren.

| | § | Seite |
|---|---|---|
| 1. Beſchaffung kompletter Waffen | 31 | 28 |
| 2. Beſchaffung von Theilen | 32 | 28 |
| 3. Reparatur-Aufnahme | 33 | 29 |
| 4. Reviſion reparirter Waffen | 34 | 30 |
| 5. Buchführung | 35 | 30 |
| 6. Reparaturen an den Waffen einzeln Abkommandirter | 36 | 32 |
| 7. Reparaturen an den Waffen detachirter Kompagnien ꝛc. | 37 | 33 |
| 8. Verwerthung der Ausſchußtheile | 38 | 33 |
| 9. Brüniren, Bläuen und Schwärzen von Gewehrtheilen | — | 33 |

### VI. Verhinderung und Wechſel des Büchſenmachers.

| | § | Seite |
|---|---|---|
| 1. Einhaltung der Pauſchſumme | 39 | 34 |
| 2. Verhinderung bis zu 6 Wochen | 40 | 35 |
| 3. Verhinderung über 6 Wochen | 41 | 35 |
| 4. Obliegenheiten ſtellvertretender Büchſenmacher | 42 | 35 |
| 5. Pflichtvernachläſſigungen ſtellvertretender Büchſenmacher | 43 | 36 |
| 6. Ueberwachung der rechtzeitigen Ausführung von Reparaturen | 44 | 36 |
| 7. Penſionirung, Todesfall | 45 | 36 |

### B. Bei Truppentheilen ohne etatsmäßige Büchſenmacher.

| | § | Seite |
|---|---|---|
| 1. Im Allgemeinen | 46 | 37 |
| 2. Der Waffen-Reparatur-Fonds | 47 | 37 |
| 3. Beſchaffung kompletter Waffen und einzelner Theile | 48 | 38 |
| 4. Ort für die Ausführung von Reparaturen | 49 | 38 |
| 5. Reparatur-Aufnahme | 50 | 38 |
| 6. Reviſion der reparirten Waffen | 51 | 39 |
| 7. Stempelung neu eingeſtellter Theile und deren Beſchaffung | 52 | 39 |
| 8. Bezahlung der Reparaturen | 53 | 39 |
| 9. Buchführung ꝛc. | 54 | 40 |
| 10. Periodiſche Reviſionen | 55 | 40 |

§ Seite

## II. Im Kriege.

### A. Bei Truppentheilen mit etatsmäßigen Büchſenmachern.

Im Allgemeinen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 56 40

### I. Die Büchſenmacher.

1. Stellenbeſetzung bei der Mobilmachung . . . . . . . . . . . 57 40
2. Beſetzung von im Laufe des Feldzuges vakant werdenden Stellen . 58 41
3. Anſtellungsdauer . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 59 41
4. Siſtirung des Kündigungsrechtes des Büchſenmachers . . . . . 60 42
5. Entlaſſung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 61 42
6. Einkommen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 62 42
7. Verpflichtungen im Allgemeinen . . . . . . . . . . . . . . 63 42
8. Beſondere Verpflichtungen bei der Infanterie . . . . . . . . . 64 43

### II. Die Büchſenmachergehilfen.

1. Zulage . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 65 43
2. Dienſtliches Verhältniß . . . . . . . . . . . . . . . . . 66 43

### III. Der Waffen-Reparatur-Fonds.

1. Bildung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 67 44
2. Verwaltung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 68 44
3. Ausgaben . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 69 44
4. Vorſchüſſe . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 70 44

### IV. Das ſpezielle Geſchäftsverfahren.

1. Beſchaffung kompletter Waffen . . . . . . . . . . . . . . 71 44
2. Beſchaffung von Theilen . . . . . . . . . . . . . . . . 72 45
3. Reparaturen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 73 45

### V. Verhinderung und Wechſel des Büchſenmachers.

1. Erkrankung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 74 45
2. Requiſition fremder Büchſenmacher . . . . . . . . . . . . 75 45
3. Anträge auf Ueberweiſung von Büchſenmachern . . . . . . . . 76 46

### B. Bei Truppentheilen ohne etatsmäßige Büchſenmacher.

1. Im Allgemeinen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 77 46
2. Requiſition fremder Büchſenmacher . . . . . . . . . . . . 78 46
3. Geldmittel, Geſchäftsverfahren ꝛc. . . . . . . . . . . . . 79 47

### C. Bei Truppentheilen, welche mit Eintritt bezw. im Laufe einer Mobilmachung errichtet werden.

1. Im Allgemeinen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 80 47
2. Erſatz-Truppen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 81 47
3. Feld-Reſerve-Truppen . . . . . . . . . . . . . . . . 82 83 48
4. Beſatzungs-Truppen und Neuformationen . . . . . . . . . . 84 48

D. Bei den Trainſoldaten der nicht regimentirten Offiziere . . . . . . 85 49

## Zweiter Abſchnitt. Ueber Leeren, Schablonen, Werkzeuge ꝛc. Büchſenmacherkaſten.

1. Im Allgemeinen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 86 49
2. Art und Zweck der Geräthe . . . . . . . . . . . . . . . 87 49
3. Büchſenmacherkaſten . . . . . . . . . . . . . . . . . . 88 50

§ Seite
4. Kriegs-Ausrüſtung . . . . . . . . . . . . . . . . . . 89 50
5. Aufbewahrung der Geräthe ꝛc. . . . . . . . . . . . . . 90 64
6. Beſchaffung der Geräthe ꝛc. . . . . . . . . . . . . . . 91 64

## Dritter Abſchnitt. Empfang und Abgabe von Waffen.

### I. Im Frieden.

1. Im Allgemeinen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 92 65
2. Empfang neuer Waffen . . . . . . . . . . . . . . . . 93 65
3. Empfang gebrauchter Waffen . . . . . . . . . . . . . 94 66
4. Abgabe von Waffen . . . . . . . . . . . . . . . . . 95 67
5. Vertretung der Uebernahme- und Abgabe-Kommiſſarien . . . . . 96 67

### II. Im Kriege.

1. Empfang . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 97 68
2. Abgabe . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 98 68

### Schluß.

Einwirkung der höheren Truppenbefehlshaber . . . . . . . . . . 99 69

### Anhang.

Das Schleifen und Wiederabſtumpfen der blanken Waffen . . . . . . . 69

## III. Bezeichnen und Numeriren der Waffen.

I. Zahlen- und Buchſtabenſtempel . . . . . . . . . . . . 72
II. Art der Bezeichnung und des Numerirens . . . . . . . . 73

III. Ausführung der Bezeichnung und des Numerirens.

A. Die Schußwaffen M/71 und die Zündnadelwaffen . . . . . . . . 74
B. Das Piſtol . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 74
C. Die blanken Waffen . . . . . . . . . . . . . . . . . 74
D. Die Bajonett- und Haubajonettſcheide . . . . . . . . . . . 75
IV. Beiſpiele der Bezeichnung . . . . . . . . . . . . . . 75
1. Kommandobehörden . . . . . . . . . . . . . . . . . . 77
2. Stellvertretende Kommandobehörden . . . . . . . . . . . . 78
3. Etappen- und Eiſenbahnbehörden . . . . . . . . . . . . 78
4. Infanterie . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 78
5. Garde-Landwehr- bezw. Landwehr-Bataillone und Garniſon-Bataillone . . 79
6. Jäger und Schützen . . . . . . . . . . . . . . . . . 80
7. Kavallerie . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 80
8. Feld-Artillerie-Regimenter . . . . . . . . . . . . . . 81
9. Reſerve-Artillerie-Abtheilungen, Reſerve-Batterien, Reſerve-Munitions-Kolonnen und Ausfall-Batterien . . . . . . . . . . . . . 82
10. Fuß-Artillerie . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 82
11. Belagerungs-Artillerie . . . . . . . . . . . . . . . . 83
12. Haupt-Munitions-Depots, Stäbe und Kolonnen des Feld-Munitions-Parks 83
13. Pioniere nebſt Eiſenbahn-Kompagnien ꝛc. . . . . . . . . . . 83
14. Ingenieurſtäbe, Stab des kombinirten Pionier-Regiments und die Stäbe der kombinirten Pionier-Battaillone . . . . . . . . . . . . 84
15. Train . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 84
16. Unteroffizierſchulen und Militair-Schießſchule . . . . . . . . . 86

Seite
V. Bezeichnung der Waffen der Großherzogl. Heſſiſchen Diviſion . . . 86

VI. Neuformationen und Landſturmtruppen.

1. Feld-Infanterie-Regimenter . . . 87
2. Garniſon-Bataillone . . . 87
3. Reſerve-Jäger- (Schützen-) Bataillone . . . 87
4. Depot-Eskadrons . . . 87
5. Reſerve-Batterien . . . 87
6. Fuß-Artillerie . . . 87
7. Pioniere . . . 88
8. Train . . . 88
9. Landſturmtruppen . . . 88

VII. Schlußbemerkungen . . . 88

Anhang. Vorſchrift für das Numeriren der Reſerve-Auszieher M/71 . . . 89

IV. Nachweis der Waffen . . . 89

## V. Behandlung des Infanterie-Gewehrs M/71.

### Inſtruktion, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71 [Auszug].

| | § | Seite |
|---|---|---|
| **Zweiter Abſchnitt. Die Behandlung des Gewehrs** . . . | 24 | 96 |
| 1. Das Auseinandernehmen und Zuſammenſetzen des Gewehrs. | | |
| Vorbemerkung . . . | 25 | 96 |
| Das Auseinandernehmen des Gewehrs . . . | 26 | 97 |
| Theile, welche nie vom Soldaten, ſondern nur vom Büchſenmacher abgenommen werden dürfen . . . | 27 | 98 |
| Das Zuſammenſetzen des Gewehrs . . . | 28 | 98 |
| Allgemeine Regeln beim Auseinandernehmen und Zuſammenſetzen des Gewehrs . . . | 29 | 100 |
| Schluß . . . | 30 | 101 |
| 2. Das Reinigen des Gewehrs. | | |
| Einleitung . . . | 31 | 101 |
| Die Reinigungsmittel und Geräthſchaften . . . | 32 | 103 |
| Die vollſtändige Reinigung des Gewehrs, aus welchem geſchoſſen worden iſt . . . | 33 | 105 |
| Die Reinigung nach gewöhnlichen Dienſtverrichtungen . . . | 34 | 108 |
| Außerordentliche Reinigungen . . . | 35 | 109 |
| Die Reinigung im Felde . . . | 35a u. 35b | 111 |
| 3. Die Behandlung des Gewehrs im Gebrauch u. bei der Aufbewahrung . . . | 35c | 112 |
| Ueberſicht von den Ergebniſſen der pro 1876 ſtattgehabten Waffen-Inſpizirungen, betreffend Behandlung der Waffen Seitens der Truppen. [Auszug.] . . . | — | 116 |

# Zweiter Abſchnitt. Munition.

## Etat für die jährliche Uebungs-Munition de 1879.

## Erſter Abſchnitt. Allgemeine Beſtimmungen.

### Erſtes Kapitel. Verabfolgung der Uebungs-Munition durch die Artillerie-Depots, Empfangnahme und Aufbewahrung derſelben durch die Truppentheile ꝛc.

| | § | Seite |
|---|---|---|
| 1. Liquidirung der Munition | 1 | 119 |
| 2. Ueberweiſung der Munition | 2 | 120 |
| 3. Feſtſetzung der Artillerie-Depots, aus welchen die Munition zu überweiſen iſt | 3 | 120 |
| Verzeichniß der einzelnen Garniſonorte und derjenigen Artillerie-Depots, von welchen für die betreffenden Truppentheile ꝛc. die Uebungs-Munition bereit zu halten bezw. zu verabfolgen iſt | — | 122 |
| 4. Auffriſchung der Munitionsbeſtände | 4 | 126 |
| 5. Packgefäße | 5 | 126 |
| 6. Empfangnahme bezw. Verſendung der Munition | 6 | 127 |
| 7. Transportkoſten | 7 | 128 |
| 8. Geſchoßfettung | 8 | 129 |
| 9. Verwaltung und Aufbewahrung der Munition | 9 | 129 |
| 10. Exerzir-Patronen. Geräthe zum Reinigen der Patronenhülſen | 10 | 129 |

### Zweites Kapitel. Zurücklieferung der Patronenhülſen, des wiedergefundenen Bleies und der Packſchachteln.

| | § | Seite |
|---|---|---|
| 1. Im Allgemeinen | 11 | 129 |
| 2. Reinigung und Klaſſifikation der Hülſen | 12 | 130 |
| 3. Reinigung des Bleies | 13 | 130 |
| 4. Zeit der Ablieferung | 14 | 130 |
| 5. Verpackung | 15 | 131 |
| 6. Rücklieferung der Patronenhülſen, des Bleies und der Packſchachteln | 16 | 131 |
| 7. Geldvergütigungsſätze | 17 | 133 |
| 8. Liquidirung der Geldvergütigung und Nachweis der abgelieferten Materialien | 18 | 133 |
| 9. Verwendung der Geldvergütigung | 19 | 136 |
| 10. Nachweis der Geldvergütigung | 20 | 136 |
| 11. Zündhütchen und unbrauchbare Packſchachteln | 21 | 136 |
| 12. Transportkoſten | 22 | 137 |

### Drittes Kapitel. Abgabe der Uebungs-Munition bei Mobilmachungen. Uebungs-Munition für die Erſatz- und Beſatzungs-Truppen.

| | § | Seite |
|---|---|---|
| 1. Abgabe der Uebungs-Munition bei Mobilmachungen | 23 | 137 |
| 2. Liquidirung der Uebungs-Munition für Erſatz- und Beſatzungstruppen | 24 | 138 |

## Zweiter Abſchnitt. Etats für die jährliche Uebungs- ꝛc. Munition.

| | Seite |
|---|---|
| I. Infanterie-Bataillone | 138 |
| II. Landwehr-Bezirks-Kommandos | 139 |
| III. Lehr-Infanterie-Bataillon | 139 |
| IV. Unteroffizier-Schulen | 139 |

Seite
V. Militair-Schießſchule . . . . . 140
VI. Jäger- und Schützen-Bataillone . . . . . 140
VII. Kavallerie-Regimenter mit Piſtolen . . . . . 140
VIII. Kavallerie-Regimenter mit Karabinern . . . . . 141
IX. Militair-Reit-Inſtitut . . . . . 141
X. Feld-Artillerie-Regimenter . . . . . 141
XI. Fuß-Artillerie-Regimenter . . . . . 143
XII. Artillerie-Schießſchule . . . . . 143
XIII. Pionier-Bataillone . . . . . 144
XIV. Eiſenbahn-Bataillone . . . . . 144
XV. Train-Bataillone . . . . . 144
XVI. Kriegs-Schulen . . . . . 144
XVII. Haupt-Kadetten-Anſtalt . . . . . 145
XVIII. Großes Militair-Waiſenhaus zu Potsdam, Militair-Knaben-Erziehungs-Inſtitut zu Annaburg und Unteroffizier-Vorſchule zu Weilburg 146
XIX. Große Herbſtübungen in zuſammengezogenen Armee-Korps . . . 146
XX. Uebungen des Beurlaubtenſtandes . . . . . 147
XXI. Feſtungs-Manöver bezw. Feſtungsdienſt-Uebungen . . . . . 148
XXII. Armirungs- und theoretiſche Belagerungsübungen . . . . . 148
XXIII. Honneur- und Salutſchießen . . . . . 149
XXIV. Beſondere Fälle . . . . . 150

## Anhang. Vorſchrift über die Verwaltung der den Truppen im Frieden überwieſenen Munition.

§
1. Ueber die Verwaltung im Allgemeinen . . . . . 1 150
2. Empfangnahme der Munition . . . . . 2 150
3. Aufbewahrung der Munition . . . . . 3 151
4. Beſchaffenheit, Einrichtung und Ausſtattung der Munitions-Behältniſſe 4 152
5. Aufſicht über die Munitions-Behältniſſe und die daraus erwachſenden Pflichten . . . . . 5 156
6. Munitionsgegenſtände zur Aufbewahrung . . . . . 6 156
7. Vorſichtsmaßregeln, welche hinſichtlich der Munitions-Behältniſſe überhaupt, ſowie bei der Behandlung der Munition und der mit Munition gefüllten Packgefäße beſonders zu beachten ſind . . . . 7 156
8. Unterbringung der Munition in den Pulverhäuſern bezw. Pulver-Magazinen . . . . . 8 158
9. Verpackung der Pulverkaſten . . . . . 9 159
10. Gute Erhaltung der aufbewahrten Munition . . . . . 10 161
11. Entnahme der Munition aus den Munitionsbehältniſſen . . . . 11 162

## Transport der Munition.

### Vorſchrift über das bei Verſendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 12. April 1852.

I. Im Allgemeinen . . . . . 1—4 162
II. Pulver-Verſendungen zu Lande:
  a) Im Frieden . . . . . 5—25 165
  b) „ Kriege . . . . . 26—31 174
III. Pulver-Verſendungen zu Waſſer:
  a) Auf Kähnen oder Flußſchiffen . . . . . 32—45 176
  b) Zur See . . . . . 46—52 180

## Anhang. Fechtwaffen.

Seite

I. Ausſtattung.
  1. Infanterie, Jäger und Schützen . . . . . . . . . . . . . . 182
  2. Kavallerie . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 182
  3. Fuß-Artillerie . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 184
  4. Pioniere und Eiſenbahn-Regiment . . . . . . . . . . . . . 184
II. Erſatz und Unterhaltung . . . . . . . . . . . . . . . . . . 184

Chronologiſches Inhalts-Verzeichniß . . . . . . . . . . . . . . 186

Fünfte Abtheilung.

# Waffen und Munition.

## Erſter Abſchnitt. Waffen.

## I. Ausſtattung mit Waffen.

### A. Infanterie.

**Kab.-Ordre vom 9. Dezbr. 1871.** Auf den Mir gehaltenen Vortrag beſtimme Ich, daß das für die Infanterie der Armee konſtruirte neue Gewehr „Infanterie-Gewehr M/71“ und das dazu gehörige Seitengewehr „Infanterie-Seitengewehr M/71“ benannt werden ſoll.

### Ausſtattung.

| Chargen. | Schußwaffe. | Seitenwaffen. | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Infanterie-Gewehr M/71 mit Zubehör und aufgepaßtem Seitengewehr | Infanterie-Offizier-Degen bezw. Füſilier-Offizier-Säbel | Infanterie-Seitengewehr M/71 | Kavallerie-Säbel a/M | Infanterie-Seitengewehr u/M |
| Feldwebel, Vice-Feldwebel, Stabshoboiſten . . . . | . | 1 | . | . | . |
| Portepeefähnriche, Sergeanten, Unteroffiziere, Gefreite, Gemeine . . . . . . . | 1 | . | . | . | . |
| Zahlmeiſter-Aspiranten, Hoboiſten, Regiments- und Bataillons-Tambours ꝛc., Tambours und Horniſten, Lazarethgehülfen . . . . | . | . | 1 | . | . |
| Oekonomie-Handwerker mit Einſchluß der Meiſter und Zuſchneider bei den Handwerker-Abtheilungen der Erſatz-Bataillone, Trainfahrer vom Bock u. Pferdewärter | . | . | . | . | 1 |
| Trainfahrer vom Sattel . . | . | . | . | 1 | . |

1

Zubehör zum Infanterie-Gewehr M/71:

1 Schraubenzieher auf je 10 Gewehre,
1 Mündungsdeckel (zugleich Kornkappe) } pro Gewehr.
1 Viſirkappe }

Unter den Seitengewehren müſſen ſich ca. 6% mit Sägerücken befinden.

## B. Jäger und Schützen.

### Ausſtattung.

| Chargen. | Schußwaffe. | Seitenwaffen. | | |
|---|---|---|---|---|
| | Jägerbüchſe M/71 mit Zubehör und mit aufgepaßtem Hirſchfänger M/71 | Füſilier-Offizier-Säbel | Hirſchfänger M/71 | Infanterie-Seitengewehr u/M |
| Feldwebel, Vicefeldwebel, Stabshorniſt | . | 1 | . | . |
| Portepeefähnriche, Sergeanten, Oberjäger bezw. Unteroffiziere, Gefreite, Jäger bezw. Schützen . . . . . | 1 | . | . | . |
| Zahlmeiſter-Aſpiranten, Horniſten, Lazarethgehülfen . . . . . . . . | . | . | 1 | . |
| Oekonomie-Handwerker mit Einſchluß der Meiſter und Zuſchneider bei den Handwerker-Abtheilungen der Erſatz-Kompagnien, Trainfahrer vom Bock und Pferdewärter . . . . . . | . | . | . | 1 |

Zubehör zur Jägerbüchſe M/71:

1 Schraubenzieher auf je 10 Büchſen,
1 Mündungsdeckel (zugleich Kornkappe) } pro Büchſe.
1 Viſirkappe }

## C. Kavallerie.

**Kab.-Ordre v. 27. Mai 1875.** (A.-V.-Bl. S. 143.) Unter Bezugnahme auf Meine Ordre vom 6. März 1873 beſtimme Ich für die Bewaffnung der Kavallerie — ausgenommen die Ulanen-Regimenter, über deren Bewaffnung Ich Mir Weiteres vorbehalte — und für die des Trains das Nachſtehende:

I. Bis zur Fertigſtellung eines dem Infanterie-Gewehr M/71 entſprechenden Karabiners iſt, an Stelle des nach Paſſus 3 Meiner obigen Ordre als interimiſtiſche Schußwaffe eingeführten Chaſſepot-Karabiners, aus Chaſſepot-Gewehren ein Karabiner, nach der Mir vorgelegten Probe für die Patrone M/71 aptirt herzuſtellen.

II. Mit dieſer Waffe ſind unter Wegfall ihrer bisherigen Schußwaffen auszurüſten:

a) ſämmtliche Mannſchaften der Dragoner-, Huſaren- und aller Reſerve-Kavallerie-Regimenter; nur die Unteroffiziere und Trompeter behalten bei den vorerwähnten Regimentern bis auf Weiteres das Kavallerie-Piſtol,

b) die berittenen Mannſchaften der Train-Bataillone und Adminiſtrationen, der Korps- und Diviſions-Brückentrains und der Munitions-Fuhrparks-Kolonnen ohne Unterſchied der Charge,

c) die Train-Handwerker, die Reſerve-Fahrer der Proviant- und Fuhrparks-Kolonnen, die Mannſchaften der Feld- und Reſerve-Bäckerei-Kolonnen, ſowie die Krankenträger der Sanitäts-Detachements, mit Ausſchluß der Feldwebel, Vicefeldwebel und Spielleute dieſer Formationen.

III. Zu Pferde wird der einzuführende Karabiner in der für den Zündnadel-Karabiner vorgeſchriebenen Lage und zwar von der Kavallerie in einem am Sattel zu befeſtigenden Futteral nach der vorgelegten Probe, von den unter II b. bezeichneten Mannſchaften des Trains ꝛc. in Schuh- und Schlagriemen getragen.

Die mit dem neuen Karabiner auszurüſtenden Mannſchaften zu Fuß tragen denſelben im Arm oder auf der Schulter.

IV. Die mit dem Karabiner bewaffneten Mannſchaften der Kavallerie-Regimenter tragen je 20 Patronen in einer, nach dem von Mir genehmigten Modell angefertigten Kartuſche und je 30 in den Packtaſchen.

Die unter II b. und c. begriffenen Mannſchaften des Trains werden mit je 20 Patronen ausgerüſtet, welche ſie in der Kartuſche oder Patrontaſche tragen.

V. Karabiner-Bandolier und Karabiner-Haken fallen fort.

Der Karabiner iſt in denjenigen Fällen, in welchen er bisher in Hang genommen wurde, am Gewehrriemen über die Schulter zu hängen.

Das Kartuſch-Bandolier iſt nach der von Mir genehmigten Probe zu fertigen.

**Kab.-Ordre v. 31. Aug. 1876.** (A.-V.-Bl. S. 193.) Ich beſtimme hierdurch im Verfolg Meiner Ordre v. 27. Mai 1875, daß die dort für die Bewaffnung der Kavallerie gegebenen Feſtſetzungen in gleichem Umfange auch für die Bewaffnung der Ulanen-Regimenter Geltung erhalten ſollen.

**Kr.-Min. v. 1. April 1879.** Se. Majeſtät der Kaiſer und König haben mittelſt Allerh. Kab.-Ordre vom 21. v. Mts. die Probe zu einem Revolver zu genehmigen und zugleich zu beſtimmen geruht, daß der Revolver in der Bewaffnung der Armee an die Stelle des Piſtols treten ſoll.

### a) Küraſſier- und ſchwere Reſerve-Reiter-Regimenter.

### Ausſtattung.

| Chargen. | Schußwaffe. | Seitenwaffen. | | |
|---|---|---|---|---|
| | Revolver mit Zubehör | Küraſſier-Offizier-Degen fr./F | Küraſſier-Degen franz. M/54 | Infanterie-Seitengewehr u/M |
| Wachtmeiſter, Vicewachtmeiſter, Stabstrompeter, Pauker . . | 1 | 1 | . | . |
| Portepeefähnriche, Sergeanten, Unteroffiziere, Trompeter, Gefreite, Gemeine . . . . . | 1 | . | 1 | . |
| Zahlmeiſter-Aſpiranten, Regimentsſattler, Büchſenmacher, Trainſoldaten, Oekonomie-Handwerker . . . . . . | . | . | 1 | . |
| Lazarethgehülfen . . . . . . | . | . | . | 1 |

Die Gefreiten und Gemeinen der ſchweren Reſerve-Reiter-Regimenter führen als Schußwaffe aptirte Chaſſepot-Karabiner M/71 mit Zubehör, letzteres beſtehend aus:

1 Schraubenſchlüſſel } auf ca. je 6 Karabiner — in einer Zubehörbüchſe.
1 Schraubenzieher }

Anmerkung. Wenn ſchwere Reſerve-Reiter-Regimenter als Ulanen-Regimenter aufgeſtellt werden, ſo erhalten die Gefreiten und Gemeinen auch noch Lanzen.

### b) Dragoner- und Huſaren-Regimenter.

### Ausſtattung.

| Chargen. | Schußwaffen. | | Seitenwaffen. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Revolver mit Zubehör | Kavallerie-Karabiner M/71 mit Zubehör | Kavallerie-Offizier-Säbel M/52 | Kavallerie-Säbel M/52 | Infanterie-Seitengewehr u/M |
| Wachtmeiſter, Vicewachtmeiſter, Stabstrompeter . . . . . . . . . | 1 | . | 1*) | . | . |
| Portepeefähnriche, Sergeanten, Unteroffiziere, Trompeter . . . . . . | 1 | . | . | 1 | . |
| Gefreite, Gemeine . . . . . . . . | . | 1 | . | 1 | . |
| Zahlmeiſter-Aſpiranten, Regimentsſattler, Büchſenmacher, Trainſoldaten, Oekonomie-Handwerker . . . . . | . | . | . | 1 | . |
| Lazarethgehülfen . . . . . . . . . | . | . | . | . | 1 |

Zubehör zu dem Kavallerie-Karabiner M/71:

1 Schraubenzieher auf je 10 Karabiner,
1 Entladeſtocktheil (wovon je 3 einen ganzen Entladeſtock bilden) pro Karabiner.

---

*) Wachtmeiſter ꝛc. des Dragoner-Regiments Nr. 2 führen Kavallerie-Offizier-Säbel franzöſiſchen Modells mit meſſingenem Korbgefäß.

Unter den Kavallerie-Säbeln M/52 müſſen ſich 10% mit verlängertem Gefäß befinden.

Die Gefreiten und Gemeinen der Reſerve-Dragoner- und Huſaren-Regimenter führen als Schußwaffe aptirte Chaſſepot-Karabiner M/71 mit Zubehör, letzteres beſtehend aus

1 Schraubenſchlüſſel } auf ca. je 6 Karabiner — in einer Zubehörbüchſe.
1 Schraubenzieher }

### c) Ulanen-Regimenter.

### Ausſtattung.

| Chargen. | Schußwaffen. | | Seitenwaffen. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Revolver mit Zubehör | Kavallerie-Karabiner M/71 mit Zubehör | Kavallerie-Offizier-Säbel M/52 | Kavallerie-Säbel M/52 | Ulanen-Säbel | Lanze | Infanterie-Seitengewehr u/M |
| Wachtmeiſter, Vicewachtmeiſter, Stabstrompeter | 1 | . | 1*) | . | . | . | . |
| Portepeefähnriche, Sergeanten, Unteroffiziere, Trompeter | 1 | . | . | 1 | . | . | . |
| Gefreite, Gemeine | . | 1 | . | . | 1 | 1 | . |
| Zahlmeiſter-Aſpiranten | . | . | . | 1 | . | . | . |
| Regimentsſattler, Büchſenmacher, Trainſoldaten, Oekonomie-Handwerker | . | . | . | . | 1 | . | . |
| Lazarethgehülfen | . | . | . | . | . | . | 1 |

Zubehör zu dem Kavallerie-Karabiner M/71:
1 Schraubenzieher auf je 10 Karabiner,
1 Entladeſtocktheil (wovon je 3 einen ganzen Entladeſtock bilden) pro Karabiner.

Die Gefreiten und Gemeinen der Reſerve-Ulanen-Regimenter führen als Schußwaffe aptirte Chaſſepot-Karabiner M/71 mit Zubehör, letzteres beſtehend aus:

1 Schraubenſchlüſſel } auf ca. je 6 Karabiner — in einer Zubehörbüchſe.
1 Schraubenzieher }

## D. Artillerie.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 18. Jan. 1876.** Dem Königl. General-Kommando beehrt ſich das Departement ganz ergebenſt mitzutheilen, daß, nachdem Se. Majeſtät der Kaiſer u. König zu befehlen geruht haben, die Fuß-Artillerie ſtatt der Zündnadelgewehre und Artillerie-Faſchinenmeſſer, die dieſelbe gegenwärtig führt, mit Jägerbüchſen M/71 und zum Aufpflanzen auf letztere eingerichteten (aus Füſilier-Seitengewehren M/60 aptirten) Artillerie-Seitengewehren M/71 zu bewaffnen, heute die Umbewaffnung der zum jenſeitigen Korpsverbande gehörigen Truppentheile der Fuß-Artillerie verfügt worden iſt.

**Kr.-Min. v. 1. April 1879** — ſ. S. 3.

---

*) Wachtmeiſter ꝛc. des Ulanen-Regiments Nr. 1 führen Kavallerie-Offizier-Säbel franzöſiſchen Modells mit meſſingenem Korbgefäß.

## Ausſtattung.

| Chargen. | Schußwaffen. | | Seitenwaffen. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Revolver mit Zubehör | Jägerbüchſe M/71 mit Zubehör und aufgepaßtem Artillerie-Seitengewehr M/71 | Artillerie-Offizier-Säbel | Artillerie-Säbel | Kavallerie-Säbel a/M | Artillerie-Faſchinenmeſſer | Artillerie-Seitengewehr M/71 | Infanterie-Seitengewehr a/M |
| **a) Feld-Artillerie.** | | | | | | | | |
| aa) Stäbe und Batterien der Feld- (exkl. reitenden) Artillerie. | | | | | | | | |
| Feldwebel, Vicefeldwebel, Stabstrompeter | 1 | . | 1 | . | . | . | . | . |
| Portepeefähnriche, Sergeanten, Unteroffiziere, Trompeter, Fahrer | 1 | . | . | 1 | . | . | . | . |
| Bedienungsmannſchaften, Lazarethgehülfen | . | . | . | . | . | 1 | . | . |
| Sattler, berittene Pferdewärter | . | . | . | . | 1 | . | . | . |
| Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Stäbe und Handwerker-Abtheilungen der Erſatz-Abtheilungen. | | | | | | | | |
| Zahlmeiſter-Aſpiranten, Unteroffiziere als Schreiber, Meiſter, Zuſchneider, Sattlermeiſter | . | . | . | 1 | . | . | . | . |
| Oekonomie-Handwerker | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| bb) Stäbe und Batterien der reitenden Artillerie. | | | | | | | | |
| Wachtmeiſter, Vicewachtmeiſter | 1 | . | 1 | . | . | . | . | . |
| Portepeefähnriche, Sergeanten, Unteroffiziere, Trompeter, Gefreite, Gemeine | 1 | . | . | 1 | . | . | . | . |
| Lazarethgehülfen | . | . | . | . | . | 1 | . | . |
| Sattler, Trainſoldaten | . | . | . | . | 1 | . | . | . |
| cc) Artillerie- und Infanterie-Munitions-Kolonnen inkl. Stäbe. | | | | | | | | |
| Oberfeuerwerker, Feldwebel, Vicefeldwebel | 1 | . | 1 | . | . | . | . | . |
| Feuerwerker, Sergeanten, Unteroffiziere, Obergefreite, berittene Gefreite und Trompeter | 1 | . | . | 1 | . | . | . | . |
| Unberittene Gefreite und Kanoniere | . | 1 | . | . | . | . | . | . |
| Sattler, Trainfahrer vom Sattel | . | . | . | . | 1 | . | . | . |
| Unberittene Pferdewärter | . | . | . | . | . | . | . | 1 |

| Chargen. | Schußwaffen. | | Seitenwaffen. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Revolver mit Zubehör. | Jägerbüchſe M/71 mit Zubehör und aufgepaßtem Artillerie-Seitengewehr M/71 | Artillerie-Offizier-Säbel | Artillerie-Säbel | Kavallerie-Säbel a/M | Artillerie-Faſchinenmeſſer | Artillerie-Seitengewehr M/71 | Infanterie-Seitengewehr u/M |
| **b) Fuß-Artillerie.** | | | | | | | | |
| Oberfeuerwerker, Feldwebel, Vicefeldwebel, Stabshorniſt . . . | . | . | 1 | . | . | . | . | . |
| Portepeefähnriche, Sergeanten, Unteroffiziere, Gefreite, Gemeine . . | . | 1 | . | . | . | . | . | . |
| Zahlmeiſter-Aſpiranten, Feuerwerker, Horniſten, Signaltrompeter, Lazarethgehülfen . . . . . . . | . | . | . | . | . | . | 1 | . |
| Oekonomie-Handwerker . . . . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |

Zubehör zu der Jägerbüchſe M/71:

1 Schraubenzieher auf je 10 Büchſen,
1 Mündungsdeckel (zugleich Kornkappe) } pro Büchſe.
1 Viſirkappe

## E. Pioniere, Eiſenbahn-Regiment.

### Ausſtattung.

| Chargen. | Schußwaffen. | | Seitenwaffen. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Jägerbüchſe M/71 mit aufgepaßtem Pionier-Faſchinenmeſſer u. Zubehör | aptirte Chaſſepot-Karabiner M/71 mit Zubehör | Infanterie-Offizier-Degen | Pionier-Faſchinenmeſſer M/71 | Kavallerie-Offizier-Säbel M/52 | Infanterie-Seitengewehr u/M | Kavallerie-Säbel a/M |
| Feldwebel, Vicefeldwebel, Stabshorniſten . . . . . . . . . | . | . | 1 | . | . | . | . |
| Portepeefähnriche, Sergeanten, Unteroffiziere, Gefreite, Gemeine . . | 1 | . | . | . | . | . | . |
| Zahlmeiſter-Aſpiranten, Horniſten, Lazarethgehülfen . . . . . . | . | . | . | 1 | . | . | . |
| Trainfahrer vom Sattel . . . . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter, Oekonomie-Handwerker mit Einſchluß der Meiſter und Zuſchneider bei den Handwerker-Abtheilungen der Erſatz-Kompagnien . . . . . . | . | . | . | . | . | 1 | . |

| Chargen. | Schußwaffen. | | Seitenwaffen. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Jägerbüchſe M/71 mit aufgepaßtem Pionier-Faſchinenmeſſer u. Zubehör | aptirte Chaſſepot-Karabiner M/71 mit Zubehör | Infanterie-Offizier-Degen | Pionier-Faſchinenmeſſer M/71 | Kavallerie-Offizier-Säbel M/52 | Infanterie-Seitengewehr u/M | Kavallerie-Säbel a/M |
| Korps- und Diviſions-Brücken-Trains, Train-Kolonnen der Feld-Telegraphen-Abtheilungen. | | | | | | | |
| Wachtmeiſter, Vice-Wachtmeiſter . . | . | 1 | . | . | 1 | . | . |
| Sergeanten, Unteroffiziere, Trompeter | . | 1 | . | . | . | . | 1 |
| Trainfahrer vom Sattel, berittene Pferdewärter . . . . . . . . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| Trainfahrer vom Bock, unberittene Pferdewärter . . . . . . . . | . | . | . | . | . | 1 | . |

Zubehör zu der Jägerbüchſe M/71:

1 Schraubenzieher auf je 10 Büchſen,
1 Mündungsdeckel (zugleich Kornkappe } pro Büchſe.
1 Viſirkappe }

Zubehör zu dem aptirten Chaſſepot-Karabiner M/71:

1 Schraubenſchlüſſel } auf ca. je 6 Karabiner — in einer Zubehörbüchſe;
1 Schraubenzieher }
außerdem 1 Viſirkappe pro Karabiner.

## F. Train.

**Kab.-Ordre vom 27. Mai 1875** — ſ. S. 2.

### Ausſtattung.

| Chargen. | Schußwaffe. | Seitenwaffen. | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | aptirte Chaſſepot-Karabiner M/71 mit Zubehör | Infanterie-Offizier-Degen | Kavallerie-Offizier-Säbel M/52 | Kavallerie-Säbel a/M | Infanterie-Seitengewehr u/M |
| Stäbe der Train-Bataillone, Proviant- und Fuhrpark-Kolonnen, Pferdedepots, Train-Unteroffiziere und Gefreite der Bäckerei-Kolonnen und Sanitäts-Detachements. | | | | | |
| Wachtmeiſter, Vicewachtmeiſter . . . . | 1 | . | 1 | . | . |
| Sergeanten, Unteroffiziere, Trompeter, Gefreite, Reſerve-Trainfahrer . . . | 1 | . | . | 1*) | . |

---

*) Für die Friedensſtärke beſitzen die Train-Bataillone Artillerie-Säbel ſtatt der Kavallerie-Säbel a/M.

| Chargen. | Schußwaffe. | Seitenwaffen. | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | aptirte Chaſſepot-Karabiner M/71 mit Zubehör | Infanterie-Offizier-Degen | Kavallerie-Offizier-Säbel M/52 | Kavallerie-Säbel a/M | Infanterie-Seitengewehr u/M |
| Trainfahrer vom Sattel, berittene Pferdewärter | . | . | . | 1*) | . |
| Trainfahrer vom Bock, unberittene Pferdewärter | . | . | . | . | 1 |
| Handwerker | 1 | . | . | . | 1 |
| Handwerker-Abtheilungen der Erſatz-Abtheilungen der Train-Bataillone. | | | | | |
| Sergeanten, Unteroffiziere | . | . | . | 1 | . |
| Oekonomie-Handwerker | . | . | . | . | 1 |
| Bäckerei-Kolonnen. | | | | | |
| Feldwebel | . | 1 | . | . | . |
| Handwerker | 1 | . | . | . | 1 |
| Tambours | . | . | . | . | 1 |
| Sanitäts-Detachements. | | | | | |
| Feldwebel, Vicefeldwebel | . | 1 | . | . | . |
| unberittene Sergeanten, Unteroffiziere, Gefreite, Gemeine | 1 | . | . | . | 1 |
| Horniſten, Lazarethgehülfen, militairiſche Krankenwärter | . | . | . | . | 1 |
| Feld-Lazarethe. | | | | | |
| Wachtmeiſter | 1 | . | 1 | . | . |
| Train-Unteroffiziere, Trompeter, Train-Gefreite | 1 | . | . | 1 | . |
| unberittene Sergeanten und Unteroffiziere | 1 | . | . | . | 1 |
| Trainfahrer vom Sattel | . | . | . | 1 | . |
| Trainfahrer vom Bock, unberittene Pferdewärter, Lazarethgehülfen, Apotheken-Handarbeiter, militairiſche Krankenwärter, Köche | . | . | . | . | 1 |

Zubehör zu dem aptirten Chaſſepot-Karabiner M/71:

1 Schraubenſchlüſſel } auf ca. je 6 Karabiner — in einer Zubehörbüchſe
1 Schraubenzieher }

außerdem für berittene Train-Mannſchaften:

1 Viſirkappe pro Karabiner;

für unberittene Mannſchaften:

1 Viſirkappe } pro Karabiner.
1 Mündungsdeckel }

---

*) Für die Friedensſtärke beſitzen die Train-Bataillone Artillerie-Säbel ſtatt der Kavallerie-Säbel a/M.

### G. Roßärzte, Fahnenſchmiede, Büchſenmacher.

Es führen:

a) Roßärzte und Unterroßärzte, letztere, ſoweit ſie zur Anlegung des Offizier-Säbels berechtigt ſind: Roßarztſäbel, die übrigen Unterroßärzte das Seitengewehr der Unteroffiziere des betreffenden Truppentheils;

b) Fahnenſchmiede: die Schuß- und Seitenwaffen der Unteroffiziere des betreffenden Truppentheils;

c) Büchſenmacher:
   - aa) bei der Infanterie, den Jägern und Schützen, der Fuß-Artillerie, den Pionieren und dem Eiſenbahn-Regiment: aptirte Hirſchfänger;
   - bb) bei der Kavallerie: Seitengewehr der Gefreiten und Gemeinen des betreffenden Truppentheils.

### Beſchaffung der Degen bezw. Säbel für die zur Anlegung des Offizier-Seitengewehrs berechtigten Chargen.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 7. Juni 1858.** Beſtimmungsmäßig haben zwar die Perſonen des Unteroffizierſtandes in der Armee, welche zum Tragen des Offizier-Degens oder Säbels berechtigt ſind, ſich einen ſolchen aus eigenen Mitteln zu beſchaffen; es iſt von dieſer Regel aber ſchon mehrfach abgegangen und die Genehmigung ertheilt worden, für die in Rede ſtehenden Individuen Offizier-Degen und Säbel aus dem Waffen-Reparatur-Fonds anzukaufen.

Da es ſich nun nicht verkennen läßt, daß den Betheiligten die Beſchaffung einer für den Dienſt erforderlichen Waffe in den meiſten Fällen ſchwer fallen wird, ſo iſt in Erwägung dieſes Umſtandes beſchloſſen worden, für die Folge allgemein nachzugeben: daß bei ſämmtlichen Truppentheilen die für die vorbezeichneten Perſonen — jedoch exkl. der Portepeefähnriche, welche die Erlaubniß zur Tragung des Offizierdegens oder Säbels erlangen — erforderlichen Seitengewehre nach den für die Offiziere ertheilten reſp. Proben auf Rechnung des Waffen-Reparatur-Fonds beſchafft werden dürfen.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 2. Dezbr. 1876.** Mittelſt Erlaſſes vom 7. Juni 1858 ſind die Perſonen des Unteroffizierſtandes der Armee, welche zum Tragen des Offizier-Degens oder Säbels berechtigt ſind, von der bis dahin beſtandenen Verpflichtung, ſich die qu. Degen bezw. Säbel aus eigenen Mitteln zu beſchaffen, entbunden und es iſt beſtimmt worden, daß die Beſchaffung der Offizier-Degen und Säbel für die beregten Perſonen aus den Waffen-Reparatur-Fonds der Truppentheile zu erfolgen habe. Dieſe letztere Feſtſetzung wird hiermit aufgehoben.

Die für die Eingangs beregten Unteroffiziere etatsmäßig erforderlichen Offizier-Degen und Säbel ſollen fortan in derſelben Weiſe und nach gleichen Grundſätzen aus diesſeitigen Beſtänden geliefert werden, wie alle übrigen zur Ausrüſtung der Truppentheile gehörigen Waffen.

Hinſichts der Portepeefähnriche, welche die Erlaubniß erlangen, den Offizier-Degen bezw. Säbel zu tragen, ſowie der Vicefeldwebel (Offizieraſpiranten) des Beurlaubtenſtandes, welche nicht in etatsmäßigen Stellen ihrer Charge bei formirten Truppentheilen ſtehen, verbleibt es bei der bisherigen Regel, wonach ſich dieſelben die Degen bezw. Säbel aus eigenen Mitteln anzuſchaffen haben.

Zu Seite 11.

### Beſchaffung der Degen bezw. Säbel für die zur Anlegung des Offizier-Seitengewehrs berechtigten Chargen.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 3. März 1882.** Dem Königl. General-Kommando beehrt ſich das Depart. auf das ſehr gefällige Schreiben vom 21. v. Mts. ganz ergebenſt zu erwiedern, wie Füſilier-Offizierſäbel, welche bei Truppen des Korps als einſtweiliger Erſatz für ſolche Säbel erforderlich werden, die zum Zwecke von Reparaturen zeitweiſe außer Gebrauch treten, aus den Etatsbeſtänden der nächſtbelegenen Artillerie-Depots leihweiſe entnommen werden können.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 10. Juli 1879.** Dem Königl. General-Kommando beehrt ſich das Departement auf das ſehr gefällige Schreiben vom 26. v. Mts. ganz ergebenſt zu erwiedern, daß es wegen Mangels an Vorräthen nicht angängig iſt, den Truppentheilen Offizier-Degen bezw. Säbel für Feldwebel ꝛc. zur Reſerve für diejenigen Fälle zu überweiſen, wo die etatsmäßigen Stücke zum Zwecke von Reparaturen zeitweiſe außer Gebrauch treten müſſen.

Es wird aber genehmigt, daß die Truppentheile für Fälle der vorberegten Art Degen bezw. Säbel aus Beſtänden ihrer Erſatzkörper von den zuſtändigen Artillerie-Depots zur vorübergehenden Ingebrauchnahme erfordern dürfen und wird der Erlaß v. 11. Aug. 1873 dieſem entſprechend modificirt.

# II. Empfang, Inſtandhaltung und Abgabe der Waffen.

## Vorſchrift für die Inſtandhaltung der Waffen bei den Truppen.

### Erſter Abſchnitt. Das Waffen-Reparatur-Geſchäft.

### I. Im Frieden.

### A. Bei Truppentheilen mit etatsmäßigen Büchſenmachern.

### I. Der Kommandeur und ſeine Organe.

### 1. Verantwortlichkeit des Kommandeurs.

§. 1. Der Kommandeur des Truppentheils[*]) iſt dafür verantwortlich, daß ſich die Waffen des Letzteren jederzeit in einem völlig kriegstüchtigen Zuſtande befinden und daß die zu dieſem Behufe gewährten Mittel in zweckmäßiger Weiſe verwandt werden.

### 2. Obliegenheiten des Kommandeurs.

§. 2. Der Kommandeur hat demzufolge darüber zu wachen, daß die Behandlung der Waffen beim Gebrauch, bei der Aufbewahrung und bei der Reinigung[**]) den durch die Inſtruktion für die betreffende Waffe gegebenen Beſtimmungen gemäß erfolgt und die Kompagnie- bezw. Eskadrons-

---

[*]) Die hier verſtandenen Truppentheile ꝛc. mit etatsmäßigen Büchſenmachern ſind im §. 16. namentlich aufgeführt.

[**]) Die Erreichung einer rationellen, den Vorſchriften genau entſprechenden Reinigungsmethode wird dadurch gefördert, daß von Zeit zu Zeit, etwa vierteljährlich einmal, die Unteroffiziere, Offizier-Aſpiranten und Einjährig-Freiwilligen der einzelnen Kompagnien und Eskadrons im Auseinandernehmen, Reinigen und Zuſammenſetzen der Waffen vom Büchſenmacher unter Aufſicht eines Waffen-Reviſions-Offiziers (§. 4.) unterwieſen werden.

Chefs den ihnen in dieſer Beziehung zufallenden Pflichten (§. 3.) unausgeſetzt nachkommen;

daß die von ihm periodiſch anzuordnenden und von den Waffen-Reviſions-Offizieren (§. 4) unter Zuziehung des Büchſenmachers vorzunehmenden allgemeinen Reviſionen der im Beſitz des Truppentheils befindlichen Waffen nebſt Zubehör mit höchſter Sorgfalt und Gewiſſenhaftigkeit ausgeführt werden.

Dieſe Reviſionen haben den Zweck, beginnende Mängel an den Waffen in Folge des Gebrauchs oder fehlerhafter Behandlung rechtzeitig erkennen zu laſſen und ſolche Reparaturen, die ſich beim Gebrauch noch nicht bemerkbar gemacht haben und dadurch den Kompagnien ꝛc. entgangen ſind, zu ermitteln. Damit eine Anhäufung reparaturbedürftiger Waffen bezw. eine zeitweiſe Ueberbürdung des Büchſenmachers vermieden wird, ſind dieſe Reviſionen kompagnie- ꝛc. weiſe zu bewirken und alle 4 bis höchſtens 6 Wochen zu wiederholen. Ein Auseinandernehmen der Waffen ſoll dabei — wenn beſondere Verhältniſſe nicht ein Anderes bedingen — alljährlich nur zweimal, im Frühjahr und nach den Herbſtübungen, ſtattfinden (§. 17, 5);

daß nicht durch Unfähigkeit oder Nachläſſigkeit des Büchſenmachers die Bewaffnung in Verfall geräth, vielmehr der Truppentheil ſtets mit einem werkverſtändigen, arbeitsfähigen und pflichtgetreuen Büchſenmacher verſehen iſt, welcher die Waffen unter allen Verhältniſſen im Stande zu halten vermag;

daß alle Reparaturen rechtzeitig, gut und unter Beachtung der dafür gegebenen Beſtimmungen ausgeführt werden, und

daß überhaupt die Handhabung des Geſchäfts nach Maßgabe dieſer Vorſchrift erfolgt.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 5. Febr. 1879.** [Auszug.] Durch Zählung und Prüfung der Waffenbeſtände bei den Truppen dürfen Koſten, insbeſondere Reiſekoſten und Tagegelder für Reviſions-Kommiſſionen, nicht erwachſen.

### 3. Pflichten der Kompagnie- und Eskadrons-Chefs.

**§. 3.** Die im §. 2 erwähnten Pflichten der Kompagnie- bezw. Eskadrons-Chefs beſtehen vornehmlich in der Sorge dafür,

daß die Mannſchaften in der Kenntniß und Behandlung der Waffen durch die Offiziere und Unteroffiziere gehörig unterwieſen und daß die darüber beſtehenden Beſtimmungen ſtets auf das Genaueſte befolgt werden;

daß den auf der Kammer bezw. nicht im Gebrauch befindlichen Waffen die zu ihrer Erhaltung in völlig tadelloſem Zuſtande nöthige Pflege und Sorgfalt zu Theil wird;

daß alle Waffen, welche beim Dienſtgebrauch den zu ſtellenden Anforderungen nicht in jeder Richtung vollſtändig genügen oder nach den Beſtimmungen der Inſtruktion der betreffenden Waffe als reparaturbedürftig erachtet werden müſſen, unverzüglich zur Anmeldung mittelſt Reparatur-Zettels (§. 33) gelangen;

daß alle auffallenden Erſcheinungen an den Waffen, auch wenn ſie beim Gebrauch nicht ſtören und eine Reparaturbedürftigkeit noch nicht als vorliegend erachtet wird, dem Kommandeur gemeldet werden, ſobald ſolche Erſcheinungen nicht blos vereinzelt vorkommen oder dieſelben Beſorgniß geben, daß ſie auf die geſicherte Handhabung der Waffe von Einfluß ſind.

### 4. Waffen-Reviſions-Offiziere.

§. 4. Zur Ausführung des Waffen-Reviſions-Geſchäfts beſtimmt der Kommandeur nach eigener Wahl zwei Offiziere — Lieutenants — des Truppentheils, welche unter ſeiner Leitung zugleich den Waffen-Reparaturfonds (§. 26) verwalten. Es ſind nur ſolche Offiziere zu beſtimmen, von denen vorausgeſetzt werden kann, daß ſie ſich *dieſem, für die Schlagfertigkeit des Truppentheils überaus wichtigen Dienſte* mit beſonderem Geſchick widmen werden.

Sind bei dem Truppentheil Offiziere vorhanden, welche bei einer Gewehrfabrik oder der Militair-Schieß-Schule kommandirt geweſen ſind, ſo iſt auf ſolche in erſter Linie zu rückſichtigen.

Es iſt wünſchenswerth, daß ein Wechſel der Offiziere möglichſt vermieden werde, insbeſondere, daß ein ſolcher nicht beide Offiziere gleichzeitig betrifft.

### 5. Dienſt der Waffen-Reviſions-Offiziere.

§. 5. Zum Dienſt der Waffen-Reviſions-Offiziere gehört:

die Abhaltung der im §. 2 gedachten Waffen-Reviſionen;

die Feſtſtellung der Reparatur-Bedürftigkeit der von den Kompagnien ꝛc. zur Reparatur angemeldeten Waffen uud der an dieſen Waffen event. auszuführenden Reparaturen, die Vervollſtändigung der Reparatur-Zettel (§. 33), deren Eintragung in das Waffen-Reparatur-Buch (§. 35) und Uebergabe der reparaturbedürftigen Waffen nebſt den zugehörigen Reparatur-Zetteln an den Büchſenmacher;

die Reviſion der vom Büchſenmacher reparirten Waffen und, falls deren Abnahme erfolgt, die Beſcheinigung der ausgeführten Reparatur auf dem Reparatur-Zettel wie im Waffen-Reparatur-Buch, ſowie die Sorge für die gute Aufbewahrung der Reparatur-Zettel;

die Ueberwachung der Thätigkeit des Büchſenmachers insbeſondere auch dahin, daß derſelbe die ihm übertragenen Reparatur-Arbeiten pünktlich ausführt unter möglichſter Schonung der Waffen und genau nach den in der Inſtruktion für die betreffende Waffe gegebenen Vorſchriften;

die Kontrole über die ſachgemäße Ausbildung und zweckentſprechende Verwendung der Büchſenmachergehilfen (§. 24), ſowie darüber, daß dieſelben die vorgeſchriebenen Dienſtſtunden richtig einhalten;

die Beaufſichtigung des den Mannſchaften durch den Büchſenmacher zu ertheilenden Unterrichts (§. 17, 7);

die Sorge für die Aufbewahrung und Inſtandhaltung des Büchſenmacherkaſtens und der im Beſitz des Truppentheils befindlichen ſonſtigen Leeren, Schablonen ꝛc. (§. 86 ff.). Ueber alle Vereinnahmungen und Verausgabungen iſt Buch zu führen und bei Einſtellung von Gegenſtänden in den Büchſenmacherkaſten darauf zu halten, daß ſich dieſelben in tadelloſem Zuſtande befinden.

Die Vertheilung der angegebenen wie der übrigen erforderlich werdenden Dienſtverrichtungen auf die beiden Offiziere bleibt dem Ermeſſen des Kommandeurs überlaſſen, ſoweit derſelbe es nicht für zweckmäßig befindet, den wichtigern Theil der Geſchäfte, namentlich die Abhaltung der Waffen-Reviſionen und die Abnahme der vom Büchſenmacher reparirten Waffen, zur Wahrung eines gleichmäßigen Verfahrens innerhalb des Truppentheils, von beiden Offizieren gemeinſchaftlich ausführen zu laſſen.

Bei etwa eintretenden Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen den Letzteren hat der ältere Offizier die Entſcheidung des Kommandeurs einzuholen. Ebenſo trifft dieſer die Entſcheidung, wenn über das Erforderniß einer Reparatur zwiſchen den Kompagnien ꝛc. und den Waffen-Reviſions-Offizieren verſchiedene Anſichten obwalten und durch mündliche Beſprechung eine Einigung nicht erzielt werden kann.

Ein direkter Verkehr zwiſchen den Kompagnien ꝛc. und dem Büchſenmacher findet nach Vorſtehendem nicht ſtatt, vielmehr wird derſelbe durch die Waffen-Reviſions-Offiziere vermittelt.

### 6. Dienſtthuende Unteroffiziere.

§. 6. Zur Unterſtützung der Waffen-Reviſions-Offiziere und Ausführung des laufenden Dienſtes beſtimmen die Kompagnien ꝛc. je einen Unteroffizier, welcher am zweckmäßigſten und daher in der Regel der Schießunteroffizier ſein wird.

Derſelbe hat nach näherer Anweiſung des Kompagnie- ꝛc. Chefs u. A. für die Inſtandhaltung der auf der Kammer befindlichen Waffen ſowie des zur Inſtruktion beſtimmten aufgeſchnittenen Schloſſes (§. 27, 9) zu ſorgen, die zur Inſtandhaltung der Waffen unentgeltlich gelieferten Materialien (§. 27, 11. 12) in Empfang zu nehmen und zu vertheilen, die Aufſtellung der Reparatur-Zettel (§. 33) zu bewirken, die reparaturbedürftigen Waffen richtig und rechtzeitig abzuliefern und nach erfolgter Inſtandſetzung wieder in Empfang zu nehmen.

## II. Der Büchſenmacher.

### 1. Dienſtſtellung.

§. 7. Der Büchſenmacher gehört zu den auf Kündigung oder Widerruf angeſtellten Reichsbeamten (§. 2 des Geſetzes, betreffend die Rechtsverhältniſſe der Reichsbeamten, vom 31. März 1873) und zwar zur Kategorie der unteren Militair-Beamten.

Als ſolcher ſteht er ausſchließlich im militairiſchen Unterordnungsverhältniß und iſt demzufolge, nach Vorſchrift der §§. 32 und 33 der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872, lediglich der Disziplinar-Strafgewalt der ihm vorgeſetzten Militair-Befehlshaber unterworfen.

Außerdem iſt der Büchſenmacher gehalten, den Anordnungen und Weiſungen der im §. 4 näher bezeichneten und ihm bekannt zu machenden Offiziere Folge zu geben, ſoweit es ſich um Ausübung ſeiner Funktionen als Büchſenmacher des Truppentheils handelt.

Der Büchſenmacher iſt, wenn er Uniform (§. 14) trägt, verpflichtet, jeden Offizier zu grüßen. Auch wenn er ſich nicht in Uniform befindet, hat er Offiziere, welche er näher kennt, jedenfalls aber den Kommandeur und die Offiziere ſeines Truppentheils, zu grüßen.

Zu Seite 15.

## 3. Ueberweiſung.

Zu §. 9. Nachtrag 4. Im Alinea 2 des §. 9 iſt hinter dem Worte „Büchſenmacher“ das Zeichen „***)“ einzuſchalten und am Schluſſe der Seite zuzuſetzen:

> ***) „Bei Feſtſtellung der Anciennetät der Büchſenmacher iſt nur die Dienſtzeit als Büchſenmacher in Rechnung zu ziehen, alle anderen, der Anſtellung als Büchſenmacher vorangegangenen Dienſtverhältniſſe ſind aber außer Betracht zu laſſen.“

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 5. Febr. 1881.** (A.=V.=Bl. S. 39.) Zur Beſeitigung vorgekommener Unzuträglichkeiten beſtimmt das Depart., daß für die Folge vakante Büchſenmacherſtellen bei der Kavallerie durch die Büchſenmacher der Fußtruppen von vornherein definitiv zu beſetzen ſind, eine kommiſſariſche bezw. probeweiſe Beſetzung der qu. Stellen alſo nicht mehr ſtattfindet.

Die Abſätze 4, 5 und 6 des §. 9 der Vorſchrift für die Inſtandhaltung der Waffen bei den Truppen ſind demnach zu ſtreichen.

II. 5. 1.

Zu ſeiner Verheirathung bedarf der Büchſenmacher der Genehmigung des Regiments-Kommandeurs.*)

## 2. Bedingung für die Anſtellung.

§. 8. Zur Anſtellung als Büchſenmacher dürfen nur ſolche Perſönlichkeiten gelangen, die nach Maßgabe der darüber beſtehenden beſonderen Beſtimmungen in den Gewehrfabriken ausgebildet ſind und die vorgeſchriebene Prüfung beſtanden haben.

Zur Wiederanſtellung eines aus dem Dienſt entlaſſenen oder freiwillig ausgeſchiedenen Büchſenmachers bedarf es der Genehmigung des Kriegs-Miniſteriums (vergl. §. 33 des Reichsbeamten-Geſetzes).

## 3. Ueberweiſung.

§. 9. Der Truppentheil hat bei eintretender Vakanz**) die Ueberweiſung eines Büchſenmachers auf dem Inſtanzenwege bei dem zuſtändigen General-Kommando — die Militair-Schieß-Schule und die Unteroffizier-Schulen bei der Inſpektion der Infanterie-Schulen — zu beantragen, von wo aus die desfallſige Requiſition an die Inſpektion der Gewehrfabriken ergeht. In dem Antrage des Truppentheils iſt der Zeitpunkt, zu welchem die Kompetenzen der zu beſetzenden Büchſenmacherſtelle vakant werden, genau anzugeben; auch iſt der Inſpektion der Gewehrfabriken der Name des bisherigen Stellen-Inhabers und die Art bezw. der Grund ſeines Abganges mitzutheilen.

Handelt es ſich um die Beſetzung der Büchſenmacherſtelle eines Kavallerie-Regiments, ſo erfolgt dieſelbe durch den, der Dienſtzeit nach älteſten Büchſenmacher der Fuß-Truppentheile des Armee-Korps-Bezirkes.

Wenn derſelbe ſich nicht eignet oder aber auf die Verſetzung zu einem Kavallerie-Regiment verzichtet, ſo iſt er von der Anwärterliſte zu ſtreichen und kommt der nächſt älteſte Büchſenmacher an die Reihe. Etwaige Ausnahmen hiervon regeln die General-Kommandos.

Beim Uebertritt zur Kavallerie wird die neue Stelle dem betreffenden Büchſenmacher zunächſt kommiſſariſch bezw. probeweiſe übertragen, und bleibt er bis zur definitiven Uebernahme etatsmäßiger Inhaber der alten Stelle.

Die wirkliche Verſetzung erfolgt nach Ablauf von 3 Monaten, wenn ſich während dieſer Zeit keinerlei Vernachläſſigung der Pflichten des Büchſenmachers gegen ſeinen bisherigen Truppentheil herausgeſtellt hat. Anderen Falles wird der Büchſenmacher von der kommiſſariſchen bezw. probeweiſen Dienſtleiſtung enthoben und tritt zu ſeinem Truppentheil zurück.

In jedem Falle hat Letzterer vor dem Abgange des Büchſenmachers und vorbehaltlich etwaiger ſich erſt während der Probezeit herausſtellender

---

*) Bei Truppentheilen ꝛc., welche nicht im Regimentsverbande ſtehen, gebührt die Ertheilung des Heiraths-Konſenſes dem vorgeſetzten Befehlshaber des den Konſens Nachſuchenden, dem die Disziplinar-Strafbefugniß in demſelben Umfange wie dem Regiments-Kommandeur verliehen iſt.

**) Eine durch Tod oder Penſionirung vakant werdende Büchſenmacherſtelle darf erſt dann wieder beſetzt werden, wenn das Gehalt der Stelle frei iſt. Vergl. §. 45.

Dienſtvernachläſſigungen eine Erklärung abzugeben, daß derſelbe ſeinen ſeitherigen Verpflichtungen in vollem Umfange genügt hat.

Wird in einzelnen Fällen von der Verſetzung eines Büchſenmachers der Fuß-Truppen zur Kavallerie Abſtand genommen, ſo erfolgt die Ueberweiſung des anzuſtellenden Individuums wie für Fuß-Truppen feſtgeſetzt.

Zu jeder andern als der in dieſem §. angegebenen Verſetzung eines Büchſenmachers bedarf es der Genehmigung des Kriegs-Miniſteriums (Allgemeines Kriegs-Departement).

### 4. Verbot der ſelbſtſtändigen Annahme.

§. 10. Die ſelbſtſtändige Annahme eines Büchſenmachers iſt ſämmtlichen Truppentheilen unterſagt.

### 5. Anſtellung und Entlaſſung.

§. 11. Die Anſtellung des Büchſenmachers erfolgt durch die General-Kommandos bezw. durch die Inſpektion der Infanterie-Schulen (§. 9) unter Vorbehalt einer dreimonatlichen, beiden Theilen freiſtehenden Kündigung, jedoch mit der Maßgabe, daß das Kündigungsrecht des Büchſenmachers während der Dauer des mobilen Zuſtandes der Armee oder eines Theils derſelben vom Tage des Mobilmachungs-Befehls ab ruht und er während dieſes Zeitraums keinen Anſpruch auf Entlaſſung hat (§. 60).

Die Ausfertigung der Beſtallung erfolgt von der anſtellenden Behörde nach Beilage A.

Vor dem Dienſtantritt iſt der Büchſenmacher in Gemäßheit des §. 3 des Reichsbeamten-Geſetzes von dem Kommandeur des Truppentheils unter Zuziehung des unterſuchungsführenden Offiziers zu vereidigen und demſelben ein Exemplar dieſer Vorſchrift gegen Quittung auszuhändigen.

Die Dienſtkündigung hat der Büchſenmacher zu gewärtigen: bei wiederholter Vernächläſſigung des Dienſtes, bei unwürdigem Verhalten in oder außer dem Dienſt, bei dauernder Dienſtunfähigkeit*), ſoweit letztere nicht den Anſpruch auf Penſionirung begründet, ſowie bei etwaigem Wegfalle der Dienſtſtelle in Folge veränderter Formation oder Auflöſung des Truppentheils.

---

*) Als dienſtunfähig iſt der Büchſenmacher auch dann zu erachten, wenn er hinſichtlich ſeiner Körperbeſchaffenheit den in §. 53 der Dienſtanweiſung zur Beurtheilung der Militair-Dienſtfähigkeit und zur Ausſtellung von Atteſten — vom 8. April 1877 — geſtellten Anforderungen nicht mehr genügt.

Nach dem gedachten §. bedürfen die Büchſenmacher, welche unter Umſtänden, namentlich im Kriege, ſich im Freien aufhalten und Märſche mitmachen müſſen, einer gewiſſen Felddienſtfähigkeit. Dieſe iſt natürlich eine andere, als diejenige der Perſonen des Soldatenſtandes und kann daher noch vorhanden ſein trotz des Beſtehens ſolcher Mängel, welche die Dienſtfähigkeit mit der Waffe ausſchließen. Für ſie iſt eine entſprechende Rüſtigkeit, Freiſein von körperlichen Gebrechen und chroniſchen Krankheiten, ſowie die Fähigkeit, längere Märſche zu Pferde — bei den Büchſenmachern der Fußtruppen zu Fuße — zurückzulegen, nothwendig.

Es werden namentlich Krankheiten der Athmungs- und Verdauungs-Organe, Neigung zu rheumatiſchen Erkrankungen, ſtarke Hämorrhoidal-Beſchwerden, ſtarke Krampfadern die verlangte Befähigung ausſchließen.

Die Kündigung verfügt die anſtellende Behörde auf Grund des von dem Truppentheil eingereichten motivirten Antrages, deſſen Vervollſtändigung durch weitere Erhebungen der erſteren Behörde überlaſſen bleibt.

Kommt es hierbei auf die techniſche Befähigung oder die techniſchen Leiſtungen des Büchſenmachers an, ſo wird das Kriegs-Miniſterium (Allgemeines Kriegs-Departement) auf das desfallſige, auf dem Inſtanzenwege vorzulegende Anſuchen des Truppentheils oder des Büchſenmachers nach Befinden eine Begutachtung durch Sachverſtändige herbeiführen.

Dem Antrage auf Kündigung müſſen bei Dienſtvernachläſſigungen ꝛc., ſofern nicht ganz beſonders erſchwerende Umſtände vorliegen, welche eine ſofortige Kündigung rechtfertigen, Ermahnungen und Warnungen, zuletzt unter Androhung des Antrages auf Kündigung und Aufnahme eines Protokolls darüber, vorangegangen ſein.

Dem Büchſenmacher ſteht es frei, dem Protokoll eine ſchriftliche Rechtfertigung beizufügen, wozu ihm 3 volle Tage nach der Protokoll-Aufnahme gewährt werden müſſen. Tritt dieſer Fall ein, ſo iſt das Protokoll nebſt der Rechtfertigung des Büchſenmachers der anſtellenden Behörde einzureichen, welche die Sachlage prüfen und demnächſt Entſcheidung treffen wird.

## Beilage A.

Bemerkung. Hinſichtlich des beizubringenden Stempels iſt nach den beſtehenden Geſetzen zu verfahren. Die Koſten trägt der anzuſtellende Büchſenmacher.

Der zum Militair-Büchſenmacher geprüfte
N. N.

wird hierdurch und in Kraft dieſer Beſtallung, unter Vorbehalt einer beiden Theilen freiſtehenden dreimonatlichen Kündigung, jedoch mit der Maßgabe, daß er während der Dauer des mobilen Zuſtandes der Armee oder eines Theils derſelben keinen Anſpruch auf Entlaſſung hat, zum Regiments- (Bataillons-) Büchſenmacher ernannt.

Es iſt dies in dem Vertrauen geſchehen, daß derſelbe Seiner Majeſtät dem Kaiſer und Könige und dem Königlichen Hauſe in unverbrüchlicher Treue ergeben bleiben und die Pflichten des ihm übertragenen Amtes in ihrem ganzen Umfange mit ſtets regem Eifer erfüllen werde, wogegen er ſich des erforderlichen Schutzes bei den mit ſeiner gegenwärtigen Stellung verbundenen Rechten zu erfreuen haben ſoll.

Zu deſſen Beglaubigung iſt die gegenwärtige Beſtallung unter gewöhnlicher Unterſchrift und Beidrückung des Dienſtſiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den ....ten.............................187

**Königliches General-Kommando**
**N. Armee-Korps.**

(L. S.)

Beſtallung
für den zum Militair-Büchſenmacher
geprüften
N. N.
als Regiments-(Bataillons-)Büchſenmacher.

## 6. Kommandirung und Verſetzung.

§. 12. Der Büchſenmacher hat allen Kommandirungen, ſei es zu anderen Truppentheilen oder Behörden, ſei es als Reviſor zu einer Gewehrfabrik ꝛc., unweigerlich Folge zu leiſten.

Bezüglich der Verſetzung iſt derſelbe den Beſtimmungen im §. 23 des Reichsbeamtengeſetzes unterworfen.

Die Vergütigung von Reiſekoſten, Tagegeldern und Umzugskoſten erfolgt nach Maßgabe der für Reichsbeamte und ſpeciell für die Beamten der Militair-Verwaltung allgemein getroffenen Feſtſetzungen.

## 7. Beſchwerdeführung.

§. 13. Glaubt der Büchſenmacher begründete Veranlaſſung zu einer Beſchwerdeführung zu haben, ſo hat ſich derſelbe unter Beachtung der Vorſchriften über den Dienſtweg und die Behandlung von Beſchwerden der Militair-Perſonen ꝛc. an den Kommandeur bezw. bei Beſchwerden über dieſen an die nächſt höhere Inſtanz zu wenden, welche die nöthige Unterſuchung und das weiter Erforderliche veranlaſſen event. auch die Entſcheidung treffen werden.

Kommen hierbei techniſche Fragen zur Sprache, über welche die Behörden von ihrem Standpunkte nicht ſelbſtſtändig entſcheiden zu können glauben, ſo ſind Gutachten von Sachverſtändigen nach §. 11 herbeizuführen.

## 8. Uniform.

§. 14. Die Büchſenmacher erſcheinen bei allen Gelegenheiten, wo ſie mit den Truppen in dienſtliche Berührung kommen, in Uniform. Letztere beſteht für die Büchſenmacher ohne Unterſchied der Waffe in einer ſchwarzgraumelirten Dienſtmütze mit ſchwarzem, ponceauroth paspoilirtem Tuchbeſatz und ponceaurothem Vorſtoß um den Rand des Deckels, einem ſchwarz-graumelirten, mit zwei Reihen flacher Meſſingknöpfe verſehenen, bis zum Knie reichenden Ueberrock mit ſchwarzem, vorne abgerundetem Tuchkragen und ponceaurothem Vorſtoß um Kragen, Aermelaufſchläge und Taſchenleiſten und grauen Tuchhoſen mit ponceaurothem Vorſtoß; wozu die Büchſenmacher der Truppen zu Fuß im Schlitz des Rockes das Seitengewehr der Infanterie [nach den maßgebenden Waffen-Etats: aptirte Hirſchfänger (Kr. Min. Allg. Kr.-Dep. v. 20. März 1879)] mit einer Trobdel von gelber Seide, die Büchſenmacher der Truppen zu Pferde den Säbel der leichten Kavallerie [nach den maßgebenden Waffen-Etats: das Seitengewehr der Gefreiten und Gemeinen des betreffenden Truppentheils (Kr. Min. Allg. Kr.-Dep. vom 20. März 1879)] mit einem Fauſtriemem von ſchwarzem Leder und gelber Seide anzulegen haben.

Diejenigen Büchſenmacher, welche während ihrer Militair-Dienſtzeit die Berechtigung zum Tragen des Offizier-Seitengewehrs erworben haben, dürfen auch im Beamten-Verhältniß den Offizier-Degen oder Säbel und zwar mit dem goldenen Portepee anlegen.

Die Berechtigung zum Tragen des Offizier-Seitengewehrs mit dem goldenen Portepee kann ferner ſolchen Büchſenmachern verliehen werden, welche bei tadelloſer Führung und treuer Pflichterfüllung eine 15 jährige

Zu Seite 19.

## 9. Einkommen.

Zu §. 15. Nachtrag Nr. 3. An Stelle des 2. Alinea iſt zu ſetzen:

„Die Werkſtätten, ſowie das Material zur Beheizung derſelben erhalten die Büchſenmacher in natura.“

## 10. Erſatz baarer Auslagen.

Zu §. 16. **Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 3. Oktbr. 1882.** (A.=V.=Bl. S. 187). Unter Bezugnahme auf Paſſus 9 des Erlaſſes vom 2. März 1882 wird hiermit beſtimmt, daß die Inſtandſetzung der zu den Uebungen der Erſatz=Reſerviſten benutzten Waffen, inſoweit dieſelben aus den im eigenen Verwahrſam der Truppen befindlichen Augmentations=Beſtänden entnommen ſind, durch die betreffenden Truppen=Büchſenmacher zu erfolgen hat.

Die Truppen können in dieſem Falle das im Paſſus 12 des Erlaſſes vom 9. Dez. 1880 bezw. Beilage 2 des Geldverpfl.=Reglements feſtgeſetzte Waffen=Reparatur=Geld, und zwar

a. bei einer zehnwöchigen Uebung:
1. pro Erſatz=Reſerviſten der Infanterie und Fuß=Artillerie 49 ₰
2. desgl. der Jäger . . . . . . . . . . . . . . 67 „
b. bei einer vierwöchigen Uebung:
1. pro Erſatz=Reſerviſten der Infanterie nnd Fuß=Artillerie 27 ₰
desgl. der Jäger . . . . . . . . . . . . . . . 35 „

liquidiren.

Den Büchſenmachern der betreffenden Bataillone ſind für die mit der Inſtandhaltung bezw. Wiederinſtandſetzung der im Gebrauch geweſenen Waffen verbundenen baaren Auslagen einmalige Pauſchſummen ad a. 1. von 18 Pf., ad a. 2. von 25,5 Pf., ad b. 1. von 6 Pf., ad b. 2. von 8,5 Pf. zu gewähren.

Die Königlichen General=Kommandos theilen zum 1. Januar jedes Jahres dem Depart. mit, wie viel Erſatz=Reſerviſten bei den in Rede ſtehenden Bataillonen zu einer zehnwöchigen und zu einer vierwöchigen Uebung einbeordert geweſen ſind.

Dienſtzeit als Büchſenmacher zurückgelegt haben. Die Verleihung erfolgt auf Antrag des Truppentheils durch das vorgeſetzte General-Kommando bezw. die Inſpektion der Infanterie-Schulen.

Die Büchſenmacher der Fußtruppen tragen in den gedachten Fällen den Infanterie-Offizier-Degen bezw. Füſilier-Offizier-Säbel, die der Kavallerie den Roßarzt-Säbel.

Eine Beihilfe zu der Anſchaffung und Unterhaltung der Uniform wird den Büchſenmachern nicht gewährt, dagegen erhalten dieſelben die erforderlichen Seitengewehre, ausſchließlich der Offizier-Seitengewehre, leihweiſe aus disponibeln Beſtänden unter der Verpflichtung zur Inſtandhaltung derſelben.

## 9. Einkommen.

§. 15. Der Büchſenmacher erhält ein monatliches Gehalt von 63 M. 75 Pf., außerdem Naturalquartier oder den regulativmäßigen Servis und Wohnungsgeldzuſchuß; auch hat derſelbe für ſich und ſeine Familie Anſpruch auf freie ärztliche Behandlung durch den oberen Truppen-Arzt ſeines Truppentheils bezw. den Garniſon-Arzt, ſowie auf freie Arznei-Verpflegung. Seine Kinder genießen das in §. 3. a. der Vorſchriften betreffend den Schulunterricht der Militair-Kinder angeführte Benefiz.

Diejenigen Büchſenmacher, welchen Werkſtätten in fiskaliſchen Gebäuden von der Militair-Verwaltung nicht überwieſen werden, erhalten eine Geldvergütigung von 50 M. jährlich, welche in Vierteljahrsraten poſtnumerando zahlbar iſt.

## 10. Erſatz baarer Auslagen.

§. 16. Der Büchſenmacher bezieht ferner als Erſatz ſeiner baaren Auslagen für Theile, Werkzeuge, Material ꝛc. monatlich poſtnumerando eine Pauſchſumme

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| bei | einem | Infanterie-Bataillon | von | 6 | Pf. |
| „ | „ | Jäger- oder Schützen- do. | „ | 8½ | „ |
| „ | einer | Unteroffizier-Schule | „ | 7 | „ |
| „ | der | Militair-Schieß-Schule*) | „ | 10 | „ |
| „ | einem | Küraſſier-Regiment | „ | 10 | „ |
| „ | „ | Huſaren-, Dragoner- oder Ulanen-Regiment | „ | 12½ | „ |
| „ | „ | Fuß-Artillerie-Bataillon | „ | 6 | „ |
| „ | „ | Pionier- „ | „ | 6 | „ |
| „ | „ | Eiſenbahn- „ | „ | 6 | „ |

pro Kopf der mit dem Erſten eines jeden Kalendermonats bei dem Truppentheil vorhandenen effektiven Stärke unter Hinzurechnung der Attachirten und der nicht in der Verpflegung befindlichen Einjährigen-Freiwilligen wie ohne Rückſicht auf den im Laufe des Monats vorkommenden Zu- und Abgang, jedoch mit Abzug der einen oder mehrere Kalendermonate außerhalb der Garniſon abkommandirten Mannſchaften.

---

*) Dieſe Pauſchſumme bezieht ſich nur auf die eigentlichen Truppenwaffen. Für die Inſtandhaltung der Verſuchswaffen ꝛc. wird eine beſondere Entſchädigung von 45 M. monatlich gewährt.

Für die Monate zwiſchen der Reſerve-Entlaſſung und der Einſtellung der Rekruten wird die Pauſchſumme in der Höhe fortgewährt, wie ſie im unmittelbar vorhergegangenen Monat gezahlt worden iſt.

Bei Feſtſtellung der effektiven Stärke, auf welche die Pauſchſumme zu berechnen iſt, bleiben die nur mit Seitengewehren bewaffneten Mannſchaften (Feldwebel, Hautboiſten, Spielleute, Lazareth-Gehülfen und Oekonomie-Handwerker ꝛc.), für welche nach den Verpflegungs-Etats eine Waffen-Reparaturgeld-Pauſchſumme von 4½ Pf. pro Kopf und Monat gewährt wird, außer Anſatz. Dagegen wird dem Büchſenmacher für die qu. Mannſchaften das ganze liquide Waffen-Reparaturgeld gewährt.

Wenn der Büchſenmacher ſeinen Dienſt nicht mit dem Erſten eines Kalendermonats antritt, ſowie in dem Falle, daß ſeine Entlaſſung nicht mit dem Ablauf eines Kalendermonats zuſammenfällt, ſteht ihm der Monatsbetrag der Pauſchſumme nur zu nach Abzug von einem Dreißigſtel für jeden Tag, an welchem er noch nicht bezw. nicht mehr im Dienſt geweſen iſt.

Wegen Verrechnung der Pauſchſumme in Fällen vorübergehender Verhinderung des Büchſenmachers ſiehe §. 39.

## 11. Verpflichtungen.

§. **17.** Der Büchſenmacher iſt verpflichtet:

1. die ſämmtlichen zum Feldgebrauch beſtimmten und im Beſitz des Truppentheils befindlichen Waffen[*]) nebſt Zubehör — einſchließlich der Mündungsdeckel (event. mit Schnallriemen), aber ausſchließlich der Viſirkappen — in einem den getroffenen Feſtſetzungen entſprechenden kriegsbrauchbaren Zuſtande zu erhalten, d. h. derſelbe hat alle an den Waffen ꝛc. vorkommenden Reparaturen[**]), welche von dem Truppentheil für nothwendig erachtet werden, gut und unter Beachtung der dafür gegebenen Vorſchriften auszuführen, den Erſatz derjenigen Theile zu leiſten, welche nach dieſer Vorſchrift nicht auf Koſten des Waffen-Reparatur-Fonds beſchafft werden, und das zu allen dieſen Arbeiten erforderliche Handwerkszeug ꝛc. und Material aus eigenen Mitteln zu beſchaffen bezw. zu erhalten (vergl. §. 87).

   Zur Beſchaffung des vorgedachten Handwerkszeuges ꝛc. erhält der Büchſenmacher bei ſeiner erſten Anſtellung eine einmalige Beihilfe von 100 M. aus dem Waffen-Reparatur-Fonds. Im Falle der Truppentheil mit Waffen eines anderen Modells ausgerüſtet wird, beſtimmt das Kriegsminiſterium (Allgemeines Kriegs-Departement), ob und in welcher Höhe dem Büchſenmacher eine Beihilfe aus dem Waffen-Reparatur-Fonds

---

[*]) Die Waffen der Augmentation, wenn ſolche die Truppentheile im eigenen Verwahrſam haben, ſind hierunter nicht einbegriffen. Reparaturen an dergleichen Waffen, welche bei ſorgfältiger Behandlung, wenn überhaupt ſo doch nur in ſehr vereinzelten Fällen vorkommen können, bleiben dem Büchſenmacher ſtückweiſe nach den Sätzen des Waffen-Reparatur-Preis-Verzeichniſſes für die Artillerie-Depots zu bezahlen, ſofern ſie das in §. 93 angegebene Maß überſteigen.

[**]) Selbſtverſtändlich gehört hierher auch das Brüniren, Schwärzen, Bläuen und Graubeizen der betreffenden Theile, ſowohl bei Reparaturen, wie bei Neu-Einſtellung.

Zu Seite 21.

Zu §. 17, $^{1}$. Nachtrag 4. In Zeile 10 von oben iſt hinter dem Worte „überwieſen“ einzuſchalten.

„oder gelangen die im eigenen Verwahrſam der Truppen befindlichen Augmentations-Waffen bei den Uebungen der Erſatz-Reſerviſten zur Benutzung,“

Zu §. 17, $^{3}$. Nachtrag 4. In Zeile 33 bis 38 iſt der Satz von „ſobald“ bis „auszuführen“ zu ſtreichen und dafür zu ſetzen:

3. ſobald es vom Truppentheil angeordnet wird, das Stempeln und Numeriren der Waffen, ſowie der bezüglichen Zubehörſtücke und Reſervetheile unentgeltlich zu übernehmen und nach Anleitung der Vorſchrift über das Stempeln der Handwaffen auszuführen.“

---

Unterſchied und es iſt daher ein völlig unbegründeter Standpunkt der Büchſenmacher, bei Uebernahme ihres Amtes einen völlig reparaturfreien Zuſtand der Waffen des Truppentheils zu verlangen.

Sollten in einzelnen außergewöhnlichen Fällen Billigkeitsgründe für die Gewährung extraordinairer Entſchädigungen an neu eintretende Büchſenmacher vorliegen, ſo müſſen ſolche Entſchädigungen ſich auf die Erſtattung der den Büchſenmachern erwachſenden baaren Auslagen beſchränken und dürfen niemals eine Vergütung für die Arbeitsausführung in ſich ſchließen. Endlich iſt zur Gewährung ſolcher extraordinairen Entſchädigungen gemäß §. 37 a. a. O. die vorherige Genehmigung des Depart. erforderlich.

Unabhängig hiervon iſt die Frage, ob der ausſcheidende Büchſenmacher zu einem Schadenerſatz verpflichtet zu erachten iſt. Derſelbe hat nur für Schäden und Nachtheile aufzukommen, die er durch Vorſatz oder Verſehen, durch abſichtliche oder fahrläſſige Verletzung ſeiner Amtspflichten verurſacht hat. — Der Betrag des event. zu leiſtenden Schadenerſatzes hat zum Waffen-Reparaturfonds zu fließen.

Zu §. 17, $^{1}$. Nachtrag Nr. 3. In der Anmerkung **) iſt hinter „Bläuen“ einzuſchalten: „bezw. Bronciren.“

Zu Seite 20.

## 11. Verpflichtungen.

Zu §. 17. **Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 5. April 1880.** Es ſind einzelne Fälle zur Kenntniß des Depart. gekommen, in welchen neuangeſtellten Büchſenmachern bei Antritt des Amts extraordinaire Entſchädigungen bewilligt worden ſind, weil ſich zu dem beregten Zeitpunkte die Waffen des Truppentheils nicht in reparaturfreiem Zuſtande befunden haben.

Nach §. 17, 1 der Vorſchrift für die Inſtandhaltung der Waffen bei den Truppen iſt der Büchſenmacher verpflichtet, die ſämmtlichen zum Feldgebrauch beſtimmten und im Beſitz des Truppentheils befindlichen Waffen ꝛc. in einem den getroffenen Feſtſetzungen entſprechenden kriegsbrauchbaren Zuſtande zu erhalten, d. h. er hat alle vorkommenden Reparaturen, welche von dem Truppentheil für nothwendig erachtet werden, auszuführen.

Dieſe Verpflichtung übernimmt der Büchſenmacher mit dem Tage des Eintritts in ſein Amt.

Der Zeitpunkt der Entſtehung der Reparatur-Bedürftigkeit macht dabei keinen gewährt werden ſoll. In beiden Fällen hat der Büchſenmacher die Verwendung der erhaltenen Beihilfe zu dem beabſichtigten Zwecke nachzuweiſen bezw. iſt ſolches von dem Truppentheil zu kontroliren.

Die vorſtehenden Verpflichtungen haben auch für diejenigen Waffen Gültigkeit, welche in den Beſtänden des Truppentheils zeitweiſe überzählig vorhanden ſein ſollten.

Werden einem Truppentheil Waffen zu beſonderen Zwecken (Landwehr- ꝛc. Uebungen, Verſuche ꝛc.), oder zeitweiſe als zweite Ausrüſtung neben gleichzeitigem Fortgebrauch der bisherigen Bewaffnung überwieſen, ſo wird — ſoweit hierüber Beſtimmungen nicht bereits getroffen ſind — die dem Büchſenmacher für die Inſtandhaltung dieſer Waffen zu gewährende Vergütigung in jedem einzelnen Falle von dem Kriegsminiſterium (Allgemeines Kriegs-Departement) beſonders feſtgeſetzt.

**Kr. Min. Allg. Kr.-Dep. v. 11. Febr. 1879.** Auf die Vorlage vom 29. v. Mts. erwiedert das Depart. der Königl. Intendantur ergebenſt, wie die laut §. 17 sub. 1. der Vorſchrift für die Inſtandhaltung der Waffen bei den Truppen den Büchſenmachern bei der erſten Anſtellung Behufs Beſchaffung des Handwerkszeuges bewilligte einmalige Beihülfe von je 100 M. zahlbar iſt, ſobald die Einführung in das Amt ſtattgefunden hat. Der Verwendungs-Nachweis iſt erſt hinterher beizubringen.

2. ſobald der Truppentheil neue oder bereits ſeit längerer Zeit im Depot lagernde Waffen empfängt, ſich der Ausführung der im §. 93 ff. vorgeſchriebenen Reviſionen zu unterziehen, auch die Waffen nöthigen Falls vor Ausgabe an die Mannſchaften einer nochmaligen ſorgfältigen Unterſuchung zu unterwerfen.

   Da dem Büchſenmacher durch die Ausrüſtung des Truppentheils mit neuen Waffen nicht unerhebliche Vortheile erwachſen, ſo iſt er auch gehalten, die an dergleichen Waffen ſich etwa vorfindenden kleinen Reparaturen, wie Erſatz einzelner Schrauben, Härten von Federn ꝛc., Inſtandſetzung einzelner beſchädigter Schäfte, Gangbarmachen von Entladeſtöcken, Aufpaſſen von Seitengewehren ꝛc. ohne beſondere Vergütigung zu bewirken;

3. ſobald ein Erſatz einzelner oder einer ganzen Garnitur von Waffen eintritt, das Stempeln und Numeriren derſelben, ſowie der bezüglichen Zubehörſtücke und Reſervetheile unentgeltlich zu übernehmen und nach Anleitung der Vorſchrift über das Bezeichnen und Numeriren der in Händen der Kommando-Behörden, Truppen ꝛc. befindlichen reſp. für den Fall einer Mobilmachung bereit zu haltenden Waffen, auszuführen. Die dazu erforderlichen Zahlen- und Buchſtabenſtempel werden dem Büchſenmacher von Seiten des Truppentheils koſtenfrei verabfolgt.

   Ausgenommen von vorſtehender Beſtimmung ſind die Schraubenzieher, Federhaken (Klammern) und Zündſtiftſchlüſſel zu Piſtolen, deren Bezeichnung vor dem Härten in den Fabriken bewirkt wird;

4. bei Reviſionen der Waffen ſeines Truppentheils, einſchließlich der von Letzterem etwa ſelbſt aufbewahrten Augmentations-Waffen, behufs Dienſtleiſtung, insbeſondere zur Ausführung von Reparatur-Aufnahmen, zugegen zu ſein, ſobald ſolches von dem Kommandeur angeordnet wird.

Ebenſo iſt der Büchſenmacher verpflichtet, ſich den Waffen-Reviſionen bei anderen Truppentheilen ſowie bei Artillerie-Depots zu unterziehen, wofür er jedoch eine Entſchädigung von 1 M. 50 Pf. pro Tag — der Tag zu acht Arbeitsſtunden gerechnet — bezw. von 18¾ Pf. pro Stunde aus dem Waffen-Reparatur-Fonds des Truppentheils bezw. aus der Kaſſe des Artillerie-Depots, bei welchem die Reviſion ſtattfindet, erhält. Bei Reviſionen außerhalb des Garniſonortes wird dieſe Entſchädigung dem Büchſenmacher neben den verordnungsmäßigen Reiſekoſten und Tagegeldern gewährt;

5. ſo oft es von Seiten des Truppentheils für erforderlich gehalten wird, die Läufe aus den Schäften (bei den Piſtolen auch die Zündſtifte und Schwanzſchrauben aus den Läufen*) zu nehmen, bezw. durch ſeine Gehilfen nehmen zu laſſen, dieſelben und die Laufnuthe von dem dick gewordenen ꝛc. Fett und etwaigem Roſt reinigen zu laſſen, die Rohre auf das Sorgfältigſte im Innern dahin zu unterſuchen, ob für die Kriegsbrauchbarkeit nachtheilige Fehler hervorgetreten ſind und demnächſt, nachdem ſie da, wo ſie im Schafte liegen, mit gutem und reinem Fett, welches aus dem Waffen-Reparatur-Fonds beſchafft wird, eingefettet worden ſind, wieder in die Schäfte zu legen bezw. durch ſeine Gehilfen legen zu laſſen;
6. die ihm vom Truppentheil zum Anlernen als Büchſenmachergehilfen überwieſenen Mannſchaften (§. 24) ſoweit auszubilden, daß ſie die am häufigſten vorkommenden Reparaturen an den Waffen des Truppentheils vorſchriftsmäßig auszuführen im Stande ſind, ſelbſt wenn ſie hierbei, wie im Kriegsverhältniß, der Anleitung und Ueberwachung des Büchſenmachers zeitweiſe entbehren;
7. auf Anordnung des Kommandeurs den Unterricht der Mannſchaften des Truppentheils im Auseinandernehmen, Zuſammenſetzen und Reinigen der Waffen zu übernehmen;
8. die Büchſenmacherkaſten (§. 86 ff.) und deren geſammten Inhalt auf jedesmalige Anordnung des Truppentheils zu revidiren und erforderlichen Falles zu reinigen. Der Erſatz ſchadhaft gewordener Utenſilien, Materialien oder Reſervetheile fällt dem Büchſenmacher nicht zur Laſt.

Andere als die im vorſtehenden §. genannten Arbeiten für den Truppentheil bezw. die einzelnen Kompagnien und Eskadrons gegen eine entſprechende und vorher zu vereinbarende Entſchädigung auszuführen, iſt der Büchſenmacher zwar ebenfalls verpflichtet, jedoch nur inſoweit, als dergleichen Arbeiten in ſein Fach einſchlagen und er ſie unbeſchadet ſeiner eigentlichen Dienſtgeſchäfte bewirken kann, worüber event. der Kommandeur die Entſcheidung trifft. Kommt hinſichtlich der Höhe der für dergleichen Arbeiten zu zahlenden Entſchädigung eine Einigung zwiſchen dem Truppentheil ꝛc. und dem Büchſenmacher nicht zu Stande, ſo ſetzt der Kommandeur dieſelbe, möglichſt nach Anhörung von Sachverſtändigen, feſt.

### 12. Bezug neuer Theile.

§. 18. Der Büchſenmacher muß ſeinen Bedarf an denjenigen nach §. 17, 1 von ihm zu erſetzenden Theilen, zu deren Herſtellung beſondere, ihm nicht zu Gebote ſtehende Hilfsmittel erforderlich ſind, durch Vermittelung des Truppentheils und nach Maßgabe des §. 32 aus einer der in den Verkaufs-Preis-Verzeichniſſen aufgeführten Fabriken beziehen.

---

*) Solches wird in der Regel nur alle 2—3 Jahre zu geſchehen haben.

Er kann dies auch bezüglich der übrigen von ihm zu erſetzenden Theile thun, ſelbſtverſtändlich gleichfalls durch Vermittelung des Truppentheils. Der direkte Verkehr mit Fabriken iſt dem Büchſenmacher unterſagt.

## 13. Ausführung von Reparaturen.

§. 19. Der Büchſenmacher iſt gehalten, alle Reparaturen zunächſt ſelbſt auszuführen, jedoch iſt es ihm geſtattet, ſich dabei der Unterſtützung der ihm zur Ausbildung zugetheilten Büchſenmachergehilfen (§. 17,6. und §. 24) bezw. von Geſellen (§. 21) zu bedienen.

Von anderen Büchſenmachern darf derſelbe Reparaturen für ſeine Rechnung unter keinen Umſtänden ausführen laſſen.

Ausgenommen von obiger Feſtſetzung ſind ſolche Reparaturen, welche beſtimmungsmäßig in einer Königlichen Gewehrfabrik auszuführen ſind bezw. ausgeführt werden dürfen. Die Koſten für dergleichen Reparaturen, deren Ausführung in allen Fällen der Truppentheil zu vermitteln hat, trägt der Büchſenmacher, ſoweit es ſich nicht um den Neuerſatz von Läufen und Hülſen handelt, wofür die Koſten nach §. 27,5 auf den Waffen-Reparatur-Fonds übernommen werden. Stellen ſich hierbei indeſſen noch anderweite Reparaturen heraus, welche auch ohne Neuerſatz von Lauf oder Hülſe hätten ausgeführt werden müſſen und deren Ausführung durch die Fabrik zum vorgeſchriebenen Anſchuß der Waffen unerläßlich iſt, ſo hat die Koſten hierfür der Büchſenmacher zu tragen.

Wünſcht der Büchſenmacher unter beſonderen Umſtänden, wie z. B. bei Neu-Schäftungen in größerem Umfange ꝛc., die Mitwirkung einer Königlichen Gewehrfabrik in Anſpruch zu nehmen, ſo hat derſelbe den desfallſigen Antrag an den Truppentheil zu richten, welcher die Genehmigung des Kriegs-Miniſteriums (Allgemeines Kriegs-Departement) auf dem Inſtanzenwege nachſuchen wird, wenn die Verhältniſſe ſolches nothwendig erſcheinen laſſen.

## 14. Stempelung neu eingeſtellter Theile.

§. 20. Damit der Büchſenmacher auf längere Zeit für ſeine Arbeit verantwortlich gemacht werden kann, und nicht Zweifel entſtehen, ob einzelne fehlerhaft gearbeitete Theile von dem Büchſenmacher eingeſtellt ſind, oder ob ſie von ſeinem Vorgänger oder aus den Fabriken herſtammen, hat derſelbe jeden Theil, welchen er erſetzt bezw. neu anfertigt, mit dem Anfangsbuchſtaben ſeines Namens zu verſehen, und iſt darauf, daß dies geſchieht, bei Reviſion der Reparaturen ſtreng zu achten.

Der Buchſtabe für den Stempel des Büchſenmachers muß ca. 2,5 mm hoch und gut und deutlich in ſtehender lateiniſcher Schrift geſchnitten ſein. Liegende Schrift oder ein anderes Unterſcheidungszeichen iſt anzuwenden, wenn der Name des Büchſenmachers den gleichen Anfangsbuchſtaben wie der ſeines Vorgängers hat.

### 15. Halten von Geſellen.

§. 21. Zur Aufnahme von Geſellen, die jedoch ſtets in ſeiner Werkſtatt und unter ſeiner Aufſicht arbeiten müſſen, bedarf der Büchſenmacher in jedem Falle der Genehmigung des Truppentheils.

### 16. Arbeiten für fremde Truppentheile ꝛc. und Privat-Arbeiten.

§. 22. Arbeiten für fremde Truppentheile ꝛc., ſowie Privat-Arbeiten darf der Büchſenmacher ohne Genehmigung des eigenen Truppentheils weder ſelbſt ausführen, noch durch ſeine Gehilfen ausführen laſſen. Für den Fall der Genehmigung zur Ausführung von Privat-Arbeiten unterliegt er den beſtehenden gewerblichen Verordnungen; auch hat er für derartige Arbeiten keinen Anſpruch auf die Unterſtützung der Büchſenmachergehilfen (§. 24).

### 17. Inſtandhaltung des Arbeitsgeräths.

§. 23. Die dem Büchſenmacher nach §. 87 übergebenen Schablonen und Inſtrumente hat derſelbe ſtets in gutem Zuſtande zu erhalten, auch für jedes Stück, welches durch ſein Verſchulden beſchädigt wird oder verloren geht, die Koſten der Inſtandſetzung bezw. des Erſatzes zu tragen. Letzterer muß ebenſo wie die Ausführung etwaiger Reparaturen an den Schablonen ꝛc. durch die Gewehrfabrik zu Spandau erfolgen.

## III. Die Büchſenmachergehilfen.

§. 24. Jeder Truppentheil hat die Verpflichtung, dafür zu ſorgen, daß ſtets wenigſtens 2 (bei den Pionier-Bataillonen pro Kompagnie einer, alſo im Ganzen 4) geeignete und gewillte Leute zu Büchſenmachergehilfen herangebildet werden. Es ſind hierzu vorzugsweiſe Metallarbeiter zu wählen, deren ſich in jedem Truppentheil einige finden dürften und deren Anlernung der Büchſenmacher zu übernehmen hat. (§ 17, 6)

Dieſe Leute, über deren Verwendung die §§. 57, 64, 65, 66 und 74 das Weitere enthalten, müſſen wenigſtens ein Jahr Frontdienſt gethan haben und von tadelloſer Führung ſein. Der erſte Gehilfe darf in der Regel nur zum Löhnungs-Appell herangezogen werden; die übrigen Gehilfen ſind zum Dienſt in ſoweit heranzuziehen, als es nach Anſicht des Kommandeurs zu ihrer Ausbildung erforderlich iſt. Bezüglich der Qualifikation der Gehilfen zur Wahrnehmung einer Feld-Büchſenmachergehilfen-Stelle iſt das Erforderliche in den Entlaſſungspapieren zu vermerken.

Sache des Truppentheils iſt es, die tägliche Arbeitszeit der dem Büchſenmacher zugetheilten Mannſchaften feſtzuſetzen und darüber zu wachen, daß ſie dieſe Zeit inne halten und während derſelben dem Zwecke enſprechend beſchäftigt werden (§. 5 und §. 17, 6). Die Ablöſung der in Rede ſtehenden Leute iſt derartig zu regeln, daß zu jeder Zeit wenigſtens ein ausgebildeter Gehilfe bei dem Truppentheil vorhanden iſt.

## IV. Der Waffen-Reparatur-Fonds.

### 1. Bildung.

§. 25. Die zur Beſtreitung der Ausgaben für das Waffen-Reparatur-Geſchäft dienenden Gelder führen die Bezeichnung: „Waffen-Reparatur-Fonds.“

Sämmtliche Waffen-Reparatur-Gelder, der Erlös für das zum Verkauf gelangende Material von unbrauchbaren Theilen, ſowie die unter Umſtänden geleiſteten Zuſchüſſe des Kriegs-Miniſteriums (Allgemeines Kriegs-Departement) bilden den Waffen-Reparatur-Fonds.

Die bei dem Truppentheil vorhandenen einjährigen Freiwilligen ohne Verpflegung haben monatliche Einzahlungen in Höhe des dem betreffenden Truppentheil laut Verpflegungs-Etat pro Kopf und Monat gewährten Waffen-Reparatur-Geldes an den Waffen-Reparatur-Fonds zu leiſten, wohingegen der Truppentheil die Inſtandhaltung der Waffen wie bei der übrigen Mannſchaft übernimmt.

Bei dem Waffen-Reparatur-Fonds wird auch das zur Beſtreitung der Stellvertretungskoſten verfügbare Gehalt manquirender Büchſenmacher nachgewieſen.

## 2. Verwaltung.

§. 26. Die Verwaltung des Waffen-Reparatur-Fonds erfolgt unter Leitung des Kommandeurs durch die im §. 4 genannten Offiziere und erſtreckt ſich auf Prüfung und Beſcheinigung der Beläge, Genehmigung der Zahlungsleiſtungen, ſowie auf die buchmäßige Vereinnahmung und Verausgabung der beſchafften Waffentheile und Zubehörſtücke.

Alle Ausfertigungen, Atteſte ꝛc. ſind von dem Kommandeur zu vollziehen, dem es überlaſſen bleibt, dieſelben von einem oder beiden Offizieren prüfen und mit Namen oder deren Anfangsbuchſtaben zeichnen zu laſſen.

Hinſichtlich des Verwendungs-Nachweiſes wird auf §. 100 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußiſche Heer im Frieden mit dem Bemerken Bezug genommen, daß die danach der Waffen-Reparatur-Kommiſſion zugewieſene Verantwortlichkeit lediglich auf den Kommandeur übergeht.

## 3. Verwendung.

§. 27. Aus dem Waffen-Reparatur-Fonds dürfen nur folgende Ausgaben beſtritten bezw. folgende Gegenſtände angekauft werden:

1. die Pauſchſumme des Büchſenmachers (§. 16);
2. die Beträge für Reparaturen an Waffen außerhalb der Garniſon Abkommandirter inkl. des Waffen-Reparatur-Geldes, welches an die Kriegsſchulen für die dahin als Schüler kommandirten Mannſchaften abzuführen iſt (§. 36);
3. die Koſten, welche durch die Vertretung des Büchſenmachers nach Maßgabe der §§. 40 ff. und für Waffenreviſionen nach §. 17, 4 entſtehen;
4. die Koſten für den Erſatz der im Gebrauch von den Mannſchaften verlorenen Waffentheile und Zubehörſtücke inkl. Mündungsdeckel und Viſirkappen, ſowie für den Erſatz der unbrauchbar gewordenen Mündungsdeckel und Viſirkappen, von denen die letzteren auch aus dem Waffen-Reparatur-Fonds zu unterhalten ſind;
5. die zu den Waffen-Inſtandſetzungen erforderlichen, im §. 28 aufgeführten Theile, einſchließlich der aus dem Einpaſſen neuer Läufe und Hülſen erwachſenden Koſten;
6. die Koſten für Reparatur bezw. Erſatz der dem Truppentheil überwieſenen Schablonen, Leeren, Werkzeuge, Reſervetheile, Materialien und

Büchſenmacherkaſten, ſoweit hierzu der Büchſenmacher nicht verpflichtet iſt (§§. 23 und 87);

7. die im §. 17, 1 feſtgeſetzte Beihülfe an den Büchſenmacher für erſte Beſchaffung von Handwerkszeug ꝛc.;
8. die Koſten für Reparatur bezw. Erſatz der zum Numeriren und Bezeichnen der Waffen erforderlichen Zahlen- und Buchſtabenſtempel (§. 17, 3);
9. die Koſten für Reparatur bezw. Erſatz der zur Inſtruktion der Mannſchaften erforderlichen aufgeſchnittenen Schloſſe (für jede Kompagnie bezw. Eskadron ein Stück);
10. die Koſten für Reparatur bezw. Erſatz der Inſtrumente zum Auseinandernehmen des Schloſſes, der Laufſeelenſpiegel, der Durchſtoßplatten und Cylinder von Kupfer bezw. Meſſing zum Entfernen ſteckengebliebener Patronenhülſen, ſowie der meſſingenen Wiſchſtöcke;
11. der zum Abreiben der Schäfte für die Mannſchaften erforderliche Leinölfirniß, das dabei erforderliche Bimsſteinpulver und die Filzrollen (Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 19. Juli 1879), das Material zum Reinigen und Einfetten der Läufe, wenn dieſe aus den Schäften genommen werden (§. 17, 5) und bei den Ulanen-Regimentern die Ingredienzien zum Schwärzen der Lanzen;
12. die Materialien zum Reinigen und Einfetten der auf der Kammer befindlichen Waffen;
13. die Koſten für die Bücher, Schreibmaterialien ꝛc., welche zur Führung des Waffen-Reparatur-Geſchäfts erforderlich ſind (§. 35);
14. das aus dem Bezug von Waffentheilen, welche nach Maßgabe der Verkaufs-Preis-Verzeichniſſe von Privat-Fabriken angekauft werden, erwachſende Porto, ſowie etwaige Fracht- und Verpackungs-Koſten.

Andere, auf die Waffen bezw. deren Inſtandhaltung bezügliche Ausgaben, als die vorſtehend angeführten, dürfen ohne Genehmigung des Kriegs-Miniſteriums (Allgemeines Kriegs-Departement) aus dem Waffen-Reparatur-Fonds nicht beſtritten werden.

## 4. Beſchaffung von Waffentheilen.

**§. 28.** Folgende Waffentheile werden im Bedarfsfalle aus dem Waffen-Reparatur-Fonds beſchafft (§. 27, 5) und dem Büchſenmacher unentgeltlich geliefert (§. 17, 1):

neue Läufe
„ Entladeſtöcke bezw. Ladeſtöcke
„ Hülſen
„ Abzugsfederſtollen
„ Verſchlußköpfe
„ Kammern
„ Schlößchen
„ Sicherungen
„ Schlagbolzen
„ Spiralfedern

} zu Gewehren, Büchſen, Karabinern und Piſtolen,

neue Ober-, Mittel- und Unterringe
„ Abzugsbügel
„ Kolbenkappen
„ Viſirfüße
„ Schieberklappen
„ Geſtelle zu dergl.
viertel } Schafthölzer
halbe
ganze

} zu Gewehren, Büchſen, Karabinern und Piſtolen,

## VI. Der Waffen-Reparatur-Fonds.

Zu Seite 26.

### 3. Verwendung.

Zu § 27. Nachtrag 2. Unter Nr. 6 iſt hinter „und §. 87" zuzuſetzen: „ſowie die Koſten für Beſchaffung, Anbringung und Reparatur von Latten zur Aufſtellung von Schußwaffen in der Waffenkammer."

Nachtrag 3. Unter Nr. 11 iſt hinter „(§ 17,$^5$)" einzuſchalten: „die zum Bronciren der Viſirmarken erforderlichen Ingredienzien."

Hinter Nr. 14. iſt einzuſchalten: 15. die Koſten des Feuerungs-Materials für Beheizung der Büchſenmacher-Werkſtätten."

### 4. Beſchaffung von Waffentheilen.

Zu §. 28. Nachtrag 2. In Zeile 5 von unten iſt hinter „Kammern" zuzuſetzen: „ohne Kammerſcheiben und Kammerſcheibenſchrauben."

Desgl. in Zeile 4 von unten hinter „Schlößchen": „mit Schlößchenwarzenſchrauben".

Anmerkung. Schlößchenwarzen und Schlößchenwarzenſchrauben für ſich allein hat der Büchſenmacher zu ſtellen.

Nachtrag 3. Unterhalb der letzten Zeile iſt hinter „ganze Schafthölzer" einzuſchalten:

> „Holzkeile zur Beſeitigung von Riſſen hinter der Einlaſſung für den Hülſenkreuztheil im Schaft".

Nachtrag 2. Ebendaſelbſt iſt zuzuſetzen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| neue Läufe | Zu Revolvern. | neue Ladeklappen | Zu Revolvern. |
| „ Walzen | | „ Hähne | |
| „ Achsfutter | | „ Sicherungen | |
| „ Walzenachſen | | „ Abzugsbügel | |
| „ Sperrſtifte | | „ Kolbenſchalen (gefraiſt) | |
| „ Schloßkaſten | | „ Entladeſtöcke | |
| „ Schloßbleche | | | |

Zu Seite 27.

## 6. Zuſchüſſe des Kriegs-Miniſteriums.

Zu §. 30. **Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 12. Febr. 1880.** Die bisher hier eingegangenen Anträge von Truppen um Gewährung von Zuſchüſſen zu den Waffen-Reparatur-Fonds, in specie die zufolge Erlaſſes vom 20. Mai 1879 beigefügten ſpeziellen Ueberſichten von den im rückliegenden letzten Jahre geleiſteten Ausgaben haben in vielen Fällen oft zahlreiche Erinnerungen gegen die Richtigkeit, insbeſondere gegen die Zuläſſigkeit einzelner Ausgaben hervorgerufen.

Da dadurch die Erledigungen der Angelegenheiten verzögert und die diesſeitigen Reviſionsarbeiten erſchwert und vermehrt werden, ſo empfiehlt es ſich, die vorerwähnten Anträge und Ausgabe-Ueberſichten jedesmal zuvörderſt den zuſtändigen Intendanturen zugehen zu laſſen, damit letztere die Ausgabe-Ueberſichten einer gründlichen Reviſion nicht nur in Bezug auf ihre rechnungsmäßige Richtigkeit, ſondern auch, nach Maßgabe der §§. 27 und 28 der Vorſchrift für die Inſtandhaltung der Waffen bei den Truppen, in Hinſicht auf die Zuläſſigkeit der einzelnen Ausgabebeträge unterwerfen. Ergeben ſich hierbei Erinnerungen ꝛc., ſo bleiben dieſelben zunächſt zu erledigen und die Ausgabe-Ueberſichten bezw. die daran geknüpften Anträge richtig zu ſtellen.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 3. Juni 1882.** Inhaltlich des §. 30 der Vorſchrift für die Inſtandhaltung der Waffen bei den Truppen haben die letzteren, ſofern die Mittel der Waffen-Reparatur-Fonds zur Beſtreitung der vorſchriftsmäßig zu leiſtenden Ausgaben nicht mehr ausreichen, die Gewährung von Zuſchüſſen zu beantragen.

Zur Beurtheilung ſolcher Anträge und zur Gewinnung einer allgemeinen Ueberſicht über die Auskömmlichkeit der Waffen-Reparatur-Fonds, wie über die ökonomiſche Verwaltung derſelben wird es nothwendig, daß in den bezüglichen Anträgen jedesmal angegeben werde, ob und welche Zuſchüſſe ſeit dem Erſcheinen der Eingangs erwähnten Vorſchrift den betreffenden Truppentheilen bereits bewilligt worden ſind. Es ſind hierbei die Zuſchüſſe einzeln nach ihren Beträgen und unter Bezugnahme auf die bezüglichen diesſeitigen Erlaſſe anzuführen.

Die Korps-Intendantur hat bei der Reviſion der den betreffenden Anträgen zufolge der Erlaſſe vom 20. Mai 1879 bezw. 12. Febr. 1880 beizulegenden Ausgabe-Ueberſichten auch die Angaben der Truppen über die geſchehene Bewilligung von Zuſchüſſen zu kontroliren.

Zu Seite 2.

## 6. Zuſchüſſe des Kriegs-Miniſteriums.

Zu § 10. **Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep v. 12 Febr. 1881.** Dieſelbe iſt ein [illegible] Antrage von [illegible] in den [illegible]-Reparatur-Fonds, [illegible] vom 20. März [illegible] ſpeziellen [illegible] Jahre [illegible] Zuſchüſſe [illegible]

[illegible]

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 3. Juni 1882.** [illegible]

[illegible]

[illegible] zu kontroliren.

| | | | |
|---|---|---|---|
| neue Griffe<br>„ Gefäße<br>„ Parirſtangen<br>„ Klingen<br>„ Scheiden<br>„ Beſchläge | zu Seitengewehren, | neue Spitzen<br>„ Schuhe<br>rund gehobelte Stangen | zu Lanzen, |
| | | Klingen<br>Gefäße (Glocken) | zu den Fechtrappieren der Kavallerie. |

Die ganzen Schafthölzer, ausſchließlich der zu Piſtolen, werden dem Büchſenmacher nur im vorgearbeiteten Zuſtande verabreicht.

Um bei den Muſterungen und Waffen-Inſpizirungen eine Kontrole darüber zu ermöglichen, daß auf Koſten des Waffen-Reparatur-Fonds keine Theile erſetzt worden ſind, welche durch Reparatur noch hätten erhalten werden können, ſind alle für unbrauchbar erklärten dergl. Theile bis zur nächſten Muſterung unter Verſchluß des Truppentheils aufzubewahren. Ausgenommen hiervon ſind ſolche unbrauchbare Theile, welche in einer Gewehrfabrik erſetzt werden und bei dieſer verbleiben (§. 38).

Außerdem behält ſich das Kriegs-Miniſterium (Allgemeines Kriegs-Departement) vor, von Zeit zu Zeit eine Superreviſion der als unbrauchbar erachteten Theile eintreten zu laſſen.

## 5. Vorſchüſſe.

§. 29. Die Bewilligung von Anträgen des Büchſenmachers auf Zahlung von Vorſchüſſen zum Ankauf von Erſatztheilen, Materialien ꝛc. bleibt dem Ermeſſen des Kommandeurs überlaſſen, welcher die gehörige Sicherſtellung der ſolchergeſtalt gezahlten Gelder allein zu vertreten hat. Demſelben iſt es zu dieſem Behufe unbenommen, die Bewilligung von Vorſchüſſen von Beſtellung einer Kaution abhängig zu machen, welche mit Zuſtimmung des Büchſenmachers allmählich durch mäßige Abzüge aus dem Einkommen desſelben gebildet werden kann.

Scheidet der Büchſenmacher aus oder ſtirbt derſelbe, ſo wird die Kaution ihm bezw. ſeinen Hinterbliebenen ſoweit herausgezahlt, als ein Regreß an dieſelbe nicht zu nehmen iſt.

Innerhalb eines Jahres müſſen dergleichen Vorſchüſſe entweder zur Kaſſe baar zurückgezahlt oder durch Abrechnung getilgt ſein.

## 6. Zuſchüſſe des Kriegs-Miniſteriums.

§. 30. Reichen die Mittel des Waffen-Reparatur-Fonds zur Beſtreitung der vorſchriftsmäßig zu leiſtenden Ausgaben nicht mehr aus, ſo hat der Truppentheil unter Beifügung eines Fonds-Abſchluſſes und der erforderlichen Erläuterungen die Gewährung eines Zuſchuſſes auf dem Inſtanzenwege bei dem Kriegs-Miniſterium (Allgemeines Kriegs-Departement) zu beantragen.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 20. Mai 1879.** Inhaltlich des §. 30 der Vorſchrift für die Inſtandhaltung der Waffen bei den Truppen ſind den Anträgen um Gewährung von Zuſchüſſen zu den Waffen-Reparatur-Fonds, ſofern ſolche zu ſtellen ſind, Fondsabſchlüſſe mit den erforderlichen Erläuterungen beizufügen. In den bis jetzt hier eingekommenen bezüglichen Anträgen ſind die beigebrachten Erläuterungen nicht immer ſo ausführlich geweſen, wie zur Beurtheilung darüber erforderlich iſt, ob die Verwendung der Waffen-Reparatur-Fonds der Vorſchrift und den ökonomiſchen Rückſichten gemäß erfolgt.

Aus Anlaß deſſen wird der Eingangs erwähnte §. der Vorſchrift dahin deklarirt, daß den in Rede ſtehenden Anträgen neben den Fondsabſchlüſſen ſpezielle Ueberſichten von ſämmtlichen Ausgaben, die in dem zurückliegenden letzten Jahre geleiſtet ſind, beigefügt werden.

Jede Ausgabe iſt einzeln zu ſpezificiren bezw. iſt bei beſchafften Gegenſtänden deren Gattung und Stückzahl, ſowie die Bezugsquelle und der gezahlte Geldbetrag anzugeben.

## V. Das ſpezielle Geſchäftsverfahren.

### 1. Beſchaffung kompletter Waffen.

§. 31. Die Beſchaffung neuer kompletter Waffen, ſowie deren Zuſammenſtellung aus neu beſchafften oder noch verwendbaren Theilen unbrauchbar gewordener Waffen durch die Truppen iſt unzuläſſig.

Wenn Handwaffen verloren gehen oder in ſolchem Grade unbrauchbar werden, daß deren Herſtellung durch Reparatur nicht möglich iſt, ſo wird die Verabfolgung des Erſatzes auf den Antrag des betreffenden Truppentheils von dem vorgeſetzten General-Kommando verfügt.

### 2. Beſchaffung von Theilen.

§. 32. Sämmtliche im §. 28 aufgeführten Waffentheile müſſen nach Maßgabe der durch das Kriegs-Miniſterium (Allgemeines Kriegs-Departement) herausgegebenen Verkaufs-Preis-Verzeichniſſe und aus den darin bezeichneten Fabriken beſchafft werden. Dieſe Beſchaffungen haben in der Regel und ſofern nicht beſondere außerordentliche Bedarfsfälle ein Anderes bedingen, jährlich nur zweimal, zum 1. Juni und 1. Dezember, zu erfolgen und iſt daher Seitens der Truppen, damit ihnen hieraus keine Verlegenheiten erwachſen, bei Aufgabe der jedesmaligen Beſtellung auf einen angemeſſenen Vorrath Bedacht zu nehmen.

Auch empfiehlt es ſich zur Auffriſchung des Inhaltes der Büchſenmacherkaſten (ſiehe §§. 86 ff.), die neubeſchafften Theile, ſoweit als angängig, gegen eine entſprechende Anzahl gleicher Theile des Kaſtens umzutauſchen und Letztere dem Büchſenmacher zur Ausführung von Reparaturen zu verabfolgen.

Bei der Lieferung von vorgearbeiteten Schafthölzern Seitens der Gewehrfabriken iſt es für die Zweckmäßigkeit und Sicherheit der Verpackung von Wichtigkeit, daß ſtets gerade Anzahlen von dergleichen Schafthölzern zur Verſendung gelangen. Es iſt daher hierauf bei den bezüglichen Beſtellungen Rückſicht zu nehmen.

Sollte ſich bei Reviſion der Waffen oder Bücher ergeben, daß derartige Theile vom Büchſenmacher oder aus anderen Bezugsquellen beſchafft worden ſind, ſo muß eine nochmalige Beſchaffung derſelben aus einer der im erſten

Abſatz dieſes §. bezeichneten Fabriken eintreten, ohne daß hieraus eine Mehrbelaſtung für den Waffen-Reparatur-Fonds erwachſen darf.

Sämmtliche Theile müſſen mit dem vorgeſchriebenen Reviſionsſtempel (Buchſtaben in gothiſcher Schrift mit Krone darüber) verſehen, und die bezüglichen Rechnungen von den betreffenden Direktionen bezw. Reviſions-Kommiſſionen oder Kommandos ausgeſtellt bezw. atteſtirt ſein.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 28. März 1878.** [Auszug.] Das Departement bemerkt hierzu, daß es den Inſtruktionen für die Ausführung des Waffen-Reparaturgeſchäfts bei den Truppen nicht entſprechend erſcheint, wenn die Kompagnien bezw. Eskadrons mit den Gewehr-Fabriken in Verbindung treten, ſelbſt wenn es ſich um Beſchaffungen für Rechnung von Fonds handelt, die von ihnen verwaltet werden, vielmehr können die bezüglichen Schreiben nur von den Bataillonen bezw. Kavallerie-Regimentern ausgehen.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 6. März 1879.** Um es zu vermeiden, bei Anfertigung der Erſatztheile zu Offizier-Seitengewehren von den Proben abzuweichen, wird beſtimmt, daß in den Fällen, wo ſich die probemäßigen Erſatztheile den vorhandenen alten Theilen nicht anpaſſen laſſen, die betreffenden unprobemäßigen alten Theile gleichzeitig zu verwerfen bezw. zu erſetzen ſind.

Zur Feſtſtellung hierüber ſind daher ſeitens der Truppen, bei Beſtellung von Erſatztheilen zu Offizier-Seitengewehren, die betreffenden Seitengewehre an die Gewehrfabrik in Erfurt — bei welcher die qu. Beſtellungen zu erfolgen haben — mit einzuſenden.

### 3. Reparatur-Aufnahme.

§. 33. Wird ein Waffenſtück ſchadhaft, ſo läßt der Kompagnie- bezw. Eskadron-Chef durch den im §. 6 bezeichneten Unteroffizier einen von ihm zu vollziehenden Reparaturzettel*) ausfertigen, welcher die Art und Nummer der Waffe, den hervorgetretenen Fehler ſowie das Datum enthält und mit einer fortlaufenden, nach jeder Muſterung immer wieder mit 1 beginnenden Nummer verſehen iſt.

Das Waffenſtück wird mit dieſem Zettel durch den erwähnten Unteroffizier dem hierzu Seitens des Kommandeurs zu beſtimmenden Waffen-Reviſions-Offizier vorgelegt, welcher in Gemäßheit des §. 5 die Unterſuchung der Waffe unter Hinzuziehung des Büchſenmachers veranlaſſen wird. Ergiebt ſich hierbei die Nothwendigkeit einer Reparatur, ſo wird der Waffen-Reparatur-Zettel vervollſtändigt, ſein Inhalt in das Waffen-Reparatur-Buch (§. 35) eingetragen und nebſt der betreffenden Waffe dem Büchſenmacher zur Ausführung der Reparatur übergeben, ſofern dieſe nicht in einer Gewehrfabrik ſtattfinden muß.

Findet ſich bei der Unterſuchung indeſſen gegen den Antrag der Kompagnie ꝛc. etwas zu erinnern, und läßt ſich die desfallſige Differenz durch mündliche Rückſprache nicht ausgleichen, ſo trifft der Kommandeur die Entſcheidung.

Stellt ſich bei der Reparatur einer Waffe die Nothwendigkeit noch anderer als der auf dem Reparatur-Zettel verzeichneten Arbeiten heraus, ſo hat der Büchſenmacher ſolches dem Waffen-Reviſions-Offizier zu melden, welcher den Zettel unterſchrieben hat. Von dieſem Offizier iſt demnächſt der Thatbeſtand feſtzuſtellen und die bezügliche Eintragung auf dem Reparatur-Zettel wie im Waffen-Reparatur-Buch zu vervollſtändigen, da ſowohl aus dieſem wie aus jenem die wirklich ausgeführte Reparatur-Arbeit hervorgehen muß.

---

*) An Stelle der einzelnen Reparatur-Zettel können von den Kompagnien ꝛc. auch kleine Reparatur-Journale angelegt werden, in welche die vorgeſchriebenen Eintragungen erfolgen.

### 4. Reviſion reparirter Waffen.

**§. 34.** Die reparirten Waffen werden durch die Waffen-Reviſions-Offiziere bezw. einen derſelben (vergl. §. 5) im Beiſein des Büchſenmachers auf das Genaueſte revidirt, die ausgeführten Reparaturen mit dem im §. 33 erwähnten Reparatur-Zettel verglichen und, wenn ſich hierbei nichts zu erinnern findet, die Waffen an die betreffende Kompagnie ꝛc. zurückgegeben.

Im entgegengeſetzten Falle geht das Waffenſtück ſo lange an den Büchſenmacher zurück, bis er ſolches untadelhaft hergeſtellt hat.

### 5. Buchführung.

**§. 35.** Ueber die ausgeführten Reparaturen wird für jede Kompagnie bezw. Eskadron ein „Waffen-Reparatur-Buch“ nach anliegendem Schema — Beilage B — geführt (§. 5).

In demſelben werden die Waffen der laufenden Nummer nach derart eingetragen, daß jede Schuß-Waffe eine ganze, jede blanke Waffe eine halbe Seite erhält; die Waffen ſind nach den Modellen getrennt aufzuführen, zuerſt die Schuß-, dann die blanken Waffen.

Die Ueberſchrift der Seite bildet die Modellbezeichnung (Waffengattung) und die laufende (Truppentheil-) Nummer der Waffe. Darunter bei den Schußwaffen die Angabe des Kalibers, und für ſämmtliche Waffen, ſoweit dies feſtzuſtellen, das Fabrikationsjahr, das Jahr der Ingebrauchnahme, der Anfertigungsort und die Fabrik-Nummer.

Jede Seite trägt folgende, bei jeder vorkommenden Reparatur entſprechend auszufüllende Rubriken:

1. Laufende Nummer des Reparatur-Zettels.
2. Aufgetretener Fehler.
3. Angeordnete Reparatur.
4. Datum, wann die Waffe dem Büchſenmacher zur Inſtandſetzung übergeben iſt (in Bruchform).
5. Datum, wann die reparirte Waffe vom Büchſenmacher zur Reviſion gebracht worden iſt (in Bruchform).
6. Reviſions-Befund der ausgeführten Reparatur und ſonſtige Bemerkungen*).

   In dieſer Rubrik iſt eventuell ein Vermerk zu machen, wenn die Waffe dem Büchſenmacher in Folge nicht genügender Ausführung der Reparatur zurück gegeben worden und weshalb.
7. Unterſchrift des Offiziers, welcher die Reviſion ausgeführt hat.

---

*) Bei Einſtellung neuer Theile iſt der Grund des Ausfalls der alten anzugeben.

## Schema für das Waffen-Reparatur-Buch.

**Beilage B.**

### Infanterie-Gewehr M/71 Nr. 106.

Kaliber: 10,95 mm  Fabrik-Nr. 9501.  Gefertigt: 1874.
Anfertigungsort: Spandau.  In Gebrauch genommen: 1877.

| Lfd. Nr. des Reparatur-Zettels. | Aufgetretener Fehler. | Angeordnete Reparatur. | Zur Reparatur gegeben am | Als reparirt abgenommen am | Reviſions-Befund und ſonſtige Bemerkungen. | Unterſchrift des Waffen-Reviſions-Offiziers. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | **1877** | | | |
| 10 | Flattert. | Lauf kugelgleich ſchmirgeln. | 12/1 | 15/1 | Schießt Strich. | N. N. |
| 28 | Brünirung des Laufs abgegriffen. | Lauf halb brüniren. | 10/4 | 20/4 | 15/4 wegen unzulänglicher Bräune nicht abgenommen. | N. N. |
| 51 | Korn beſtoßen. | Korn repariren. | 12/8 | 19/8 | Schießt Strich. Beſtoßungen beſeitigt. | X. X. |
| 89 | Schaft im Kolbenhals zerbrochen. | Neuer Schaft. | 2/10 | 8/10 | Schießt Strich. | N. N. |
| 119 | Kein Druckpunkt. | Schlößchen-Raſt verſchrauben. | 29/11 | 6/12 | Gut. Druckpunkt vorhanden. | N. N. |
| | | | **1878** | | | |
| 45 | Entladeſtock am Wiſcher verbogen. | Entladeſtock richten. | 6/5 | 9/5 | Gut. | N. N. |

### Infanterie-Seitengewehr M/71 Nr. 106.

Anfertigungsort: Solingen. Gefertigt: 1873. In Gebrauch genommen: 1877.

| Lfd. Nr. des Reparatur-Zettels. | Aufgetretener Fehler. | Angeordnete Reparatur. | Zur Reparatur gegeben am | Als reparirt abgenommen am | Reviſions-Befund und ſonſtige Bemerkungen. | Unterſchrift des Waffen-Reviſions-Offiziers. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | **1877** | | | |
| 46 | Klinge zerbrochen. | Neue Klinge einziehen. | 24/7 | 30/7 | Gut. | N. N. |
| 125 | Ortband loſe. | Ortband befeſtigen. | 15/12 | 18/12 | 16/12 wegen ſchlechten Nietes nicht abgenommen. Demnächſt gut. | N. N. |
| | | | **1878** | | | |

### Infanterie-Seitengewehr M/71 Nr. 107.

Anfertigungsort: Suhl. Gefertigt: 1875. In Gebrauch genommen: 1876.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | **1876** | | | |

Die Reparatur-Zettel ſind bis zur jedesmaligen nächſten Muſterung ſorgfältig zu aſſerviren. Sie dienen als Belag für die richtig und rechtzeitig erfolgte Eintragung der Reparaturen, zu welchem Behuf ſie mit einem entſprechenden Vermerk zu verſehen ſind.

Dem Kompagnie- ꝛc. Chef ſteht die Einſicht in das Waffen-Reparatur-Buch ſeiner Kompagnie ꝛc. frei und kann er ſich daraus durch den im §. 6 genannten Unteroffizier Auszüge machen laſſen.

## 6. Reparaturen an den Waffen einzeln Abkommandirter.

§. **36.** Die Reparaturen, welche an den Waffen*) einzeln außerhalb der Garniſon abkommandirter und einem Truppentheil nicht attachirter Mannſchaften während der Abweſenheit von ihrem Truppentheil entſtehen, ſind — wenn eine Heranziehung ſolcher Waffen behufs deren Inſtandſetzung durch den eigenen Büchſenmacher nicht angängig oder zweckmäßig erſcheint — durch den Büchſenmacher eines anderen am Kommando-Orte garniſonirenden Truppentheils bezw. den Zeughausbüchſenmacher zu bewirken. Der Truppentheil des Abkommandirten hat ſich zu dieſem Behufe mit einem der Truppentheile bezw. dem Artillerie-Depot des Kommando-Ortes in Verbindung zu ſetzen.

Die Bezahlung erfolgt ſtückweiſe nach den Sätzen des Waffen-Reparatur-Preisverzeichniſſes für die Artillerie-Depots, bei Ausführung durch den Zeughaus-Büchſenmacher unter Gewährung des im §. 53 feſtgeſetzten Zuſchlages.

Truppentheile und Anſtalten, welche für die dahin Kommandirten beſondere Waffen-Reparatur-Gelder durch die Etats erhalten, haben auf Entſchädigung Seitens des abkommandirenden Truppentheils**) keinen Anſpruch, dagegen ſind dieſelben verpflichtet, den Letzteren bei Rückkehr der abkommandirt geweſenen Mannſchaften ein Verzeichniß der an den Waffen ausgeführten Reparaturen zu überſenden.

Alle einzeln abkommandirten Mannſchaften, welche nicht bei anderen geſchloſſenen Truppentheilen zum Dienſt eintreten, alſo alle Offizierburſchen und dergleichen, ſind ohne Schußwaffe abzuſenden, ſofern deren Mitnahme nicht, wie bei den Burſchen der zur Militair-Schießſchule, zum Lehr-Infanterie-Bataillon und zu den Unteroffizier-Schulen kommandirten unberittenen Offiziere, ausdrücklich angeordnet oder aus ſonſtigen Gründen nothwendig iſt.

---

*) Die Waffen abkommandirter Mannſchaften müſſen ſich bei deren Abgang in einem völlig reparaturfreien Zuſtande befinden bezw. ſind dieſelben nach dieſer Richtung hin vorher ſorgfältig zu revidiren. Ebenſo müſſen die Waffen von ſolchen Mannſchaften, welche von einem Kommando zurückgekehrt ſind, alsbald unterſucht und etwaige Reklamationen rechtzeitig erhoben werden.

**) An die Kriegsſchulen werden die Waffen-Reparatur-Gelder nach dem Satze der nur mit dem Seitengewehr bewaffneten Mannſchaften abgeführt. — Vergleiche §. 85, 2. des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußiſche Heer im Frieden.

### 7. Reparaturen an den Waffen detachirter Kompagnien ꝛc.

§. 37. Detachirte geſchloſſene Kompagnien und Eskadrons, größere Wachtkommandos (bei Straf-Anſtalten ꝛc.) rechnen zu der der Feſtſtellung der Pauſchſumme zu Grunde zu legenden Effektivſtärke (§. 16), und liegt die Inſtandhaltung der Waffen derſelben demgemäß auch dem Büchſenmacher des Truppentheils auf die Pauſchſumme hin ob.

Gelegentlich der von dem Kommandeur für gewöhnlich alle Jahr ein- bis zweimal anzuordnenden Reviſionen dieſer Waffen durch den Büchſenmacher hat letzterer auch die kleineren ſich als nöthig herausſtellenden Reparaturen zu bewirken und ſich zu dieſem Behuf mit dem nöthigen Werkzeug ꝛc. zu verſehen.

Dieſe Reparaturen ſind unter Angabe der Nummer des Waffenſtücks von Seiten der Kompagnie ꝛc. zuſammenzuſtellen, von dem Kompagnie-Chef bezw. Führer des Wachtkommandos ꝛc. bezüglich der Güte ihrer Ausführung zu atteſtiren und dem Kommandeur einzureichen, welcher danach die Eintragung in die Bücher zu veranlaſſen hat.

Waffen, die größere Reparaturen erfordern, werden nach dem Stabsquartier geſandt und dort von dem Büchſenmacher in Stand geſetzt.

Eine Bereiſung von Kommandos, welche die Stärke einer halben Kompagnie bezw. Eskadron nicht erreichen, durch den Büchſenmacher iſt nicht ſtatthaft.

### 8. Verwerthung der Ausſchußtheile.

§. 38. Alle unbrauchbaren Theile, welche nach §. 27, 5 aus dem Waffen-Reparatur-Fonds erſetzt werden, ſind nach erfolgter Ausmuſterung (§. 28) zu verkaufen und fließt der Erlös in den Waffen-Reparatur-Fonds.

Diejenigen Theile, welche der Büchſenmacher auf ſeine Pauſchſumme hin zu erſetzen hat, verbleiben Eigenthum deſſelben.

Alle Ausſchußtheile mit Ausnahme der Schäfte, deren Holz zu Schaft-Reparaturen zu benutzen iſt, ſind vor dem Verkauf derart zu kaſſiren, daß eine Verwendung derſelben zur Reparatur bezw. Zuſammenſetzung von Waffen unmöglich wird.

Werden auf Grund dieſer Vorſchrift (§. 19) oder beſonderer Anordnung Waffen in einer Gewehrfabrik in Stand geſetzt, ſo verbleiben die unbrauchbaren Theile der Fabrik, ohne daß ein beſonderer Atteſtwechſel dieſerhalb erfolgt*).

### Brüniren, Bläuen und Schwärzen von Gewehrtheilen.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 7. Juni 1879.** (A.-V.-Bl. S. 144) Der Zweck des Brünirens, Bläuens und Schwärzens von Gewehrtheilen iſt in der Hauptſache der, ein Mittel zu gewinnen, jede ſchlechte Behandlung der Waffe durch den Soldaten, namentlich jedes ſcharfe vorſchriftswidrige Putzen ſofort erkennbar zu machen. Ferner ſollen dadurch die betreffenden Gewehrtheile vor Verroſten möglichſt geſchützt und ſpeziell bei der Viſireinrichtung Lichttäuſchungen thunlichſt vermieden werden.

---

*) Auf die Militair-Schieß-Schule finden die Beſtimmungen des §. 38 keine Anwendung, vielmehr werden derſelben die unbrauchbaren Theile zu Inſtruktionszwecken belaſſen bezw. bei Reparaturen durch die örtliche Gewehrfabrik von dieſer zurückgegeben.

Die bei der Militair-Schieß-Schule ſich anſammelnden, zu Inſtruktionszwecken nicht weiter verwendbaren unbrauchbaren Theile ſind von Zeit zu Zeit an die örtliche Gewehrfabrik abzuliefern.

Die Erneuerung der Deckungsmittel hat, ihrem Hauptzweck entſprechend, wie folgt ſtattzufinden:

1. Jede Kompagnie bezw. Eskadron hat in der Regel jährlich, und zwar in der zwiſchen der Beendigung der Herbſtübungen und der Einſtellung der Rekruten liegenden Zeit, ſoviel Waffen *nach*brüniren, bläuen und ſchwärzen zu laſſen, als Mannſchaften zur Einſtellung gelangen, ſo daß jeder neu eingeſtellte Mann eine mit dieſen Deckungsmitteln tadellos verſehene Waffe erhält.
2. Erfolgt demnächſt die Behandlung der Waffe durch den Soldaten den beſtehenden Vorſchriften gemäß, ſo wird unter gewöhnlichen Verhältniſſen ein weiteres Reproduziren der Deckungsmittel — von der unter 3 angegebenen jährlichen Erneuerung der Bräune bezw. Schwärze an Viſir und Korn abgeſehen — nur ausnahmsweiſe und bei einzelnen Waffen nöthig werden.

   Sollten daher ſeitens der Kompagnien ꝛc. außerhalb des unter 1 angegebenen Zeitraums oder neben den für die Rekruten beſtimmten Schußwaffen dergleichen häufiger oder in größerer Anzahl behufs Erneuerung der Deckungsmittel zur Anmeldung gelangen, ſo iſt durch den Bataillons-Kommandeur ꝛc. die Urſache der raſchen Abnutzung der Deckungsmittel feſtzuſtellen und event. das Nöthige zur beſſern Erhaltung anzuordnen.
3. An Viſir und Korn iſt alljährlich und zwar möglichſt kurz vor Beginn der Schießperiode die Bräune bezw. Schwärze zu erneuern. Einzelne blanke Stellen am Viſir oder Korn ſind in der Weiſe, wie dies die Inſtruktionen betreffend das Infanterie-Gewehr M/71 (§§. 48 und 51), die Jäger-Büchſe M/71 (§. 51) und den Kavallerie-Karabiner M/71 (§§. 46 und 49) feſtſetzen, zu beſeitigen.

   *Anmerkung.* Es iſt darauf zu halten, daß die Korn- und Viſirkappen ſtets einen feſten Sitz haben.
4. Wird das Bläuen *eines* Ringes nothwendig, ſo ſind ſämmtliche Ringe der Waffe neu zu bläuen.
5. Ueber den Zuſtand, in welchem ſich die Deckungsmittel bei ſolchen gebrauchten Schußwaffen befinden müſſen, welche von einem Artillerie-Depot empfangen oder welche an ein Artillerie-Depot abgegeben werden, enthalten die §§. 94 und 95 der Vorſchrift für die Inſtandhaltung der Waffen bei den Truppen das Nähere.
6. Die in den Inſtruktionen betreffend das Infanterie-Gewehr bezw. die Jäger-Büchſe und den Kavallerie-Karabiner M/71 gegebenen Beſtimmungen über die Erneuerung der Deckungsmittel finden hierdurch eine entſprechende Modifikation.

## VI. Verhinderung und Wechſel des Büchſenmachers.

### 1. Einhaltung der Pauſchſumme.

**§. 39.** Iſt der Büchſenmacher in Folge von Abkommandirung, Beurlaubung, Arretirung oder Krankheit länger als 14 Tage außer Stande, für die Inſtandhaltung ꝛc. der Waffen ſeines Truppentheils in Perſon zu ſorgen, ſo wird für jeden Tag der Behinderung über dieſen Zeitraum hinaus ein Dreißigſtel des Monatsbetrages ſeiner Pauſchſumme einbehalten und zur Deckung der Stellvertretungskoſten bezw. zur Ausführung derjenigen Reparatur-Arbeiten im Sinne der §§. 40 und 41 verwendet, welche nach dem Urtheil des Kommandeurs im Intereſſe des Dienſtes nicht aufgeſchoben werden können oder deren nachträgliche Ausführung dem Büchſenmacher nicht möglich ſein würde.

Soweit der einbehaltene Theil der Pauſchſumme zu den vorberegten Zwecken nicht erforderlich geweſen iſt, ſteht derſelbe dem Büchſenmacher zu und hat die Auszahlung an dieſen zu erfolgen, ſobald keine Reparaturen an den Waffen des Truppentheils mehr rückſtändig ſind bezw. der Büchſenmacher ſeinen ſämmtlichen Verpflichtungen nachgekommen iſt, worüber der Kommandeur ebenfalls entſcheidet.

Wenn der Büchſenmacher ſeinen Dienſt nicht mit dem Erſten eines Kalendermonats antritt, ſowie in dem Falle, daß die Entlaſſung des Büchſenmachers nach erfolgter Kündigung nicht mit dem Ablauf eines Kalendermonats zuſammenfällt, wird für jeden Tag ein Dreißigſtel des Monatsbetrages der Pauſchſumme einbehalten.

### 2. Verhinderung bis zu 6 Wochen.

**§. 40.** Ueberſteigt der Zeitraum, während deſſen der Büchſenmacher behindert iſt, ſeine Geſchäfte wahrzunehmen, vorausſichtlich nicht die Dauer von 6 Wochen, ſo iſt eine Stellvertretung nur unter beſonderen Umſtänden erforderlich.

Bei vorkommenden Reparaturen iſt die Ausführung, falls dieſelbe nicht ein anderer der am Orte befindlichen Truppen-Büchſenmacher mit Genehmigung ſeines eigenen Truppentheils und nach den Sätzen des Waffen-Reparatur-Preisverzeichniſſes für die Artillerie-Depots übernehmen kann, nach Maßgabe der §§. 49 bis 53 dem Zeughausbüchſenmacher des nächſten Artillerie-Depots zu übertragen.

### 3. Verhinderung über 6 Wochen.

**§. 41.** Wird der im §. 40 angegebene Zeitraum jedoch überſchritten, ſo wird auf Antrag des Truppentheils ein anderer Truppen-Büchſenmacher der Garniſon zur Stellvertretung kommandirt. Die Kommandirung erfolgt, wenn es ſich um Truppentheile deſſelben Armee-Korps handelt, durch die dieſen zunächſt vorgeſetzte gemeinſchaftliche Dienſtbehörde, ſonſt durch die Kommandantur ꝛc. Garniſonirt der Truppentheil, welcher des Büchſenmachers entbehrt, am Orte allein, ſo treten bezüglich der Behandlung der Waffen die Vorſchriften sub B. §§. 46 ff. in Kraft.

### 4. Obliegenheiten ſtellvertretender Büchſenmacher.

**§. 42.** Der ſtellvertretende Büchſenmacher hat ſämmtliche Reparaturen unter Benutzung ſeines eigenen Handwerkszeuges, ſowie etwa vorkommende Stempelungen gegen ſtückweiſe Bezahlung nach den Sätzen des Waffen-Reparatur-Preisverzeichniſſes für die Artillerie-Depots zu bewirken, und erhält außerdem für die im §. 17, 2. 4. 5. u. 7 erwähnten Dienſtobliegenheiten eine Entſchädigung von 18¾ Pfennigen pro Stunde der wirklich aufgewendeten Zeit.

Andere Anſprüche, als die vorbezeichneten, ſind an den Stellvertreter nicht zu erheben, und muß der Heranziehung deſſelben zu den letztgedachten Dienſtleiſtungen eine Verſtändigung beider Truppentheile vorhergegangen ſein.

### 5. Pflichtvernachläſſigungen ſtellvertretender Büchſenmacher.

§. **43.** Läßt der ſtellvertretende Büchſenmacher ſich Pflichtvernachläſſigungen ꝛc. zu Schulden kommen, welche, wenn von dem Stelleninhaber begangen, eine Kündigung deſſelben zur Folge haben würden, ſo hat der Truppentheil auf dem Inſtanzenwege dem zuſtändigen General-Kommando den Sachverhalt eingehend zu berichten.

Das General-Kommando trifft die Entſcheidung in der im §. 11 vorgeſchriebenen Weiſe. In jedem Falle iſt von dem Truppentheil, welchem der Büchſenmacher angehört, eine Aeußerung zur Sache und ein Urtheil über bisherige Führung und Leiſtungen des Büchſenmachers einzufordern.

Iſt ein weiteres Verbleiben des Büchſenmachers im Dienſt nach dem Ausfall der Unterſuchung nicht angängig, ſo verfügt das General-Kommando die Kündigung in Gemäßheit des §. 11.

Andernfalls haben eventl. die ebenda gedachten Remeduren Platz zu greifen, unter allen Umſtänden aber iſt der Büchſenmacher ſeines Kommandos zu dem fremden Truppentheil zu entheben.

### 6. Ueberwachung der rechtzeitigen Ausführung von Reparaturen.

§. **44.** Die nicht unbedeutenden Koſten, welche dem Waffen-Reparatur-Fonds durch eine ſolche Vertretung in der Regel erwachſen werden, müſſen eine erhöhte Anregung geben:

> darüber zu wachen, daß alle Reparaturen rechtzeitig, gut und unter Beachtung der dafür gegebenen Beſtimmungen ausgeführt werden,

damit bei Eintritt einer ſolchen Stellvertretung nur diejenigen Reparaturen im Rückſtande ſind, welche der am Dienſt verhinderte Büchſenmacher thatſächlich nicht mehr auszuführen im Stande geweſen iſt.

### 7. Penſionirung, Todesfall.

§. **45.** Der Anſpruch des Büchſenmachers auf Penſion regelt ſich nach §§. 34 ff. des Geſetzes betreffend die Rechtsverhältniſſe der Reichsbeamten vom 31. März 1873 bezw. nach §. 89, Abſatz 2 und 3 des Geſetzes betreffend die Penſionirung und Verſorgung der Militair-Perſonen des Reichsheeres vom 27. Juni 1871.

Stirbt der Büchſenmacher eines Truppentheils, ſo wird nach §. 7 des vorerwähnten Geſetzes vom 31. März 1873 die Beſoldung für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr den Hinterbliebenen des Verſtorbenen ausgezahlt.

In dem einen wie in dem anderen Falle kann die Stelle erſt wieder beſetzt werden, wenn das Gehalt derſelben vakant wird. Bis dahin iſt bei Todesfällen während des Gnadenquartals nach §§. 41 ff. zu verfahren; ebenſo bei Penſionirung des Büchſenmachers, wenn derſelbe nicht im Stande iſt, ſeine Geſchäfte bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruheſtand wahrzunehmen.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. vom 30. Juni 1879.** — ſ. Th. III. Abth. 5. Nachtrag zu Seite 100.

## B. Bei Truppentheilen ohne etatsmäßige Büchſenmacher.

### 1. Im Allgemeinen.

§. 46. Für diejenigen Truppentheile*), welche keinen etatsmäßigen Büchſenmacher haben, finden die Beſtimmungen sub A. §§. 1—6, ſoweit ſie ſich nicht auf den Büchſenmacher beziehen, analoge Anwendung mit der Maßgabe, daß bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos die Kaſſen-Kommiſſionen die Verwaltung des Waffen-Reparatur-Fonds, ſowie der übrigen Geſchäfte mit übernehmen.

Ein Gleiches findet auch bei der Großherzoglich Heſſiſchen Train-Kompagnie ſtatt.

### 2. Der Waffen-Reparatur-Fonds.

§. 47. Aus dem Waffen-Reparatur-Fonds, deſſen Bildung und Verwaltung in Gemäßheit der §§. 25 und 26 erfolgt, dürfen nur folgende Ausgaben beſtritten bezw. folgende Theile angekauft werden:

1. die für die Ausführung von Reparaturen an den Waffen und deren Zubehörſtücken zu zahlenden Beträge, ſowie die hieraus etwa erwachſenden Verpackungs-, Porto- oder Frachtkoſten;
2. die Koſten für den Erſatz der im Gebrauch von den Mannſchaften verlorenen und der unbrauchbar gewordenen Waffentheile und Zubehörſtücke einſchl. Mündungsdeckel und Viſirkappen und bei der Feld-Artillerie der kompletten Fechtrappiere bezw. der einzelnen Theile dazu;
3. die zu den Waffen-Inſtandſetzungen erforderlichen Theile, ſoweit deren Bezahlung nicht bereits in den Anſätzen des Waffen-Reparatur-Preis-Verzeichniſſes für die Artillerie-Depots mit enthalten iſt, ſowie die Koſten für das Einpaſſen neuer Läufe und Hülſen;
4. die Koſten für Reparatur bezw. Erſatz der zur Inſtruktion der Mannſchaften erforderlichen aufgeſchnittenen Schloſſe;
5. die Koſten für Reparatur bezw. Erſatz der Laufſeelenſpiegel, der Durchſtoßplatten und Cylinder von Kupfer bezw. Meſſing zum Entfernen ſteckengebliebener Patronenhülſen, ſowie der meſſingenen Wiſchſtöcke und der Inſtrumente zum Auseinandernehmen des Schloſſes;
6. der zum Abreiben der Schäfte für die Mannſchaften erforderliche Leinölfirniß, ſowie das Material zum Reinigen und Einfetten der Läufe, wenn dieſe aus den Schäften genommen werden;
7. die Materialien zum Einfetten und Reinigen der auf der Kammer befindlichen Waffen;
8. die Koſten für die Bücher, Schreibmaterialien ꝛc., welche zur Führung des Waffen-Reparatur-Geſchäfts erforderlich ſind (§. 54);

---

*) Hierunter ſind auch die in Betracht kommenden Inſtitute, wie die Kriegs-Schulen und Unteroffizier-Vorſchulen, verſtanden.

Bei den großen Feſtungsgefängniſſen liegt die Verwaltung des Waffen-Reparatur-Fonds (§. 47) und der aus dieſem §. ſich ergebenden weiteren Geſchäfte der Verwaltungs-Kommiſſion, bei den kleinen Feſtungsgefängniſſen und Arbeiter-Abtheilungen demjenigen Truppentheil, welchem dieſelben attachirt ſind, ſowie dem Vorſtand bezw. Führer ob.

9. das aus dem Bezug von Waffentheilen, welche nach Maßgabe der Verkaufs-Preis-Verzeichniſſe von Privat-Fabriken bezogen werden, erwachſende Porto, ſowie etwaige Fracht- und Verpackungs-Koſten.

Bezüglich der Beſtreitung weiterer zur Inſtandhaltung ꝛc. der Waffen erforderlichen Koſten greift die Beſtimmung am Schluß des §. 27 Platz.

### 3. Beſchaffung kompletter Waffen und einzelner Theile.

**§. 48.** Die in dem §. 31 getroffenen Feſtſetzungen bleiben auch für die in Rede ſtehenden Truppentheile maßgebend.

Wegen Beſchaffung von Theilen ſiehe §. 52.

### 4. Ort für die Ausführung von Reparaturen.

**§. 49.** Die Ausführung derjenigen Reparaturen, welche nach den Feſtſetzungen sub A. §. 19 nicht in einer Königlichen Gewehrfabrik zu geſchehen hat, erfolgt, ſofern ſich ein Artillerie-Depot am Orte befindet, durch den Zeughaus-Büchſenmacher deſſelben. Befindet ſich kein ſolcher am Orte, wohl aber ein anderer Truppentheil, deſſen Büchſenmacher die Ausführung nach den im §. 40 angegebenen Sätzen zu übernehmen bereit iſt, ſo kann dieſelbe dem Letzteren mit Genehmigung ſeines Truppentheils übertragen werden; andernfalls hat dieſes an den Zeughaus-Büchſenmacher des nächſtgelegenen Artillerie-Depots zu geſchehen.

Der Verkehr zwiſchen dem Truppentheil und dem Zeughaus-Büchſenmacher findet lediglich durch Vermittelung des Artillerie-Depots ſtatt.

Hinſichtlich der Reparatur von Waffen einzeln Abkommandirter iſt nach §. 36 zu verfahren.

### 5. Reparatur-Aufnahme.

**§. 50.** Wird ein Waffenſtück ſchadhaft, ſo läßt der Kompagnie- bezw. Batterie-Chef einen von ihm zu vollziehenden Reparatur-Zettel ausfertigen, welcher die Art und Nummer der Waffe, den hervorgetretenen Fehler ſowie das Datum enthält und mit einer fortlaufenden, nach jeder Muſterung immer wieder mit 1 beginnenden Nummer verſehen iſt.

Das Waffenſtück wird mit dieſem Zettel dem vom Kommandeur beſtimmten Waffen-Reviſions-Offizier (§. 5) vorgelegt, welcher den Antrag der Kompagnie bezw. Batterie zu prüfen, den Reparatur-Zettel eventl. gleichfalls zu unterzeichnen und deſſen Inhalt in das Waffen-Reparatur-Buch (§. 54) einzutragen hat.*)

Detachirte Batterien ꝛc. ſenden die reparaturbedürftigen Waffen nebſt Reparatur-Zettel zur weiteren Veranlaſſung an das Abtheilungs- ꝛc. Kommando ein.

Je nach Befund geht die Waffe alsdann entweder an eine Gewehrfabrik (vergl. §. 19) oder dieſelbe wird einem der im §. 49 bezeichneten

---

*) Bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos und der Großherzoglich Heſſiſchen Train-Kompagnie wird der Waffen-Reparatur-Zettel direkt unter der Unterſchrift des betreffenden Mitgliedes der Kaſſen-Kommiſſion ausgefertigt.

Büchſenmacher zur Inſtandſetzung eingehändigt; in beiden Fällen unter Beifügung des Reparatur-Zettels.

Wird es erforderlich, Waffen zur Reparatur in eine Gewehrfabrik zu ſenden, ſo bewirkt die Fabrik gleichzeitig die Beſeitigung aller ſonſt an der Waffe etwa befindlichen Mängel für Rechnung des Truppentheils.

## 6. Reviſion der reparirten Waffen.

§. 51. Die von einem Büchſenmacher reparirten Waffen werden durch die Waffen-Reviſions-Offiziere bezw. einen derſelben aufs Genaueſte (auch hinſichtlich der Stempelung §. 20) revidirt, die ausgeführten Reparaturen mit dem im §. 50 erwähnten Reparatur-Zettel und dem Reparatur-Preis-Verzeichniß für die Artillerie-Depots, in welchem die für die ausgeworfenen Preiſe auszuführenden Einzel-Arbeiten speciell aufgeführt ſind, verglichen und, wenn ſich hierbei nichts zu erinnern findet, an die betreffende Kompagnie bezw. Batterie zurückgegeben.

Zugleich erhält der Büchſenmacher den Reparatur-Zettel zurück, nachdem die gute und richtige Ausführung der Reparatur darunter nach Maßgabe des §. 26 beſcheinigt worden iſt. Dieſer mit dem gedachten Atteſt verſehene Zettel dient dem Büchſenmacher als Belag für ſeine aufzuſtellende Rechnung, mit der er an den Truppentheil zurückgelangt.

## 7. Stempelung neueingeſtellter Theile und deren Beſchaffung.

§. 52. Werden von einem Büchſenmacher neue Theile eingeſtellt, ſo iſt er zu deren Stempelung in Gemäßheit des §. 20 verpflichtet.

Diejenigen Theile, welche nach §§. 18 und 28 nicht Seitens des Büchſenmachers beſchafft oder gefertigt werden dürfen, ſind durch die betreffenden Artillerie-Depots ꝛc. nach den in dieſen §§. getroffenen Beſtimmungen auf Rechnung des Truppentheils zu beziehen.

## 8. Bezahlung der Reparaturen.

§. 53. Die Zeughaus-Büchſenmacher erhalten die zufolge dieſer Vorſchrift für Truppentheile ausgeführten Reparaturen ſtückweiſe nach den Sätzen des Waffen-Reparatur-Preisverzeichniſſes für die Artillerie-Depots unter Gewährung eines Zuſchlages von 25% bezahlt.

Arbeiten, für welche in dem Reparatur-Preisverzeichniſſe keine Preiſe ausgeworfen ſind, werden von der Handwaffen-Reviſions-Kommiſſion des Artillerie-Depots unter Zuziehung eines Truppen-Büchſenmachers tarirt; die Angemeſſenheit der ermittelten Preiſe iſt auf der Rechnung Seitens der genannten Kommiſſion zu beſcheinigen.

Für die ſolchergeſtalt ermittelten Preiſe wird der vorangeführte Zuſchlag nicht gewährt.

Die von den Gewehrfabriken ausgeführten Reparaturen werden auf Grund der von dieſen aufgeſtellten Liquidationen bezahlt, während hinſichtlich der Bezahlung der von dem Büchſenmacher eines andern Truppentheils bewirkten Inſtandſetzungen der §. 49 das Erforderliche enthält.

### 9. Buchführung ꝛc.

§. 54. Bezüglich der Buchführung ſowie der Verwerthung von Ausſchußtheilen bleiben die Feſtſetzungen der §§. 35 und 38 maßgebend.

### 10. Periodiſche Reviſionen.

§. 55. Alljährlich findet bei den Abtheilungen der Feld-Artillerie, den Train-Bataillonen, dem Militair-Knaben-Erziehungs-Inſtitut zu Annaburg und der Unteroffizier-Vorſchule zu Weilburg eine Reviſion der Schußwaffen unter Hinzuziehung eines der im §. 49 genannten Büchſenmacher ſtatt, zu welcher derſelbe Seitens des Truppentheils ꝛc. nach vorhergegangener Kommunikation mit dem betreffenden Artillerie-Depot ꝛc. requirirt wird.

Mit dieſer Reviſion, welche in der Regel in ein bis zwei Tagen zu bewirken iſt und in keinem Fall die Dauer von 3 Tagen überſteigen darf, iſt das Herausnehmen der Läufe aus den Schäften und Einfetten der erſteren und bei den Piſtolen event. außerdem das Herausnehmen der Zündſtifte und Schwanzſchrauben zu verbinden (§. 17, 5).

Auch kann gelegentlich der qu. Reviſion eine Unterweiſung der Unteroffiziere, Offizier-Aſpiranten und Einjährig-Freiwilligen durch den Büchſenmacher im Auseinandernehmen, Reinigen und Zuſammenſetzen der Waffen ſtattfinden. (Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 12. April 1879. — A.-V.-Bl. S. 104.)

## II. Im Kriege.

### A. Bei Truppentheilen mit etatsmäßigen Büchſenmachern.

### Im Allgemeinen.

§. 56. Die für den Frieden sub I. A. §§. 1—6 getroffenen Feſtſetzungen verbleiben, ſoweit es die Verhältniſſe geſtatten, auch während eines Krieges in Kraft.

Bei den Pionier- und Eiſenbahn-Bataillonen, welche ſich bei Eintritt der Mobilmachung in Kompagnien ꝛc. mit ſelbſtſtändiger Rechnungslegung auflöſen, übernehmen die Kaſſen-Kommiſſionen die Verwaltung des Waffen-Reparatur-Fonds.

### I. Die Büchſenmacher.

### 1. Stellenbeſetzung bei der Mobilmachung.

#### a) Infanterie.

§. 57. Bei der Mobilmachung wird von den drei Büchſenmachern eines jeden Infanterie-Regiments nur einer mobil und folgt dem Regiment ins Feld als Regiments-Büchſenmacher; jedes Bataillon erhält zur Ausführung der kleineren Reparaturen aus dem Mannſchaftsſtande des Truppentheils einen Büchſenmachergehilfen, welcher hierzu bereits im Frieden ausgebildet iſt (ſ. §§. 24, 65 u. 66).

Von den beiden anderen Büchſenmachern tritt der eine ſofort zum Erſatz-Bataillon des Regiments als Büchſenmacher deſſelben über, der andere wird behufs Verwendung bei Feld-Reſerve-Truppen ꝛc. dem Erſatz-Bataillon bis auf Weiteres attachirt (ſ. §. 80).

Der Regiments-Kommandeur deſignirt die Büchſenmacher für ihre obige Verwendung bereits im Frieden.

Als Regiments-Büchſenmacher iſt der tüchtigſte und zuverläſſigſte der 3 Bataillons-Büchſenmacher auszuwählen; derſelbe wird dem Bataillon attachirt, bei welchem ſich der Regiments-Stab befindet.

### b) Jäger, Kavallerie, Fuß-Artillerie.

Dieſe Truppentheile nehmen ihre Büchſenmacher mit ins Feld.

### c) Pioniere, Eiſenbahn-Regiment.

Die Büchſenmacher der Pionier- und Eiſenbahn-Bataillone werden den betreffenden Erſatz-Kompagnien bezw. Abtheilungen attachirt. Wegen ihrer weiteren Verwendung ſ. §. 80.

Jede Feld-Pionier-Kompagnie erhält einen Büchſenmachergehilfen aus dem Mannſchaftsſtande (vergl. oben Infanterie).

### d) Inſtitute.

Der Büchſenmacher der Militair-Schieß-Schule ſowie die der Unteroffizier-Schulen, ſofern ſie bei dieſen entbehrlich werden, ſtehen behufs Verwendung im Reviſions-Dienſt der Gewehr- und Munitions-Fabriken zur Verfügung der Inſpektion der Gewehrfabriken.

## 2. Beſetzung von im Laufe des Feldzugs vakant werdenden Stellen.

§. 58. Wird eine Büchſenmacherſtelle im Laufe des Feldzuges vakant, ſo iſt der Erſatz von dem betreffenden Erſatz-Truppentheil zu requiriren, bei letzterem mobil zu machen und ins Feld nachzuſenden.

Iſt bei dem Erſatz-Truppentheil ein Büchſenmacher vorhanden, ſo tritt dieſer in die Feldſtelle ein; anderenfalls iſt ein ſolcher Seitens des Erſatz-Truppentheils bei der Inſpektion der Gewehrfabriken direkt zu beantragen.

*Die ſelbſtſtändige Annahme eines Büchſenmachers iſt, wie im Friedens-, ſo auch im mobilen Verhältniß ſämmtlichen Truppentheilen und Formationen unterſagt.*

## 3. Anſtellungsdauer.

§. 59. Für alle Büchſenmacher, die im Laufe des Krieges neu angeſtellt werden, gleichviel ob bei Feld-, Erſatz-, Feld-Reſerve- oder Beſatzungs-Truppen ꝛc., erfolgt dieſe Anſtellung nur für die Dauer des mobilen Verhältniſſes und ohne daß darüber eine förmliche Anſtellungs-Urkunde ertheilt wird.

Die Dienſtzeit der aus den Gewehrfabriken überwieſenen Büchſenmacher rechnet vom Tage der Ueberweiſung durch die Gewehrfabrik ab und — falls bei der Demobilmachung eine definitive Anſtellung nicht erfolgt — bis zum Tage der Entlaſſung von der Truppe bezw. des Wiedereintreffens bei der Fabrik, ſofern ſie in dieſe zurücktreten.

Die im Frieden etatsmäßigen Büchſenmacherſtellen werden, ſoweit die früheren Inhaber nicht in dieſelben zurücktreten, erſt nach erfolgter Demobilmachung definitiv wieder beſetzt.

### 4. Siſtirung des Kündigungsrechts des Büchſenmachers.

§. 60. Während der Dauer des mobilen Verhältniſſes des Heeres oder eines Theiles deſſelben ruht — und zwar vom Tage des Mobilmachungsbefehls ab — das Kündigungsrecht der Büchſenmacher bei ſämmtlichen, mobilen und nicht mobilen Truppentheilen, Inſtituten ꝛc. des Heeres, und zwar dergeſtalt, daß die Büchſenmacher ſelbſt aus einer vor dem Tage des Mobilmachungsbefehls von ihnen ausgeſprochenen Kündigung keinen Anſpruch auf Entlaſſung haben.

### 5. Entlaſſung.

§. 61. Die im §. 11 für das Friedensverhältniß getroffenen Feſtſetzungen behalten für das mobile Verhältniß volle Gültigkeit.

Iſt in den in dem gedachten §. vorgeſehenen Fällen der betreffende Büchſenmacher mit der Waffe ausgebildet und gehört derſelbe dem Beurlaubtenſtande an, ſo wird ſeine Einſtellung als Kombattant bei einem Truppentheil verfügt, andernfalls wird der Büchſenmacher demobiliſirt und zu dem Erſatz-Bataillon ꝛc. des Truppentheils zurückgeſchickt, von wo aus ſeine Entlaſſung erfolgt.

Als anſtellende Behörde iſt das General-Kommando, event. diejenige, einem Armee-Ober-Kommando bezw. General-Gouvernement unmittelbar untergeordnete Inſtanz anzuſehen, in deren Befehls-Bereich der Büchſenmacher zur Zeit ſteht.

### 6. Einkommen.

§. 62. Der Büchſenmacher empfängt ein Feldgeha tvon 90 M. und eine Dienſtzulage von 30 M. monatlich. Die Zahlung dieſer ſowie aller übrigen Kompetenzen erfolgt auf Grund der betreffenden Verpflegungs-Etats und Reglements.

Die im §. 16 gedachte Pauſchſumme wird nur für diejenigen Tage des Mobilmachungs- und Demobilmachungs-Monats gewährt, für welche Dienſtzulage noch nicht oder nicht mehr zahlbar iſt.

### 7. Verpflichtungen im Allgemeinen.

§. 63. Die nach §. 17 dem Büchſenmacher obliegenden Verpflichtungen bleiben für das mobile Verhältniß, jedoch mit folgenden Modifikationen, gültig:

ad 1. Die Erhaltung der Waffen in kriegsbrauchbarem Zuſtande erfolgt in dem Umfange, als die ins Feld mitzuführenden Reſervetheile und Werkzeuge ꝛc. ſolches geſtatten; es muß aber von jedem pflichtliebenden Büchſenmacher erwartet werden, daß er in dieſer Beziehung Alles leiſte, was mit den gegebenen Mitteln nur irgend erreichbar iſt.

Sämmtliche ins Feld mitzuführenden Leeren, Schablonen, Inſtrumente, Werkzeuge, Materialien und Reſervetheile werden dem Büchſenmacher zur Verfügung geſtellt, und erfolgt der Erſatz derſelben auf Koſten des Waffen-Reparatur-Fonds. Der Büchſenmacher iſt jedoch verpflichtet, die Geräthe in gutem und brauchbarem Zuſtande zu erhalten, und neue Theile nur dann einzuſtellen, wenn eine Reparatur der alten gänzlich unausführbar iſt. Der Truppentheil hat hierüber zu wachen.

ad 4. Der Büchſenmacher eines mobilen Truppentheils iſt verpflichtet, ſich Waffen-Reviſionen bei anderen Truppentheilen unentgeltlich zu unterziehen.

ad 6. Die Ausbildung von Büchſenmachergehilfen ſiſtirt während des mobilen Verhältniſſes.

ad 8. Die Feſtſetzungen dieſes Paſſus kommen in Fortfall.

Ueberdies iſt der Büchſenmacher verpflichtet, auch noch andere in ſein Fach einſchlagende Arbeiten, wie Reparaturen am Schanzzeug ꝛc., auf Verlangen des Truppentheils gegen eine mit dieſem in jedem einzelnen Falle beſonders zu vereinbarende Entſchädigung auszuführen. Beſtehen hinſichtlich der Höhe dieſer Entſchädigung Differenzen, ſo iſt, wie am Schluſſe des §. 17 angegeben, zu verfahren.

### 8. Beſondere Verpflichtungen bei der Infanterie.

§. **64.** Die dem Büchſenmacher eines Truppentheils nach §. 63 im Allgemeinen obliegenden Verbindlichkeiten gehen bei der Infanterie auf den Regiments-Büchſenmacher und zwar bezüglich ſämmtlicher Bataillone des Regiments über, jedoch mit der Maßgabe, daß unter gewöhnlichen Verhältniſſen Seitens des Büchſenmachers ſelbſt nur diejenigen Reparaturen ausgeführt werden, zu welchen es den Gehilfen an Mitteln fehlt oder welche dieſelben nicht genügend zu bewirken vermögen.

Alle übrigen Arbeiten führen die Gehilfen ſelbſtſtändig aus, der Büchſenmacher iſt jedoch verpflichtet, die letzteren hierbei, ſoweit es die lokalen Verhältniſſe geſtatten, zu beaufſichtigen bezw. die von denſelben ausgeführten Reparaturen zu revidiren.

In wie weit zu dem Ende der Büchſenmacher den einzelnen Bataillonen zur Dispoſition ſteht, regelt der Regiments-Kommandeur.

## II. Die Büchſenmachergehilfen.

### 1. Zulage.

§. **65.** Die bei den Infanterie-Bataillonen, ſowie den Kompagnien der Pionier-Bataillone fungirenden Büchſenmachergehilfen erhalten vom Tage des Eintritts der Mobilmachung ab eine Zulage von 30 M. monatlich dekadenweiſe, welche Seitens des Truppentheils auf Grund der Kriegs-Verſlpegungs-Etats liquidirt wird.

### 2. Dienſtliches Verhältniß.

§. **66.** Wenn auch in die Stelle des Büchſenmachers tretend, ſtehen die Gehilfen doch inſofern in einem andern dienſtlichen Verhältniß, als dieſelben dem Mannſchaftsſtande angehören und demgemäß lediglich als Perſonen des Soldatenſtandes behandelt werden.

Es bedarf daher einer ſpeciellen Formulirung ihrer Verpflichtungen nicht.

## III. Der Waffen-Reparatur-Fonds.

### 1. Bildung.

§. 67. Mit dem Erſten des Monats, in welchem die Mobilmachung eines Truppentheils erfolgt, treten die Waffen-Reparatur-Gelder nach den Sätzen des Kriegs-Verpflegungs-Etats an Stelle der bisherigen Friedens-Sätze.

Die in dieſen Etats ausgeworfenen Gehälter für Büchſenmacher und Zulagen für Büchſenmachergehilfen, welche nicht zur Zahlung gelangen, fließen in den Waffen-Reparatur-Fonds.

### 2. Verwaltung.

§. 68. Wegen Verwaltung des Waffen-Reparatur-Fonds wird auf §. 26 und hinſichtlich des Verwendungs-Nachweiſes auf das Reglement über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege Bezug genommen.

### 3. Ausgaben.

§. 69. Die im §. 27 aufgeführten Ausgaben des Fonds erfahren nachſtehende Aenderungen:

ad 1. Die Zahlung der Pauſchſumme an den Büchſenmacher fällt fort. Vergl. §. 62.

ad 3. Eine Bezahlung des Büchſenmachers für die Reviſion von Waffen bei anderen Truppentheilen findet nicht ſtatt. Vergl. §§. 63 u. 75.

ad 4 u. 5. Sämmtliche zur Inſtandhaltung der Waffen erforderlichen Theile, Materialien ꝛc. ohne Ausnahme werden aus dem Waffen-Reparatur-Fonds beſchafft und dem Büchſenmacher unentgeltlich verabfolgt. Vergl. §. 63.

### 4. Vorſchüſſe.

§. 70. Die Zahlung von Vorſchüſſen an den Büchſenmacher iſt nach Vorſtehendem im mobilen Verhältniß nicht erforderlich und deshalb unſtatthaft.

## IV. Das ſpezielle Geſchäftsverfahren.

### 1. Beſchaffung kompletter Waffen.

§. 71. Das im §. 31 Geſagte findet auch für das mobile Verhältniß Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß der Erſatz für ſolche Waffen, die im Felde entweder vollſtändig unbrauchbar werden oder verloren gehen oder deren Reparatur mit den vorhandenen Mitteln nicht ausführbar iſt, zunächſt aus den durch Abgang der Mannſchaften disponibel werdenden Waffen gedeckt wird.

Erforderlichen Falls können ſich in dieſer Beziehung auch die Truppentheile untereinander aushelfen.

Die Wiederabgabe der aus fremden Beſtänden etwa erhaltenen Waffen erfolgt nach der Demobilmachung.

### 2. Beſchaffung von Theilen.

§. 72. Die Beſtimmungen des §. 28 werden durch diejenigen des §. 69 ad 4 u. 5 erweitert.

Die Feſtſetzungen des §. 32 behalten auch für das mobile Verhältniß Gültigkeit.

### 3. Reparaturen.

§. 73. Die §§. 33 u. 34 behalten, ſoweit es die Umſtände geſtatten, im mobilen Verhältniß unveränderte Gültigkeit.

Das im §. 35 erwähnte Waffen-Reparatur-Buch wird ins Feld nicht mitgenommen; an ſeine Stelle treten kleine Hefte in Quartformat, welche die Kompagnien ꝛc. anlegen und worin die ausgeführten Reparaturen eingetragen werden, um darnach bei erfolgender Demobilmachung bezw. nach Rückkehr in die Garniſon das zurückgebliebene Waffen-Reparatur-Buch ergänzen zu können.

Nicht reparaturfähige oder gänzlich unbrauchbar gewordene Waffen werden an die nächſte Etappen-Kommandantur abgeliefert, welche ſie nach dem Etappen-Hauptort dirigirt, von wo ſie zur Abgabe in die Kriegs-Reparatur-Werkſtätten gelangen, über deren Etablirung mit Eintritt der Mobilmachung das Nähere beſtimmt wird. — Mit den auf den Schlachtfeldern aufgeſammelten Waffen iſt in gleicher Weiſe zu verfahren.

Ob eine Verwerthung unbrauchbarer Theile (§. 38) angängig, werden die jedesmaligen Umſtände ergeben. Keinesfalls ſind ſolche von den Truppentheilen mitzuführen.

## V. Verhinderung und Wechſel des Büchſenmachers.

### 1. Erkrankung.

74. Erkrankt oder ſtirbt der Büchſenmacher eines Truppentheils, ſo ſind bis zu ſeiner Wiederherſtellung bezw. bis zum Eintreffen des Nachfolgers die Geſchäfte an den bei dem Truppentheil vorhandenen Büchſenmachergehilfen zu übertragen.

Bei der Infanterie gehen in dieſem Falle die Geſchäfte des Büchſenmachers interimiſtiſch an *den befähigſten* der 3 in Funktion befindlichen Büchſenmachergehilfen mit über.

Iſt bei der Infanterie bezw. bei den Kompagnien der Pionier-Bataillone der Büchſenmachergehilfe an der Ausübung ſeines Dienſtes durch Krankheit ꝛc. verhindert, ſo hat der Truppentheil eine andere geeignete Perſönlichkeit aus dem Mannſchaftsſtande zu entnehmen, welche während der Dauer der Vertretung des Gehilfen die Zulage des Letzteren bezieht.

### 2. Requiſition fremder Büchſenmacher.

§. 75. Die vorſtehenden Beſtimmungen ſchließen indeſſen nicht aus, daß da, wo die lokalen Verhältniſſe es geſtatten, Truppentheile, welche entweder keinen Büchſenmacher beſitzen, oder zeitweiſe eines ſolchen entbehren, zu einer Reviſion der Waffen, bezw. der durch die Gehilfen ausgeführten

Reparaturen den Büchſenmacher eines andern Truppentheils requiriren, ſofern dieſer Truppentheil ſich damit einverſtanden erklärt.

Ueberhaupt werden in dieſer Beziehung die Truppentheile im Felde einander die möglichſte Unterſtützung zu gewähren haben.

Die Büchſenmacher haben für ſolche Dienſtleiſtungen keinerlei Entſchädigung zu beanſpruchen.

### 3. Anträge auf Ueberweiſung von Büchſenmachern.

§. 76. Ein Antrag auf Ueberweiſung eines Büchſenmachers hat hiernach nur in den allerdringendſten Fällen ſtattzufinden, alſo wenn der Büchſenmachergehilfe durchaus nicht qualifizirt iſt, die Geſchäfte des Büchſenmachers wenigſtens nothdürftig zu verſehen, auch der Truppentheil vorausſichtlich keine Gelegenheit haben wird, ſich zeitweiſe des Büchſenmachers eines anderen Truppentheils zu der im §. 75 beſprochenen Reviſion zu bedienen.

Die Truppentheile werden ſolche Anträge mit Rückſicht darauf einer ſorgfältigen Erwägung zu unterziehen haben, daß einmal das Eintreffen des neuen Büchſenmachers (wenn der Truppentheil ſich im Felde befindet) erhebliche Verzögerungen erleiden kann, zum Andern die im Kriegsfalle zur Dispoſition ſtehende Zahl von geprüften Büchſenmachern oder ſelbſt nur von Arbeitern der Gewehrfabriken, welche hierzu qualifizirt erſcheinen, eine ſehr geringe und zunächſt denjenigen Truppentheilen zuzuwenden ſein wird, welche bei ihrer Formation einen Büchſenmacher erhalten müſſen, und für welche Truppenbüchſenmacher nicht verfügbar gemacht werden können.

## B. Bei Truppentheilen ohne etatsmäßige Büchſenmacher.

### 1. Im Allgemeinen.

§. 77. Für die Truppentheile ohne etatsmäßige Büchſenmacher gilt das im §. 56 Geſagte, inſofern die Verhältniſſe nicht eine Abweichung bedingen, auch für die Zeit eines Krieges.

Soweit die Train-Bataillone ſich in beſondere Formationen auflöſen, übernehmen die Kaſſen-Kommiſſionen der letzteren die Verwaltung des Waffen-Reparatur-Fonds.

### 2. Requiſition fremder Büchſenmacher.

§. 78. Beſondere Büchſenmacher oder Büchſenmachergehilfen werden den Truppentheilen bezw. Formationen nicht überwieſen.

Sobald das Bedürfniß vorliegt und die Verhältniſſe es geſtatten, haben dieſelben den Büchſenmacher bezw. Büchſenmachergehilfen eines anderen Truppentheils zu requiriren, welcher die erforderlichen Reviſionen event. Reparaturen auszuführen hat. Eine Entſchädigung außer der Erſtattung etwaiger baarer Auslagen hat der Büchſenmacher nicht zu beanſpruchen.

Die Truppentheile haben hierin einander die thunlichſte Unterſtützung zu gewähren.

### 3. Geldmittel. Geſchäftsverfahren ꝛc.

§. 79. Betreffs der Geldmittel, des Geſchäftsverfahrens und des Erſatzes abgängiger ganzer Waffen iſt nach Analogie der §§. 47—54 und des §. 71 zu verfahren.

## C. Bei Truppentheilen, welche mit Eintritt bezw. im Laufe einer Mobilmachung errichtet werden.

### 1. Im Allgemeinen.

§. 80. Die Deckung des Bedarfs an Büchſenmachern für dieſe Truppentheile erfolgt theils durch Zutheilung der nach §. 57 nicht mit in's Feld rückenden Büchſenmacher der Linien-Truppen, theils durch Anſtellung von Büchſenmachern des Beurlaubtenſtandes, wenn ſie die Prüfung als Büchſenmacher abgelegt haben und nicht als Arbeiter in den Gewehrfabriken beſchäftigt ſind, theils durch Ueberweiſung Seitens der Inſpektion der Gewehrfabriken auf dem im §. 9 vorgeſchriebenen Wege, ſoweit das in den Fabriken disponible Perſonal reicht.

Alle Truppentheile, welche hiernach Büchſenmacher überhaupt nicht oder oder wegen Mangels an qualifizirten Individuen nicht erhalten, verfahren nach den Feſtſetzungen unter B.

Von den zwei Büchſenmachern jedes Infanterie-Regiments, welche nach §. 57 disponibel werden, tritt der eine zum Erſatz-Bataillon über, während der dritte von dem General-Kommando anderweit verwandt wird. Hierbei ſind zunächſt die Reſerve-Infanterie-Regimenter, dann die Garniſon-Bataillone und Reſerve-Kavallerie-Regimenter mit je einem Büchſenmacher zu verſehen.

Diejenigen Büchſenmacher der Linie, welche nicht ſofort Verwendung finden, werden bis auf Weiteres den betreffenden Erſatz-Truppentheilen attachirt und über den Etat verpflegt. Während dieſer Zeit erhalten ſie ein Gehalt von 90 M. monatlich pränumerando, wofür ſie nach Anordnung des Kommandeurs Arbeitshilfe zu leiſten haben.

### 2. Erſatz-Truppen.

#### a) Infanterie.

§. 81. Für die Inſtandhaltung der Waffen bleiben die Beſtimmungen der §§. 1 bis 6 maßgebend.

Die Ueberweiſung des Büchſenmachers (nebſt Geräthſchaftskaſten) ergiebt ſich aus §. 57 (§. 89).

Im Uebrigen haben die für mobile Truppentheile bezw. deren Büchſenmacher unter A getroffenen Feſtſetzungen für die Erſatz-Bataillone der Infanterie mit nachſtehenden Modifikationen volle Gültigkeit.

ad §. 57. Ein Büchſenmachergehilfe tritt bei den Erſatz-Bataillonen erſt in den im §. 74 gegebenen Fällen in Funktion und bezieht alsdann die für den Büchſenmacher ausgeworfene Pauſchſumme von 1 M. täglich (vergl. den folgenden Paſſus dieſes §.).

ad §. 62. Der Büchſenmacher erhält ein monatliches Gehalt von 90 M. und an Stelle der im §. 16 feſtgeſetzten Pauſchſumme eine ſolche von 1 M. täglich aus dem Waffen-Reparatur-Fonds.

ad §. 63. Werden Reparaturen an den Waffen erforderlich, zu denen die Mittel im Büchſenmacherkaſten nicht vorhanden ſind, ſo werden, falls die Verhältniſſe ſolches geſtatten, die etwa benöthigten Theile ꝛc. Seitens des Truppentheils beſchafft.

ad §. 64. Dieſer §. bleibt außer Betracht.

ad §. 67. Die Bildung des Waffen-Reparatur-Fonds erfolgt in Gemäßheit des §. 25 aus den Waffen-Reparatur-Geldern nach den Sätzen des Kriegs-Verpflegungs-Etats.

Bei groben Dienſtvernachläſſigungen des Büchſenmachers wird im Sinne des §. 61 verfahren.

### b) Die übrigen Truppentheile.

Die Erſatz-Kompagnien ꝛc. aller übrigen Truppentheile erhalten eigene Büchſenmacher nicht.

Werden Reviſionen der Waffen erforderlich und befindet ſich der Truppentheil nicht an einem Depot-Orte, ſo iſt ein Zeughaus-Büchſenmacher nur in dem Falle heranzuziehen, daß ein anderer Truppen-Büchſenmacher in der Garniſon nicht vorhanden iſt. Vergl. §. 75.

## 3. Feld-Reſerve-Truppen.

### a) Infanterie.

§. 82. Soweit die Landwehr-Bataillone in Regimenter zuſammengezogen werden, erhalten letztere einen Büchſenmacher pro Regiment (§. 80) und entnehmen aus dem Mannſchaftsſtande einen Büchſenmachergehilfen pro Bataillon nach Analogie des §. 57.

Selbſtſtändige Bataillone erhalten eigene Büchſenmacher, ſoweit ſolche verfügbar.

### b) Kavallerie.

Die Reſerve-Kavallerie-Regimenter erhalten eigene Büchſenmacher. Vergl. §. 80.

### c) Jäger, Pioniere ꝛc.

verbleiben bis auf Weiteres ohne Büchſenmacher.

§. 83. Die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geſchäfts erfolgt bei denjenigen Truppentheilen, welche eigene Büchſenmacher haben, nach den im §. 81 für die Erſatz-Truppen gegebenen Beſtimmungen, ſo lange ſie ſich nicht in Feindesland befinden, bezw. mobil geworden ſind. Andernfalls treten die für mobile Truppentheile (§§. 56 ff.) getroffenen Feſtſetzungen in Gültigkeit.

## 4. Beſatzungs-Truppen und Neuformationen.

§. 84. Soweit dieſe Truppentheile nicht bereits eigene Büchſenmacher haben, werden denſelben ſolche oder event. auch Büchſenmachergehilfen Seitens des betreffenden General-Kommandos überwieſen.

Zu Seite 49.

## 1. Im Allgemeinen.

Zu §. 86. **Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 6. Aug. 1880.** (A.=V.=Bl. S. 204). Von den zur Reviſion und Inſtandſetzung der Schußwaffen M/71 bei den Truppen erforderlichen Leeren und Schablonen treten:

der Ausſchußdorn für die Bohrung im Verſchlußkopf und
das Maß für den Vorſtand des Warzenſtiftes im Schlößchen
außer Anwendung.

Nachtrag 2. In den Beilagen C. und H. — Seite 51 und 59 — iſt unter A. zuzuſetzen:

Maximalſchablone nebſt Rapporteur für das vordere Ende der Schaufel der Sicherung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
Schablone nebſt Raporteur für die Form der Schlagebolzenſpitze . . . 1

In den Beilagen D. bis G. — Seite 55 — iſt unter A. zuzuſetzen:

Maximalſchablone nebſt Rapporteur für das vordere Ende der Schaufel der Sicherung
Jäger=, Pionier= bezw. Eiſenbahn= und Fuß=Artillerie=Bataillon . . . 1
Schablone nebſt Rapporteur für die Form der Schlagbolzenſpitze
Jäger=, Pionier= bezw. Eiſenbahn= und Fuß=Artillerie=Bataillon . . . 1
Feld= ꝛc. Pionier=Kompagnie . . . . . . . . . . . . . . 1

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 18. März 1881.** (A.=V.=Bl. S. 75). Die nach den Beilagen C. bis Ja. zur Vorſchrift für die Inſtandhaltung der Waffen bei den Truppen zum Inhalt der Büchſenmacherkaſten gehörigen nachgenannten Materialien, nämlich: Salmiak, Oel (Klauenfett) und Kali (blauſaures) ſind, während des Friedens, nicht in den dazu beſtimmten Blechgefäßen, ſondern in gut ſchließenden Glasflaſchen außerhalb der Büchſenmacherkaſten aufzubewahren.

Der Inhalt der qu. Kaſten wird ferner dahin geändert, daß ſtatt des flüſſigen Leims 100 g Stückenleim vorräthig zu halten bezw. ins Feld mitzunehmen und zur Aufbewahrung paſſende viereckige Blechbüchſen zu beſchaffen ſind.

Die Koſten für letztere, für die Glasflaſchen und für die Beſchaffung des Stückenleims haben die Truppen aus ihren Waffenreparaturfonds zu beſtreiten.

Um dem Verderben des Löthwaſſers vorzubeugen, iſt darauf zu achten, daß die Glasſtöpſel der Flaſchen, in welchen ſich daſſelbe befindet, luftdicht ſchließen.

Die Vorreiber zum Feſthalten der Schmirgelfeilen dürfen nicht ſo feſt aufliegen, daß ein Durchbiegen der Feilen und dadurch ein Abbröckeln der Schmirgelmaſſe hervorgerufen wird.

Kann auf dieſe Weiſe der Bedarf nicht vollſtändig gedeckt werden, ſo iſt nach den Beſtimmungen sub B. zu verfahren.

### D. Bei den Trainſoldaten der nicht regimentirten Offiziere.

§. 85. Nicht regimentirte Offiziere und Beamte haben die Waffen für Trainſoldaten aus den ihnen ohne Verwendungs-Nachweis zahlbaren Waffen-Reparatur-Geldern (§§. 136 und 145 des Kriegs-Verpflegungs-Reglements) zu unterhalten und vorkommende Reparaturen durch den Büchſenmacher bezw. Gehilfen eines Truppentheils event. nach vorheriger Kommunikation mit Letzterem ausführen zu laſſen.

## Zweiter Abſchnitt. Ueber Leeren, Schablonen, Werkzeuge ꝛc., Büchſenmacherkaſten.

### 1. Im Allgemeinen.

§. 86. Jeder Truppentheil hat für den Friedens- bezw. Kriegsgebrauch eine beſtimmte Zahl von Arbeitsgeräthen, Materialien und Reſervetheilen nach Maßgabe der Beilagen C—I vorräthig zu halten.

Soweit dieſe Gegenſtände für Kriegsgebrauch beſtimmt ſind, finden ſie in dem ins Feld mitzuführenden Büchſenmacherkaſten Aufnahme.

Beilagen C., D. bis G. und H. umſtehend.

### 2. Art und Zweck der Geräthe.

§. 87. Die gedachten Gegenſtände zerfallen in:

A. Leeren und Schablonen.
B. Inſtrumente.
C. Werkzeuge.
D. Materialien.
E. Reſervetheile.

Die Leeren und Schablonen, Inſtrumente und ſpeziell für die Schußwaffen beſtimmten Werkzeuge dienen ſowohl für den Friedens- wie für den Kriegsgebrauch, und ſchließt die Beſtimmung, daß ein Theil derſelben im Büchſenmacherkaſten aufbewahrt bezw. ins Feld mitgeführt wird, keineswegs deren Benutzung im Frieden nach den im Folgenden gegebenen Grundſätzen aus.

Der Zweck der gedachten Geräthe im Frieden iſt, den Truppentheilen die Mittel an die Hand zu geben, die Arbeitsausführungen des Büchſenmachers und die richtige Beſchaffenheit der dazu benutzten Werkzeuge kontroliren, ſowie die Reviſion von Waffen bezw. einzelnen Theilen mit vorſchriftsmäßigen Geräthen ausführen zu können.

Die Geräthe*) dürfen deshalb von dem Büchſenmacher unter keinen

---

*) Ausgenommen ſind die Leeren für die Schäfte und bei den Schußwaffen M/71 die Hülſenſchlüſſel, die Cylinder für die Hülſe mit Zapfen für das Patronenlager und die Spiralfederwaagen, welche Stücke dem Büchſenmacher zur dauernden Benutzung übergeben werden können unter der Verpflichtung, dieſelben in gutem, gebrauchsfähigen Zuſtande zu erhalten. Daß ſolches geſchieht, muß des Oefteren kontrolirt werden.

Umſtänden zur Ausführung von Arbeiten benutzt, können demſelben jedoch als Muſter zur Anfertigung der für ſeinen Arbeitsgebrauch benöthigten dergleichen Geräthe, welche er nach §. 17 aus eigenen Mitteln zu geſtellen hat, unter Kontrole auf kurze Zeit leihweiſe verabfolgt werden.

Würden die betreffenden Geräthe dem Büchſenmacher zum dauernden Gebrauch übergeben, ſo wäre deren Abnutzung in längerer oder kürzerer Zeit unvermeidlich und gingen dieſelben ſomit ihrem Zweck verloren. Der Büchſenmacher iſt aber verpflichtet, dieſe Geräthe in gutem gebrauchsfähigen Zuſtande zu erhalten (§. 23), was der Truppentheil zu kontroliren hat (§. 5). Sind dieſelben mit der Zeit ſo abgenutzt, daß ſie ihren Zweck nicht mehr zu erfüllen ſcheinen, ſo ſind ſie der Gewehr-Fabrik zu Spandau zur Reviſion einzuſenden, welche event. dieſelben repariren bezw. durch neue erſetzen wird. Es geſchieht dies auf Koſten des Büchſenmachers, ſobald demſelben eine Vernachläſſigung nachgewieſen werden kann, andernfalls aber für Rechnung des Waffen-Reparatur-Fonds.

Die Werkzeuge zum allgemeinen Gebrauch, ſowie ſämmtliche Materialien und Reſervetheile ſind ausſchließlich für den Kriegsgebrauch beſtimmt (vergl. §. 63).

### 3. Büchſenmacherkaſten.

§. **88.** Jeder der im §. 16 aufgeführten, mit Schußwaffen M/71 ausgerüſteten Truppentheile ausſchließlich
des Lehr-Infanterie-Bataillons,
der Unteroffizier-Schulen und
der Militair-Schieß-Schule
erhält einen bezw. zwei Büchſenmacherkaſten, und zwar:
einen großen Kaſten jedes Bataillon bezw. Kavallerie-Regiment,
einen kleinen Kaſten jedes Infanterie-Bataillon,
je vier kleine Kaſten das Garde-Pionier-Bataillon und das Magdeburgiſche Pionier-Bataillon Nr. 4,
je ſechs kleine Kaſten die übrigen Pionier-Bataillone.
Die erſte Ueberweiſung der Kaſten geſchieht unentgeltlich, ihre Inſtandhaltung dagegen auf Koſten des Waffen-Reparatur-Fonds.

### 4. Kriegs-Ausrüſtung.

§. **89.** Hiernach führen mit ins Feld:

Infanterie:

jedes Bataillon einen kleinen Büchſenmacherkaſten nebſt Schraubſtock und Ramaſſe für die Entladeſtocknuthe — für den Büchſenmachergehilfen;

jedes Regiment außerdem den großen Büchſenmacherkaſten nebſt Schraubſtock und Ramaſſe desjenigen Bataillons, welches den Regiments-Büchſenmacher ſtellt — für dieſen.

Da der große Kaſten den vollen, ein kleiner Kaſten zwei Drittheile des Bedarfs an Reſervetheilen für ein Bataillon enthält, ſo ergiebt die Summe der in ſämmtlichen 4 Kaſten (ein großer und drei kleine) vorhandenen Reſervetheile den Bedarf für ein Regiment oder drei Bataillone.

[Fortſetzung auf Seite 64.]

**Beilage C.**

# Verzeichniß

der für ein Infanterie-Bataillon erforderlichen Leeren, Schablonen, Werkzeuge ꝛc. und Reſervetheile.

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenſtände. | Im großen Büchſenmacherkaſten. | Im kleinen Büchſenmacherkaſten. | Nur für den Friedensgebrauch. |
|---|---|---|---|---|
| | **A. Leeren und Schablonen zum Infanterie-Gewehr M/71.** | | | |
| 1 | Cylinder von 11,3 mm Durchmeſſer für das Kaliber des Laufs | . | . | 1 |
| 2 | Leere für die Tiefe der Züge | . | . | 1 |
| 3 | Stahlpatrone mit 2,4 mm bezw. 2,6 mm ſtarkem Rande | 2 | . | . |
| 4 | Leere für das Korn und die Kornwarze | 1 | 1 | . |
| 5 | Kimmenſtempel, zugleich Maaß für die Stellung der Kimmen | 1 | . | . |
| 6 | Kimmenwinkel | 1 | . | . |
| 7 | Leere mit Zapfen zum Meſſen der Korn- und Viſirhöhen | . | . | 1 |
| 8 | Leere für den Abzugsfederſtollen | . | . | 1 |
| 9 | Ausſchußdorn für die Bohrung im Verſchlußkopf | 1 | . | . |
| 10 | Maß zur Raſt für die Walze der Sicherung in der Kammer | . | . | 1 |
| 11 | Maß für den Vorſtand des Warzenſtiftes im Schlößchen | . | . | 1 |
| 12 | Schablone nebſt Rapporteur für das vordere Ende der Schaufel der Sicherung | 1 | . | . |
| 13 | Maß für den Vorſtand der Schlagbolzenſpitze | 1 | . | . |
| 14 | Senkungsleere für die Schaftkrümme | . | . | 1 |
| | **B. Inſtrumente zum Infanterie-Gewehr M/71.** | | | |
| 1 | Inſtrument zum Auseinandernehmen des Schloſſes | 1 | 1 | . |
| 2 | Cylinder von Kupfer mit vorſtehenden Zügen zum Entfernen von Hülſenreſten aus dem Lauf | 2 | 2 | . |
| 3 | Hülſenſchlüſſel | . | . | 1 |
| 4 | Cylinder für die Hülſe mit Zapfen für das Patronenlager | . | . | 1 |
| 5 | Krätzer von Meſſing zum Entbleien des Laufs: | | | |
| | a) für die Felder | 1 | 1 | . |
| | b) für die Züge | 1 | 1 | . |
| 6 | Biegeprobe für den Auszieher | . | . | 1 |
| 7 | Spiralfederwaage | . | . | 1 |
| 8 | Wurfhöhenmeſſer (Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 21. April 1879) | . | . | 2 |
| | **C. Werkzeuge ꝛc.** | | | |
| | Zum Infanterie-Gewehr M/71. | | | |
| 1 | Frais zur Laufmündung | 1 | . | . |
| 2 | Frais zum Nachfraiſen der gebrochenen Kante der Aufbohrung für die Krempe der Patronenhülſe | 1 | . | . |

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenſtände. | Im großen Büchſenmacherkaſten. | Im kleinen Büchſenmacherkaſten. | Nur für den Friedensgebrauch. |
|---|---|---|---|---|
| 3 | Vor- } Frais- { zum Einfertigen eines Einſatzſtückes in die Raſt für die Walze der Sicherung in der Kammer bezw. in die Nuthe für den Abzugsfederſtollen im Schlößchen | . | . | 1 |
| 4 | Fertig- | . | . | 1 |
| 5 | Frais für die Schaufel der Sicherung | 1 | . | . |
| 6 | Frais für die Ausrundung des Rückens am Flügel der Sicherung | 1 | . | . |
| 7 | Frais zur Bohrung für den Bund der Sicherung | . | . | 1 |
| 8 | Frais zur Raſt für die Walze der Sicherung in der Kammer | . | . | 1 |
| 9 | Schneideeiſen mit 4 Löchern und 4 Schraubenbohrern dazu für das Gewinde der Abzugsfeder-, Kreuz- und Kammerſcheibenſchraube, der Verbindungsſchraube, des Schlagbolzens, des Entladeſtocks und der Oberringſchraube | 1 | 1 | . |
| 10 | Schneideeiſen mit 3 Löchern und 3 Schraubenbohrern dazu für das Gewinde der Ober- nnd Unter-Riembügel- und der Abzugsbügelſchraube, der Schlößchenwarzen-, Viſir- und Viſirfederſchraube und des Halteſtiftes in der Schieberklappe | 1 | 1 | . |
| | **Zum allgemeinen Gebrauch.** | | | |
| 11 | Schraubenzieher mit Heft | 2 | 2 | . |
| 12 | „ zur Bruſtleier | 1 | 1 | . |
| 13 | Bruſtleier | 1 | 1 | . |
| 14 | Großer Bankhammer (500 g) | 1 | . | . |
| 15 | Kleiner „ (250 g) | 1 | 1 | . |
| 16 | Kneifzange | 1 | 1 | . |
| 17 | Flachzange | 1 | 1 | . |
| 18 | Flache Vor- (ca. 210 mm lang) } Feile | 1 | 1 | . |
| 19 | „ Vor- (ca. 160 mm „ ) | 1 | 1 | . |
| 20 | „ Schlicht- (ca. 160 mm „ ) | 1 | 1 | . |
| 21 | „ Schlicht- (ca. 100 mm „ ) | 1 | . | . |
| 22 | Halbrunde Vor- (ca. 210 mm „ ) | 1 | 1 | . |
| 23 | „ Schlicht- (ca. 150 mm „ ) | 1 | 1 | . |
| 24 | „ Schlicht- (ca. 100 mm „ ) | 1 | 1 | . |
| 25 | Dreikantige Vor- (ca. 160 mm „ ) | 1 | 1 | . |
| 26 | „ Schlicht- (ca. 120 mm „ ) | 1 | 1 | . |
| 27 | „ Schlicht- (ca. 80 mm „ ) | 1 | 1 | . |
| 28 | Feilkloben | 1 | 1 | . |
| 29 | Bohrzeug mit 6 Bohrern | 1 | 1 | . |
| 30 | Centrumbohrer von bezw. 9 und 11 mm d. | 2 | . | . |
| 31 | Hartmeißel | 1 | 1 | . |
| 32 | Körner | 1 | 1 | . |
| 33 | Durchſchlag | 1 | 1 | . |
| 34 | Stempel, flacher | 1 | 1 | . |
| 35 | Stiftdorne | 2 | 2 | . |
| 36 | Vierkantiger Dorn } zum Löſen bezw. Entfernen abgebrochener Schrauben | 1 | 1 | . |
| 37 | Halbrunder Aushauer | 1 | 1 | . |
| 38 | Vierkantige Reibahle | 2 | 1 | . |
| 39 | Fünfkantige Reibahle mit Heft | 2 | 2 | . |

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenstände. | Im großen Büchsenmacherkasten. | Im kleinen Büchsenmacherkasten. | Nur für den Friedensgebrauch. |
|---|---|---|---|---|
| 40 | Bogenſäge | 1 | 1 | . |
| 41 | Reſerveblatt dazu | 1 | . | . |
| 42 | Löthzeug<br>beſtehend aus: 100 g Zinn, 25 g Löthwaſſer, 30 g Salmiak in einem hölzernen Unterſatz<br>1 Löthkolben | 1 | 1 | . |
| 43 | Fuchsſchwanz (Blattſäge) | 1 | . | . |
| 44 | Schneidemeſſer | 1 | . | . |
| 45 | Schnitzer | 1 | . | . |
| 46 | Schäftermeißel, flacher, 10 mm breit | 1 | . | . |
| 47 | „ flacher, 6 mm „ | 1 | . | . |
| 48 | „ hohler | 1 | . | . |
| 49 | „ gekröpfter | 1 | . | . |
| 50 | Haftbohrer mit Heft | 1 | . | . |
| 51 | Schmirgelfeilen | 2 | 1 | . |
| 52 | Putzlappen | 1 | 1 | . |
| 53 | Oelſtein | 1 | . | . |
|  | Außerdem für jeden Kaſten: |  |  |  |
| 54 | Ein Parallel-Schraubſtock und |  |  |  |
| 55 | Eine Ramaſſe zur Entladeſtocknuthe,<br>welche Stücke nicht im Kaſten, ſondern außerhalb deſſelben an einer entſprechenden Stelle des Fahrzeuges verpackt, mit ins Feld genommen werden. |  |  |  |
|  | **D. Materialien.** |  |  |  |
| 1 | Stahldraht, 3 mm ſtark g | 100 | 100 | . |
| 2 | Meſſingdraht, 1,5 mm ſtark g | 50 | 50 | . |
| 3 | Bindedraht g | 150 | 150 | . |
| 4 | Oel (Klauenfett — in Blechdoſen bezw. Flaſchen g | 115 | 115 | . |
| 5 | Borax g | 40 | 40 | . |
| 6 | Kali (blauſaures) g | 55 | 55 | . |
| 7 | Schlagloth g | 175 | 175 | . |
| 8 | Flüſſiger Leim*) g | 100 | 100 | . |
|  | **E. Reſervetheile.** |  |  |  |
|  | Zum Infanterie-Gewehr M/71. |  |  |  |
| 21 | Korne (gefeilt) | 48 | 32 | . |
|  | Kleine Viſirklappen (ungekimmt und ungeſchwärzt) | 6 | 4 | . |

---

*) Herſtellung flüſſigen Leims: friſchgekochtem Leim (250 g guter Leim und 250 g Fluß- oder Regenwaſſer) werden 50 g Salpeterſäure von 36 Grad zugeſetzt, während der Leim noch über dem Feuer ſteht. Sobald der Leim aufbrauſt, wird derſelbe vom Feuer genommen und gehörig umgerührt.

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenſtände. | Im | | Nur für den Friedensgebrauch. |
|---|---|---|---|---|
| | | großen | kleinen | |
| | | Büchſenmacherkaſten. | | |
| 3 | Schieberklappen (ungekimmt und ungeſchwärzt) . . . . . . | 12 | 8 | . |
| 4 | Viſirfedern (fertig und gehärtet) . . . . . . . . . . | 12 | 8 | . |
| 5 | Schleppfedern (desgleichen) . . . . . . . . . . . . | 24 | 16 | . |
| 6 | Abzugsfedern mit eingepaßtem Stollen (die Federn gehärtet, die Stollen weich) . . . . . . . . . . . . . . . . | 12 | 8 | . |
| 7 | Abzugsfederſtollen (gefeilt und ungelocht) . . . . . . . | 12 | 8 | . |
| 8 | Verſchlußköpfe (fertig und weich) . . . . . . . . . . | 6 | 4 | . |
| 9 | Auszieher (fertig und gehärtet) . . . . . . . . . . . . | 36 | 24 | . |
| 10 | Kammerſcheiben (desgleichen) . . . . . . . . . . . . | 48 | 32 | . |
| 11 | Schlößchenwarzen (gefeilt) . . . . . . . . . . . . . | 6 | 4 | . |
| 12 | Sicherungen (desgleichen) . . . . . , . . . . . . . . | 30 | 20 | . |
| 13 | Spiralfedern (fertig und gehärtet) . . . . . . . . . . | 60 | 40 | . |
| 14 | Schlagbolzen (desgleichen) . . . . . . . . . . . . . . | 60 | 40 | . |
| 15 | Schlagbolzenmuttern (fertig und weich) . . . . . . . . | 6 | 4 | . |
| 16 | Oberriembügel mit Schrauben (fertig) . . . . . . . . . | 48 | 32 | . |
| 17 | Unterriembügel „ „ (desgleichen) . . . . . . . | 6 | 4 | . |
| 18 | Ringfedern (fertig und gehärtet) . . . . . . . . . . . | 6 | 4 | . |
| 19 | Oberringſchrauben (abgedreht und angeſchnitten) . . . . . | 48 | 32 | . |
| 20 | Viſirſchrauben zur kleinen Klappe (desgleichen) . . . . . . | 12 | 8 | . |
| 21 | Viſirſchrauben zur Schieberklappe (desgleichen) . . . . . . | 24 | 16 | . |
| 22 | Viſirfederſchrauben (fertig und gehärtet) . . . . . . . . | 24 | 16 | . |
| 23 | Abzugsfederſchrauben (abgedreht und angeſchnitten) . . . . | 12 | 8 | . |
| 24 | Kammerſcheibenſchrauben (fertig und gehärtet) . . . . . . | 48 | 32 | . |
| 25 | Schlößchenwarzenſchrauben (abgedreht und angeſchnitten) . . | 12 | 8 | . |
| 26 | Verbindungsſchrauben (desgleichen) . . . . . . . . . . | 6 | 4 | . |
| 27 | Kreuzſchrauben (desgleichen) . . . . . . . . . . . . | 9 | 6 | . |
| 28 | Oberriembügelſchrauben (desgleichen) . . . . . . . . . | 48 | 32 | . |
| 29 | Abzugsbügelſchrauben (desgleichen) . . . . . . . . . . | 6 | 4 | . |
| 30 | Kappenſchrauben (desgleichen) . . . . . . . . . . . | 6 | 4 | . |
| | **Zum Infanterie-Seitengewehr M/71.** | | | |
| 31 | Halteſtifte (fertig und gehärtet) . . . . . . . . . . . | 6 | 4 | . |
| 32 | Haltefedern (desgleichen) . . . . . . . . . . . . . | 6 | 4 | . |
| 33 | Haltefederſchrauben (desgleichen) . . . . . . . . . . | 6 | 4 | . |

---

**Beilagen D., E., F. u. G.**

# Verzeichniß

der für ein Jäger-Bataillon, ein Pionier- bezw. Eiſenbahn-Bataillon und ein Fuß-Artillerie-Bataillon, ſowie für eine Feld-, Reſerve-, Erſatz- oder Feſtungs-Pionier-Kompagnie erforderlichen Leeren, Schablonen, Werkzeuge ꝛc. und Reſervetheile.

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenſtände | Jäger-, Pionier- bezw. Eiſenbahn- u. Fußartillerie-Bataillon. | | Feld- ꝛc. Pionier-Komp. |
|---|---|---|---|---|
| | | 1* | 2* | 1* |
| | **A. Leeren und Schablonen zur Jägerbüchſe M/71.** | | | |
| 1 | Cylinder von 11,3mm Durchmeſſer für das Kaliber des Laufs | . | 1 | . |
| 2 | Leere für die Tiefe der Züge . . . . . . . . . . . . | . | 1 | . |
| 3 | Stahlpatrone mit 2,4mm bezw. 2,6mm ſtarkem Rande . . . | 2 | . | . |
| 4 | Leere für das Korn und die Kornwarze . . . . . . . . . | 1 | . | 1 |
| 5 | Kimmenſtempel, zugleich Maß für die Stellung der Kimmen | 1 | . | . |
| 6 | Kimmenwinkel . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | . | . |
| 7 | Leere mit Zapfen zum Meſſen der Korn- und Viſirhöhen . . | . | 1 | . |
| 8 | Leere für den Abzugsfederſtollen . . . . . . . . . . . . | . | 1 | . |
| 9 | Ausſchußdorn für die Bohrung im Verſchlußkopf . . . . . | 1 | . | . |
| 10 | Maß zur Raſt für die Walze der Sicherung in der Kammer | . | 1 | . |
| 11 | Maß für den Vorſtand des Warzenſtiftes im Schlößchen . . | . | 1 | . |
| 12 | Schablone nebſt Rapporteur für das vordere Ende der Schaufel der Sicherung . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | . | . |
| 13 | Maß für den Vorſtand der Schlagbolzenſpitze . . . . . . | 1 | . | . |
| 14 | Senkungsleere für die Schaftkrümme . . . . . . . . . | . | 1 | . |
| | **B. Inſtrumente zur Jägerbüchſe M/71.** | | | |
| 1 | Inſtrument zum Auseinandernehmen des Schloſſes . . . . | 1 | . | 1 |
| 2 | Cylinder von Kupfer mit vorſtehenden Zügen zum Entfernen von Hülſenreſten aus dem Lauf . . . . . . . . . . | 2 | . | 2 |
| 3 | Hülſenſchlüſſel . . . . . . . . . . . . . . . . . | . | 1 | . |
| 4 | Cylinder für die Hülſe mit Zapfen für das Patronenlager . . | . | 1 | . |
| 5 | Krätzer von Meſſing zum Entbleien des Laufs: | | | |
| | a) für die Felder . . . . . . . . . . . . . . | 1 | . | 1 |
| | b) für die Züge . . . . . . . . . . . . . . | 1 | . | 1 |
| 6 | Biegeprobe für den Auszieher . . . . . . . . . . . | . | 1 | . |
| 7 | Spiralfederwaage . . . . . . . . . . . . . . . | . | 1 | . |
| 8 | Wurfhöhenmeſſer (Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 21. April 1879) | . | 2 | . |
| | **C. Werkzeuge ꝛc.** | | | |
| | Zur Jägerbüchſe M/71. | | | |
| 1 | Frais zur Laufmündung . . . . . . . . . . . . . . | 1 | . | . |
| 2 | Frais zum Nachfraiſen der gebrochenen Kante der Aufbohrung für die Krempe der Patronenhülſe . . . . . . . . | 1 | . | . |

---

*) Die Zahlen in den Kolonnen 1 geben die Anzahl der im Büchſenmacher-Kaſten zu verpackenden Stücke, die Zahlen der Kolonne 2 die nur für den Friedensgebrauch beſtimmten Stücke an.

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenſtände. | Jäger-, Pionier- bezw. Eiſenbahn- u. Fußartillerie-Bataillon. | | Feld- ꝛc. Pionier-Komp. |
|---|---|---|---|---|
| | | 1 | 2 | 1 |
| 3 | Vor- } Frais { zum Einfertigen eines Einſatzſtückes in die Raſt für die Walze der Sicherung in der Kammer bezw. in die Nuthe für den Abzugsfederſtollen im Schlößchen | . | 1 | . |
| 4 | Fertig- | . | 1 | . |
| 5 | Frais für die Schaufel der Sicherung | 1 | . | . |
| 6 | Frais für die Ausrundung des Rückens am Flügel der Sicherung | 1 | . | . |
| 7 | Frais zur Bohrung für den Bund der Sicherung | . | 1 | . |
| 8 | Frais zur Raſt für die Walze der Sicherung in der Kammer | . | 1 | . |
| 9 | Schneideeiſen mit 4 Löchern und 4 Schraubenbohrern dazu für das Gewinde der Abzugsfeder-, Kreuz- und Kammerſcheibenſchraube, der Verbindungsſchraube, des Schlagbolzens, des Entladeſtocks und der Oberringſchraube | 1 | . | 1 |
| 10 | Schneideeiſen mit 3 Löchern und 3 Schraubenbohrern dazu für das Gewinde der Ober- und Unterriembügel- und der Abzugsbügelſchraube, der Schlößchenwarzen-, Viſir- und Viſirfederſchraube und des Halteſtiftes in der Schieberklappe | 1 | . | 1 |
| | **Zum allgemeinen Gebrauch.** | | | |
| 11 | Schraubenzieher mit Heft | 2 | . | 2 |
| 12 | „ zur Bruſtleier | 1 | . | 1 |
| 13 | Bruſtleier | 1 | . | 1 |
| 14 | Großer Bankhammer (500 g) | 1 | . | . |
| 15 | Kleiner „ (250 g) | 1 | . | 1 |
| 16 | Kneifzange | 1 | . | 1 |
| 17 | Flachzange | 1 | . | 1 |
| 18 | Flache Vor- (ca. 210 mm lang) | 1 | . | 1 |
| 19 | „ Vor- (ca. 160 mm „ ) | 1 | . | 1 |
| 20 | „ Schlicht- (ca. 160 mm „ ) | 1 | . | 1 |
| 21 | „ Schlicht- (ca. 100 mm „ ) | 1 | . | . |
| 22 | Halbrunde Vor- (ca. 210 mm „ ) Feile | 1 | . | 1 |
| 23 | „ Schlicht- (ca. 150 mm „ ) | 1 | . | 1 |
| 24 | „ Schlicht- (ca. 100 mm „ ) | 1 | . | 1 |
| 25 | Dreikantige Vor- (ca. 160 mm „ ) | 1 | . | 1 |
| 26 | „ Schlicht- (ca. 120 mm „ ) | 1 | . | 1 |
| 27 | „ Schlicht- (ca. 80 mm „ ) | 1 | . | 1 |
| 28 | Feilkloben | 1 | . | 1 |
| 29 | Bohrzeug mit 6 Bohrern | 1 | . | 1 |
| 30 | Centrumbohrer von bezw. 9 und 11 mm d. | 2 | . | . |
| 31 | Hartmeißel | 1 | . | 1 |
| 32 | Körner | 1 | . | 1 |
| 33 | Durchſchlag | 1 | . | 1 |
| 34 | Stempel, flacher | 1 | . | 1 |
| 35 | Stiftdorne | 2 | . | 2 |
| 36 | Vierkantiger Dorn } zum Löſen bezw. Entfernen abgebrochener Schrauben | 1 | . | 1 |
| 37 | Halbrunder Aushauer | 1 | . | 1 |
| 38 | Vierkantige Reibahle | 2 | . | 1 |
| 39 | Fünfkantige Reibahle mit Heft | 2 | . | 2 |

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenſtände | Jäger-, Pionier- bezw. Eiſenbahn- u. Fußartillerie-Bataillon. | | Feld- ꝛc. Pionier-Komp. |
|---|---|---|---|---|
| | | 1 | 2 | 1 |
| 40 | Bogenſäge | 1 | . | 1 |
| 41 | Reſerveblatt dazu | 1 | . | . |
| 42 | Löthzeug<br>beſtehend aus: 100 g Zinn, 25 g Löthwaſſer, 30 g Salmiak } in einem hölzernen Unterſatz<br>1 Löthkolben | 1 | . | 1 |
| 43 | Fuchsſchwanz (Blattſäge) | 1 | . | . |
| 44 | Schneidemeſſer | 1 | . | . |
| 45 | Schnitzer | 1 | . | . |
| 46 | Schäftermeißel, flacher, 10 mm breit | 1 | . | . |
| 47 | " " 6 mm " | 1 | . | . |
| 48 | " hohler | 1 | . | . |
| 49 | " gekröpfter | 1 | . | . |
| 50 | Haftbohrer mit Heft | 1 | . | . |
| 51 | Schmirgelfeilen | 2 | . | 1 |
| 52 | Putzlappen | 1 | . | 1 |
| 53 | Oelſtein | 1 | . | . |
| | Außerdem: | | | |
| 54 | Ein Parallelſchraubſtock und | | | |
| 55 | Eine Ramaſſe zur Entladeſtocknuthe, welche Stücke nicht im Kaſten, ſondern außerhalb deſſelben an einer entſprechenden Stelle des Fahrzeuges verpackt, mit ins Feld genommen werden. | | | |
| | **D. Materialien.** | | | |
| 1 | Stahldraht, 3 mm ſtark . . . g | 100 | . | 100 |
| 2 | Meſſingdraht, 1,5 mm ſtark . . . g | 50 | . | 50 |
| 3 | Bindedraht . . . g | 150 | . | 150 |
| 4 | Oel (Klauenfett) } in Blechdoſen bezw. Flaſchen . . . g | 115 | . | 115 |
| 5 | Borax } in Blechdoſen bezw. Flaſchen . . . g | 40 | . | 40 |
| 6 | Kali (blauſaures) } in Blechdoſen bezw. Flaſchen . . . g | 55 | . | 55 |
| 7 | Schlagloth } in Blechdoſen bezw. Flaſchen . . . g | 175 | . | 175 |
| 8 | Flüſſiger Leim*) } in Blechdoſen bezw. Flaſchen . . . g | 100 | . | 100 |
| | **E. Reſervetheile.** | | | |
| | Zur Jägerbüchſe M/71. | | | |
| 1 | Korne (gefeilt) mit Meſſingplättchen | 48 | . | 10 |
| 2 | Kleine Viſirklappen (ungekimmt und ungeſchwärzt) | 6 | . | 2 |
| 3 | Schieberklappen (desgleichen) | 12 | . | 3 |
| 4 | Viſirfedern (fertig und gehärtet) | 12 | . | 3 |
| 5 | Schleppfedern (desgleichen) | 24 | . | 5 |

---

*) Herſtellung flüſſigen Leims: friſchgekochtem Leim (250 g guter Leim und 250 g Fluß- oder Regenwaſſer) werden 50 g Salpeterſäure von 36 Grad zugeſetzt, während der Leim noch über dem Feuer ſteht. Sobald der Leim aufbrauſt, wird derſelbe vom Feuer genommen und gehörig umgerührt.

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenſtände. | Jäger-, Pionier- bezw. Eiſenbahn- u. Fußartillerie-Bataillon. |  | Feld- ꝛc. Pionier-Komp. |
|---|---|---|---|---|
|  |  | 1 | 2 | 1 |
| 6 | Abzugsfedern mit eingepaßtem Stollen (die Federn gehärtet, die Stollen weich) | 12 | . | 3 |
| 7 | Abzugsfederſtollen (gefeilt und ungelocht) | 12 | . | 3 |
| 8 | Verſchlußköpfe (fertig und weich) | 6 | . | 2 |
| 9 | Auszieher (fertig und gehärtet) | 36 | . | 8 |
| 10 | Kammerſcheiben (desgleichen) | 48 | . | 10 |
| 11 | Schlößchenwarzen (gefeilt) | 6 | . | 2 |
| 12 | Sicherungen (desgleichen) | 30 | . | 6 |
| 13 | Spiralfedern (fertig und gehärtet) | 60 | . | 12 |
| 14 | Schlagbolzen (desgleichen) | 60 | . | 12 |
| 15 | Schlagbolzenmuttern (fertig und weich) | 6 | . | 2 |
| 16 | Oberriembügel mit Schrauben (fertig) | 42 | . | 9 |
| 17 | Unterriembügel „ „ (desgleichen) | 42 | . | 9 |
| 18 | Ringfedern (fertig und gehärtet) | 6 | . | 2 |
| 19 | Oberringſchrauben (abgedreht und angeſchnitten) | 48 | . | 10 |
| 20 | Viſirſchrauben zur kleinen Klappe (desgleichen) | 12 | . | 3 |
| 21 | Viſirſchrauben zur Schieberklappe (desgleichen) | 24 | . | 5 |
| 22 | Viſirfederſchrauben (fertig und gehärtet) | 24 | . | 5 |
| 23 | Abzugsfederſchrauben (abgedreht und angeſchnitten) | 12 | . | 3 |
| 24 | Kammerſcheibenſchrauben (fertig und gehärtet) | 48 | . | 10 |
| 25 | Schlößchenwarzenſchrauben (abgedreht und angeſchnitten) | 12 | . | 3 |
| 26 | Verbindungsſchrauben (desgleichen) | 6 | . | 2 |
| 27 | Kreuzſchrauben (desgleichen) | 9 | . | 2 |
| 28 | Oberriembügelſchrauben (desgleichen) | 42 | . | 9 |
| 29 | Unterriembügelſchrauben (desgleichen) | 42 | . | 9 |
| 30 | Riembügelfüße (fertig) | 6 | . | 2 |
| 31 | Abzugsbügelſchrauben (abgedreht und angeſchnitten) | 6 | . | 2 |
| 32 | Kappenſchrauben (desgleichen) | 6 | . | 2 |
|  | Zum Hirſchfänger M/71 bezw. Pionier-Faſchinenmeſſer M/71 und Artillerie-Seitengewehr M/71. |  |  |  |
| 33 | Halteſtifte (fertig und gehärtet) | 6 | . | 2 |
| 34 | Haltefedern (desgleichen) | 6 | . | 2 |
| 35 | Haltefederſchrauben (desgleichen) | 6 | . | 2 |

**Beilage H.**

# Verzeichniß

der für ein Dragoner-, bezw. Huſaren- oder Ulanen-Regiment erforderlichen Leeren, Schablonen, Werkzeuge ꝛc. und Reſervetheile.

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenſtände. | Im Büchſenmacherkaſten. | Nur für den Friedensgebrauch. |
|---|---|---|---|
| | **A. Leeren und Schablonen.** | | |
| | Zum Kavallerie-Karabiner M/71. | | |
| 1 | Cylinder von 11,3 mm Durchmeſſer für das Kaliber des Laufs . . | . | 1 |
| 2 | Leere für die Tiefe der Züge . . . . . . . . . . . . . . | . | 1 |
| 3 | Stahlpatrone mit 2,4 mm bezw. 2,6 mm ſtarkem Rande . . . . | 2 | . |
| 4 | Leere für das Korn, die Kornwarze und die Oberringwarze . . . | 1 | . |
| 5 | Kimmenſtempel . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | . |
| 6 | Leere mit Zapfen zum Meſſen der Korn- und Viſirhöhen . . . . | . | 1 |
| 7 | „ für den Abzugsfederſtollen . . . . . . . . . . . . . | . | 1 |
| 8 | Ausſchußdorn für die Bohrung im Verſchlußkopf . . . . . . . | 1 | . |
| 9 | Maß zur Raſt für die Walze der Sicherung in der Kammer . . . | . | 1 |
| 10 | Maß für den Vorſtand des Warzenſtiftes im Schlößchen . . . . | . | 1 |
| 11 | Schablone nebſt Rapporteur für das vordere Ende der Schaufel der Sicherung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | . |
| 12 | Maß für den Vorſtand der Schlagbolzenſpitze . . . . . . . . | 1 | . |
| 13 | Senkungsleere für die Schaftkrümme . . . . . . . . . . . | . | 1 |
| | Zum Piſtol M/50. | | |
| 14 | Nuß-Schablone . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | . | 1 |
| 15 | Studel- „ . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | . | 1 |
| 16 | Stangen- „ . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | . | 1 |
| 17 | Hahn- „ mit einem dazu gehörigen viereckigen Dorn . . . | . | 1 |
| 18 | Sicherheitsdeckel-Schablone . . . . . . . . . . . . . . . | . | 1 |
| 19 | Schlagfeder- „ . . . . . . . . . . . . . . | . | 1 |
| 20 | Stangenfeder- „ . . . . . . . . . . . . . . | . | 1 |
| 21 | Deckelfeder- „ . . . . . . . . . . . . . . | . | 1 |
| 22 | Taſt-Leere für die Dimenſionen des Hahnes, des Sicherheitsdeckels und der Deckelfeder . . . . . . . . . . . . . . . . | . | 1 |
| 23 | Taſt-Leere für die übrigen Schloßtheile . . . . . . . . . . | . | 1 |
| 24 | Dorn zur inneren Weite des Deckelmantels . . . . . . . . . | . | 1 |
| 25 | Leere für die obere Krümmung des Schaftes . . . . . . . . | . | 1 |
| 26 | Taſt-Leere für die verſchiedenen Maße des Schaftes . . . . . . | . | 1 |
| 27 | Abzugs-Schablone . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | . | 1 |
| 28 | Leere für den Zündſtift und das Korn . . . . . . . . . . . | . | 1 |
| | **B. Inſtrumente zum Kavallerie-Karabiner M/71.** | | |
| 1 | Inſtrument zum Auseinandernehmen des Schloſſes . . . . . . . | 1 | . |
| 2 | Cylinder von Kupfer mit vorſtehenden Zügen zum Entfernen von Hülſenreſten aus dem Lauf . . . . . . . . . . . . . . | 2 | . |

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenſtände. | Im Büchſenmacherkaſten. | Nur für den Friedensgebrauch. |
|---|---|---|---|
| 3 | Hülſenſchlüſſel | . | 1 |
| 4 | Cylinder für die Hülſe mit Zapfen für das Patronenlager | . | 1 |
| 5 | Krätzer von Meſſing zum Entbleien des Laufs: | | |
| | a) für die Felder | 1 | . |
| | b) „ „ Züge | 1 | . |
| 6 | Biegeprobe für den Auszieher | . | 1 |
| 7 | Spiralfederwaage | . | 1 |
| 8 | Wurfhöhenmeſſer (Kr.=Min. Allg. Kr.=Dep. v. 21. April 1879) | . | 2 |
| | **C. Werkzeuge.** | | |
| | Zum Kavallerie=Karabiner M/71. | | |
| 1 | Frais zur Laufmündung | 1 | . |
| 2 | Frais zum Nachfraiſen der gebrochenen Kante der Aufbohrung für die Krempe der Patronenhülſe | 1 | . |
| 3 | Vor= Frais zum Einfertigen eines Einſatzſtückes in die Raſt für die Walze der Sicherung in der Kammer bezw. in die Nuthe für den Abzugsfederſtollen im Schlößchen | . | 1 |
| 4 | Fertig= | . | 1 |
| 5 | Frais für die Schaufel der Sicherung | 1 | . |
| 6 | Frais für die Ausrundung des Rückens am Flügel der Sicherung | 1 | . |
| 7 | Frais zur Bohrung für den Bund der Sicherung | . | 1 |
| 8 | Frais zur Raſt für die Walze der Sicherung in der Kammer | . | 1 |
| 9 | Schneideeiſen mit 4 Löchern und 4 Schraubenbohrern dazu für das Gewinde der Abzugsfeder=, Kreuz= und Kammerſcheibenſchraube, der Verbindungsſchraube, des Schlagbolzens und des Entladeſtocktheils | 1 | . |
| 10 | Schneideeiſen mit 3 Löchern und 3 Schraubenbohrern dazu für das Gewinde der Schlößchenwarzen=, Viſir= und Viſirfederſchraube, des Halteſtiftes in der Schieberklappe und der Oberring= und vorderen Abzugsblechſchraube | 1 | . |
| | Zum Piſtol M/50. | | |
| 11 | Stahlnuß zum Bohren des Nußſtift=Loches in der Studel | . | 1 |
| 12 | Normal=Schneideeiſen für den Zündſtift mit 2 Löchern und 2 Bohrern | 1 | . |
| 13 | Normal=Schneideeiſen für die ſämmtlichen Schrauben mit 6 Löchern und 6 Bohrern | 1 | . |
| 14 | Zündſtiftſchlüſſel | 1 | . |
| 15 | Federklammer | 1 | . |
| | Zum allgemeinen Gebrauch. | | |
| 16 | Schraubenzieher mit Heft | 2 | . |
| 17 | „ zur Bruſtleier | 1 | . |
| 18 | Bruſtleier | 1 | . |
| 19 | Großer Bankhammer (500 g) | 1 | . |
| 20 | Kleiner „ (250 g) | 1 | . |
| 21 | Kneifzange | 1 | . |

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenſtände. | | Im Büchſenmacherkaſten. | Nur für den Friedensgebrauch. |
|---|---|---|---|---|
| 22 | Flachzange | | 1 | . |
| 23 | Flache Vor- (ca. 210 mm lang) Feile | | 1 | . |
| 24 | „ Vor- (ca. 160 mm „ ) | | 1 | . |
| 25 | „ Schlicht- (ca. 160 mm „ ) | | 1 | . |
| 26 | „ Schlicht- (ca. 100 mm „ ) | | 1 | . |
| 27 | Halbrunde Vor- (ca. 210 mm „ ) | | 1 | . |
| 28 | „ Schlicht- (ca. 150 mm „ ) | | 1 | . |
| 29 | „ Schlicht- (ca. 100 mm „ ) | | 1 | . |
| 30 | Dreikantige Vor- (ca. 160 mm „ ) | | 1 | . |
| 31 | „ Schlicht- (ca. 120 mm „ ) | | 1 | . |
| 32 | „ Schlicht- (ca. 80 mm „ ) | | 1 | . |
| 33 | Feilkloben | | 1 | . |
| 34 | Bohrzeug mit 6 Bohrern | | 1 | . |
| 35 | Centrumbohrer von bezw. 9 und 11 mm d. | | 2 | . |
| 36 | Hartmeißel | | 1 | . |
| 37 | Körner | | 1 | . |
| 38 | Durchſchlag | | 1 | . |
| 39 | Stempel, flacher | | 1 | . |
| 40 | Stiftdorne | | 2 | . |
| 41 | Vierkantiger Dorn zum Löſen bezw. Entfernen abgebrochener Schrauben | | 1 | . |
| 42 | Halbrunder Aushauer | | 1 | . |
| 43 | Vierkantige Reibahle | | 2 | . |
| 44 | Fünfkantige Reibahle mit Heft | | 2 | . |
| 45 | Bogenſäge | | 1 | . |
| 46 | Reſerveblatt dazu | | 1 | . |
| 47 | Löthzeug | | 1 | . |
| | beſtehend aus: 100 g Zinn<br>25 g Löthwaſſer<br>30 g Salmiak<br>in einem hölzernen Unterſatz<br>1 Löthkolben | | | |
| 48 | Fuchsſchwanz (Blattſäge) | | 1 | . |
| 49 | Schneidemeſſer | | 1 | . |
| 50 | Schnitzer | | 1 | . |
| 51 | Schäftermeißel, flacher, 10 mm breit | | 1 | . |
| 52 | „ „ 6 mm „ | | 1 | . |
| 53 | „ hohler | | 1 | . |
| 54 | „ gekröpfter | | 1 | . |
| 55 | Haftbohrer mit Heft | | 1 | . |
| 56 | Schmirgelfeilen | | 2 | . |
| 57 | Putzlappen | | 1 | . |
| 58 | Oelſtein | | 1 | . |

## D. Materialien.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Stahldraht, 3 mm ſtark | g | 100 | . |
| 2 | Meſſingdraht 1,5 mm ſtark | g | 50 | . |
| 3 | Bindedraht | g | 150 | . |

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenſtände. | Im Büchſenmacherkaſten. | Nur für den Friedensgebrauch. |
|---|---|---|---|
| 4 | Oel (Klauenfett) in Blechdoſen bezw. Flaſchen g | 115 | . |
| 5 | Borax in Blechdoſen bezw. Flaſchen g | 40 | . |
| 6 | Kali (blauſaures) in Blechdoſen bezw. Flaſchen g | 55 | . |
| 7 | Schlagloth in Blechdoſen bezw. Flaſchen g | 175 | . |
| 8 | Flüſſiger Leim*) in Blechdoſen bezw. Flaſchen g | 100 | . |
|  | Außerdem jedes Ulanen-Regiment |  | . |
|  | Eiſendraht, 3,5 mm ſtark | 100 | . |
|  | **E. Reſervetheile.** |  | . |
|  | Zum Kavallerie-Karabiner M/71. |  | . |
| 1 | Korne (gefeilt) | 24 | . |
| 2 | Kleine Viſirklappen (fertig und ſchwarz) | 6 | . |
| 3 | Schieberklappen (desgleichen) | 12 | . |
| 4 | Viſirfedern (fertig und gehärtet) | 12 | . |
| 5 | Schleppfedern (desgleichen) | 24 | . |
| 6 | Abzugsfedern mit eingepaßtem Stollen (die Federn gehärtet, die Stollen weich) | 12 | . |
| 7 | Abzugsfederſtollen (gefeilt und ungelocht) | 12 | . |
| 8 | Verſchlußköpfe (fertig und weich) | 6 | . |
| 9 | Auszieher (fertig und gehärtet) | 36 | . |
| 10 | Kammerſcheiben (desgleichen) | 48 | . |
| 11 | Schlößchenwarzen (gefeilt) | 6 | . |
| 12 | Sicherungen (desgleichen) | 30 | . |
| 13 | Spiralfedern (fertig und gehärtet) | 60 | . |
| 14 | Schlagbolzen (desgleichen) | 60 | . |
| 15 | Schlagbolzenmuttern (fertig und weich) | 6 | . |
| 16 | Riembügel mit Stiften (fertig) | 8 | . |
| 17 | Riembügelfüße (desgleichen) | 6 | . |
| 18 | Unterlegſcheiben (fertig und gehärtet) | 6 | . |
| 19 | Ringfedern (desgleichen) | 6 | . |
| 20 | Oberringſchrauben (abgedreht und angeſchnitten) | 48 | . |
| 21 | Viſirſchrauben (desgleichen) | 12 | . |
| 22 | Viſirfederſchrauben (fertig und gehärtet) | 24 | . |
| 23 | Abzugsfederſchrauben (abgedreht und angeſchnitten) | 12 | . |
| 24 | Kammerſcheibenſchrauben (fertig und gehärtet) | 48 | . |
| 25 | Schlößchenwarzenſchrauben (abgedreht und angeſchnitten) | 12 | . |
| 26 | Verbindungsſchrauben (desgleichen) | 6 | . |
| 27 | Kreuzſchrauben (desgleichen) | 9 | . |
| 28 | Vordere Abzugsblechſchrauben (desgleichen) | 12 | . |
| 29 | Kappen bezw. Fußplattenſchrauben (desgleichen) | 20 | . |
|  | Zum Piſtol M/50. |  |  |
| 30 | Zündſtifte (fertig und weich) | 3 | . |
| 31 | Hähne (vorgefeilt) | 3 | . |

---

*) Herſtellung flüſſigen Leims: friſchgekochtem Leim (250 g guter Leim und 250 g Fluß- oder Regenwaſſer) werden 50 g Salpeterſäure von 36 Grad zugeſetzt, während der Leim noch über dem Feuer ſteht. Sobald der Leim aufbrauſt, wird derſelbe vom Feuer genommen und gehörig umgerührt.

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenſtände. | Im Büchſenmacherkaſten. | Nur für den Friedensgebrauch. |
|---|---|---|---|
| 32 | Sicherheitsdeckel (vorgefeilt) . . . . . . . . . . . . . . . . | 3 | . |
| 33 | Nüſſe (desgleichen) . . . . . . . . . . . . . . | 3 | . |
| 34 | Studeln (desgleichen) . . . . . . . . . . . . . . | 3 | . |
| 35 | Stangen (desgleichen) . . . . . . . . . . . . . . | 6 | . |
| 36 | Schlagfedern (desgleichen) . . . . . . . . . . . . . . | 3 | . |
| 37 | Deckelfedern (desgleichen) . . . . . . . . . . . . . . | 3 | . |
| 38 | Stangenfedern (desgleichen) . . . . . . . . . . . . . . | 3 | . |
| 39 | Kreuz-Schrauben (abgedreht und angeſchnitten) . . . . . . . | 3 | . |
| 40 | Schloß- „ (desgleichen) . . . . . . . | 3 | . |
| 41 | Deckel- „ (desgleichen) . . . . . . . | 3 | . |
| 42 | Nuß- „ (desgleichen) . . . . . . . | 3 | . |
| 43 | Ring- „ (desgleichen) . . . . . . . | 3 | . |
| 44 | Abzugsbügel- „ (desgleichen) . . . . . . . | 3 | . |
| 45 | Stangen- „ (desgleichen) . . . . . . . | 3 | . |
| 46 | Studel- „ (desgleichen) . . . . . . . | 3 | . |
| 47 | Deckelfeder- „ (desgleichen) . . . . . . . | 3 | . |
| 48 | Stangenfeder- „ (desgleichen) . . . . . . . | 3 | . |
| 49 | Kanal- „ (desgleichen) . . . . . . . | 3 | . |
| 50 | Ladeſtöcke (fertig) mit Kugelzieher und Krätzer . . . . . . . . | 3 | . |
|  | Zum Kavallerie-Säbel M/52 bezw. Ulanen-Säbel. |  |  |
| 51 | Mundbleche (fertig) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 3 | . |
| 52 | Mundblechſchrauben (desgleichen) . . . . . . . . . . . . . | 40 | . |
|  | Außerdem jedes Ulanen-Regiment. |  |  |
|  | 18 fertige Lanzen, welche in einer am 4ſpännigen Stabs-Packwagen angebrachten beſonderen Vorrichtung fortgeſchafft werden. |  |  |

[Von einer Wiedergabe der in der Beilage I. aufgeführten, für Küraſſier-Regimenter erforderlichen Leeren, Schablonen, Werkzeuge ꝛc. und Reſervetheile zum Piſtol M/50 iſt mit Rückſicht auf das bevorſtehende Ausſcheiden dieſer Waffe aus der Truppenbewaffnung Abſtand genommen worden.

An Reſervetheilen zum Küraſſier-Degen n/M bezw. frz. M/54 ſind pro Regiment vorräthig zu halten:

Mundbleche (fertig) . . . . . . . . . . . . . 3
Mundblechſchrauben (desgleichen) . . . . . . . . 40].

Von den hiernach pro Regiment verbleibenden 2 großen Büchſenmacherkaſten nebſt Schraubſtock und Ramaſſe wird je ein Kaſten ꝛc. denjenigen beiden Büchſenmachern des Regiments mitgegeben, welche zum Uebertritt zum Erſatz-Bataillon bezw. zur Verwendung bei Feld-Reſerve-Truppen ꝛc. beſtimmt ſind (vergl. §. 57).

Jäger, Kavallerie und Fuß-Artillerie:

jedes Regiment bezw. Bataillon einen großen Büchſenmacher-Kaſten bezw. nebſt Schraubſtock und Ramaſſe; die Ulanen-Regimenter außerdem 18 fertige Lanzen.

Pioniere:

jede Kompagnie ausſchließlich der Erſatz-Kompagnien einen kleinen Büchſenmacherkaſten nebſt Schraubſtock und Ramaſſe — für den Gehilfen.

Der bei den Bataillonen vorhandene große Kaſten wird dem Büchſenmacher mitgegeben, welcher nach §. 80 bezw. 57 zur Verfügung des betreffenden General-Kommandos ſteht.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 28. Mai 1879.** [Auszug.] Den Büchſenmachern, welche bei einer Mobilmachung zu den Reſerve-Kavallerie-Regimentern überwieſen werden, ſind aus Beſtänden ihrer Truppentheile Büchſenmacherkaſten, Schraubſtöcke und Ramaſſen zur Entladeſtocknuthe nicht mitzugeben.

### 5. Aufbewahrung der Geräthe ꝛc.

§. 90. Die Geräthe ꝛc. werden, ſoweit ſie nicht in dem vorſchriftsmäßigen Büchſenmacherkaſten Aufnahme gefunden haben, anderweitig in geeigneter Weiſe untergebracht.

Um Gewißheit darüber zu haben, daß die in den Kaſten befindlichen bezw. mit ins Feld zu führenden Geräthe ꝛc. bei etwaigem Eintritt einer Mobilmachung ſtets in voller Zahl und tadelloſem Zuſtande vorhanden ſind, hat der Truppentheil dieſelben neben der Vorlage bei den Muſterungen und Waffen-Inſpizirungen alle 6 Monate einer genauen Reviſion unter Zuziehung des Büchſenmachers (vergl. §. 17,8) zu unterwerfen und eventl. deren ſofortige Reparatur bezw. Erſatz durch eine Gewehrfabrik zu veranlaſſen.

Ein Gleiches hat jährlich einmal bezüglich der nur für den Friedensgebrauch beſtimmten Geräthe zu geſchehen.

### 6. Beſchaffung der Geräthe ꝛc.

§. 91. Die erſte Ueberweiſung ſämmtlicher Geräthe ꝛc. an die Truppentheile erfolgt unentgeltlich, wohingegen deren Ergänzung bezw. Erſatz auf Koſten des Waffen-Reparatur-Fonds zu bewirken iſt.

Tritt ein Wechſel in der Bewaffnung oder eine Modell-Aenderung ein, ſo werden die betreffenden Geräthe ꝛc. den Truppentheilen ebenfalls unentgeltlich verabfolgt; die ausſcheidenden Stücke ſind jedoch an die in dieſem Falle bezeichneten Artillerie-Depots bezw. Gewehrfabriken zurückzuliefern.

## Dritter Abſchnitt. Empfang und Abgabe von Waffen.

## I. Im Frieden.

### 1. Im Allgemeinen.

§. 92. In welchen Artillerie-Depots die für die Armee erforderlichen Handwaffen im Frieden aufbewahrt bezw. bereit gehalten werden, ergeben die Waffen-Etats.

### 2. Empfang neuer Waffen.

§. 93. Die Verausgabung von Waffen an einen Truppentheil erfolgt durch ein vom Kriegs-Miniſterium (Allgemeines Kriegs-Departement) jedes Mal ſpeziell bezeichnetes Artillerie-Depot, unter Umſtänden auch durch eine Gewehrfabrik.

Die Uebergabe der Waffen erfolgt:

Seitens des Artillerie-Depots:

durch den hierzu deſignirten Revier-Offizier oder deſſen Stellvertreter unter Hinzuziehung des Mitgliedes der Handwaffen-Reviſions-Kommiſſion und des Zeughaus-Büchſenmachers;

Seitens der Gewehrfabrik:

durch einen von der Direktion derſelben zu beſtimmenden Offizier unter Hinzuziehung eines Oberbüchſenmachers.

Die Uebernahme Seitens des Truppentheils geſchieht durch einen der im §. 4 genannten Offiziere und den Büchſenmacher bezw. deren Vertreter (vergl. §. 96).

Die Waffen werden hierbei einer Reviſion dahin unterworfen,

ob dieſelben ſich im Allgemeinen in einer guten Verfaſſung befinden, und

ob ſämmtliche Theile der Zahl nach und in ganzem Zuſtande vorhanden ſind.

Der Befund iſt bei den Artillerie-Depots in dem vorgeſchriebenen Reviſions-Buch, bei den Gewehrfabriken in einem beſonderen Protokoll niederzulegen und von den 3 bezw. 2 Offizieren und den beiden Büchſenmachern zu unterſchreiben.

Waffen oder Theile, an welchen in den vorbezeichneten Beziehungen Ausſtellungen zu machen ſind, werden von der abgebenden Behörde ohne Weiteres erſetzt, ſobald deren Begründung Seitens ihrer Kommiſſarien anerkannt iſt. Verneinendenfalls werden die beanſtandeten Waffen von dem Artillerie-Depot bezw. der Gewehrfabrik vorläufig zur Aſſervation zurückgenommen und ſind die beſtehenden Differenzen Seitens des Empfängers auf dem Inſtanzenwege zur Entſcheidung des Kriegs-Miniſteriums (Allgemeines Kriegs-Departement) zu bringen.

Sogenannte Schönheitsfehler, als leichte Schrammen, kleinere Beſtoßungen und Druckſtellen ꝛc., wie ſie beim Transport der Waffen, namentlich bei Strohverpackung (ohne Kiſten) in Eiſenbahn-Wagen, unvermeidlich ſind, geben keinen Grund zu einer Zurückweiſung der Waffen. Ein Gleiches gilt von kleineren, durch wenige Feilſtriche zu beſeitigenden Reparaturen (vergl. §. 17, 2) und (bei Schußwaffen) von Verdrückungen ꝛc. der Schäfte, ſo lange keine Riſſe, Brüche, oder Abſplitterungen der oberſten Holzſchicht eingetreten ſind, ſowie von ſolchen Schaftriſſen, welche vorausſichtlich eine Reparatur des Schaftes, wenn überhaupt, ſo doch erſt nach längerem Gebrauch erforderlich machen.

Ueberhaupt muß von der Einſicht und Sachverſtändigkeit der betheiligten Büchſenmacher erwartet werden, daß die Empfangnahme von Waffen ꝛc. nicht dadurch eine Erſchwerung und Verzögerung erleidet, daß in kleinlicher Weiſe danach getrachtet wird, eine möglichſt große Zahl von Ausſtellungen vorzubringen, ohne Rückſicht auf die wirkliche Bedeutung derſelben zu nehmen.

Garniſonirt der Truppentheil nicht am Depot- bezw. Fabrik-Orte und beträgt deſſen Entfernung von dem Garniſon-Orte nicht über 150 km, ſo entſendet der Truppentheil, ſofern anderweite dienſtliche Rückſichten dem nicht entgegen ſtehen, ſeine Kommiſſarien nach dem Depot- ꝛc. Orte.

Die eventuelle Verpackung der Waffen erfolgt im Beiſein der Kommiſſarien des Truppentheils. Kann die Zuſendung nicht mittelſt der Eiſenbahn erfolgen, ſo hat der empfangende Truppentheil ein Begleit-Kommando zu ſtellen. Letzteres geſchieht auch, wenn der Garniſonort nicht Eiſenbahnſtation iſt, für die Beförderung von der Endſtation ab.

Die bei den Gewehrfabriken aufgenommenen Protokolle ſind zu aſſerviren und gelten ebenſo wie die Vermerke in den Reviſions-Büchern der Artillerie-Depots als Belag für die Uebernahme der Waffen Seitens des Truppentheils, inſoweit dieſelbe einwandfrei erfolgt iſt. Ueber den Erſatz ganzer Waffen oder einzelner Theile von Seiten des Artillerie-Depots bezw. der Fabrik hat der Truppentheil ſpäteſtens innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Erſatzſtückes Quittung zu leiſten.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 19. April 1879.** Dem Königl. General-Kommando beehrt ſich das Departement auf die ſehr gefällige Vorlage vom 12. d. Mts. ganz ergebenſt zu erwiedern, wie die Beſtimmungen des dritten Abſchnitts der Vorſchrift für die Inſtandhaltung der Waffen bei den Truppen ganz allgemein Anwendung finden und es keinen Unterſchied macht, ob die zu empfangenden Waffen in den dauernden Beſitz der Truppen gelangen oder nur vorübergehend gebraucht bezw. leihweiſe verabfolgt werden. In dem von dem nſchen Infanterie-Regiment Nr. x zur Sprache gebrachten Falle, in welchem Waffen zum Gebrauch für die zur Uebung beorderten Reſerven Seitens der 3 Bataillone des Regiments aus demſelben Artillerie-Depot zu empfangen bezw. ſpäter an daſſelbe zurückzuliefern ſind, genügt es jedoch, wenn für alle 3 Bataillone eine gemeinſchaftliche Kommiſſion — 1 Lieutenant und 1 Büchſenmacher — an dieſes Artillerie-Depot entſendet wird.

Im Intereſſe der Koſten-Erſparniß beehrt das Königl. General-Kommando das Departement ſich daher ebenmäßig zu erſuchen, die Anordnung ſehr gefälligſt treffen zu wollen, daß in allen anderen gleichen oder ähnlichen Fällen demgemäß verfahren wird.

### 3. Empfang gebrauchter Waffen.

§. 94. Für den Empfang bereits gebrauchter Waffen gelten, ſoweit Seitens des Kriegs-Miniſteriums (Allgemeines Kriegs-Departement) in einzelnen Fällen nicht anders beſtimmt wird, im Allgemeinen die Feſtſetzungen des §. 93 mit der Maßgabe, daß die vorzunehmende Reviſion ſoweit aus-

Zu Seite 67.

### 3. Empfang gebrauchter Waffen.

Zu §. 94. Nachtrag 2. Am Schluſſe des §. 94 iſt hinzuzufügen:
„Ebenſo iſt über leichte Abſcheuerungen der Bräune an der Mündung der Läufe, wie ſie ſchon nach kurzem Gebrauche der Waffen durch die Mündungsdeckel entſtehen, hinwegzuſehen, ſo lange dieſe Abſcheuerungen über kleine Schönheitsfehler nicht hinausgehen“.

### 4. Abgabe von Waffen.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 24. Novbr. 1879.** [Auszug.] Mit Rückſicht darauf, daß die außerordentlichen Reinigungen der Schußwaffen eine Mitwirkung der Büchſenmacher bedingen und daß andererſeits den letzteren zufolge Erlaſſes vom 30. Oktbr. 1876 für diejenigen bei den Uebungen des Beurlaubtenſtandes in Gebrauch kommenden Waffen, deren Inſtandſetzung nach den Uebungen in den Artillerie-Depots ſtattzufinden hat, alſo für die Waffen der Landwehr, keine Extravergütigungen gewährt werden und endlich, daß die außerordentliche Reinigung zweckmäßiger nach der Inſtandſetzung der Waffen vorzunehmen iſt, wird hiermit feſtgeſetzt, daß die Waffen der Landwehr von den Truppen, bei welchen die Uebungen ſtattfinden, nur in gewöhnlicher Weiſe zu reinigen ſind; die große außerordentliche Reinigung dieſer Waffen aber bei den Artillerie-Depots zur Ausführung gelangen ſoll, ſobald die Inſtandſetzung der qu. Waffen beendet iſt.

zudehnen iſt, als es zur Gewinnung eines Urtheils über die vorhandene Kriegsbrauchbarkeit und Reparaturfreiheit der Waffen erforderlich wird.

Diejenigen Theile der Waffen, welche den beſtehenden Vorſchriften gemäß brünirt, geſchwärzt oder gebläut ſein ſollen, dürfen nicht ſoweit abgenutzt ꝛc. ſein, daß metalliſch blanke, von der Oxydhaut nicht mehr gedeckte Stellen hervortreten. Bejahendenfalls iſt der Truppentheil zu deren Zurückweiſung berechtigt. Kleine Beſtoßungen und Schrammen, namentlich an den Ecken und Kanten, ſind unberückſichtigt zu laſſen.

### 4. Abgabe von Waffen.

§. 95. Giebt ein Truppentheil ſeine bisherige Bewaffnung an ein Artillerie-Depot ab, gleichviel ob definitiv oder nur zur vorübergehenden Aſſervation, ſo ſollen die Abnehmer, ſofern nicht ein Anderes beſtimmt worden, nach den gleichen Grundſätzen verfahren, welche nach §. 93 dem Truppentheil als Empfänger zur Richtſchnur vorgeſchrieben ſind, jedoch mit der Maßgabe, daß die Abnahme nicht beim Truppentheil, ſondern ebenfalls beim Artillerie-Depot erfolgt. Es hat demnach Seitens der Truppentheile die Entſendung von Abgabe-Kommiſſarien in allen den Fällen zu geſchehen, in welchen die Kommandirung von Uebernahme-Kommiſſarien nach dieſer Vorſchrift angeordnet bezw. ſtatthaft iſt. Beide Behörden haben ſich bezüglich des Termins der Abgabe ins Einvernehmen zu ſetzen.

Der Büchſenmacher iſt demgemäß verpflichtet, die abzugebenden Waffen vor ihrer Abgabe einer genauen Reviſion zu unterwerfen und alle daran etwa erforderlichen Inſtandſetzungen auszuführen, ſo daß die Waffen ſich in reparaturfreiem und kriegsbrauchbarem Zuſtande befinden.

Bei Schußwaffen ſind vor der Abgabe die Läufe aus den Schäften zu nehmen, gut zu reinigen und einzufetten, wie dies im §. 17, 5 vorgeſchrieben iſt.

Die Brünirung, Schwärzung und Bläuung von Theilen muß überall da erneuert werden, wo ſie nicht mehr den Anforderungen im §. 94 entſpricht.

Etwaige Reparaturen an den abgegebenen Waffen darf der Empfänger ohne vorherige Vereinbarung mit dem Abgeber auf des Letzteren Koſten nicht ausführen laſſen. Wird eine Vereinbarung nicht erzielt, ſo iſt vor Ausführung der Reparaturen die Entſcheidung des Kriegs-Miniſteriums (Allgemeines Kriegs-Departement) auf dem Inſtanzenwege einzuholen.

### 5. Vertretung der Uebernahme- und Abgabe-Kommiſſarien.

§. 96. Befindet ſich der Truppentheil in Gemäßheit des §. 93 nicht in der Lage, Abnahme- bezw. Abgabe-Kommiſſarien zu entſenden, ſo hat derſelbe bei dem betreffenden Artillerie-Depot (Gewehrfabrik) die Zuziehung von ſtellvertretenden Kommiſſarien zu beantragen, deren Kommandirung letzteres demnächſt bei der Kommandantur ꝛc. bezw. dem General-Kommando nachſucht.

Zu ſtellvertretenden Kommiſſarien ſind ein ſachkundiger Offizier und der Büchſenmacher eines und deſſelben Truppentheils zu beſtimmen und haben dieſelben die Vertretung und die Intereſſen des Uebernehmers bezw. Abgebers gemäß der in Vorſtehendem entwickelten Grundſätze wahrzunehmen.*)

Bei denjenigen Truppentheilen, welche etatsmäßige Büchſenmacher im Frieden nicht beſitzen, hat in allen Fällen die Bildung bezw. Kommandirung von ſtellvertretenden Kommiſſarien nach den obigen Feſtſetzungen ſtattzufinden.

Ein Gleiches iſt für ſämmtliche Truppentheile in dem Falle gültig, wenn es ſich um Empfang oder Abgabe einzelner Waffen oder von kleineren Quantitäten, etwa bis zu 100 Stück, handelt.

## II. Im Kriege.

### 1. Empfang.

§. 97. Für die Empfangnahme von Waffen im Mobilmachungsfalle bleiben im Allgemeinen die in den vorſtehenden §§. gegebenen Beſtimmungen gültig.

In Fällen beſonderer Beſchleunigung kann die Empfangnahme indeſſen in statu quo erfolgen, was mit Rückſicht darauf um ſo mehr als angängig zu bezeichnen iſt, als die Verpflichtungen der Büchſenmacher betreffs der Inſtandhaltung durch die §§. 63 ff. eine weſentliche Modifikation erleiden.

### 2. Abgabe.

§. 98. Die Abgabe ſämmtlicher nach erfolgter Demobilmachung an die Artillerie-Depots zurückzuliefernden Waffen geſchieht in statu quo. Die Waffen-Reviſions-Offiziere haben darauf zu halten, daß — wenn Seitens des Kriegs-Miniſteriums (Allgemeines Kriegs-Departement) nicht ein Anderes beſtimmt iſt — diejenigen Waffen zur Ablieferung an das Artillerie-Depot gelangen, welche vor der Mobilmachung zur Augmentation gehörten und von dieſen eventl. nur ſoviel bei der Truppe verbleiben, als zur Erreichung der Friedensbewaffnung nothwendig ſind.

Die erſte Inſtandſetzung der in Händen des Truppentheils verbleibenden Waffen wird dem Büchſenmacher nach den Sätzen des Waffen-Reparatur-Preis-Verzeichniſſes für Artillerie-Depots ſtückweiſe pro Reparatur — laut Aufnahme — vergütet, und entfallen die hieraus wie aus der Inſtandſetzung der an die Artillerie-Depots zurückgelieferten Waffen erwachſenden Koſten auf die Waffen-Reparatur-Fonds der Kriegs-Periode.

Tritt bei Aufnahme der nothwendigen Reparaturen der Büchſenmacher mit Anſprüchen hervor, welche nach dem Urtheil des Kommandeurs nicht begründet erſcheinen, ſo ſind die fraglichen Waffen nicht in Reparatur zu nehmen, vielmehr iſt über den Fall zu berichten und wird das Kriegs-

---

*) Wo es ſich zur Vereinfachung des Geſchäftsverkehrs empfiehlt, können ein Offizier und ein Büchſenmacher eines Truppentheils der Garniſon auch auf längere Zeit zu ſtellvertretenden Kommiſſarien deſignirt und im jedesmaligen Bedarfsfalle vom Artillerie-Depot beim Truppentheil direkt requirirt werden. Bei einer ſolchen Anordnung iſt für einen periodiſchen Wechſel des Truppentheils, welcher die ſtellvertretenden Kommiſſarien giebt, Sorge zu tragen.

Miniſterium (Allgemeines Kriegs-Departement) nach Befinden eine Begutachtung durch Sachverſtändige herbeiführen.

## Schluß.

### Einwirkung der höheren Truppenbefehlshaber.

§. 99. Bei der Wichtigkeit, welche die genaue Befolgung der in vorſtehender Vorſchrift gegebenen Anordnungen für die gute Inſtandhaltung der Waffen und eine ordnungsmäßige Geſchäftsführung hat, wird eine ſachgemäße Ueberwachung der Truppen in fraglicher Richtung Sorge der höheren Truppenbefehlshaber ſein, wobei es deren Ermeſſen überlaſſen bleibt, am Jahresſchluſſe oder in beliebigen anderen Zeitabſchnitten eine ſummariſche Zuſammenſtellung ſämmtlicher vorgekommenen Reparaturen und angeſchafften neuen Erſatztheile kompagnie- ꝛc. weiſe geordnet von den Truppen einzufordern. Ein Schema für dergleichen Zuſammenſtellungen iſt in der Beilage K [umſtehend] enthalten.

Jedenfalls aber ſind die Diviſions- bezw. Brigade-Kommandeure verpflichtet, ſich bei der Muſterung der Truppen ſolche Zuſammenſtellungen oder die Reparatur-Bücher ſelbſt vorlegen zu laſſen, dieſelben mit Rückſicht auf den Zuſtand der Waffen ſorgfältig zu prüfen, und mit aller Strenge darauf zu halten, daß die Waffen, als der wichtigſte Gegenſtand der Ausrüſtung, von den Truppen mit der nöthigen Sachkenntniß, Umſicht und Schonung behandelt und ſtets in einem völlig kriegsbrauchbaren Zuſtande erhalten werden.

Die Diviſions- bezw. Brigade-Kommandeure haben ſich über das Reſultat der Waffenreviſion in ihren Muſterungsberichten auszuſprechen, und insbeſondere ſolche Fälle zur Kenntniß der höheren Behörden zu bringen, wo von den Truppen aus Waffen-Reparaturgeldern Gegenſtände angekauft worden ſind, deren Beſchaffung anderen Fonds beſtimmungsmäßig zufällt.

Das Kriegs-Miniſterium behält es ſich vor, außerdem von Zeit zu Zeit außergewöhnliche Reviſionen der Waffen einzelner Truppentheile durch ſachverſtändige Kommiſſarien anzuordnen, über deren Reſultat unter Umſtänden Sr. Majeſtät dem Kaiſer und König Vortrag gemacht werden wird.

## Anhang.

### I. Das Schleifen und Wiederabſtumpfen der blanken Waffen.

Für den Fall eines Krieges iſt es nothwendig, die blanken Waffen anzuſchleifen; um hierbei einerſeits einer gleichmäßigen und gleichzeitigen Ausführung gewiß zu ſein, andererſeits die betreffenden Waffen durch eine ſachgemäße Anordnung vor Nachtheilen zu bewahren, die durch unvorſichtiges Schleifen leicht herbeigeführt werden können, wird in Betreff deſſelben Nachfolgendes beſtimmt.

**Beilage K.**

# Ueberſicht

der vom . . . ten . . . . . . . 18 . . bis zum . . ten . . . . . . . . 18 . . an den Waffen des . . . ten Bataillons . . . . . . Regiments ausgeführten Inſtandſetzungen.

| | Feuerwaffen. | | | | | | | | | | Blanke Waffen. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Eingeſtellte neue Theile. | | | | | Ausgeführte Reparaturen. | | | | | Eingeſtellte Theile. | | | | |
| | Läufe u. Viſirung | | | | | an den Läufen ꝛc. | | | | | | | | | |
| | | | | | | Läufe | | | | | | | | | |
| | Läufe | Viſir (komplet) | Schieberklappen (komplet). | Schieber | weitere Rubriken — ſiehe unten. | Gerichtet | Gefriſcht und geſchmirgelt | Geſchmirgelt | Brünirt | weitere Rubriken — ſiehe unten. | Gefäße | Klingen | Komplete Scheiden | Scheiden ohne Beſchläge | Ober- oder Unterbeſchläge |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |

Die Richtigkeit beſcheinigt
N. N.
Major und . . . . . Kommandeur.

### Ergänzende Angabe der Rubriken.

Feuerwaffen.

Eingeſtellte neue Theile.

- Läufe und Viſirung.
  - Läufe.
  - Viſir (komplet).
  - Schieberklappen (komplet).
  - Schieber.
  - Geſtelle.
  - Viſirfedern.
  - Korne.
- Entladeſtöcke.
- Schloßtheile.
  - Hülſen.
  - Abzugsfedern.
  - Abzugsfederſtollen.
  - Abzüge.
  - Verſchlußköpfe.
  - Auszieher.
  - Kammern.
  - Kammerſcheiben.
  - Schlößchen.
  - Sicherungen.
  - Schlagbolzenmuttern.
  - Spiralfedern.
  - Schlagbolzen.
- Schäfte.
  - Ganze.
  - Halbe.
  - Viertel.
- Garnitur.
  - Oberringe.
  - Ringfedern.
  - Schrauben.

Ausgeführte Reparaturen.

- an den Läufen und der Viſirung.
- Läufe.
  - Gerichtet.
  - Gefriſcht und geſchmirgelt.
  - Geſchmirgelt.
  - Brünirt.
- Oberringwarze aufgelöthet.
- Kornwarze aufgelöthet.
- Korn reparirt.
- Korn brünirt.
- Korn getrieben.
- Viſirfuß aufgelöthet.
- Standviſir reparirt.
- Standviſir brünirt.
- Klappen reparirt.
- Klappen geſchwärzt.
- An Schloßtheilen.
- Abzugsfeder gehärtet.
- Abzugsfederſtollen gehärtet.
- Abzugsſtellung berichtigt.
- Neuer Abzugsſtift.
- Auszieher gehärtet.
- Kammer.
  - Stahlplatte in die Kammerleitſchiene eingeſetzt.
  - Sicherungsraſt verſchraubt.
  - Schiefe Fläche verſchraubt.
- Schlößchen.
  - Raſt geſchärft und gehärtet.
  - Raſt verſchraubt.
  - Warze verſchraubt.
  - Neue Warze.
  - Neuer Halteſtift.
- Sicherungsſchaufel reparirt.
- Schlagbolzenmutter gehärtet.
- Schlagbolzen.
  - Gerichtet.
  - Gehärtet.
  - Reparirt.
- An Schäften.
  - Riß geleimt.
  - Keil hinter dem Kreuztheil eingeleimt.
  - Stück Holz eingeleimt.
  - Gerichtet.
- An der Garnitur.
  - Oberring reparirt
  - Neue Seitengewehrwarze eingelöthet.
  - Ringe gebläut.

Das Anſchleifen erfolgt ſogleich mit Eintritt der Mobilmachung und zwar:
bei den Seitengewehren bezw. Faſchinenmeſſern der Infanterie und Fuß-Artillerie, den Faſchinenmeſſern der Feld-Artillerie und den Hirſchfängern der Jäger und Schützen:
an der Schneide bis auf einige Finger breit von der Parirſtange,
an dem Rücken auf pptr. 4 cm von der Spitze,
bei den Kavallerie-Degen und Säbeln:
an der Schneide auf pptr. 2/3 der Länge } von der Spitze,
an dem Rücken auf pptr. 15 bis 20 cm }
bei den Pionier-Faſchinenmeſſern:
nur an der Schneide bis auf 8 bis 10 cm von der Parirſtange, wobei es zweckmäßig iſt, wenn die betreffenden Flächen eine geringe Biegung nach außen erhalten.
Außerdem iſt bei den mit Sägerücken verſehenen Waffen ein Anſchärfen der Sägezähne mittelſt dreikantiger Feilen vorzunehmen, wenn die Zähne ſtumpf geworden ſind.

Die Ausführung der Arbeit iſt dem Büchſenmacher des Truppentheils und, wenn ein ſolcher nicht vorhanden, dem nächſten Zeughaus- eventl. nächſten Militair-Büchſenmacher und nur im äußerſten Falle einem Privat-Handwerker zu übertragen, jedoch ſind die erforderlichen Anordnungen bereits im Frieden derart zu treffen, daß bei einer Mobilmachung kein Aufenthalt, namentlich durch den Mangel an Schleifſteinen, entſteht.

Zur Hilfeleiſtung ſind von den Truppen die erforderlichen Arbeiter zu ſtellen, auch muß eine Unterſtützung der Landwehr Seitens der Linie überall da eintreten, wo es die Garniſon-Verhältniſſe geſtatten.

Die Kontrole liegt den Kommandeuren ob. Es iſt ſtrenge darauf zu halten, daß das Anſchleifen nicht trocken geſchieht, auch daß die normalmäßige Form der Klingen keine Veränderung erleidet.

In allen Fällen, in denen das Scharfſchleifen der Klingen nicht ſchon in der Garniſon ſicher geſtellt werden kann, wie auch da, wo die Bereitſtellung einer größeren Anzahl von Schleifſteinen und ſomit die Aufwendung größerer Ausgaben erforderlich wird, iſt es vorzuziehen, das Schärfen der Klingen mittelſt großer engliſcher Feilen — ſogenannter Baſtardfeilen — zu bewirken (Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 27. Juni 1879).

Den Truppen- und Zeughaus-Büchſenmachern wird für die gut bewirkte Arbeit einſchließlich Stellung der nöthigen Schleifſteine und Feilen ein Pauſchquantum gewährt:
für 100 Seitengewehre der Truppen zu Fuß von . . . . 5 M.,
für 100 Seitengewehre der Truppen zu Pferde von. . . . 8 „
(Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 27. Juni 1879),
während, wenn Privat-Handwerkern das Schleifen übertragen wird, die Koſten auf das Billigſte zu bedingen und hierbei die vorſtehenden Sätze als Anhalt zu benutzen ſind. Die Beſtreitung der entſtehenden Koſten erfolgt in beiden Fällen aus dem Waffen-Reparatur-Fonds.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 27. Juni 1879.** (A. V.-Bl. S. 150.) Ausführungs-Beſtimmung zu der vorſtehenden Abänderung des Anhangs I. In Fällen, in denen ſich nach Vorſtehendem das Schärfen der

Klingen mittelſt Feilen empfiehlt und die Büchſenmacher keine genügenden Vorräthe an dergleichen beſitzen, haben die Truppentheile Feilen anzukaufen und vorräthig zu halten.

Erforderlich ſind

eine große (Baſtard-) Feile auf 70 bis 80 Seitengewehre für Truppen zu Fuß beziehungsweiſe auf 40 bis 50 Seitengewehre für Truppen zu Pferde; und eine dreikantige Feile auf 50 Seitengewehre mit Sägerücken.

Bei dieſer Berechnung iſt davon ausgegangen, daß ſich den Büchſenmachern wohl ſtets Gelegenheit bieten wird, einzelne beſonders harte Klingen, welche die Feilen zu ſehr angreifen würden, durch Schleifen zu ſchärfen.

Der Ankauf der Feilen hat in der Gewehrfabrik zu Erfurt zu erfolgen. Es koſtet

eine große (Baſtard-) Feile 2 M. 25. Pf., eine dreikantige Feile 1 M.

Die Ankaufskoſten ſind aus den Waffen-Reparatur-Fonds der Truppen zu beſtreiten. Bei der Mobilmachung werden die beſchafften Feilen den Büchſenmachern verabfolgt und die Ankaufskoſten von ihnen wieder eingezogen beziehungsweiſe von der für das Schärfen der Seitengewehre zahlbaren Pauſchſumme einbehalten.

Das bei der Demobilmachung erforderliche Abſtumpfen iſt ſo zu bewirken, daß demnächſt unbeabſichtigte Verletzungen ꝛc. nicht leicht vorkommen können, die Breite der Klinge aber möglichſt wenig dadurch vermindert wird, alſo etwa durch Ueberſtreichen mit einer ſtumpfen Schlichtfeile nur ſo viel von der Schärfe abzunehmen, als unbedingt erforderlich iſt. Die Seitengewehre für die Kriegs-Augmentation ſind von dieſer Maßregel auszuſchließen und, was die Schneide wie den geſchärften Theil des Rückens betrifft, in statu quo niederzulegen.

Die Arbeit muß ebenfalls unter Kontrole der Kommandeure geſchehen und kann nach guter Ausführung die Vergütung dafür bis zur Höhe von 1/4 der für das Schleifen bewilligten Sätze, jedoch nach Maßgabe des Verhältniſſes der geſchliffenen und abgeſtumpften Anzahl, aus dem Waffen-Reparatur-Fonds berichtigt werden.

---

## III. Bezeichnen und Numeriren der Waffen.

III. Bezeichnen und Numeriren der Waffen.

Zu Seite 72.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 4. Novbr. 1881.** (A.-V.-Bl. S. 260). Die bisherige „Vorſchrift über das Bezeichnen und Numeriren der Waffen de 1877“ iſt unter Berückſichtigung der erforderlich gewordenen Aenderungen als „Vorſchrift über das Stempeln der Handwaffen“ neu gedruckt worden.

Zum Numeriren und Bezeichnen der Waffen nach Anleitung der weiter folgenden Vorſchrift ſind nachſtehende Zahlen- und Buchſtabenſtempel erforderlich:

a) ein Satz Zahlenſtempel in der Schrifthöhe von 2,1 mm (0,08"),
b) ein Satz Zahlenſtempel in der Schrifthöhe von 3,1 mm (0,12"),
c) die erforderlichen Stempel mit römiſchen Zahlen in der Schrifthöhe von 4,2 mm (0,16"),

d) die erforderlichen Buchſtabenſtempel in der Schrifthöhe von 4,2 mm (0,16″).

Dieſe Stempel ſind nach Maßgabe des alljährlich erſcheinenden Preisverzeichniſſes aus einer Gewehrfabrik zu beziehen, dürfen nur allein zum Bezeichnen und Numeriren der Waffen und des Zubehörs verwendet werden und befinden ſich ſtets im Verwahrſam der für die Inſtandhaltung der Waffen verantwortlichen Behörde, von welcher ſie, wenn Waffen oder Theile geſtempelt werden müſſen, jedesmal an den Büchſenmacher verabfolgt werden.

## II. Art der Bezeichnung und des Numerirens.

Die Waffen müſſen folgende Bezeichnung erhalten:

a) den Namen der Behörde, des Truppentheils oder der Adminiſtration. Hierzu ſind
Buchſtabenſtempel in der Schrifthöhe von 4,2 mm (0,16″),
Stempel mit römiſchen Zahlen in der Schrifthöhe von 4,2 mm (0,16″),
Zahlenſtempel in der Schrifthöhe von 3,1 mm (0,12″)
zu verwenden.

b) Daneben und falls der Raum hierzu nicht ausreicht darunter bei der Linien-Infanterie, der Kavallerie, Fuß- und Landwehr-Fuß-Artillerie, den Pionieren und den Unteroffizier-Schulen:
die Nummer der Kompagnie bezw. Eskadron ꝛc. durch den Zahlenſtempel in der Schrifthöhe von 3,1 mm (0,12″);

bei den Landwehr- und den Garniſon-Bataillonen:
die Nummer des Bataillons durch den Stempel mit römiſchen Zahlen in der Schrifthöhe von 4,2 mm (0,16″);
die Nummer der Kompagnie durch den Zahlenſtempel in der Schrifthöhe von 3,1 mm (0,12″);

Anmerkung. Bei den Waffen der Reſerve-Landwehr-Bataillone fällt die Nummer des Bataillons, bei denen der Bezirks-Kommandos die Nummer der Kompagnie fort.

bei der Feld-Artillerie:
die Art und Nummer der Batterie, bezw. die Nummer der Munitions-Kolonne durch den Zahlenſtempel in der Schrifthöhe von 3,1 mm (0,12″);

beim Train:
die Nummer der Proviant-Kolonne bezw. der Intendantur, des Proviant-Amtes, des Lazareths, der Poſt-Expedition ꝛc. durch den Zahlenſtempel in der Schrifthöhe von 3,1 mm (0,12″).

c) Die laufende Nummer der Waffe durch den Zahlenſtempel in der Schrifthöhe von 2,1 mm (0,08″).
(Die laufende Nummer hat fortzubleiben, wenn von einer Waffenart nur ein Exemplar bei einer Behörde ꝛc. etatsmäßig iſt.)

Klingen mittelſt Feilen empfiehlt und die Büchſenmacher keine genügenden Vorräthe an dergleichen beſitzen, haben die Truppentheile Feilen anzukaufen und vorräthig zu halten.

Erforderlich ſind

eine große (Baſtard=) Feile auf 70 bis 80 Seitengewehre für Truppen zu Fuß beziehungsweiſe auf 40 bis 50 Seitengewehre für Truppen zu Pferde; und eine dreikantige Feile auf 50 Seitengewehre mit Sägerücken.

Bei dieſer Berechnung iſt davon ausgegangen, daß ſich den Büchſenmachern wohl ſtets Gelegenheit bieten wird, einzelne beſonders harte Klingen, welche die Feilen zu ſehr angreifen würden, durch Schleifen zu ſchärfen.

Der Ankauf der Feilen hat in der Gewehrfabrik zu Erfurt zu erfolgen.

Es koſtet

eine große (Baſtard=) Feile 2 M. 25. Pf., eine dreikantige Feile 1 M.

Die Ankaufskoſten ſind aus den Waffen=Reparatur=Fonds der Truppen zu beſtreiten. Bei der Mobilmachung werden die beſchafften Feilen den Büchſenmachern verabfolgt und die Ankaufskoſten von ihnen wieder eingezogen beziehungsweiſe von der für das Schärfen der Seitengewehre zahlbaren Pauſchſumme einbehalten.

Das bei der Demobilmachung erforderliche Abſtumpfen iſt ſo zu bewirken, daß demnächſt unbeabſichtigte Verletzungen ꝛc. nicht leicht vorkommen können, die Breite der Klinge aber möglichſt wenig dadurch vermindert wird, alſo etwa durch Ueberſtreichen mit einer ſtumpfen Schlichtfeile nur ſo viel von der Schärfe abzunehmen, als unbedingt erforderlich iſt. Die Seitengewehre für die Kriegs=Augmentation ſind von dieſer Maßregel auszuſchließen und, was die Schneide wie den geſchärften Theil des Rückens betrifft, in statu quo niederzulegen.

Die Arbeit muß ebenfalls unter Kontrole der Kommandeure geſchehen und kann nach guter Ausführung die Vergütung dafür bis zur Höhe von ¼ der für das Schleifen bewilligten Sätze, jedoch nach Maßgabe des Verhältniſſes der geſchliffenen und abgeſtumpften Anzahl, aus dem Waffen=Reparatur=Fonds berichtigt werden.

---

# III. Bezeichnen und Numeriren der Waffen.

## Vorſchrift über das Bezeichnen und Numeriren der in den Händen der Kommandobehörden, Truppen und Adminiſtrationen befindlichen bezw. für den Fall einer Mobilmachung bereit zu haltenden Waffen de 1877.

[Unter Berückſichtigung der durch die Erlaſſe des Kr.=Min. Allg. Kr.=Dep. v. 23 April 1877 und 20. Aug. 1878 bekannt gemachten Abänderungen und Zuſätze.]

### I. Zahlen= und Buchſtabenſtempel.

Zum Numeriren und Bezeichnen der Waffen nach Anleitung der weiter folgenden Vorſchrift ſind nachſtehende Zahlen= und Buchſtabenſtempel erforderlich:

a) ein Satz Zahlenſtempel in der Schrifthöhe von 2,1 mm (0,08″),
b) ein Satz Zahlenſtempel in der Schrifthöhe von 3,1 mm (0,12″),
c) die erforderlichen Stempel mit römiſchen Zahlen in der Schrifthöhe von 4,2 mm (0,16″),

d) die erforderlichen Buchſtabenſtempel in der Schrifthöhe von 4,2 mm (0,16″).

Dieſe Stempel ſind nach Maßgabe des alljährlich erſcheinenden Preisverzeichniſſes aus einer Gewehrfabrik zu beziehen, dürfen nur allein zum Bezeichnen und Numeriren der Waffen und des Zubehörs verwendet werden und befinden ſich ſtets im Verwahrſam der für die Inſtandhaltung der Waffen verantwortlichen Behörde, von welcher ſie, wenn Waffen oder Theile geſtempelt werden müſſen, jedesmal an den Büchſenmacher verabfolgt werden.

## II. Art der Bezeichnung und des Numerirens.

Die Waffen müſſen folgende Bezeichnung erhalten:

a) den Namen der Behörde, des Truppentheils oder der Adminiſtration.
Hierzu ſind
Buchſtabenſtempel in der Schrifthöhe von 4,2 mm (0,16″),
Stempel mit römiſchen Zahlen in der Schrifthöhe von 4,2 mm (0,16″),
Zahlenſtempel in der Schrifthöhe von 3,1 mm (0,12″)
zu verwenden.

b) Daneben und falls der Raum hierzu nicht ausreicht darunter bei der Linien-Infanterie, der Kavallerie, Fuß- und Landwehr-Fuß-Artillerie, den Pionieren und den Unteroffizier-Schulen:
die Nummer der Kompagnie bezw. Eskadron ꝛc. durch den Zahlenſtempel in der Schrifthöhe von 3,1 mm (0,12″);

bei den Landwehr- und den Garniſon-Bataillonen:
die Nummer des Bataillons durch den Stempel mit römiſchen Zahlen in der Schrifthöhe von 4,2 mm (0,16″);
die Nummer der Kompagnie durch den Zahlenſtempel in der Schrifthöhe von 3,1 mm (0,12″);

Anmerkung. Bei den Waffen der Reſerve-Landwehr-Bataillone fällt die Nummer des Bataillons, bei denen der Bezirks-Kommandos die Nummer der Kompagnie fort.

bei der Feld-Artillerie:
die Art und Nummer der Batterie, bezw. die Nummer der Munitions-Kolonne durch den Zahlenſtempel in der Schrifthöhe von 3,1 mm (0,12″);

beim Train:
die Nummer der Proviant-Kolonne bezw. der Intendantur, des Proviant-Amtes, des Lazareths, der Poſt-Expedition ꝛc. durch den Zahlenſtempel in der Schrifthöhe von 3,1 mm (0,12″).

c) Die laufende Nummer der Waffe durch den Zahlenſtempel in der Schrifthöhe von 2,1 mm (0,08″).
(Die laufende Nummer hat fortzubleiben, wenn von einer Waffenart nur ein Exemplar bei einer Behörde ꝛc. etatsmäßig iſt.)

Außerdem

d) ſämmtliche Schußwaffen M/71 und Zündnadelwaffen: die Jahreszahl der erſten Empfangnahme durch den Zahlenſtempel in der Schrifthöhe von 2,1 mm (0,08").

Anmerkung: Die Bezeichnung der Waffen für die Belagerungs-Artillerie cfr. sub IV. 11, der Neuformationen und Landſturmtruppen sub VI.

## III. Ausführung des Bezeichnens und Numerirens.

### A. Die Schußwaffen M/71 und die Zündnadelwaffen.

1. Auf der Hülſe hinter der Zahl des Anfertigungs-Jahres mit der sub II. d. angeführten Bezeichnung.

   Wird während des Gebrauchs ein neuer Lauf eingelegt, ſo wird die betreffende Jahreszahl mit denſelben Ziffern auf der linken Seite des Lauf-Achtkantes angebracht.

   Beim Stempeln und Numeriren der Hülſe muß der für dieſelbe beſtimmte Cylinder hineingeſteckt, und die Hülſe ſowohl wie der Lauf auf eine Blei- oder ſtarke Lederunterlage gelegt werden.
2. Auf dem Naſentheile — der Karabiner auf dem Stoßtheil — der Kappe:

   mit den sub II. a. bis c. angeführten Bezeichnungen.
3. Das Bajonett auf der in der Anſchlagslage unteren Seite ſeines Halſes,
4. der Kammerreiniger und Schraubenziehergriff auf der angeſchliffenen Fläche,
5. der Schraubenzieher und der Schraubenſchlüſſel in der Mitte,
6. die Zubehörbüchſe (z. apt. Chaſſepot-Karabiner M/71) auf der Seite mit den sub II. b. und c. angeführten Bezeichnungen und
7. der Mündungsdeckel auf der oberen Fläche mit den sub II. a. bis c. angeführten Bezeichnungen.

Anmerkung: Bei den Gewehren der Bezirks-Kommandos fällt ad 5 außer der Kompagnie-Nummer auch die Nummer des Bataillons fort.

Die Zubehörſtücke sub 4 bis 6 erhalten bei denjenigen Behörden und Truppentheilen, welche nicht pro Gewehr eines dieſer Stücke etatsmäßig beſitzen, nicht die Nummer der Waffe, ſondern jede Art für ſich eine laufende Nummer.

### B. Das Piſtol.

1. Auf der Kappenſpitze mit den sub II. a. bis c. angeführten Bezeichnungen.
2. Der Ladeſtock an ſeinem Kopftheil mit den sub II. b. und c. angeführten Bezeichnungen.

Anmerkung: Die Zubehörſtücke zu den Piſtolen erhalten jede Art für ſich eine laufende Nummer.

### C. Die blanken Waffen.

1. Auf der inneren Seite der Parirſtange und der inneren Seite des Mundblechs:

a) das Infanterie-Seitengewehr M/71, b) das Infanterie-Seitengewehr ohne Stichblatt, c) das Infanterie-Seitengewehr u/M, d) das Infanterie-Faſchinenmeſſer a/M, e) das Infanterie-Faſchinenmeſſer n/M, f) das Füſilier-Seitengewehr M/60, g) der aptirte Hirſchfänger, h) der Hirſchfänger M/49, i) der Hirſchfänger M/57, k) der Hirſchfänger M/71, l) das Pionier-Seitengewehr n/a, m) das Pionier-Faſchinenmeſſer m/55, n) das Pionier-Faſchinenmeſſer M/71, o) das Artillerie-Faſchinenmeſſer, p) das Artillerie-Seitengewehr M/71 und q) der Füſilier-Offizier-Säbel.*)

2. Auf der unteren Seite des Stichblattes und der inneren Seite des Mundblechs:
   der Offizier-Degen.*)
3. Auf der inneren ſchmaleren Seite des Stichblattes ſowie auf dem Mundblechhaken:
   das Infanterie-Seitengewehr mit Stichblatt.
4. Auf der unteren Seite des Stichblattes und der inneren Seite der Scheide:
   der Küraſſier-Degen ruſſiſcher Form, franzöſiſcher Form und n/M.
5. Auf der inneren Seite der Parirſtange und der inneren Seite der Scheide:
   a) der Bajonettſäbel franzöſiſcher Form mit eiſerner Scheide, b) der Kavallerieſäbel a/M, c) der Artillerieſäbel n/M und d) der Ulanenſäbel.
6. Auf der unteren Fläche des Korbes und der inneren Seite der Scheide:
   a) der Kavallerieſäbel M/52 und b) die Kavallerieſäbel mit Korb fremden Modells.

   Anmerkung: Bei ſonſtigen, etwa noch im Gebrauche der Truppen befindlichen Seitengewehren wird die Bezeichnung in Uebereinſtimmung mit denjenigen der voraufgeführten Seitengewehre angebracht, mit welchen ſie die meiſte Konſtruktionsähnlichkeit haben.
7. Auf der Spitze und dem Schuh auf der dem Reviſionszeichen gegenüberliegenden Seite:
   die Lanze
   mit den sub II. a. bis c. angeführten Bezeichnungen.

### D. Die Bajonett- und Haubajonettſcheide.

auf der äußeren Seite des Mundblechhakens — der Länge nach — wie die blanken Waffen.

## IV. Beiſpiele der Bezeichnung.

Vorbemerkung: Zur Bezeichnung der Behörde reſp. des Truppentheils dient mit wenigen Ausnahmen der Anfangsbuchſtabe des Namens derſelben. In ſolchen Fällen, wo dieſer Buchſtabe für verſchiedene leicht zu verwechſelnde Namen der gleiche iſt, entſcheidet die Schriftart über ſeine Bedeutung.

z. B. **A.** Artillerie, Alexander (Garde-Grenadier-Regiment), Amt (Proviant-, Bäckerei-), Auditeure, Abtheilung, Arbeiter- (Kompagnie), Ausfall- (Batterie);

---

*) Sofern derſelbe zu den Beſtänden des Truppentheils gehört.

**B.** Brigade, Bezirk, Bäckerei, Brücken- (Train), Batterie, Betriebs, Biebrich, Bataillon;
B. Beſatzungs, Belagerungs- (Train);
**C.** Cavallerie, Colonne, Coblenz;
**d. C.** (Garde) du Corps;
**D.** Diviſion, Direktion, Dragoner, Depot;
**E.** Erſatz, Eiſenbahn, Eskadron, Ettlingen;
E. Etappe.
**F.** Feld, Franz (Garde-Grenadier-Regiment), Füſilier, Feſtungs, Fuß, Fuhrpark-Kolonne;
**G.** Garde, Gendarmerie, Grenadier, Geiſtlichkeit, Garniſon;
G. General;
**H.** Haupt- (Quartier), Huſaren, Heſſiſch (Großherzoglich);
H. Handwerker;
**I** Infanterie, Intendantur, Ingenieur;
J. Inſpektion;
**J.** Jäger, Jülich;
**K.** Kommando, Kaiſer, Küraſſier, Kriegskaſſe;
**L.** Landwehr, Lazareth;
L. Landſturm;
**M.** Munitions-Kolonne, Militair- (Schießſchule);
**O.** Oberkommando (einer Armee);
**P.** Pionier, Proviant, Poſen, Potsdam, Pferde- (Depot);
P. Poſt;
**Q.** Quartier (Haupt-);
**R.** Regiment;
R. Reſerve, Reiter- (Regiment);
**r.** reitend;
**S.** Schützen, Schanzzeug, Sanitäts, Stab, Spandau, Schießſchule (Militair-);
**s.** ſchwer;
**St.** Stabswache;
**T.** Train, Telegraphen;
**U.** Ulan, Unteroffizierſchule;
*V.* Verſuchs-Kompagnie (der Artillerie-Prüfungs-Kommiſſion);
**W.** Weißenfels;
* ſtellvertretend.

Die römiſchen Zahlen werden angewendet zur Bezeichnung
der Armee — in Verbindung mit . . . . . . . . . **O.**
des Armee-Korps,
der Etappen-Inſpektion — in Verbindung mit . . . . . . E. J.

der Militair-Eiſenbahn-Direktion — in Verbindung mit . . . **E. D.**
der Militair-Betriebs-Inſpektion — in Verbindung mit . . **E. B. J.**
der Landwehr- und der Garniſon-Bataillone — in Verbindung mit . . . . . . . . **L.** reſp. **G. B.**

## 1. Kommando-Behörden.

Großes Hauptquartier Sr. Majeſtät des Kaiſers, Kavallerieſäbel a/M Nr. 5 . . . . . . . . . . **H. Q.** 5.
Feld-Gendarmerie-Kommando im Großen Hauptquartier Sr. Majeſtät des Kaiſers, Küraſſier-Degen Nr. 4 . . . . . **H. Q. F. G.** 4.
Ober-Kommando der I. Armee, Infanterie-Seitengewehr u/M Nr. 10 **O. I.** 10.
Kavallerie-Stabswache bei dem Ober-Kommando der I. Armee, Waffe Nr. 10 . . . . . . . . . **O. I. C. St.** 10.
Infanterie-Stabswache bei demſelben, desgleichen . . **O. I. İ. St.** 10.
General-Kommando des Garde- bezw. 6. Armee-Korps, Gewehr Nr. 5 **G. K. G.** 5., **G. K. VI.** 5.
Feld-Gendarmerie des Garde- bezw. 6. Armee-Korps, Piſtol Nr. 16 **F. G. G.** 16., **F. G. VI.** 16.
Kavallerie-Stabswache des Garde- bezw. 6. Armee-Korps, Piſtol Nr. 16 **C. St. G.** 16., **C. St. VI.** 16.
Infanterie-Stabswache des Garde- bezw. 6. Armee-Korps, Gewehr Nr. 16 **İ. St. G.** 16., **İ. St. VI.** 16.
Kommando einer Infanterie-Diviſion, z. B. der 1. Garde- bezw. 1. Infanterie-Diviſion, Kavallerieſäbel a/M Nr. 6 . **1. G. İ. D.** 6., **1. İ. D.** 6.
Kommando einer Kavallerie-Diviſion, z. B. der Garde- bezw. 3. Kavallerie-Diviſion, Piſtol Nr. 2 . . . . **G. C. D.** 2., **3. C. D.** 2.
Kommando einer Infanterie-Brigade, z. B. der 3. Garde- bezw. 15. Infanterie-Brigade, das Gewehr des Schreibers **3. G. İ. B., 15. İ. B.**
Kommando einer Kavallerie-Brigade, z. B. der 1. Garde- bezw. 6. Kavallerie-Brigade, Kavallerieſäbel a/M Nr. 5 **1. G. C. B.** 5., **6. C. B.** 5.
Kommando einer Feld-Artillerie-Brigade, z. B. der Garde- bezw. 6. Feld-Artillerie-Brigade, Kavallerieſäbel a/M Nr. 5 **G. A. B.** 5., **6. A. B.** 5.
Kommando einer Reſerve-Infanterie-Diviſion, z. B. der Garde- bezw. 2. Reſerve-Infanterie-Diviſion, Kavallerieſäbel a/M Nr. 5. **G. ℜ. İ. D.** 5. — **2. ℜ. İ. D.** 5.
Kommando einer Reſerve-Infanterie-Brigade, z. B. der 1. Garde- bezw. 4. Reſerve-Infanterie-Brigade, Kavallerieſäbel a/M Nr. 5 **1. G. ℜ. İ. B.** 5. — **4. ℜ. İ. B.** 5.

Anmerkungen:

1. Die für das Große Hauptquartier Seiner Majeſtät des Kaiſers erforderlichen Handwaffen werden nur mit der Bezeichnung H. Q., und jede Waffengattung für ſich mit fortlaufenden Nummern verſehen.

Ausgenommen ſind hiervon die Waffen der Feld-Gendarmerie, welche ihre eigene Bezeichnung erhalten, ſowie auch diejenigen Waffen, welche die zur Bildung der Kavallerie- und der Infanterie-Stabswache von den Truppen abgegebenen Mannſchaften mitbringen. Dieſe letzteren Waffen behalten ihre Bezeichnung bei.

Dieſelbe Anordnung findet analog auf die Waffen für die Oberkommandos der Armeen Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß die Waffen der Kavallerie- und Infanterie-Stabswachen gleichfalls ihre eigene Bezeichnung erhalten.

2. Die Waffen für die Feldgendarmerie-Abtheilung, welche bei jedem Armee-Korps Behufs Bildung des Feldgendarmerie-Detachements der Etappen-Inſpektion formirt wird, erhalten dieſelbe Bezeichnung wie die Waffen des Feldgendarmerie-Detachements des Armee-Korps. Die laufenden Nummern der Waffen für die Abtheilung ſchließen ſich den Nummern der Waffen für das Feldgendarmerie-Detachement des Armee-Korps an.

### 2. Stellvertretende Kommando-Behörden.

Stellvertretendes General-Kommando des 4. Armee-Korps, Infanterie-Seitengewehr M/71 Nr. 3 . . . . . . . *G. K. IV. 3.

Inſpektion der immobilen Garde-Infanterie, Infanterie-Seitengewehr M/71 Nr. 2 . . . . . . . . . . . *I. G. I. 2.

Stellvertretendes Infanterie-Brigade-Kommando, z. B. der 15. Infanterie-Brigade, Infanterie-Seitengewehr M/71 Nr. 1 . . *15. I. B. 1.

Inſpektion der Erſatz-Eſkadrons des 6. Armee-Korps, Kavallerieſäbel M/52 für den Schreiber . . . . . . . *I. E. E. VI.

### 3. Etappen- und Eiſenbahn-Behörden.

Etappen-Inſpektion Nr. I., Kavallerieſäbel a/M Nr. 25 . E. I. I. 25.

Militair-Eiſenbahn-Direktion Nr. I., desgleichen . . E. D. I. 25.

Militair-Betriebs-Inſpektion Nr. II., desgleichen . . E. B. I. II. 25.

Anmerkung:

1. Die Waffen für die einzelnen Branchen der Etappen- und Eiſenbahn-Behörden werden nicht beſonders als ſolche bezeichnet.

   Die ſämmtlichen für eine dieſer Behörden erforderlichen Waffen erhalten, außer der Bezeichnung der Behörde, jede Waffengattung für ſich eine fortlaufende Nummer.
2. Eine Stempelung der Waffen für die
   Etappen-Kommandanturen,
   Linien-Kommandanturen,
   Sammelſtationen und
   Bahnhofs-Kommandanturen
   findet nicht ſtatt.

### 4. Infanterie.

Erſtes Garde-Regiment zu Fuß, 10. Kompagnie, Gewehr Nr. 104 1. G. R. 10. 104.

Kaiſer Alexander-Garde-Grenadier-Regiment ꝛc. . K. A. R. 10. 104.

Kaiſer Franz-Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2 ꝛc. **K. F. R.** 10. 104.
3. Garde-Grenadier-Regiment ꝛc. . . . . **3. G. G. R.** 10. 104.
Garde-Füſilier-Regiment ꝛc. . . . . . . **G. F. R.** 10. 104.
4. Rheiniſches Infanterie-Regiment Nr. 30 ꝛc. . . **30. R.** 10. 104.
Brandenburgiſches Füſilier-Regiment Nr. 35 ꝛc. . . **35. R.** 10. 104.
Erſatz-Bataillon erſten Garde-Regiments zu Fuß, 4. Kompagnie, Gewehr Nr. 98 . . . . . . . . **1. G. R. E.** 4. 98.
do. 5. (Garde-Landwehr-Erſatz-) Kompagnie do. . **1. G. R. E.** 5. 98.
Erſatz-Bataillon 4. Rheiniſchen Infanterie-Regiments Nr. 30 ꝛc. **30. R. E.** 4. 98.
Handwerker-Abtheilung des Erſatz-Bataillons 4. Rheiniſchen Infanterie-Regiments Nr. 30, Infanterie-Seitengewehr u/M Nr. 160 **30. R. ℌ.** 160.
Erſtes Garde-Reſerve-Regiment z. F. (Stab), Infanterie-Seitengewehr u/M Nr. 6 . . . . . . . . . **1. G. ℜ. R.** 6.
35. Reſerve-Infanterie-Regiment (Stab) Infanterie-Seitengewehr u/M Nr. 6 **35. ℜ. R.** 6.

Anmerkung. Die für die überetatsmäßigen Kompagnien der Erſatz-Bataillone der Linien-Infanterie- reſp. Grenadier- und Füſilier-Regimenter in den Artillerie-Depots bereit gehaltenen Waffen werden erſt bei der Ingebrauchnahme von den Truppen mit den erforderlichen Stempelzeichen verſehen.

## 5. Garde-Landwehr- bezw. Landwehr-Bataillone und Garniſon-Bataillone.

Garde-Landwehr-Bataillon Stettin (Zweites Garde-Landwehr-Regiment, zweites Bataillon), 4. Kompagnie, Gewehr Nr. 50 **2. G. L. II.** 4. 50.
Garde-Landwehr-Bataillon Kaſſel (Zweites Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment, 2. Bataillon) ꝛc. . . . . **2. G. G. L. II.** 4. 50.
Garde-Landwehr-Bataillon Wiesbaden (Garde-Füſilier-Landwehr-Regiment 2. Bataillon) u. ſ. w. . . . . . . **G. F. L. II.** 4. 50.
Landwehr-Bataillon Freiſtadt (Erſtes Niederſchleſiſches Landwehr-Regiment Nr. 46, 2. Bataillon) ꝛc. . . . . . **46. L. II.** 4. 50.
Landwehr-Bataillon Lübeck (Zweites Hanſeatiſches Landwehr-Regiment Nr. 76, 2. Bataillon) ꝛc. . . . . . . . **76. L. II.** 4. 50.
Landwehr-Bataillon Stettin (Reſerve-Landwehr-Bataillon Nr. 34) 4. Kompagnie, Gewehr Nr. 50 . . . . . . **34. ℜ. L.** 4. 50.
Landwehr-Bataillon Berlin I. reſp. II. III. IV. (Reſerve-Landwehr-Regiment Nr. 35) 4. Kompagnie, Gewehr Nr. 50 . **35. ℜ. L. I.** bezw. **II. III. IV.** 4. 50.
Landwehr-Bataillon Breslau III. (Reſerve-Landwehr-Regiment Nr. 38) ꝛc. **38. ℜ. L. III.** 4. 50.
Bezirks-Kommando des 2. Bataillons 1. Niederſchleſiſchen Landwehr-Regiments Nr. 46, Gewehr Nr. 7 . . **B. K. 46. L. II.** 7.

Garniſon=Bataillon Nr. 1 des IV. Armee=Korps, 3. Kompagnie, Gewehr Nr. 50 . . . . . . . . **IV. G. B. I. 3.** 50.

Anmerkung: Die Waffen für die halbinvaliden Unteroffiziere der Armee=Korps erhalten die Bezeichnung des Truppentheils, welchem die qu. Unteroffiziere attachirt ſind.

## 6. Jäger und Schützen.

Garde=Schützen=Bataillon, 2. Kompagnie, Büchſe Nr. 105 **G. S. 2.** 105.

Garde=Jäger=Bataillon, 2. Kompagnie, Büchſe Nr. 105 . **G. J. 2.** 105.

2. Schleſiſches Jäger=Bataillon Nr. 6, 2. Kompagnie, Büchſe Nr. 105 **6. J. 2.** 105.

Erſatz=Kompagnie des Rheiniſchen Jäger=Bataillons Nr. 8, Büchſe Nr. 50 **8. J. E.** 50.

Handwerker=Abtheilung der Erſatz=Kompagnie des Hannoverſchen Jäger=Bataillons Nr. 10, Infanterie=Seitengewehr u/M Nr. 50 **10. J. H.** 50.

Landwehr=Kompagnie des Heſſiſchen Jäger=Bataillons Nr. 11, Büchſe Nr. 205 **11. J. L.** 205.

## 7. Kavallerie.

Regiment der Gardes du Corps, 3. Kompagnie, Waffe Nr. 74 **G. d. C. 3.** 74.

Garde=Küraſſier=Regiment, 5. Eskadron, Waffe Nr. 74 . **G. K. 5.** 74.

1. Garde=Ulanen=Regiment, 5. Eskadron, Waffe Nr. 74 **1. G. U. 5.** 74.

Neumärkiſches Dragoner=Regiment Nr. 3 ꝛc. . . . **3. D. 5.** 74.

Brandenburgiſches Huſaren=Regiment (Zietenſche Huſaren) Nr. 3 ꝛc. **3. H. 5.** 74.

Handwerker=Abtheilung deſſelben Regiments (zu der als Erſatz=Eskadron zurückgebliebenen Eskadron des Regiments gehörig), Waffe Nr. 74 **3. H. H.** 74.

Garde=Reſerve=Ulanen=Regiment, 2. Eskadron, Waffe Nr. 74 **G. R. U. 2.** 74.

1. ſchweres Reſerve=Reiter=Regiment, 2. Eskadron, Waffe Nr. 74 **1. s. R. R. 2.** 74.

1. Reſerve=Dragoner=Regiment, 2. Eskadron, Waffe Nr. 74 **1. R. D. 2.** 74

6. Reſerve=Huſaren=Regiment ꝛc. . . . . . . **6. R. H. 2.** 74.

Anmerkung: Da die 5. Eskadrons der Kavallerie=Regimenter auf volle Kriegsſtärke aus den Waffenbeſtänden der Erſatz=Eskadrons ebenſo ausgerüſtet werden, wie die übrigen vier Eskadrons ausgerüſtet ſind, ſo werden die Waffen der fünften Eskadrons auch nach den für die Kavallerie vorſtehend gegebenen Normen geſtempelt und numerirt; nur die nach dem Kriegs=Verpflegungs=Etat für Trainſoldaten erforderlichen Säbel werden den fünften Eskadrons, wenn ſie nicht zu Erſatz=Eskadrons beſtimmt werden, erſt bei der Mobilmachung von denjenigen Eskadrons übergeben, welche als Erſatz=Eskadrons zurückbleiben.

Diejenigen Eſkadrons, welche bei der Mobilmachung die Erſatz-Eſkadrons zu bilden haben, nehmen die im Frieden auf ihre volle Kriegsſtärke im Beſitz gehabten Waffen, event. exkluſive der Säbel für Trainſoldaten, mit hinüber und erhalten dazu die Ueberſchüſſe, welche von den Waffen der Erſatz-Eſkadrons nach Ausrüſtung der fünften Eſkadrons verblieben ſind. Bis dahin ſind dieſe Ueberſchüſſe von einer Eſkadron der Kavallerie-Regimenter abgeſondert von ihren eigenen Beſtänden aufzubewahren.

Eine Umſtempelung der Waffen, welche die Eſkadrons, aus denen die Erſatz-Eſkadrons formirt werden, aus ihrem Friedens-Verhältniß mitbringen, findet nicht ſtatt; dagegen werden die vorſtehend erwähnten Ueberſchüſſe nur mit einer fortlaufenden — von 1 beginnenden — Nummer geſtempelt.

Ebenſo findet bei den Kavallerie-Regimentern eine Umſtempelung der Waffen ſelbſt dann nicht ſtatt, wenn durch das Ausſcheiden der Eſkadrons, welche die Erſatz-Eſkadrons bilden, die im Regimentsverbande verbleibenden Eſkadrons die Nummern wechſeln ſollten.

Die für die Verſtärkung der Erſatz-Eſkadron desjenigen Garde- bezw. Linien-Kavallerie-Regiments, in deſſen Stabsquartier die Formation eines Reſerve-Kavallerie-Regiments erfolgt, erforderlichen Waffen werden erſt im Bedarfsfalle und zwar mit derjenigen Bezeichnung verſehen, welche die Waffen der betreffenden Erſatz-Eſkadron tragen. Die laufenden Nummern dieſer Waffen ſchließen ſich den laufenden Nummern der Waffen der Erſatz-Eſkadron an.

## 8. Feld-Artillerie-Regimenter.

| | |
|---|---|
| Stab des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments, Artillerie-Faſchinenmeſſer | **1. G. A.** |
| Stab des Schleſiſchen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 6, desgleichen | **6. A.** |
| Stab des 2. Pommerſchen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 17, desgl. | **17. A.** |
| 3 Abtheilungsſtäbe des Schleſiſchen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 6, Artillerie-Säbel n/M Nr. 2 . . . . . . . | **6. A. A.** 2. |
| Stab der Munitions-Kolonnen-Abtheilung desſelben Regiments und zwar der 1. und 2. Abtheilung, Kavallerieſäbel a/M Nr. 2 | **M. A. VI. 1.** bezw. **2.** 2. |
| Schleſiſches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 6, 4. Batterie, Piſtol Nr. 50 | **6. A. 4.** 50. |
| Desgleichen 2. reitende Batterie . . . . . . | **6. A. r. 2.** 50. |
| Desgleichen 3. Infanterie-Munitions-Kolonne, Gewehr Nr. 50 | **I. M. VI. 3.** 50. |
| Desgleichen 5. Artillerie-Munitions-Kolonne . . . | **A. M. VI. 5.** 50. |
| Desgleichen Stab der Erſatz-Abtheilung, inkl. Handwerker-Abtheilung, Infanterie-Seitengewehr u/M Nr. 100 . . . . . | **6. A. E.** 100. |
| Desgleichen 1. Erſatz-Batterie, Piſtol Nr. 40 . . . | **6. A. E. 1.** 40. |
| Desgleichen 2. (reitende) Erſatz-Batterie, Piſtol Nr. 40. | **6. A. E. 2.** 40. |
| Oberſchleſiſches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 21, 2. Erſatz-Batterie, Piſtol Nr. 40 . . . . . . . . | **21. A. E. 2.** 40. |
| Ladeſtock dazu . . . . . . . . . . . | **2.** 40. |

Anmerkung: Die Waffen für den, der Erſatz-Batterie à 4 Geſchützen zugehörigen Zug reitender Artillerie bei den Feld-Artillerie-Regimentern Nr. 14 und

25 werden wie die Waffen dieſer Erſatz-Batterien geſtempelt und ſchließen ſich die laufenden Nummern derſelben den Nummern der Waffen für die qu. Erſatz-Batterie an.

### 9. Reſerve-Artillerie-Abtheilungen, Reſerve-Batterien, Reſerve-Munitions-Kolonnen und Ausfall-Batterien.

Stab der 2. Reſerve-Artillerie-Abtheilung (Reſerve-Artillerie-Abtheilung II. Armeekorps) Artillerie-Säbel n/M Nr. 2 . . R. A. A. 2. 2.

2. Garde-Reſerve-Batterie, Piſtol Nr. 50 . . . R. A. G. 2. 50.

2. Reſerve-Batterie des 9. Armee-Korps . . . R. A. IX. 2. 50.

Die Waffen der Lehr-Batterie der Artillerie-Schießſchule erhalten die Bezeichnung als 4. Garde-Reſerve-Batterie . . R. A. G. 4. 50.

Reſerve-Artillerie-Munitions-Kolonne Nr. IV., Büchſe Nr. 50 R. A. M. 4. 50.

Anmerkung: Die Waffen der Reſerve-Munitions-Kolonnen haben auch nach Zutheilung der Kolonnen zu den Reſerve-Diviſionen ihre Bezeichnung beizubehalten.

Die Waffen der beſonders zu formirenden Ausfall-Batterien erhalten die Bezeichnung A. B. und jede Gattung für ſich eine laufende Nummer; dagegen behalten die Waffen derjenigen Ausfall-Batterien, welche durch Theilung von Reſerve-Batterien gebildet werden, ihre Bezeichnung unverändert bei.

### 10. Fuß-Artillerie.

Stab des Schleſiſchen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 6, Artillerie-Seitengewehr M/71 Nr. 2 . . . . . . . . . 6. A. F. 2.

Schleſiſches Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 6, Handwerker-Abtheilung, Infanterie-Seitengewehr u/M Nr. 40 . . . . . 6. A. F. H. 40.

Schleſiſches Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 6, die Bataillonsſtäbe, Artillerie-Seitengewehr M/71 Nr. 2 . . . . . . . 6. A. F. B. 2.

Desgleichen die 4. Kompagnie, Artillerie-Seitengewehr M/71 Nr. 80 6. A. F. 4. 80.

Badiſches Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 14, 2. Kompagnie, Büchſe Nr. 20 14. A. F. 2. 20.

Schleſiſches Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 6, 4. Landwehr-Kompagnie, Artillerie-Seitengewehr M/71 Nr. 80 . . . . . 6. A. L. 4. 80.

Landwehr-Bataillon des Badiſchen Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 14, 2. Kompagnie, Büchſe Nr. 20 . . . . . 14. A. L. 2. 20.

Verſuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommiſſion, Artillerie-Faſchinenmeſſer Nr. 60. . . . . . . . . . . . V. 60.

Die Waffen für den Stab der Artillerie-Schießſchule gehen bei einer Mobilmachung theils zur 9. Kompagnie des Garde-Fuß-Artillerie-Regiments, theils zur 4. Garde-Reſerve-Batterie, theils (die Waffen der Oekonomie-Handwerker) zur Handwerker-Abtheilung des Garde-Fuß-Artillerie-Regiments über. Dementſprechend hat auch die Bezeichnung der Waffen ſtatt zu finden.

Die Waffen der Lehr-Kompagnie der Artillerie-Schießſchule erhalten eine Bezeichnung als 9. Kompagnie des Garde-Fuß-Artillerie-Regiments.

### 11. Belagerungs-Artillerie.

Die Waſſen für die Kommandos der Belagerungs-Artillerie, Park-Kommandos, Munitions-Fuhrparks-Regimenter bezw. Abtheilungen und Kolonnen erhalten neben der Bezeichnung . . . . . B. T.
(Belagerungstrain) noch den Anfangsbuchſtaben des Artillerie-Depots, in welchem dieſelben im Frieden aufbewahrt werden.

Es bedeutet demnach **C.** Coblenz, **P.** Poſen, **S.** Spandau, **M.** Metz, **St.** Straßburg.

Die ſämmtlichen Waſſen einer Gattung, welche für Belagerungstrains in einem Artillerie-Depot lagern, werden mit fortlaufenden Nummern verſehen,

z. B. Belagerungs-Train zu Spandau, Kavallerieſäbel a/M Nr. 20 B. T. S. 20.
Belagerungs-Train zu Poſen, Büchſe Nr. 40 . . . B. T. P. 40.

### 12. Haupt-Munitions-Depots, Stäbe und Kolonnen des Feld-Munitions-Parks.

Haupt-Munitions-Depot Nr. 3, Infanterie-Seitengewehr u/M für den unberittenen Pferdewärter . . . . . . . H. M. D. 3.
Stab der Abtheilung Nr. 2 des Feld-Munitions-Parks, Infanterie-Seitengewehr u/M Nr. 2 . . . . . . . F. M. S. 2. 2.
Kolonne Nr. 6 des Feld-Munitions-Parks, Büchſe Nr. 20 F. M. 6. 20.

### 13. Pioniere nebſt Eiſenbahn-Kompagnien ꝛc.

Garde-Pionier-Bataillon, 1. Kompagnie, Büchſe Nr. 112 . G. P. 1. 112.
Brandenburgiſches Pionier-Bataillon Nr. 3, 3. Kompagnie, Büchſe Nr. 18 3. P. 3. 18., Zubehör dazu 3. 18.
Brückentrain nebſt Begleit-Kommando des Garde-Korps, Kavallerieſäbel Nr. 25 . . . . . . . . . . . B. T. G. 25.
Desgleichen des 6. Armee-Korps, Kavallerieſäbel Nr. 25 B. T. VI. 25.
Brückentrain der 1. Garde-Infanterie-Diviſion ꝛc. . B. T. 1. G. 25.
Brückentrain der 2. Infanterie-Diviſion ꝛc. . . . B. T. 2. 25.
Feld-Telegraphen-Abtheilung Nr. 7 nebſt Train-Kolonne, Büchſe Nr. 50 T. A. 7. 50.
Reſerve-Feld-Telegraphen-Abtheilung Nr. 5, desgleichen R. T. A. 5. 50.
5. Reſerve-Pionier-Kompagnie (Reſerve-Kompagnie des Pionier-Bataillons Nr. 5), Büchſe Nr. 3 . . . . . . . . R. P. 5. 3.
2. Feſtungs-Kompagnie des Brandenburgiſchen Pionier-Bataillons Nr. 3, Büchſe Nr. 3 . . . . . . . . . 3. P. 2. F. 3.
Eiſenbahn-Bau-Kompagnie Nr. 4, Büchſe Nr. 105 . . E. 4. 105.
Eiſenbahn-Betriebs-Kompagnie Nr. 4, desgleichen . . E. B. 4. 105.
Eiſenbahn-Arbeiter-Kompagnie Nr. 2, desgleichen . . E. A. 2. 105.

Erſatz-Abtheilung des Eiſenbahn-Regiments, 1. Kompagnie, Büchſe Nr. 20 . . . **E. E. 1.** 20.

Handwerker-Abtheilung des Eiſenbahn-Regiments, Infanterie-Seitengewehr u/M Nr. 100 . . . . . . . . . **E. H.** 100.

Anmerkungen:

1. Die Waffen der Erſatz-Kompagnien der Pionier-Bataillone inkl. Handwerker-Abtheilungen erhalten die Bezeichnung der 4. Kompagnie des betreffenden Bataillons, z. B. Erſatz-Kompagnie des Magdeburgiſchen Pionier-Bataillons Nr. 4, Zündnadel-Pionier-Gewehr Nr. 57 . . . . **4. P. 4.** 57.
2. Die Waffen des Begleit-Kommandos eines Brücken-Trains, der Train-Kolonne einer Telegraphen-Abtheilung, ſowie einer für den Eiſenbahnbau-Dienſt beſtimmten Eiſenbahn-Kompagnie werden als zu den Waffen des Brückentrains, der Abtheilung bezw. Kompagnie gehörig betrachtet und dementſprechend geſtempelt.

## 14. Ingenieurſtäbe, Stab des kombinirten Pionier-Regiments und die Stäbe der kombinirten Pionier-Bataillone.

Die für die Ingenieurſtäbe der Belagerungs-Korps erforderlichen Waffen erhalten neben der Bezeichnung **I. S.** und der laufenden Nr. noch den Anfangsbuchſtaben des Artillerie-Depots, in welchem dieſelben im Frieden aufbewahrt werden (cfr. Belagerungs-Artillerie).

Es bedeutet demnach **M.** Magdeburg, **C.** Coblenz, **P.** Poſen, **B.** Berlin.

Die Waffen für den Stab des kombinirten Pionier-Regiments erhalten die Bezeichnung **P. R.** und jede Gattung in ſich fortlaufende Nummern.

Die Waffen für die Stäbe der kombinirten Pionier-Bataillone werden hinſichtlich der Bezeichnung den Waffen der 1. Feſtungs-Kompagnie desjenigen Pionier-Bataillons zugetheilt, bei welchem die Formation eines ſolchen Stabes ſtattfindet. Die Büchſe bleibt ohne laufende Nr.; die Nummern der Trainſoldatenſäbel ſchließen ſich den Nummern der gleichartigen Waffen der qu. Feſtungs-Pionier-Kompagnie an.

## 15. Train.

Garde-Train-Bataillon, Stab, Kavallerieſäbel a/M Nr. 2 . **G. T.** 2.

Schleſiſches Train-Bataillon Nr. 6, Stab, Infanterie-Seitengewehr u/M Nr. 5 . . . . . . . . . . . **6. T.** 5.

Desgleichen, Fuhrpark-Kolonne Nr. 4, Karabiner Nr. 12 . **6. T. F. 4.** 12.

Desgleichen, Proviant-Kolonne Nr. 3, Karabiner Nr. 6 **6. T. P. 3.** 6.

Schleſiſches Train-Bataillon Nr. 6, Feld-Bäckerei-Kolonne, Karabiner Nr. 90 **6. T. B.** 90.

Desgleichen, Pferde-Depot, Karabiner Nr. 10 . . . . **6. T. D.** 10.

Desgleichen, 2. Sanitäts-Detachement nebſt Krankenträger-Kompagnie, Karabiner Nr. 150 . . . . . . . . **6. T. S. 2.** 150.

Schleſiſches Train-Bataillon Nr. 6, Feld-Intendantur des 6. Armee-Korps, Kavallerieſäbel a/M Nr. 4 . . . . . . . . **6. T. I.** 4.

Desgleichen, Feld-Intendantur der 12. Diviſion, Infanterie-Seitengewehr

u/M Nr. 6 . . . . . . . . . . 6. T. 12. İ. 6.

Desgleichen, Feld-Intendantur bei dem Kommandeur der Artillerie 6. Armee-Korps . . . . . . . . . 6. T. A. İ. 6.

Feld-Intendantur der 3. Kavallerie-Diviſion, Infanterie-Seitengewehr u/M Nr. 6 . . . . . . . . . . . 3. C. D. İ. 6.

Schleſiſches Train-Bataillon Nr. 6, Kriegskaſſe des 6. Armee-Korps, Kavallerieſäbel a/M Nr. 9 . . . . . . . . 6. T. K. 9.

Desgleichen, Feld-Haupt-Proviant-Amt des 6. Armeekorps, Infanterie-Seitengewehr u/M Nr. 5 . . . . . . . . 6. T. P. A. 5.

Desgleichen, Feld-Proviant-Amt der 12. Diviſion, Infanterie-Seitengewehr u/M Nr. 5 . . . . . . . . . . 6. T. 12. P. A. 5.

Desgleichen, Feld-Proviant-Amt bei dem Kommandeur der Artillerie 6. Armee-Korps, Infanterie-Seitengewehr u/M Nr. 5 . 6. T. A. P. A. 5.

Desgleichen, Feld-Bäckerei-Amt des 6. Armee-Korps, Infanterie-Seitengewehr u/M Nr. 5 . . . . . . . . 6. T. B. A. 5.

Desgleichen, das dirigirende ärztliche Perſonal des 6. Armee-Korps, Infanterie-Seitengewehr u/M Nr. 5 . . . . . . . 6. T. L. 5.

Desgleichen, Feldlazareth Nr. 10 des 6. Armee-Korps, Karabiner Nr. 4 6. T. L. 10. 4.

Desgleichen, das Etappen-Lazareth-Perſonal des 6. Armee-Korps, Infanterie-Seitengewehr u/M Nr. 55 . . . . . 6. T. 𝔈. L. 55.

Desgleichen, das Feld-Poſt-Amt des 6. Armee-Korps, Kavallerieſäbel a/M Nr. 10 . . . . . . . . . . . . . 6. T. 𝔉. 10.

Desgleichen, Feldpoſt-Expedition der 11. Diviſion, Infanterie-Seitengewehr u/M Nr. 6 . . . . . . . . . . . 6. T. 11. 𝔉. 6.

Schleſiſches Train-Bataillon Nr. 6, Feldpoſt-Expedition bei dem Kommandeur der Artillerie 6. Armee-Korps, Kavallerieſäbel a/M Nr. 3 . . 6. T. A. 𝔉. 3.

Schleſiſches Train-Bataillon Nr. 6, Feldpoſt-Expedition zur Reſerve, desgleichen . . . . . . . . . . . 6. T. ℜ. 𝔉. 3.

Desgleichen, die Auditeure des 6. Armee-Korps, Infanterie-Seitengewehr u/M Nr. 9 . . . . . . . . . . . . 6. T. A. 9.

Desgleichen die Geiſtlichkeit des 6. Armee-Korps, Infanterie-Seitengewehr u/M Nr. 10. . . . . . . . . . . . 6. T. G. 10.

Desgleichen, Erſatz-Abtheilung, Kavallerieſäbel a/M Nr. 105 6. T. E. 105.

Desgleichen, die Handwerker-Abtheilung, Infanterie-Seitengewehr u/M Nr. 100 . . . . . . . . . . . . . 6. T. ℌ. 100.

Central-Pferde-Depot Nr. I, Karabiner Nr. 30 . . P. D. 1. 30.

Erſatz-Pferde-Depot I. Armee-Korps, Karabiner Nr. 30 E. P. D. I. 30.

Reſerve-Proviant-Kolonne Nr. II, Karabiner Nr. 8 . ℜ. P. C. 2. 8.

Reſerve-Fuhrpark-Kolonne Nr. II, desgleichen . . ℜ. F. C. 2. 8.

Reſerve-Sanitäts-Detachement Nr. II, desgleichen . . ℜ. S. 2. 8.

Reſerve-Feld-Lazareth Nr. II, desgleichen . . . . . R. L. 2. 8.

Feld-Intendantur der 6. Reſerve-Diviſion, Infanterie-Seitengewehr u/M Nr. 2 . . . . . . . . . . 6. R. İ. D. İ. 2.

Feld-Proviant-Amt desgleichen . . . . . 6. R. İ. D. P. A. 2.

Feld-Poſt-Expedition, desgleichen . . . . . 6. R. İ. D. F. 2.

Lazarethzug Nr. 1, desgleichen . . . . . . . L. Z. 1. 2.

Anmerkungen:

1. Die im Frieden im Beſitze der Train-Bataillone befindlichen Handwaffen erhalten die für die Erſatz-Abtheilung vorgeſchriebene Bezeichnung. Sofern dieſe Waffen in größerer Anzahl bei dem Train-Bataillon vorhanden ſind, als für die Erſatz-Abtheilung etatsmäßig, ſo erhalten die überſchießenden Waffen die Bezeichnung der 1. bezw. 2. ꝛc. Fuhrpark-Kolonne, und hat hiernach bei eintretender Mobilmachung auch die Vertheilung der Waffen ſtattzufinden.
2. Die Waffen für den Unteroffizier und die Trainſoldaten zur Führung zweier 6ſpännigen Kavallerie-Patronenwagen einer Kavallerie-Diviſion erhalten die Bezeichnung der Kavallerie-Diviſion, die Waffen der Trainſoldaten außerdem noch die laufenden Nummern.
3. Die Waffen der Reſerve-Proviant- ꝛc. Kolonnen haben auch nach Zutheilung der Kolonnen zu den Reſerve-Diviſionen ihre Bezeichnung beizubehalten.

### 16. Unteroffizierſchulen und Militair-Schießſchule.

Die Waffen für die Unteroffizierſchulen erhalten außer der Bezeichnung **U** noch den Anfangsbuchſtaben des Ortes, z. B. Unteroffizierſchule in Potsdam, 4. Kompagnie, Gewehr Nr. 20 . . . . **U. P. 4.** 20.

Die Waffen der Stammmannſchaften der Militair-Schießſchule erhalten nur die Bezeichnung . . . . . . . . . . **M. S.**

und eine laufende Nr., z. B. Militair-Schießſchule, Gewehr Nr. 5 **M. S.** 5.

## V. Bezeichnung der Waffen der Großherzoglich Heſſiſchen Diviſion.

Die Bezeichnung der Waffen der Großherzoglich Heſſiſchen Truppen weicht nur in ſofern von Vorſtehendem ab, als an Stelle der Bezeichnung des Armee-Korps und ſonſtiger Behörden ꝛc., auf welche die vorſtehenden Anordnungen nicht Anwendung finden können, die Bezeichnung **H.** (Großherzoglich Heſſiſch) tritt.

Es würden alſo z. B. folgende Aenderungen ſtattfinden:

Großherzoglich Heſſiſche Feld-Gendarmerie . . . . . **H. F. G.**

Großherzoglich Heſſiſche Kavallerie-Stabswache . . . **H. C. St.**

Großherzoglich Heſſiſche Infanterie-Stabswache . . . **H. İ. St.**

1. Artillerie-Munitions-Kolonne der Großherzoglich Heſſiſchen Diviſion **H. A. M. 1.**

Feldbäckerei-Kolonne der Großherzoglich Heſſiſchen Diviſion . **H. T. B.**

Pferde-Depot der Großherzoglich Heſſiſchen Diviſion . . **H. T. D.**

Train-Erſatz-Kompagnie der Großherzoglich Heſſiſchen Diviſion **H. T. E.**
Handwerker-Abtheilung derſelben . . . . . . . **H. T. ℌ.**

## VI. Neuformationen und Landſturmtruppen.

### 1. Feld-Infanterie-Regimenter.

Die zur Bildung der Feld-Infanterie-Regimenter erforderlichen Mannſchaften werden bewaffnet von den Erſatz-Bataillonen abgegeben. Die Waffen haben ihre Bezeichnung unverändert beizubehalten.

### 2. Garniſon-Bataillone.

Die Waffen für die überplanmäßigen Garniſon-Bataillone werden bereits im Frieden bereitgehalten. Ihre Bezeichnung findet erſt im Bedarfsfalle nach Analogie der sub 5 aufgeführten Beiſpiele ſtatt.

### 3. Reſerve-Jäger- (Schützen-) Bataillone.

In Betreff der Bereithaltung der Waffen gilt auch hier das vorſtehend sub 2 Geſagte. Die Reſerve-Jäger-Bataillone werden aus den bei den Jäger-Bataillonen zu formirenden 2. Landwehr-Kompagnien gebildet und werden demgemäß die Waffen kompagnieweiſe bezeichnet, jedoch gleichfalls erſt im Bedarfsfalle z. B.

2. Landwehr-Kompagnie des Heſſiſchen Jäger-Bataillons Nr. 11, Büchſe Nr. 50 . . . . . . . . . . **11. J. L. 2.** 50.

### 4. Depot-Eskadrons.

Die Waffen werden im Frieden bereitgehalten, jedoch erſt im Bedarfsfalle bezeichnet, z. B.

Depot-Eskadron des Neumärkiſchen Dragoner-Regiments Nr. 3, Kavallerieſäbel a/M Nr. 20 . . . . . . . . . . **3. D. D.** 20.

Werden mehrere Depots-Eskadrons zu einem Depot-Kavallerie-Regiment zuſammengezogen, findet eine Umſtempelung der Waffen nicht ſtatt.

### 5. Reſerve-Batterien.

Die Waffen erhalten im Bedarfsfalle die Bezeichnung als 3. Erſatz-Batterie des betreffenden Feld-Artillerie-Regiments. Beiſpiele ſiehe sub 8.

### 6. Fuß-Artillerie.

Bei einer Mobilmachung „mit Neuformationen“ werden die Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillone auf den Etat der übrigen Fuß-Artillerie-Bataillone gebracht. Die für dieſen Zweck mehr erforderlichen Waffen (Büchſen mit Seitengewehren) werden im Frieden bereitgehalten und auch mit der Bezeichnung des betreffenden Truppentheils verſehen, derart, daß ſich die laufenden Nummern dieſer Waffen denjenigen der etatsmäßigen Waffen anſchließen, und ſomit die Nummern 147 bis inkl. 246 bei jeder Kompagnie führen. Beiſpiele ſiehe sub 10.

### 7. Pioniere.

Dem Vorſtehenden analog werden die Feſtungs-Pionier-Kompagnien auf den Etat der Erſatz-Kompagnien gebracht. Die mehr erforderlichen Waffen (Büchſen mit Pionier-Faſchinenmeſſern) erhalten gleichfalls ſchon im Frieden die Bezeichnung der betreffenden Feſtungs-Pionier-Kompagnie und die laufenden Nummern 196 bis inkl. 250.

### 8. Train.

Die Waffen werden im Frieden bereitgehalten, jedoch erſt im Bedarfsfalle geſtempelt. Sie erhalten alsdann die Bezeichnung der Erſatz-Abtheilung und haben ſich die laufenden Nummern denjenigen der gleichen Gattung bei der Erſatz-Abtheilung anzuſchließen. Bei Abgabe von Mannſchaften und Waffen an andere Trainformationen findet eine Umſtempelung der Waffen nicht ſtatt.

### 9. Landſturmtruppen.

Die Waffen werden im Frieden bereitgehalten, jedoch erſt im Bedarfsfalle geſtempelt. Die Waffen der Landſturm-Bataillone erhalten die Bezeichnung derjenigen Landwehr-Bataillone, in deren Bezirken jene Bataillone aufgeſtellt werden, und darüber noch ein L., z. B.

Landſturm-Bataillon Lübeck (2. Hanſeatiſches Landwehr-Regiment Nr. 76,
2. Bataillon) 4. Kompagnie, Gewehr Nr. 50 . L.
76. **L. II.** 4. 50.

Die Waffen der Landſturm-Batterien und Landſturm-Pionier-Kompagnien erhalten die Bezeichnung des Diviſions- bezw. Korps-Bezirks, in welchem qu. Truppen zur Aufſtellung kommen, z. B.

Landſturm-Batterie der 2. Infanterie-Diviſion, Kavallerieſäbel a/M Nr. 10
2. **İ. D.** L. **B.** 10.

Landſturm-Pionier-Kompagnie 2. Armee-Korps, Gewehr Nr. 10
**II.** L. **P.** 10.

## VII. Schlußbemerkungen.

1. Der im Laufe eines Krieges den Erſatz-Truppen für die an die Feldtruppen abgegebenen Waffen zu überweiſende Erſatz an dergleichen wird ebenfalls mit Stempelzeichen verſehen. Es erhalten dieſe Waffen jedoch nicht die Nummern der abgegebenen, ſondern ſtets die nächſte fortlaufende, ſo daß die höchſte laufende Waffen-Nummer der Kompagnie, Eskadron ꝛc. gleichzeitig angiebt, wie viele Waffen der bezüglichen Art dem Truppentheil überwieſen ſind.
2. Diejenigen Seitengewehre, welche den mit Gewehren bezw. Büchſen M/71 ausgerüſteten Bataillonen zur Bewaffnung Abkommandirter über den Etat verabfolgt werden, werden gleichmäßig auf die 4 Kompagnien vertheilt und dementſprechend auch geſtempelt.

## Anhang.

### Vorſchrift für das Numeriren der Reſerve-Auszieher M/71.

Das Numeriren der Reſerve-Auszieher hat nach erfolgtem Einpaſſen derſelben in die betreffenden Gewehre ꝛc. in der Weiſe ſtattzufinden, daß die Gewehrnummern (die laufenden Nummern, welche die Waffen im Truppentheil führen) auf die untere Fläche des Ausziehерfußes geſchlagen werden.

Bei ſolchen Ausziehern, welche eine gleichmäßige Federhärte beſitzen, iſt dies ohne Weiteres ausführbar, während bei Ausziehern von einer im Fuß ſtrengeren Härte, wie ſie in der Maſſenfabrikation hin und wieder vorkommt, dem Numeriren ein Ablaſſen des Fußes vorangehen muß.

Vor dem Numeriren ſind demnach die härteren Auszieher von den weicheren auszuſondern. Zu dem Ende ſchlägt der Büchſenmacher auf den Fuß jeden Ausziehers an geeigneter Stelle einen Körnerpunkt, wobei derſelbe durch das Gefühl der Hand die weicheren von den härteren Ausziehern ſehr leicht unterſcheiden kann.

Die erſteren werden alsdann, wie bereits bemerkt, ohne Weiteres numerirt, während bei den letzteren zuvörderſt noch der Fuß abzulaſſen iſt. Dies geſchieht dadurch, daß entweder der Auszieher mit dem Fuß auf eine glühende Eiſenplatte gelegt, oder aber der Fuß mit einer glühenden ſchmalen Zange angefaßt oder in ein Bleibad gehalten wird, bis der Rücken des Ausziehers über dem Fuß hafergelb anläuft. Dem Fuße eine größere Hitze zu geben, bleibt ebenſo ſorgfältig, wie ein Erhitzen des Blattes oder der Schleppe des Ausziehers zu vermeiden, da in beiden Fällen der Auszieher an ſeiner Federkraft einbüßen würde.

Anmerkung. Zum Schlagen der Nummern haben ſich 1,5 mm. hohe, nicht ſcharf ausgeſchnittene, ſondern möglichſt rundlich (kulpig) geſchärfte Zahlenſtempel als zweckmäßig erwieſen.

---

## IV. Nachweis der Waffen.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 15. Febr. 1878.** Die zufolge Erlaſſes vom 14. September 1877 eingekommenen Aeußerungen der Königl. General-Kommandos und oberſten Waffeninſtanzen lauten in der Mehrzahl dahin, daß die bisherigen jährlichen Waffenrapporte entbehrlich ſind.

Das unterzeichnete Departement ſchließt ſich dieſer Majorität an und bringt die qu. Rapporte hiermit zum Wegfall.

Soweit die Königl. General-Kommandos, Behufs der nach §. 204 der Vorſchrift zur Verwaltung der Artillerie-Depots, ihnen zufallenden Kontrole darüber, daß die in den Händen der Truppen befindlichen Handwaffen, unter Hinzurechnung der in den Artillerie-Depots lagernden Augmentations-Handwaffen, den Kriegsausrüſtungsbedarf (Etat) decken, noch eine beſondere Eingabe der Truppentheile für nothwendig erachten, bleibt die Anordnung dazu überlaſſen.

Von einer Seite iſt die Führung eines Waffenbuches nach dem beiliegenden Schema und den dazu gegebenen Direktiven vorgeſchlagen worden, von welchem Vorſchlage nach Ermeſſen der Königl. General-Kommandos Gebrauch gemacht werden kann.

Die vorberegte Kontrole beruht in der Folge ausſchließlich bei den Königl. General-Kommandos für alle zum Armee-Korps gehörigen Truppentheile, einſchließlich der Truppentheile der Spezialwaffen, welche ihre Waffenrapporte bisher auf den Waffen-Inſtanzenwegen zur Vorlage brachten.

Das Eiſenbahn-Regiment unterſteht in fraglicher Beziehung dem Königl. General-Kommando des Garde-Korps; die Unteroffizierſchulen der Kontrole derjenigen Königl. General-Kommandos, in deren Befehls-Bereich ſie garniſoniren.

Die Anordnung des vorerwähnten §. 204 der Vorſchrift zur Verwaltung der Artillerie-Depots, wonach die Fußartillerie-Brigaden, alle zwei Jahre, Ueberſichten von den in den Artillerie-Depots bereiten Augmentations-Handwaffen der Feld-, Erſatz- und Belagerungstruppen, in den Zwiſchenjahren aber Veränderungs-Nachweiſungen zu denſelben eventl. Vakat-Anzeigen an die Königl. General-Kommandos einzureichen haben, bleibt beſtehen, ebenſo wird in den Feſtſetzungen der Inſtruktion für das Geſchäft der ökonomiſchen Muſterungen bei den Truppen im Frieden, ſoweit die Reviſion der Waffen und der Waffen-Reparaturfonds, ſowie des Waffen-Reparaturgeſchäftes in Frage kommt, hierdurch nichts geändert.

Die laut Erlaſſes vom 3. Februar 1877 erforderte Ueberſicht derjenigen Waffen, welche aus Beſtänden der Truppen durch Unbrauchbarkeit, Verluſte ꝛc. abgängig geworden ſind und wofür der Erſatz aus disponiblen Vorräthen, auf Anweiſung der Königl. General-Kommandos, geliefert worden iſt, wird alljährlich zum 1. Februar erwartet.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 5. Febr. 1879.** Dem Königl. General-Kommando beehrt ſich das Departement unter Bezugnahme auf den den Wegfall der Waffen-Rapporte betreffenden Erlaß vom 15. Febr. 1878 aus Anlaß eines hier zur Sprache gekommenen Spezialfalles ganz ergebenſt mitzutheilen, daß durch die Ausübung der Seitens der Königl. General-Kommandos zu handhabenden Kontrole darüber, daß die in den Händen der Truppen befindlichen Handwaffen unter Hinzurechnung der in den Artillerie-Depots lagernden Augmentationswaffen den Kriegs-Ausrüſtungsbedarf (Etat) decken, Koſten, insbeſondere Reiſekoſten und Tagegelder für Kommiſſionen, welche mit Zählung und Prüfung der Waffenbeſtände der Truppen beauftragt werden — vergl. Alin. 3 der Direktiven zu dem Waffenbuche — nicht erwachſen bezw. nicht liquidirt werden dürfen.

## Waffenbuch

des . . $^{\text{ten}}$ Bataillons . . $^{\text{ten}}$ . . . . Infanterie-Regiments Nr. . .

Jedes Bataillon bezw. Kavallerie-Regiment ꝛc. führt ein Waffenbuch — der Infanterie-Regimentsſtab wird einem Bataillon hinſichtlich der Waffen-Kontrole dauernd attachirt —, in welches jede Veränderung des Beſtandes ſofort nach Eintritt derſelben eingetragen wird. Für die Richtigkeit dieſes Buches iſt der betreffende Kommandeur verantwortlich.

Aus der Rubrik „Iſt-Beſtand“ muß jederzeit die thatſächlich vorhandene Stückzahl erſichtlich ſein.

Nach Schluß des Kalenderjahres wird durch eine vom Regiments- bezw. ſelbſtſtändigen Bataillons-Kommandeur beſonders damit zu beauftragende Kommiſſion eine Zählung ſämmtlicher Waffenbeſtände vorgenommen, wobei dieſelben zugleich hinſichtlich ihrer Kriegsbrauchbarkeit zu prüfen ſind und das Reſultat im Waffenbuche ſelbſt auf der entſprechenden Seite vermerkt.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 5. Febr. 1879** — ſ. vorſtehend S. 90.

Für die nicht zur Stelle befindlichen Gegenſtände der abkommandirten ꝛc. Mannſchaften ſind vom Bataillons-Kommandeur ꝛc. rechtzeitig Quittungen über deren Vorhandenſein und Kriegsbrauchbarkeit von denjenigen Behörden zu beſchaffen, in deren Befehlsbereich ſich dieſe Mannſchaften zur Zeit befinden.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 14. Mai 1878.** Das dem Erlaß vom 15. Febr. 1878 beigegebene Schema zu einem Waffenbuch, deſſen event. Einführung den Königl. General-Kommandos überlaſſen iſt, enthält Abſatz 4 der dazu gehörigen Direktiven Folgendes: [Siehe vorſtehend].

Mit Bezug hierauf beehrt dem Königl. General-Kommando ſich das Departement ganz ergebenſt mitzutheilen, daß bei Einführung des Waffenbuchs die vorſtehend angeführte Feſtſetzung ſich event. nur auf die innerhalb des Korpsbereichs Abkommandirten beziehen darf.

Statt der Quittungen dürfte es aber auch allgemein genügen, wenn für die nicht zur Stelle befindlichen Gegenſtände der abkommandirten Mannſchaften ein Atteſt des betreffenden Kommandeurs darüber vorgelegt wird, daß die Stücke in den Ueberweiſungspapieren der Behörde, zu welcher die Mannſchaften abkommandirt ſind, nachgewieſen und übergeben ſind.

Für Beurlaubte tritt an die Stelle der Quittungen eine bezügliche Beſcheinigung des Kompagnie-, Eskadrons-, Batterie-Chefs unter namentlicher Aufführung der fehlenden Mannſchaften.

Dieſe Beläge, zugleich mit einer entſprechenden Beſcheinigung des Artillerie-Depots, in welchem die Augmentations-Waffen lagern, ſind von dem Bataillons-Kommandeur ꝛc. der Reviſions-Kommiſſion zu übergeben. Dieſe prüft dieſelben und ſchließt nach Aufklärung der etwa bemerkten Unregelmäßigkeiten das Waffen-Konto auf jeder Seite rechnungsmäßig ab und fertigt den Abſchluß unter Beſcheinigung der bei den zur Stelle befindlichen Waffen feſtgeſtellten Kriegsbrauchbarkeit durch Unterſchrift der Mitglieder aus.

Die Waffenbücher werden alsdann nach aktenmäßiger Beiheftung der Beläge dem Regiments-Kommandeur ꝛc. eingereicht, welcher dieſelben ſeinerſeits zu prüfen und auf der letzten Seite unterſchriftlich zu beſtätigen hat, daß die Zählung der Waffen ſowie der Jahres-Abſchluß des Buches ordnungsmäßig ſtattgefunden habe.

Die General-Kommandos haben es in der Hand, ſich von den Regiments-Kommandeuren ꝛc. zu beſtimmten Terminen Meldung über den Abſchluß der Waffenbücher erſtatten bezw. letztere ſelbſt zeitweiſe einfordern zu laſſen, um ſich von der geregelten Handhabung der Waffen-Kontrole zu überzeugen.

Die Waffen der Erſatz-Truppentheile würden, wenn ſie ſich in Händen der Linien-Truppe befinden ſollten, in ein Waffenbuch derſelben mitaufzunehmen ſein, andernfalls dürfte eine jährlich von dem betreffenden Artillerie-Depot zu beſchaffende Quittung über die Vollzähligkeit derſelben und die Aufnahme einer bezüglichen Bemerkung in die dem General-Kommando zu erſtattende Meldung genügen.

| 1. | 2. | 3. | 4. Beſtand ultimo 1877. | | | | 5. | 18 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende Nr. | Bezeichnung der Waffen ꝛc. | Soll-Beſtand. | a. In Händen des Truppentheils. Zahl. | Empfangsjahr, bei Waffen M/71. auch Fabriksort. | b. beim Artillerie-Depot zu ....... niedergelegt. | c. Summa a. und b. | | Zugang. |
| **A. Waffen für den Kriegsgebrauch.** | | | | | | | | |
| 1. | Infanterie-Gewehre M/71 mit Zubehör u. Reſervetheilen. | 977 | 529 | 527 Birmingham 1874<br>2 Spandau 1876.<br>529 | 448 | 977 | <br>1. | . . . . . . . . . . . .<br>20. Auguſt aus dem Artillerie-Depot zu . . . . . auf Grund der Verfügung des General-Kommandos. v. 10. Auguſt Nr. . . empfangen. Spandau . . . . |

Die Zählung am 3. Januar 1879 er-
brauchbarem Zuſtande zur Stelle . . .
Laut anliegenden Belagsquittungen

Beim Artillerie-Depot zu . . . . laut
niedergelegt. . . . . . . . . . .

N., den 3. Januar 1879.
Die Reviſions-Kommiſſion.

N. N. N.
Major. Hauptmann. Lieutenant.

| 78 | 5. | 6. Iſt Beſtand. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | a. In Händen des Truppentheils. | | b. | c. | |
| | Abgang. | Zahl. | Empfangsjahr, bei Waffen M/71. auch Fabrikort. (Nur beim Abſchluß des Waffenbuchs auszufüllen.) | Im Artillerie-Depot zu . . . . . . niedergelegt. | Summa a. und b. | Bemerkungen. |
| . | . . . . . . . . . . . . | 529 | . . . . . . . . . . . | 448 | 977 | |
| 1 | 17. Juli verbrannt | 528 | . . . . . . . . . . . | 448 | 976 | |
| . . . | . . . . . . . . . . . . | 529 | . . . . . . . . . . . | 448 | 977 | |
| | gab in gutem kriegs- | | | | | |
| | . . . . . . . . . | 480 | | | | |
| | außerdem vorhanden | 49 | | | | |
| | Sa. wie oben | 529 | 527 Birmingham 1874<br>2 Spandau 1876 | | | |
| | beiliegender Quittung | | | | | |
| | . . . . . . . . . . | . . . . | . . . . . . . . . . . | 448 | | |
| | Sa. wie oben | . . . . | . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 977 | |

| 1. | 2. | 3. | 4. |  |  |  | 5. |  |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
|  |  |  | Beſtand ultimo 1877. |  |  |  | 18 |  |
|  |  |  | a. In Händen des Truppentheils. |  | b. | c. |  |  |
| Laufende Nr. | Bezeichnung der Waffen rc. | Soll-Beſtand. | Zahl. | Empfangsjahr, bei Waffen M/71 auch Fabriksort. | beim Artillerie-Depot zu ...... niedergelegt. | Summa a. und b. | Zugang. |  |
| 2 | Infanterie-Seitengewehre M/71<br>a. auf Infanteriegewehre aufgepaßt. | 977 | 529 | 571 Birmingham 1874<br>2 Spandau 1876 | 448 | 977 | 1 | am 7. Apr. aus dem Artillerie-Depot zu .... laut Verfügung des General-Kommandos vom 29. März Nr. .. empfangen.<br>Steyr ...... |
|  | b. außerdem | 44 | 44 |  |  | 44 |  |  |
|  | Sa. | 1021 | 573 | 573 |  | 1021 |  |  |
|  | (Die Seitengewehre getrennt aufzuführen erſcheint zweckmäßig, weil bei denſelben häufig geſonderter Zu- und Abgang eintritt.) |  |  |  |  |  |  |  |
| 3 | Offizier-Degen für Feldwebel. | 8 | 10 | 4. 1860<br>3. 1873<br>1. 1874 } ſelbſt beſchafft.<br>2. 1877 empfangen.<br>10 |  | 10 | ... | ........... |
|  | **B. Außerdem für den Friedensgebrauch.** |  |  |  |  |  |  |  |
| 1 | Bajonett-Fechtgewehre. |  | 200 | ....... | ...... | 200 | ... | .......... |
|  |  |  |  |  |  |  | 22 | am 10. Februar aus dem Artillerie-Depot zu ..... empfangen .... |

| 78 | 5. | 6. Iſt Beſtand. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | a. In Händen des Truppentheils. | | b. | c. | |
| | Abgang | Zahl. | Empfangsjahr, bei Waffen M/71. auch Fabriksort. (Nur beim Abſchluß des Waffenbuchs auszufüllen.) | Im Artillerie-Depot zu ..... nieder-gelegt. | Summa a. und b. | Bemerkungen. |
| | | 573 | ......... | 448 | 1021 | |
| 1 | 3. März bei Gelegenheit der Deſertion eines Gemeinen ...... | 572 | ......... | 448 | 1020 | |
| ... | ............ | 573 | ......... | 448 | 1021 | |
| ... | ......... ... | 10 | ......... | . | 10 | |
| ... | ........... | 200 | ............... | | 200 | |
| 22 | am 2. Februar als unbrauchbar an das Artillerie-Depot . . | 178 | ............... | | 178 | |
| ... | ............ | 200 | ............... | | 200 | |

# V. Behandlung des Infanterie-Gewehrs M/71.

## Inſtruktion, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71. [Auszug.]

[Unter Berückſichtigung der durch die Nachträge für 1875 bis 1878 und durch den Erlaß des Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 29. Mai 1879 bekannt gemachten Abänderungen.]

## Zweiter Abſchnitt. Die Behandlung des Gewehrs.

§. 24. Die Behandlung des Gewehrs begreift alles Dasjenige in ſich, was mit demſelben vorgenommen werden muß, um es während einer langen Reihe von Jahren beſtändig in ſchuß- und trefffähigem Zuſtande zu erhalten, alſo das Auseinandernehmen und Zuſammenſetzen, die Reinigung, die Reparaturen, die Aufbewahrung und den ſonſtigen Umgang mit demſelben. Alles dieſes muß ſeiner Konſtruktion und der Natur der zu den verſchiedenen Theilen angewendeten Materialien angemeſſen geſchehen und namentlich Nichts mit demſelben vorgenommen werden, was ſeine Erhaltung in brauchbarem Zuſtande nicht erfordert. Dieſe letztere iſt, da das Gewehr eigentlich die einzige Waffe des Infanteriſten, vorzugsweiſe Ehrenſache für denſelben. Es iſt daher auch Pflicht für ihn, ſich mit der Beſchaffenheit, dem Ineinanderwirken der einzelnen Theile und ihrer Behandlung auf das Genaueſte vertraut zu machen.

Je größer die Leiſtungsfähigkeit der Waffe iſt, deſto größer iſt auch ihr Einfluß auf die Leiſtungen der Truppe, und deſto weſentlicher ihr guter Zuſtand für dieſe. Abgeſehen davon, daß die in Stand zu haltenden Waffen eines ganzen Bataillons viel zu zahlreich ſind, um die Hauptſorge dafür den wenigen Perſonen der Waffen-Reparatur-Kommiſſion allein überlaſſen zu können, dürfen ſich die Kompagniechefs der Infanterie daher die Sorge für ihre Gewehre nicht nehmen laſſen. Die Waffen-Reparatur-Kommiſſion, wenn ſie auch verpflichtet iſt, die Waffen ſtets im Auge zu haben, dieſelben zum Oefteren gründlichen Reviſionen zu unterwerfen und alle dabei wahrgenommenen Mißgriffe in der Behandlung zur Sprache zu bringen, kann der Natur der Sache nach nur für die richtige Behandlung derjenigen Gewehre verantwortlich gemacht werden, welche ſich in ihren Händen, d. h. in der Reparatur befinden. Für die gute Erhaltung der im Dienſt befindlichen Waffen dagegen müſſen die Befehlshaber der einzelnen Abtheilungen ſelbſt einſtehen. Sie haben dabei die Kräfte der ihnen untergebenen Offiziere und Unteroffiziere in dem Grade heranzuziehen, den die Sorge für den Gegenſtand erfordert, und welcher nöthig iſt, um ihnen ſämmtlich Gelegenheit zu geben, ſich die nöthigen Kenntniſſe und Erfahrungen in Behandlung der Waffen zu erwerben.

### 1. Das Auseinandernehmen und Zuſammenſetzen des Gewehrs.

### Vorbemerkung.

§. 25. Dem vorſtehenden §. angemeſſen darf das Gewehr nur dann auseinandergenommen werden, wenn es nöthig iſt, und jedes Mal auch wieder nur ſo weit, als es die gerade vorzunehmende Reinigung, Reparatur oder Reviſion erfordert; denn durch ein zu häufiges Auseinandernehmen der einzelnen Theile, Löſen der

Schrauben ꝛc. werden dieſelben nur wandelbar, und erwachſen Gelegenheiten zu Verletzungen.

### Das Auseinandernehmen des Gewehrs.

§. 26. Das völlige Auseinandernehmen des Gewehrs wird in folgender Weiſe ausgeführt:

Zuerſt wird das etwa aufgepflanzte Seitengewehr abgenommen. Das Gewehr mit dem Kolben an der Erde, der Entladeſtock dem Geſicht zugekehrt. Die linke Hand umfaßt das Gewehr zwiſchen Mittel- und Oberring, Daumen und Zeigefinger der rechten Hand faſſen den Wiſcher des Entladeſtocks, löſen ihn durch Losdrehen aus ſeinem Schraubengewinde unter eventueller Zuhülfenahme des Schraubenziehers, worauf derſelbe herausgezogen wird.

Das Gewehr wird mit dem Kolben auf den Tiſch oder den rechten Oberſchenkel geſtellt, die Schraube der Kammerſcheibe um einige Gewindegänge gelöſt. Die linke Hand umfaßt den Kolbengriff, ihr Zeigefinger am Abzug ruhend. Die rechte Hand dreht die Kammer mittelſt des Knopfes nach links, Daumen und Zeigefinger derſelben erfaſſen gleichzeitig die Kammerſcheibe, ſie in die Höhe bis zum Schraubenkopf hebend, und während der Zeigefinger der linken Hand den Abzug zurückdrückt, wird mit der rechten die Kammer aus der Hülſe gezogen.

Hiernächſt werden die Oberring-, die Oberriembügel-, die Kreuz- und die Verbindungsſchraube herausgeſchraubt. Der Schraubenzieher muß dabei zur Verhütung von Beſchädigungen des Einſtrichs im Schraubenkopfe genau in dieſen eingeſetzt und beim Drehen gut darin feſtgehalten werden. Fangen die Schrauben nach Löſung einiger Gewinde an, leicht zu gehen, ſo werden ſie vollends mit den Fingern herausgeſchraubt. Sind die Gewinde der Kreuzſchraube ſämmtlich gelöſt, — was man daran merkt, daß ſie ſich zwar dreht, aber nicht mehr hebt — und ſie läßt ſich nicht mit den Fingern herausnehmen, ſo wird ſie mittelſt des Schraubenziehers herausgehoben, indem man deſſen Klinge unter den Kopf anlegt und gegen die Hülſe — nie aber gegen den Schaft — ſtützt.

Nach Abnahme des Oberrings wird der Oberriembügel abgenommen, demnächſt der Mittel-, dann der Unterring, indem dabei die Ringfedern zurückgedrückt werden. Sofern die Ringe mit der Hand ſich nicht abnehmen laſſen, wird ein entſprechend geformtes Stück Holz gegen ihren unteren Rand geſetzt und durch leichte Schläge gegen dieſes der Ring gelöſt.

Ergreift man dann das Gewehr, den Lauf nach unten, mit der einen Hand über dem Viſir und mit der anderen unter der Oberringſtelle und klopft mit dem Kolben leiſe auf den Erdboden, ſo wird der Lauf mit der Hülſe ſich leicht vom Schafte trennen, wobei erſterer mit der Hand aufgefangen werden muß. — Hiernächſt wird erforderlichenfalls die Abzugsfederſchraube losgeſchraubt und die Abzugsfeder abgenommen.

Das Auseinandernehmen der inneren Schloßtheile geſchieht in folgender Weiſe und Reihenfolge:

Die zuſammenhängenden Theile werden in die offene linke Hand gelegt, ſo daß der Knopf ungefähr auf den 3. Finger zu liegen kommt und mit dem Daumen derſelben Hand gehalten; die rechte Hand umfaßt das Schlößchen nebſt der Schlagbolzenmutter und dreht dasſelbe nach links, ſo daß die ſchiefen Flächen der Kammer und des Schlößchens auf einander zu liegen kommen. Die Kammer wird dann in die rechte Hand genommen und der Verſchlußkopf nebſt Auszieher mit der linken Hand abgehoben.

Die Kammer wird wiederum in die linke Hand genommen und mit der Schlagbolzenſpitze auf eine feſte Unterlage (Tiſchkante, einen im Gewehr befindlichen Entladeſtock ꝛc.) derart geſtellt, daß die Spitze des Schlagbolzens bis hinter das vordere Ende der Leitſchiene der Kammer zurückgedrückt werden kann. Durch ein demnächſtiges derartiges Zurückdrücken des Schlagbolzens wird der in der Nuthe des Schlößchens ruhende Zapfen der Schlagbolzenmutter frei, und dieſe kann abgeſchraubt werden.

## Theile, welche nie vom Soldaten, ſondern nur vom Büchſenmacher abgenommen werden dürfen.

§. 27. Nachſtehende Theile dürfen nur vom Büchſenmacher ab= bezw. auseinandergenommen werden:

die Hülſe vom Laufe, die Ringfedern, der Unterriembügel, die zwei Abzugsbügel=, die Abzugsblech=, die 2 Kappenſchrauben, das Korn, die 2 Viſirſchrauben, der Viſirſchieber, die Viſirfeder, die 2 Stifte für den Abzug und Abzugsfederſtollen, die Sicherung und die Warze des Schlößchens.

## Das Zuſammenſetzen des Gewehrs.

§. 28. Das Zuſammenſetzen des Gewehrs geſchieht in umgekehrter Ordnung, wie das Auseinandernehmen. *Beim Einſchrauben der Schrauben iſt im Allgemeinen darauf zu achten, daß weder an ihren Gewinden, noch an denen der zugehörigen Muttern Unreinlichkeiten haften, ſowie, daß ſie ganz gerade angeſetzt und mit den erſten Gewinden recht behutſam in die Muttern geleitet werden, der Schraubenzieher aber nur erſt angewendet wird, wenn ſie ſich mit den bloßen Fingern nicht weiterſchrauben laſſen.*

Auch muß zur Schonung der Gewinde vermieden werden, die Schrauben zu feſt und zu gewaltſam anzuziehen.

Die zunächſt an der Hülſe anzuſchraubende Abzugsfeder iſt genügend befeſtigt, wenn das Oehr derſelben auf der Hülſe und der Schraubenkopf vollkommen auf dem Oehr ruht.

Das Zuſammenſetzen der inneren Schloßtheile findet ſtatt, wie folgt:

Die Kammer wird in die linke Hand genommen, der Schlagbolzen mit darüber geſchobener Spiralfeder vorn hineingeſteckt, die Kammer mit der Spitze des Schlagbolzens nach unten in der beim Auseinandernehmen erwähnten Weiſe auf eine feſte Unterlage gedrückt und der Schlagbolzen gedreht, bis die Abflachung desſelben mit der Abzugsfederſtollennuthe der Kammer genau parallel ſteht. Das Schlößchen wird mit nach links, d. i. der Warzenſeite zu feſtgehaltenem Flügel der Sicherung derart auf den Schlagbolzen geſteckt, daß die ſchiefen Flächen ſich aufeinanderlegen, wobei der innen vorſtehende Stift der Warze gegen die Fläche des Schlagbolzenſchaftes zu liegen kommt. Sodann wird die Schlagbolzenmutter aufgeſteckt und unter ſtetem Zuſammendruck der Spiralfeder ſo lange angeſchraubt, wie das Gewinde ſolches geſtattet, und bis das hintere Ende des Gewindetheils des Schlag=

bolzens ein wenig über die hintere Fläche der Schlagbolzenmutter vorſteht, bezw. der Zapfen der letzteren genau in der Verlängerung der Abzugsfedernuthe des Schlößchens ſteht. Unter Aufhebung der Spiralfederſpannung wird dann der Zapfen der Schlagbolzenmutter in die Abzugsfedernuthe des Schlößchens eingeführt. Der Flügel der Sicherung darf nicht nach rechts, d. i. der Schlößchenwarze entgegengeſetzt angelegt werden, weil bei dem alsdann auch noch möglichen Zuſammenſetzen des Schloſſes verſchiedene Beſchädigungen deſſelben eintreten können. Die Sicherungsſchaufel wird nämlich alsdann in die Ausfraiſung für den Schlößchenanſatz in der Kammer oder in die Sicherungsraſt eingezwängt und ſchneidet, wenn nach dem Abſchrauben der Schlagbolzenmutter der Sicherungsflügel in die richtige Lage gedreht wird, entweder Grat an den Kanten ꝛc. jener Ausfraiſung bezw. Raſt auf, oder ſie wird ſelbſt verdrückt und beſchädigt (Nachtrag de 1878).

Die Schlagbolzenmutter darf nicht gewaltſam weiter geſchraubt werden, als es ihr am Schlagbolzen befindliches Gewinde geſtattet, da dies eine allmähliche Verlängerung des Gewindetheils und damit zugleich eine Verkürzung des Vorſtandes der Schlagbolzenſpitze über die vordere Fläche des Verſchlußkopfes (cfr. §. 18) und ſomit Verſager zur Folge haben würde. Noch weniger aber iſt ein Anſchrauben um einen oder mehrere Gewindeumgänge weniger ſtatthaft, da alsdann der Teller des Schlagbolzens direkt gegen die hintere Fläche des Zapfens am Verſchlußkopf ſchlagen, und die Spitze des Schlagbolzens zu tief in die Zündglocke der Patrone eindringen würde, was eine raſchere Abnutzung dieſer Theile, ſowie Zerſtörung der Patronenhülſe herbeizuführen geeignet wäre.

Hierauf wird der Verſchlußkopf mit eingeſchobenem Auszieher auf die Kammer geſteckt, die ſchiefen Flächen mit einem Tropfen Oel verſehen und durch Rechtsdrehung des Schlößchens die Leitſchienen beider Theile in eine Richtung gebracht.

Der Flügel der Sicherung darf hierbei zur Verhütung von Beſchädigungen auf der oberen Rundung der Kammer, insbeſondere an der Ausfraiſung für den Anſatz des Schlößchens, nicht gehoben werden, ſondern muß an der Warzenſeite feſtgehalten verbleiben, wozu es ſich empfiehlt, das Schlößchen mit voll umfaſſender Hand während der Drehung anzuziehen (Nachtrag de 1878).

Nun wird der, auf ſeiner unteren Seite vorſchriftsmäßig gegen Roſt geſchützte Lauf nebſt Hülſe und Abzugsfeder in den Schaft gelegt. Die Ringe werden aufgebracht, die Oberring- und Verbindungsſchraube eingeſchraubt, der Oberriembügel an dem Mittelring befeſtigt, die Kreuzſchraube eingeſchraubt, der Entladeſtock eingeſteckt und feſtgeſchraubt und die Kammer mit den übrigen inneren Schloßtheilen in die Hülſe gebracht.

Der Gewehrriemen darf nicht zu ſtraff angezogen werden und namentlich nicht in der Weiſe, daß man den Oberriembügel losſchraubt, den Riemen kurzſchnallt und dann mit Hülfe des Riembügels und der Riembügelſchraube anzieht, indem dieſe Theile hierdurch verdorben werden. Noch iſt zu bemerken, daß, wenn in Folge von Quellen des Holzes bei feuchter Witterung die 3 Ringe mit der Hand nicht vollſtändig auf ihre beſtimmte Stelle gedrückt werden können, dies durch leichte Schläge auf ein auf die obere Kante der Ringe geſtelltes Holzſtück von geeigneter Form geſchehen darf.

Um die Kammer in die Hülſe einzubringen, wird in folgender Weiſe verfahren: das Gewehr wird mit dem Kolben auf den Tiſch geſtellt, die linke Hand umfaßt den Kolbenhals, der Zeigefinger derſelben drückt beim Einſetzen der Kammer den Abzug zurück, ſo daß der Abzugsfederſtollen ganz aus der Hülſe tritt. Die rechte Hand erfaßt die Kammer, mit deren Leitſchiene die des Schlößchens in eine Linie gebracht ſein muß, ſchiebt mit Daumen und Zeigefinger die Kammerſcheibe in die Höhe bis an die untere Fläche des Halteſchraubenkopfs, führt in dieſer Stellung die Kammer vor und dreht ſie nach rechts. Beim Rechtsdrehen gehen, da der Abzugsfederſtollen zurückgezogen iſt, Schlößchen, Schlagbolzenmutter und Schlagbolzen durch Ausdehnung der Spiralfeder mit nach vorne und nun erſt wird der Abzug losgelaſſen. Iſt hierauf die Halteſchraube der Kammerſcheibe bis zum Aufſitzen des Kopfes eingeſchraubt, ſo iſt das Gewehr vollſtändig zuſammengeſetzt.

## Allgemeine Regeln beim Auseinandernehmen und Zuſammenſetzen des Gewehrs.

§. 29. a) Zur Verhütung von Verwechſelungen der einzelnen Theile iſt beim Auseinandernehmen der Gewehre ſtrenge darauf zu halten, daß ſtets nur ſo viel Theile auseinander genommen werden, als gerade augenblicklich nothwendig, auch dieſelben nach ausgeführter Reinigung oder Reviſion ſogleich wieder ſo weit zuſammengeſetzt werden, als es zuläſſig iſt.

b) Ebenſo muß jeder Soldat, wenn ihrer Mehrere an einem und demſelben Orte die Gewehre auseinandernehmen, die Theile ſeines Gewehrs an einem Ort zuſammen hinlegen und, wenn er nur irgend eine Verwechſelung befürchten kann, ſich vor dem Einſetzen des betreffenden Theils genau überzeugen, ob derſelbe auch zu ſeinem Gewehre gehört, indem das Einſetzen jedes fremden Theiles entweder Nachtheile für dieſen ſelbſt oder für die andern erzeugt, mit denen er in Berührung tritt.

Als Erkennungszeichen der einzelnen Theile dienen die Nummern. Es giebt deren zweierlei: die Nummern des Truppentheils und die Fabriknummern. Die erſteren beſtehen in der Regiments-, der Kompagnie- und der durch die Kompagnie laufenden Gewehrnummer, und giebt die Stempelungsvorſchrift das Nähere über ihre Stellung an. Die Fabriknummer befindet ſich auf ſämmtlichen einzelnen Theilen, ausgenommen einige wenige, wie z. B. der Entladeſtock, die Spiralfeder, einige kleine Schrauben ꝛc., indeſſen ſind auf den kleineren Theilen nur die beiden letzten Ziffern der Nummer geſchlagen. Es muß daher auf die nicht nummerirten Theile ein beſonderes Augenmerk gerichtet und namentlich nicht verabſäumt werden, die kleinen Schrauben mit einigen Gewinden in die betreffenden Muttern zu ſchrauben, ſowie den gleichsfalls nicht nummerirten Entladeſtock ſogleich wieder in den Ort zu bringen. Sollte ungeachtet dieſer Vorſicht ein Theil verwechſelt werden, ſo darf der Soldat nie verſuchen, ob der falſche paßt, ſondern hat er dies ſofort ſeinem Korporalſchaftsführer zu melden, damit der zu ſeinem Gewehre gehörende Theil ermittelt, oder wenn dies nicht möglich ſein ſollte, das Einpaſſen eines andern durch den Büchſenmacher bewirkt werde.

c) Das erſte Losdrehen und das letzte Anziehen der Schrauben darf nie geſchehen, während das Gewehr frei in der Hand gehalten wird; es muß vielmehr auf einen mit weicher Unterlage verſehenen Tiſch gelegt oder geſtützt werden, weil bei feſtem Sitz der Schrauben die Einſtriche und die Umgebung der Schraubenköpfe raſch verdorben werden, wenn der Halt des Gewehrs ein unſicherer iſt. Die ſpätere bezw. frühere Umdrehung der Schrauben wird aus freier Hand bewirkt.

d) Die Theile müſſen ſo hingelegt oder hingeſtellt werden, daß ſie nicht herunter oder umgeworfen werden können.

e) Die wegzulegenden einzelnen Theile dürfen nie an Orte gelegt werden, wo ſich Unreinlichkeiten oder gar Sand befinden; der Reinigungstiſch muß daher vor dem Auseinandernehmen des Gewehrs gut abgewiſcht werden.

### Schluß.

§. 30. Aus dem Vorſtehenden geht hervor, wie ſorgfältig die Inſtruktion und Anleitung des jungen Soldaten ſein muß, damit er das Auseinandernehmen und Zuſammenſetzen des Gewehrs ſo ausführen lerne, daß er nichts an demſelben verderbe. Am meiſten iſt dies beim Herausnehmen der Läufe aus den Schäften zu befürchten. Daſſelbe muß daher, da es überhaupt nur ſehr ſelten zu geſchehen braucht, ſtets unter Aufſicht ſtattfinden.

## 2. Das Reinigen des Gewehrs.

### Einleitung.

§. 31. Die Erhaltung des Gewehrs für eine lange Reihe von Jahren und in beſtändig ſchuß- und trefffähigem Zuſtande, worauf es bei der Behandlung deſſelben vor Allem ankommt, muß auch als der alleinige Zweck ſeiner Reinigung betrachtet werden. *Erfordert demnach das richtige gegenſeitige Ineinandergreifen der einzelnen Theile des Gewehrs, daß dieſe Theile für ſich ſowohl als in ihrer ganzen Zuſammenſetzung in der urſprünglichen Art und Form und in den beſtimmten Abmeſſungen erhalten werden, ſo liegt hierin die Bedingung, daß die Reinigung nur ſo bewirkt werden darf, daß jene Form und Abmeſſungen durch ſie in keiner Weiſe verändert werden.*

Näſſe, ſowie Schmutz und Unreinigkeiten, die ſich angeſetzt haben, müſſen ſtets ſobald als thunlich auf das Sorgfältigſte entfernt werden, weil ſie nicht allein Roſt erzeugen, ſondern unter Umſtänden auch das richtige Ineinandergreifen der Theile (ihre freie Bewegung oder ihren Anſchluß) verhindern.

Ebenſowenig darf die Beſeitigung entſtandener Roſtflecke aufgeſchoben werden, da der Roſt, der eine Zerſetzung des Stahls (Eiſens) iſt, immer mehr um ſich greift und tiefer eindringt, ſeine Entfernung mithin, je länger ſie unterbleibt, eine um ſo größere Veränderung der Formen und Schwächung der Metallſtärken — und wenn er ſich an den inneren Laufwänden befindet, zugleich Erweiterung des Kalibers — zur Folge hat. Dieſen Nachtheilen kann und muß zwar vorkommenden Falles dadurch begegnet werden, daß man tiefer eingefreſſenen Roſt nicht gänzlich beſeitigt; vielmehr eine flache und nicht bedeutende Narbe im Stahl (Eiſen) läßt, vorausgeſetzt, daß ſie, wenn ſie im Innern des Laufes liegt, der Trefffähigkeit keinen Abbruch thut. Derartigen Stellen (Narben) muß jedoch fortgeſetzt eine beſondere Aufmerkſamkeit und Sorgfalt zugewendet werden, da namentlich, wenn ſie im Innern des Laufes oder überhaupt in Bohrungen liegen, leicht Schmutz und Feuchtigkeit darin zurückbleiben, die unausbleiblich eine Vergrößerung des Fehlers veranlaſſen.

Angeroſtete Stellen müſſen zunächſt mit Oel beſtrichen, und, wenn daſſelbe einige Zeit darauf geſtanden, mit Lappen oder Werg leiſe gerieben werden. Nachdem dies Verfahren ſo oft wiederholt worden, bis der eigentliche Roſt (das Eiſenoxydhydrat) verſchwunden und nur noch die ſtets darunter liegende ſchwarze Haut (Oxydulhaut) ſichtbar iſt, darf erſt zur eigentlichen Reinigung geſchritten werden. Alle hierbei zurückbleibenden Roſtſpuren müſſen etwas ſtärker geölt und ſtets am Tage nach der Reinigung des Gewehrs von Neuem abgewiſcht und angefettet werden. Liegen die Roſtflecke im Innern des Laufes, ſo muß behufs ihrer Entfernung der Wiſchſtock ſtets in der §. 33 angegebenen Weiſe gebraucht werden. Gänzlich unſtatthaft iſt es aber, den Lauf in der Mündung mit eigens dazu beſchafften Hölzern auszudrehen, was, wenn es geſchehen iſt, leicht an einem quer über die Felder gehenden Schimmer zu erkennen und der größte Verderb für die Läufe iſt.*) Die brünirten, gebläuten und geſchwärzten Theile des Gewehrs ſind im Allgemeinen mit größerer Vorſicht wie die übrigen Eiſen- (Stahl-) Theile zu behandeln. Die Bräune bezw. Bläue oder Schwärze verhindert zwar nicht vollſtändig die Roſtbildung, indeſſen erſchwert ſie dieſelbe bedeutend. Haben ſich Feuchtigkeit oder Schmutz angeſetzt, ſo genügt ein leichtes Abtupfen mit einem Lappen, um jede Roſtbildung zu verhindern. Das Abtupfen muß aber auf die durchaus nothwendigen Fälle beſchränkt werden, wenn die Bräune (Bläue, Schwärze) erhalten bleiben ſoll. Heftiges Abwiſchen mit Bürſten, Werg, Lappen, ſelbſt mit der flachen Hand, iſt verboten. Nach dem Abtupfen ſind der Lauf bezw. die Ringe ganz leicht mit einem mit Oel getränkten Läppchen zu überſtreichen, ſo daß ſie nur einen leichten Fetthauch erhalten.

Ein glänzendes Ausſehen der nicht brünirten (gebläuten, geſchwärzten) Stahl- (Eiſen-) Theile kann nur durch Mittel und Verfahrungsweiſen erzeugt werden, durch welche die einzelnen Theile allmählich in ihren Abmeſſungen und Formen verändert, oder auch ſonſt leicht verdorben werden würden, abgeſehen davon, daß blankpolirte Theile den Schützen beim Zielen blenden. Das Poliren ſämmtlicher Stahl- (Eiſen-) Theile und des Abzugsbügels wird daher aufs Strengſte unterſagt und zugleich beſtimmt, daß dieſelben nur in einem reinen und roſtfreien Zuſtande zu erhalten ſind.

---

*) Damit der Soldat nicht auf ein ſolches Verfahren hingeleitet werde, muß der Vorgeſetzte ſtets durch den Lauf hindurchſehen, wenn die Reinheit deſſelben im Innern und nicht abſichtlich blos die Beſchaffenheit der Mündung, „z. B. ob ſie beſtoßen", revidirt werden ſoll.

Wiſchſtöcke, Lappen und Werg, welche im Sande gelegen haben, dürfen nicht eher wieder gebraucht werden, als bis ſie völlig gereinigt ſind; auch müſſen die erſteren jedenfalls mit einer neuen Wergbewickelung verſehen werden.

## Die Reinigungsmittel und Geräthſchaften.

§. 32. Die Anwendung angreifender Putzmittel, als: Lederfeilen, Putzhölzer, Bimsſtein, Schmirgel, Putzkalk, Ziegelmehl und ſelbſt Kohlenſtaub, ſowie der Gebrauch der Bürſten, iſt nach den im vorſtehenden §. entwickelten Grundſätzen durchaus nicht zu geſtatten, vielmehr ſtreng darauf zu halten, daß der Soldat die Reinigung ſeiner Waffe nur mit Waſſer, Oel oder Fett, Werg, Lappen, Wiſchſtock und Holzſpahn bewirke. Flecke, welche mit dieſen Mitteln nicht weggebracht werden können, müſſen, einen einzigen Fall ausgenommen, deſſen im §. 35 Erwähnung geſchehen wird, daher entweder bleiben, oder wenn ſie ihrer Beſchaffenheit oder örtlichen Lage halber als ſchädlich durchaus weggebracht werden müſſen, vom Büchſenmacher entfernt werden, worüber der Kompagnie-Chef, und dann die Waffen-Reparatur-Kommiſſion zu entſcheiden haben.

An die einzelnen Reinigungsmittel und Geräthſchaften ſind folgende Anforderungen zu ſtellen:

a) Das Waſſer, welches zum Auswaſchen des Laufes nach dem Schießen, ſowie überhaupt zum Entfernen des Pulverſchleims benutzt wird, muß rein ſein und darf ſich namentlich kein Sand darin befinden. Kann heißes Waſſer dazu erlangt werden, ſo verdient daſſelbe wegen ſeiner größeren auflöſenden Kraft beſonders in den Fällen den Vorzug, wo bereits Anfänge von Roſtbildung eingetreten oder auch nur die Läufe mit Gruben und größeren Aeſchern an den inneren Laufwänden behaftet ſind.

b) Oel und Fett werden theils zum Reinigen der Waffen, theils zum Schutze derſelben gegen den Roſt, ſowie zum Einölen der ſich in- und aufeinander bewegenden Theile — um den ungehemmten Gang derſelben zu ſichern und deren frühzeitige Abnutzung zu verhindern, welche unfehlbar eintritt, wenn man dieſe Theile trocken gehen läßt — angewendet. Dieſelben müſſen jedoch, da ſie bei ihrer Anwendung längere Zeit mit dem Eiſen in Berührung bleiben, frei von Salzen, Säuren und Waſſertheilen ſein, weil ſie ſonſt den Roſt befördern, ſtatt ihn zu verhüten.

Durch Erwärmung des Oeles oder Fettes wird ſeine auflöſende Kraft erhöht und iſt es in dieſem Zuſtande ein noch wirkſameres Mittel als heißes Waſſer, um eingeroſtete oder durch Schmutz und Rückſtand feſtſitzende Gewinde zu löſen.

Unter den Oelen giebt es einige, die, in dünnen Schichten der Luft ausgeſetzt, zu einem bräunlichen, harzartigen Ueberzug oder Firniß eintrocknen und deshalb trocknende Oele im Gegenſatz zu den ſchmierig bleibenden genannt werden. Die erſteren, zu welchen das Lein-, Hanf-, Mohn- und Wallnußöl gehören, ſind zum Einſchmieren von Eiſen- und Stahltheilen nicht geeignet, vielmehr dürfen hierzu nur Oele der letzteren Art verwendet werden. Unter dieſen iſt das gewöhnliche Brennöl (Rübſenöl) das mindeſt geeignete, da es meiſt noch wäſſrige und Schleimtheile, oder aber im gut raffinirten Zuſtande Säuren enthält, mittelſt deren es häufig geklärt wird. *Es darf daher nur dann genommen werden**), *wenn man beſſeres Oel nicht haben kann*, nie aber zum Einſchmieren von Waffen, welche in Zeughäuſern oder auf den Kammern niedergelegt werden ſollen. Beſſer ſchon iſt das Oliven- oder ſogenannte Baumöl; es kann, wenn es rein und gut iſt, zum Einſchmieren der Waffen unbedenklich gebraucht werden. Ihm noch vorzuziehen iſt das Knochenöl oder Klauenfett, welches ſich noch langſamer verdickt und ſpäter ranzig wird, als erſteres. Man gewinnt es aus friſchen Ochſen-, Kälber- und Hammelfüßen, indem man das Horn abſchlägt, die Knochen ſorgfältig reinigt, aufſchlägt, auf eine Schüſſel legt und dieſe wohlbedeckt an einen warmen Ort oder in die Sonne ſtellt. Das bei gelinder Wärme abgefloſſene Oel wird geſammelt, in Flaſchen kühl geſtellt, damit ſich der darin enthaltene Talgſtoff abſcheidet, und ſo geklärt dann in kleinen wohlverſchloſſenen Gläschen aufbewahrt. Auch ſtellt man es durch Auskochen der Knochen mit Waſſer dar, läßt es dann ſich klären und gießt es vom Bodenſatz ab, ſo lange ſich noch Talgſtoff abſcheidet. Daſſelbe eignet ſich ganz beſonders zum Einſchmieren der inneren Laufwände und der Gewinde.

Zum Einſchmieren des Laufes und der Hülſe da, wo ſie im Schafte liegen, ſowie zum Einſchmieren der Waffen, welche in Zeughäuſern oder auf Kammern niedergelegt werden, iſt auch reines Schweinefett, das wohlfeiler iſt, zu empfehlen. Man muß daſſelbe indeſſen aus dem rohen Fett (Schweinelieſen) ſelbſt auslaſſen, da das käufliche meiſt immer mit Salz gemiſcht und dadurch dem Eiſen ſehr ſchädlich wird.

Im Felde verdient das Schweinefett ebenſo wie eine, aus einem Theile geſchmolzenen und filtrirten Hammeltalg und zwei Gewichtstheilen Baumöl zuſammengeſetzte Fettmaſſe wegen des leichteren Transports den Vorzug vor dem flüſſigen Oele.

c) *Werg und Lappen* dienen zum Aus- und Abwiſchen. Das erſtere darf nicht zu grob ſein und keine Knoten und Schäben enthalten. Befinden ſich dergleichen in demſelben, ſo müſſen ſie vor dem Gebrauch entfernt werden. Zu Wiſchlappen eignen ſich leinene am beſten, weil ſie am leichteſten rein gehalten werden können. Man bedient ſich derſelben überall da, wo der Gebrauch des Wergs nicht ausdrücklich beſtimmt oder anempfohlen worden iſt, alſo namentlich zum Reinigen der äußeren Flächen und glatten Bohrungen, beſonders wenn man in dieſelben hineinſehen kann, wie in die Hülſenbohrung. Zum Einſchmieren iſt ein Tuch- oder wollener Lappen vorzuziehen, weil ein ſolcher das Oel und Fett mehr einſaugt, daſſelbe daher auch gleichmäßiger mit ihm vertheilt werden kann; er muß jedoch vor der Anwendung vollſtändig ausgedrückt werden, weil das Oel ſonſt zu dick aufgetragen wird, was nachtheilig iſt. Zur Entfernung des Schmutzes von denjenigen Stellen, zu welchen man mit dem Lappen nicht gut gelangen kann, ſind Holzſpähne zu verwenden. (Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 29. Mai 1879.)

---

*) Die ſchädlichen Einwirkungen des Brennöls laſſen ſich dadurch vermindern, daß man Kreide oder Blei hineinſchabt und es ſo einige Zeit ſtehen läßt.

d) Die Wiſchſtöcke. Sie müſſen völlig gerade ſein, eine Länge von 1,35 bis 1,40 m und eine Stärke von 9 mm haben. Um Brüche der Stöcke auf ein Minimum zu reduziren, empfiehlt es ſich, aſtfreies, nicht zu altes Holz zu verwenden; auch können mit Vortheil ſpaniſche Rohre an Stelle der Holzwiſchſtöcke zur Verwendung kommen, doch müſſen vorher die kieſelhaltigen, braungefärbten Glieder derſelben wegen ihrer das Eiſen angreifenden Eigenſchaft mit der Holzfeile geglättet werden. Die Länge des nur ganz flach anzuſchneidenden Wiſcherendes beträgt etwa 10 cm.

Dauerhafter als genannte zwei Arten von Wiſchſtöcken ſind ſolche aus möglichſt ſteif gezogenem Meſſingdraht, die eine Länge von ca. 1,15 m und eine Stärke von 9 mm haben. — An dem einen Ende ſind ſie mit einer um ihre Achſe beweglichen Handhabe verſehen, während das Wiſcherende, um Beſtoßungen ꝛc. vorzubeugen, abgerundet iſt. Der Wiſchſtock ſelbſt bewegt ſich central in einer ca. 7 cm langen Meſſingbuchſe. Selbige, von der ungefähren Stärke der inneren Hülſenbohrung, hat zwei Warzen, welche ſich an die rechts ſtehengebliebene Hülſenwand anlegen. Unten hat die Buchſe eine dem Abzugsfederſtollen entſprechende Ausfraiſung.

Die Umwickelung des Wiſcherendes mit Werg darf nicht ſtriemenartig, ſondern muß gleichmäßig auf ſeiner ganzen Länge und in ſolcher Stärke geſchehen, daß das Polſter beim Auswiſchen des Laufs bis auf den Boden der Züge eindringen kann, aber andererſeits auch nicht ſo drange geht, daß ein Abbrechen des Wiſcherendes zu beſorgen ſteht.

In Ermangelung von Werg dürfen zum Auswiſchen des Laufs bei Anwendung des meſſingenen Wiſchſtocks reine leinene Lappen benutzt werden.

## Die vollſtändige Reinigung des Gewehrs, aus welchem geſchoſſen worden iſt.

§. 33. Der Entladeſtock wird herausgezogen, die Kammer aus der Hülſe genommen und zuerſt zum Auswaſchen des Laufs geſchritten, wozu ſich, ſofern es irgend ausführbar iſt, zwei Mann zu vereinigen haben. Der eine hält das Gewehr mit der Kolbe nach oben flach vor dem Leibe ſo hoch über dem Boden, daß die Mündung nirgends anſtößt, während der andere vermittelſt eines Trichters oder eines mit einem Ausguß oder einer Tülle verſehenen Gefäßes Waſſer durch den Lauf gießt, wobei eine Benetzung des Schaftes ſorgfältig vermieden werden muß.

Wenn das aus der Mündung hinauslaufende Waſſer nicht mehr gefärbt iſt, wird mit dem Durchgießen aufgehört und zum Auswiſchen und Austrocknen des Laufs geſchritten. Der eine Mann nimmt, indem er ſich, um feſtzuſtehen, breitbeinig und mit zurückgenommenem rechten Fuß hinſtellt, das Gewehr zu dieſem Behufe unter den rechten Arm und hält daſſelbe, es mit beiden Händen feſt umfaſſend, dem anderen in horizontaler Lage mit der Kolbe — den Lauf nach oben — entgegen, während dieſer das Auswiſchen beſorgt. Der zum erſten Auswiſchen des Laufs verwendete Wiſchſtock darf nicht ſo ſtark bewickelt werden, als es nachher geſchehen muß, wenn der Lauf ſchon trockener iſt, damit, wenn das Werg in Folge des Einſaugens der Feuchtigkeit quillt, dies nicht in einem ſolchen Grade geſchehen kann, daß der Stock feſtſitzen bleibt.

Derjenige Mann, welcher den Lauf auswiſcht, tritt, gleichfalls mit auseinandergeſetzten Füßen und der Stellung halbrechts, dem erſteren gegenüber und ergreift das Gewehr mit der etwas vorgeſtreckten linken Hand in der Kolbendünnung und zieht den Abzug mit dem Zeigefinger ſo weit zurück, daß der Abzugsfederſtollen aus der Kammerbahn heraustritt*), während die rechte Hand den Wiſchſtock durch die Hülſenbohrung und das Patronenlager in den Lauf einführt und denſelben im Innern auswiſcht. Der Wiſchſtock muß hierbei, den Zügen folgend und, ohne ihn quer über die Felder zu drehen, wodurch dieſelben zum Nachtheil der Trefffähigkeit angegriffen werden würden, ſtets vom Patronenlager an ſo durch den ganzen Lauf geſtoßen werden, daß das Werg aus der Mündung etwas heraustritt. Unterließe man dies, ſo würde der Lauf an der Mündung feucht, ſelbſt ſchmutzig bleiben und roſten, was ebenſo wie das Wiſchen an einzelnen Stellen mit der Zeit zur Bildung von Kugelungleichheiten Anlaß geben kann. Tritt einmal durch Unachtſamkeit das Wergpolſter ganz aus der Mündung heraus, ſo muß der Stock vollends herausgezogen und vom Patronenlager aus wieder eingebracht werden. Kommt es vor, daß ein zu ſtark bewickelter (hölzerner) Stock feſtſitzen bleibt und dabei gar abbricht, ſo darf das Ausſtoßen des eingeklemmten Stockes oder des abgebrochenen Stückes nicht durch Anwendung des ſtählernen Entladeſtockes oder eiſerner Inſtrumente, ſondern nur durch einen anderen feſten, ſtarken und geraden hölzernen Stock bewirkt werden. Iſt das Hinausſtoßen des abgebrochenen Stückes auf dieſe Weiſe nicht ausführbar, ſo darf der Soldat ſich nicht auf eine andere Weiſe ſelbſt helfen, ſondern muß das Gewehr zum Büchſenmacher bringen, welcher die Mittel beſitzt, das feſtſitzende Stück ohne Nachtheil für den Lauf zu entfernen.

Wenn die erſte Wergbewickelung nach einigem Hin- und Herfahren im Laufe ſchmutzig und naß geworden iſt, wird ſie abgenommen, der Stock abgetrocknet und das Wiſcherende mit einem neuen Wergpolſter verſehen und dies ſo oft wiederholt, bis das Werg ganz rein und trocken bleibt, wonach das vollſtändige Austrocknen des Laufes mit dem jetzt unbenutzt und trocken gebliebenen Wiſchſtock des anderen Mannes bewirkt wird. Von vorne oder nur an der Mündung dürfen die Läufe nie und unter keinen Umſtänden ausgewiſcht werden, damit ſie nicht mit der Zeit eine die Trefffähigkeit möglicherweiſe beeinträchtigende Vorweite erhalten.

---

*) Bei den meſſingenen Wiſchſtöcken (§. 32) iſt ſolches nicht erforderlich.

Liegen die Mannſchaften einzeln und ſo entfernt von einander, daß ſich nicht ihrer zwei zum Reinigen des Gewehres vereinigen können, ſo darf, jedoch nur in dieſem Falle, durch Auflegen des Gewehrs auf eine weiche Unterlage der Lauf ausgewiſcht werden.

Werg, welches durch Auswaſchen, Auseinanderzupfen und Trocknen wieder verwendbar gemacht worden iſt, darf nur zum erſten Auswiſchen eines Laufes, nie aber beim Rein- und Trockenwiſchen, wozu immer ganz reines und friſches Werg erforderlich iſt, genommen werden.

Ergiebt ſich beim Reinigen des Laufes, daß Bleireſte in demſelben vorhanden ſind, die ſich beim Auswaſchen deſſelben auf dem Wergpolſter oft nur als dunkel gefärbte Längsſtriche markiren, ſo muß die Reinigung des Laufes ohne Anwendung von Gewalt, durch fortgeſetztes Umwickeln des Wiſchſtockes mit einem neuen Wergpolſter und Einölen*) deſſelben ſo lange fortgeſetzt werden, bis jene Bleireſte, welche ſtörend auf die Trefffähigkeit der Waffe einwirken, völlig entfernt ſind.

Nachdem der Lauf gereinigt iſt, wird das Patronenlager mit dem ſtärker bewickelten Wiſchſtocke ausgewiſcht und dann die Hülſe in ihrem Innern gereinigt, wozu man ſich gleichfalls des Wiſchſtockes oder (wenn man einen ſolchen hat) eines kürzeren Stockes und eines Lappens bedient. Falls in der Hülſe Pulverſchmutz hart geworden, muß die Umwickelung des Stockes mäßig angefeuchtet werden, um den Rückſtand zu löſen; es iſt jedoch hier, wie überall, wo Waſſer zur Reinigung angewendet wird, zuletzt mit Sorgfalt das vollſtändige Trockenwiſchen und gänzliche Entfernen jeder Feuchtigkeit zu bewirken. Der Schmutz in den Verbindungs- und Abzugsfederſchraubenlöchern iſt mittelſt eines Spahns und demnächſt durch Eindrehen eines Wergpfropfens zu beſeitigen. Dann wird durch den Lauf geſehen, um, wenn bei der Reinigung des Mundſtücks, des Patronenlagers und der Hülſenbohrung Schmutz in ſein Inneres gekommen ſein ſollte, noch einmal mit dem Wiſchſtocke hindurchzufahren, dieſer dann leicht mit Fett oder Oel getränkt und zum letzten Male durch Lauf und Hülſe gezogen. Um nicht alle Wiſchſtöcke anfetten zu müſſen, alſo Werg zu erſparen, iſt es in Kaſernen zu empfehlen, daß die Mannſchaften einer Stube einen (hölzernen) Stock als Fettſtock reſerviren. Wird dieſer Stock gut aufbewahrt und niemals mit dem unbedeckten Wiſcherende an die Wand geſtellt, ſondern mit einer Papiertüte bedeckt, damit ſich nicht Kalk, Sand oder andere harte Körperchen, welche Schrammen in den Läufen erzeugen können, an daſſelbe anſetzen, ſo kann eine Wergbewickelung deſſelben ſehr lange dauern.

Die Ringe werden, um ſie zu reinigen, nur dann abgenommen, wenn der Lauf aus dem Schafte genommen werden muß, dagegen können ſie ab und zu, namentlich wenn die Gewehre ſtark naß geworden ſind, gelöſt werden, um die Läufe unter den Ringen abzuwiſchen und ſo die Näſſe, welche ſich dorthin gezogen haben ſollte, zu entfernen. Hierauf werden Lauf, Hülſe, Entladeſtock und Schaft nebſt Garnitur äußerlich noch einmal abgewiſcht, die Eiſen- und Stahltheile vermittelſt eines fettigen Lappens mit einem Fetthauch überzogen, der Entladeſtock in den Ort gebracht und zur Reinigung des Schloſſes geſchritten.

---

*) Es empfiehlt ſich für dieſen Fall die Benutzung von Petroleum.

Was die Reinigung des Schloſſes betrifft, ſo wird gemäß der bezüglichen Vorſchrift (§ 26) über Auseinandernehmen und Zuſammenſetzen der Gewehr- und Schloßtheile nach Abſpannung der Spiralfeder der bewegliche Verſchlußkopf entfernt und derſelbe mit einem mit Oel getränkten Lappen äußerlich gereinigt. Ebenſo wird der ſchon vorher entfernte Auszieher gereinigt und hierauf die Bohrung für den Schlagbolzen, der Einſtrich für das Blatt deſſelben und das Lager für den Auszieherfuß von etwaigem Schmutz durch ein feſtes, wergumwickeltes Hölzchen gereinigt.

Die weitere Reinigung der inneren Schloßtheile beſchränkt ſich auf das Abwiſchen der Schlagbolzenſpitze, äußerliches Abwiſchen ſämmtlicher Theile, Anſätze und Nuthen u. ſ. w., ſowie Einölen der ſchiefen Flächen der Kammer und des Schlößchens, der Nuthen des letzteren und des Schraubengewindes der Halteſchraube der Kammerſcheibe, wobei dieſe Schraube indeſſen nicht mehr zu löſen iſt, als zum Herausnehmen der Kammer nöthig.

Ein vollſtändiges Auseinandernehmen der inneren Schloßtheile wird erſt dann nothwendig, wenn die Waffe längere Zeit unthätig geſtanden, oder naſſem Wetter ausgeſetzt geweſen iſt. Während der Dauer der gewöhnlichen Schießübung genügt eine alle 2 bis 3 Wochen ſtattfindende Reinigung ſämmtlicher übrigen Theile des Schloſſes. Ausgenommen iſt der Fall, wo bei geplatzten Hülſen oder durchdrücktem Zündhüten ein bedeutendes Gasquantum in das Schloß gedrungen iſt.

Es ſind hierzu die Gewinde der Spiralfeder mit Werg auszudrehen, ebenſo die Bohrung der Kammer durch ein paſſendes, mit Werg umwickeltes Hölzchen oder das Ende des Wiſchſtocks zu reinigen, demnächſt alle Theile abzuwiſchen und mit einem Fetthauch zu verſehen, und vor dem Zuſammenſetzen die ſchiefen Flächen an Kammer und Schlößchen, das Gewinde, der Schaft und die Spitze des Schlagbolzens, die Spiralfeder, ſowie die Sicherungswalze etwas einzuölen.

Die Reinigung des Seitengewehrs findet in der Weiſe ſtatt, daß mit einem ölgetränkten wollenen Lappen — nach vorhergegangener Reinigung der Klinge — Griff, Parirſtange und Klinge leicht abgewiſcht und mit einem kleinen Holzſpahn der Kaſten für die Seitengewehrwarze und der Haken des Halteſtiftes von Staub und Schmutz befreit, demnächſt etwas eingefettet werden.

### Die Reinigung nach gewöhnlichen Dienſtverrichtungen.

§. 34. Nach dem Gebrauch des Gewehrs zu den gewöhnlichen Dienſtverrichtungen, bei welchen nicht aus demſelben geſchoſſen worden iſt, wird es meiſt genügen, wenn es äußerlich erſt mit einem trocknen und dann mit einem Oellappen abgewiſcht und durch die Seele des Laufes der Wiſchſtock ein- oder zweimal hindurchgeſtoßen wird.

Die Kammer iſt hierbei aus der Hülſe zu nehmen, ein weiteres Zerlegen des Schloſſes aber nicht erforderlich, vielmehr daſſelbe nur äußerlich abzuwiſchen. War das Gewehr aber naß geworden, ſo muß das Abwiſchen und demnächſtige Einſchmieren deſſelben mit größerer Gründlichkeit und Sorgfalt ausgeführt und das Schloß zu dem Zwecke auseinander genommen werden.

Die Umſtände, unter denen der Gebrauch der Waffe ſtattgefunden hat, mögen übrigens geweſen ſein, welche ſie wollen, ſo müſſen die Waffen jedenfalls am andern Morgen, auch wenn ſie nicht gebraucht werden, noch einer gründlichen Nachreviſion unterliegen, um zu ſehen, ob die Reinigung nicht irgend wo unvollkommen geſchehen iſt oder in Folge eines mangelhaften Trockenwiſchens ein Nachroſten (ſogenanntes Ausſchlagen) ſtattgefunden hat. Die vorgefundenen Mängel werden dann mit den bekannten Mitteln beſeitigt.

## Außerordentliche Reinigung.

§. 35. Die gute Erhaltung des Gewehrs erfordert, daß daſſelbe auch von Zeit zu Zeit an den Stellen gereinigt werde, zu welchen man bei der gewöhnlichen Reinigung, da bei dieſer das Gewehr nicht völlig auseinander genommen wird, nicht hingelangen kann.

Es iſt dies die Sicherung nebſt Stift, der Abzug mit Stift, wo das etwa erhärtete Oel durch friſches zu erſetzen, ſowie der Lauf da, wo derſelbe im Schafte liegt. Die Läufe müſſen zu dieſem Behufe unter Beachtung der Vorſchriften der §§. 26 und 30 aus dem Schafte genommen werden. In den gewöhnlichen Friedens-Verhältniſſen wird dies jährlich nur zweimal — vor dem Beginn der Schießübungen und nach den großen Herbſtübungen — erforderlich ſein. Bei außerordentlichen Veranlaſſungen (z. B. nach mehrtägigen Märſchen oder Bivouaks bei ſehr ſchlechtem Wetter) kann es aber häufiger nothwendig werden.

Nachdem die Abzugsfeder losgeſchraubt iſt, wird zur äußerlichen*) Reinigung des Laufes geſchritten. Hierbei hat man ſich beſonders in Acht zu nehmen, daß derſelbe nicht verbogen wird; er darf daher nie der Länge nach auf einen Tiſch oder gar, indem man ſich darauf ſetzt, auf einen Schemel gelegt und mit einem darüben gelegten Lappen ſo geputzt werden, wie dies mit den Seitengewehrgriffen geſchieht, ſondern muß ſenkrecht mit dem Schweiftheile der Hülſe (nie mit der Mündung) auf einen Schemel oder Tiſch geſtützt und durch Abreiben in der Längenrichtung, ohne dabei einen Druck auszuüben, gereinigt werden. Diejenigen Stellen der unteren Wände des Laufes, von denen ranzig und zu einer feſten, klebrigen Maſſe gewordenes Oel durch bloßes Abwiſchen mit einem Lappen nicht entfernt werden kann oder an denen ſich Roſt zeigt, der durch öfteres Beſtreichen mit Oel und demnächſtiges Abreiben nicht zu entfernen iſt, können mit einem Lappen und etwas fein pulveriſirter Kohle, welche, in einen leinenen Lappen gebunden, auf die zu reinigende Stelle gepudert wird, wiederholt abgerieben werden. Hat man heißes Waſſer bei der Hand, ſo kann dies mit Vortheil hierbei angewendet werden (§. 32a.). Dies Abreiben mit Kohlenſtaub darf jedoch *nur an den Stellen, wo es nothwendig iſt, unter keinen Umſtänden aber auf der oberen Fläche des Laufes ſtattfinden,* um die Brünirung nicht zu zerſtören. Es iſt dies der einzige Fall, in welchem ein, wenn auch nur ſehr wenig, doch immer etwas angreifendes Reinigungsmittel angewendet werden darf, jedoch immer nur erſt dann, wenn das bloße Abwiſchen mit Oel, Lappen und Holzſpahn ſich als erfolglos erwieſen hat.

---

*) Eine innere Reinigung des Laufes und ſelbſt ein bloßes Auswiſchen darf nur vorgenommen werden, wenn derſelbe mit dem Schafte verbunden und dadurch gegen Verbiegungen mehr geſchützt iſt.

Die Reinigung der Abzugsfeder- und Verbindungsſchraubenlöcher wird bewirkt, indem man ſie, wie alle Muttergewinde, vermittelſt Werg ausdreht.

Die kleinen Schrauben werden abgewiſcht, die Gewinde durch Umwickeln von Wergfäden gereinigt und der Schmutz, welcher auf dieſe Weiſe nicht entfernt werden kann, mit einem Holzſpahn oder einem Fingernagel weggenommen, indem man denſelben in den Anfang des Gewindes ſteckt und die Schraube ſo dreht, daß er das ganze Gewinde durchläuft. Vor dem Wiedereinſchrauben werden die Gewinde der Schrauben mit etwas Oel verſehen.

Bei der Reinigung der Laufnuthe des Schaftes darf, damit nicht Holz aus derſelben abgeſtoßen wird oder die nur ſchwachen Wände der Laufeinlaſſung nicht verdrückt werden, wodurch deren fleißiger Anſchluß an den Lauf aufgehoben werden würde, kein eiſernes Inſtrument, ſelbſt kein Holzſpahn zur Entfernung des dort angeklebten ranzigen Oeles und Fettes angewendet, ſondern muß das Auswiſchen derſelben allein mit einem Lappen bewirkt und höchſtens ein Fingernagel zum Wegnehmen des Schmutzes gebraucht werden. Demnächſt ſind die Schäfte in allen Einlaſſungen nach Anleitung der Anmerkung des §. 67†) mit Firniß zu behandeln. Da ſchon ein naßgewordenes Gewehr weder in der Sonne noch in der Nähe des Ofens getrocknet, auch nicht der Zugluft ausgeſetzt werden darf, weil der Schaft ſich dabei nicht bloß verziehen, ſondern auch Riſſe und Sprünge bekommen kann, ſo darf dies noch viel weniger geſchehen, wenn der Lauf ſich nicht im Schafte befindet.*)

Die Ringe werden inwendig gut ausgewiſcht und dann Lauf und Schaft wieder zuſammengeſetzt, nachdem erſterer nebſt der Hülſe auf den unteren Flächen mit reinem Schweinefett eingeſchmiert, auch einige Tropfen Klauenfett oder recht guten Oeles an die Seitenflächen des Druckſtückes des Abzuges, wo ſich daſſelbe im gabelförmigen Theile der Feder befindett und zwiſchen Druckſtück und Hülſe, um die Bewegung daſelbſt zu erleichtern und die Reibung zu mildern, gebracht worden ſind. Zu letzterem Behufe iſt es auch in der Zeit zwiſchen dem regelmäßigen Zerlegen der Gewehre den Korporalſchaftsführern geſtattet, das Gewehr ohne Zuziehung des Büchſenmachers vollſtändig auseinander zu nehmen und durch Entfernung alter Oelrückſtände ꝛc., bezw. Einbringen friſchen Oels den verlorenen guten Gang des Abzuges wieder herzuſtellen.

---

†) Anmerkung zu §. 67. Das Firniſſen der Schäfte hat in folgender Weiſe ſtattzufinden:

5 kg Leinöl werden mit 140 g Silberglätte in einem eiſernen Topf 1½ Stunden unter häufigem Umrühren gekocht, demnächſt unter ſtarkem Umrühren 70 gr Bleizucker hineingethan und der Topf zugedeckt vom Feuer genommen. Nach Erkalten des Firniſſes, was nach pptr. 2 Stunden der Fall ſein wird, wird derſelbe durch vorſichtiges Abgießen in ein anderes Gefäß, wobei der nicht verwendbare Bodenſatz zurückbleiben muß, geklärt.

Der ſo bereitete Firniß wird mit einem Pinſel auf den Schaft aufgetragen, letzterer in dieſem Zuſtande 2 Stunden lang ſtehen gelaſſen und darauf der Firniß mit einem wollenen Lappen gut eingerieben. Der Schaft wird demnächſt nochmals mit Firniß beſtrichen, in dieſem Zuſtande 1½ Stunden ſtehen gelaſſen und endlich mit Bimsſteinpulver und einer Filzrolle geglättet." (Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 29. Mai 1879.)

*) Das Verziehen der Schäfte iſt deshalb ſehr zu fürchten und daher möglichſt zu verhüten, weil ein im langen Theile krumm gezogener Schaft in der Regel auch den Lauf mit krumm zieht.

Die hierbei etwa nöthig erſcheinende Löſung bezw. Wiederbefeſtigung der Abzugsfeder darf indeſſen nur durch den Büchſenmacher ausgeführt werden.

Das Einbringen von Oel an den Abzugsfederſtollen in zuſammengeſetztem Zuſtande der Waffe von der Hülſe oder dem Abzugsblech aus iſt unſtatthaft. (Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 29. Mai 1879.)

## Die Reinigung im Felde.

§. 35 a. Im Felde wird es häufig an Zeit und Mitteln fehlen, die Reinigung des Gewehres ſo zu bewirken, wie im Frieden. Der Soldat wird ſich alsdann darauf beſchränken müſſen, die ihm gebotene Zeit und die vorhandenen Mittel ſo gut als es die Umſtände geſtatten, zur Reinigung und zur augenblicklichen Erhaltung der Schußfähigkeit ſeiner Waffe zu benutzen. Geſtatten es die Verhältniſſe jedoch, d. h. iſt die dazu nöthige Zeit vorhanden und können die erforderlichen Geräthſchaften und Materialien nur irgend aufgetrieben werden, ſo iſt die Reinigung, inſofern es der Zuſtand der Waffe erfordert, mit aller derjenigen Sorgfalt und Gründlichkeit zu bewirken, welche für den Frieden vorgeſchrieben iſt.

Der Entladeſtock, welcher in der Garniſon nie als Wiſchſtock gebraucht werden darf, iſt auch im Felde nur dann anzuwenden, wenn die Reinigung des Innern vom Lauf unerläßlich nothwendig erſcheint und die mitgeführten meſſingenen Wiſchſtöcke nicht zur Verfügung ſtehen, auch Rohr- oder Holz-Wiſchſtöcke nicht aufzutreiben ſind.

Zum Gebrauch als Wiſchſtock (vergl. §. 7) wird auf den Entladeſtock der Schraubenzieher aufgeſchraubt, und demnächſt durch den Einſtrich am Wiſcherende Werg*) — in Ermangelung deſſen ein Lappen — durchgezogen und umgewickelt, wobei darauf zu achten iſt, daß der Wiſcher nicht einſeitig bewickelt wird, da dies eine Beſchädigung der Züge zur Folge haben kann. Die Umwickelung des Wiſchers muß ferner gleichmäßig und nicht zu feſt aufgelegt werden und darf nicht zu ſtark ſein, weil ſonſt dieſelbe beim Einführen in die Mündung ſich leicht abſtreift.

Die Reinigung des gezogenen Theiles des Laufes erfolgt wegen der Kürze des Stockes von der Mündung aus. Zur Vermeidung ſchädlicher Reibung an dieſer Stelle kann der Stock zwiſchen Griff und Wiſchpolſter loſe mit einem ſtark gefetteten Lappen umſchlungen werden, welcher an der Mündung mit der einen Hand als Führung für den Stock feſtzuhalten iſt.

Zum Auswiſchen des Patronenlagers — wenn ſich ausnahmsweiſe ein hierzu geeignetes Stück Holz nicht finden ſollte — kann der Entladeſtock ebenfalls benutzt werden.

---

*) Im Felde iſt auf Mitführung von Werg möglichſt Bedacht zu nehmen.

Beim Auswiſchen des Laufes iſt die Vorſicht zu gebrauchen, daß nicht durch zu weites Einführen des Stockes die Mündung durch den Griff des Schraubenziehers beſchädigt wird. Ferner muß der Stock immer recht genau in der Richtung der Seelenachſe hin und her bewegt und ein Streifen desſelben an den Laufwänden und Kanten — vorzugsweiſe beim Reinigen des Patronenlagers — ſorgfältig vermieden werden.

Zum Ausſpülen des Laufes vor dem eigentlichen Reinigen mit dem Entladeſtock iſt womöglich und namentlich zuletzt heißes Waſſer zu verwenden, was im Bivak oft leicht zu beſchaffen ſein wird. Fehlt es dagegen in einem Bivak an Waſſer, um daſſelbe beim Ausſpülen des Laufes in dem Maße durchgießen zu können, wie dies eigentlich erforderlich iſt, ſo ſind, da ein bloßes trockenes Auswiſchen des Laufes immer viel Werg beanſprucht und auch, beſonders wenn der Pulverſchleim ſchon hart geworden iſt, den Lauf angreift und zeitraubende Arbeit verurſacht, wenigſtens die umwickelten Wiſcherenden der Stöcke in heißes Waſſer einzutauchen, um den Rückſtand aufzulöſen und geſchmeidig zu machen. Sollten ſtärkere Bleirückſtände im Laufe haften, ſo ſind dieſe nur unter Anwendung der meſſingenen Wiſchſtöcke zu entfernen, bezw. iſt wie in §. 43 angegeben zu verfahren.

Haften ſonſtige Gegenſtände im Laufe, welche ohne Anwendung von Gewalt weder mit dem meſſingenen Wiſchſtock, noch mit dem Entladeſtock ſich daraus entfernen laſſen, ſo muß das Gewehr zu dieſem Behufe dem Büchſenmacher übergeben werden.

§. 35. b. Aus den vorſtehenden Paragraphen dieſes Abſchnittes geht hinreichend hervor, wie wichtig und einflußreich die Reinigung für die Erhaltung der Waffe iſt, und wie ſehr es darauf ankommt, den Soldaten in dieſer Beziehung zu belehren, damit er nicht durch eine falſche und rückſichtsloſe Anwendung der Reinigungs-Materialien und Geräthe ſeine Waffe beſchädige und weder zu viel noch zu wenig an ſeinem Gewehre reinige, was Beides ziemlich gleich ſchädlich iſt, das erſtere faſt noch mehr als das letztere.

Der Unterricht allein genügt aber ebenſowenig als bloße Reviſionen, ob ein jeder Mann mit Allem verſehen ſei, was er zur Reinigung des Gewehres bedarf; vielmehr iſt auch Aufſicht und Kontrole nöthig, damit den Beſtimmungen gemäß verfahren werde. Offiziere und Unteroffiziere müſſen daher häufig, namentlich wenn geſchoſſen worden iſt, beim Reinigen der Gewehre zugegen ſein. Sie werden hier auf dem praktiſchen Felde zugleich die beſte Gelegenheit haben, dem Unterricht da, wo er noch mangelhaft geblieben iſt, nachzuhelfen. Auch iſt hier der Ort, neue Erfahrungen zu ſammeln und dem Ungeſchickten praktiſch zu beweiſen, daß die Sache, ſo wie ſie gelehrt iſt, auch am beſten geht. Da übrigens alle Lehre ohne Beiſpiel todt bleibt und nur erſt die eigene Praxis beſtimmte Anſichten giebt, ſo muß darauf gehalten werden, daß die Offizier-Aſpiranten ihre Gewehre ſo lange ſelbſt reinigen, bis ſie die nöthige Fertigkeit darin erlangt haben.

## 3. Die Behandlung des Gewehrs im Gebrauch und bei der Aufbewahrung.

§. 35. c. Der Hauptgegenſtand der Sorgfalt des Soldaten muß der Lauf und die Viſireinrichtung ſein.

Der Lauf iſt auf das Sorgfältigſte vor Umfallen und Beſtoßen zu bewahren (§. 28d.), weil er dadurch leicht verbogen oder verbeult werden kann. Sollte es dem Soldaten aber trotz aller Vorſicht widerfahren, daß ihm das Gewehr oder der Lauf allein umfällt, oder daß er den letztern gegen einen harten Gegenſtand anſtößt, ſo hat er es ſofort anzuzeigen, damit unterſucht werden kann, ob der Lauf bezw. das Gewehr Schaden gelitten hat.

Es muß möglichſt vermieden werden, das Gewehr ohne Mündungsdeckel gegen eine Mauer anzulehnen, weil hierdurch ſowohl die Mündung als auch das Korn leicht Beſchädigungen ausgeſetzt werden.

Auf glattem Boden darf ein Gewehr nicht zu ſchräg geſtellt werden, weil es leicht ausgleitet.

Das aus der Hand legen des Gewehres an die Erde iſt nach Möglichkeit zu vermeiden; muß es dennoch geſchehen, ſo iſt darauf zu achten, daß weder der Lauf mit der Mündung, dem Korn oder dem Viſir, noch das Schloß direkt an die Erde zu liegen kommen.

Sollte bei ſolcher Gelegenheit Erde oder Sand in die Mündung gekommen ſein, ſo iſt letztere — namentlich wenn demnächſt aus dem Gewehre geſchoſſen werden ſoll — ſorgfältig zu reinigen, weil ſonſt der Lauf beſchädigt wird event. auch eine Aufbauchung entſtehen, ja ſogar der Lauf geſprengt werden kann. Ebenſo iſt der etwa zwiſchen die Schloßtheile eingedrungene Sand — am knirſchenden Geräuſch bei Handhabung des Schloſſes bemerkbar — ſorgfältig zu entfernen.

Wo Gewehrgerüſte neuer Art vorhanden ſind, hat das Einbringen und Herausnehmen der Gewehre mit Vorſicht zu geſchehen, damit nicht durch zu ſchräges Halten das Gewehr ſich im Ausſchnitt des oberen Stützbrettes klemmt und der Schaft beſchädigt wird.*)

Beim Zuſammenſetzen der Gewehre in Pyramiden und vorzugsweiſe beim Auseinandernehmen der letzteren iſt darauf zu achten, daß die Wiſcherenden der Entladeſtöcke nicht durch gewaltſames Zuſammenzwängen bezw. Auseinanderreißen verbogen werden.

Zur Verhütung dieſes Fehlers dürfen die Entladeſtöcke auch beim Aufſtecken und Abnehmen der Mündungsdeckel nur gerade ſo weit abgebogen werden, als es zum Umdrehen des Ringes durchaus nothwendig iſt.

Alles unnütze Klappern mit dem Gewehre, wie zweckloſes Spannen und Abdrücken, Sichern und Entſichern deſſelben muß unterbleiben. Es iſt daher auch beim Oeffnen und Schließen der Kammer — ausgenommen die Griffe bei der Chargirung — der Abzug ſtets ſo weit über den erſten Druckpunkt zurückzuziehen, daß die Schlößchenraſt nicht über den Abzugsfederſtollen geſchleift, bezw. das Gewehr nicht geſpannt zu werden braucht.

Ebenſo muß ein Uebermaß des Uebens der Chargirung, ſowie jede ſtoßende, heftige Bewegung dabei vermieden werden.

Wird das Gewehr mit der Kolbe auf die Erde geſetzt, ſo darf es keinenfalls aufgeſtoßen werden, weil hierdurch die Kolbe Schaden erleiden kann.

---

*) Die Ausſchnitte im oberen Stützbrett der Gewehrgerüſte, in welche der Lauf zu liegen kommt, mit Tuch auszuſchlagen, empfiehlt ſich aus dem Grunde nicht, weil durch den eingefetteten Lauf das Tuch fettig und durch den ſich anſammelnden Staub mit der Zeit zu einem Schmutzpolſter wird.

Bei einem Gewehre, welches mehrere Tage hindurch nicht im Gebrauch geweſen iſt, empfiehlt es ſich, vor dem Laden die Kammer mit zurückgezogenem Abzuge einige Male zu öffnen und zu ſchließen.

Sollten beim Schließen der Kammer Schwierigkeiten auftreten, die durch einen Druck mit der Hand auf den Knopf nicht überwunden werden können, ſo dürfen keine Gewaltmittel (Schläge mit einem Stück Holz ꝛc.) angewendet werden, ſondern es muß, wenn eine Patrone eingeladen war, dieſe herausgenommen und auf Ladefähigkeit unterſucht werden.

Iſt die Patrone tadellos befunden, ſo muß zunächſt die Aufbohrung für die Krempe der Patronenhülſe und dann der Einſtrich für den Auszieher und, wenn der Fehler auch hier nicht gefunden werden kann, das Schloß bezw. die Hülſe nachgeſehen werden.

Die unerläßliche Rückſicht auf die Konſervation der Waffe gebietet, daß bei ſolchen Formations-Veränderungen, wie das Bilden des Karrees, das Herausziehen der Schützen aus aufgeſchloſſenen Kolonnen, die Leute, wenn ſie das Gewehr über tragen, daſſelbe in eine etwas ſteilere Lage bringen.

Beim Aufpflanzen und an Ortbringen des Seitengewehres iſt möglichſte Vorſicht zu gebrauchen, damit nicht durch ungeſchickte Handhabung das Korn oder die Laufmündung beſtoßen werden.

Durch einen Mann dürfen nie mehr als zwei Gewehre auf einmal getragen werden und zwar auf jeder Schulter bezw. unter jedem Arm nur je ein Gewehr.

Hierbei iſt zu vermeiden, beide Gewehre mit den Mündungen zuſammen zu bringen oder gar übereinander zu legen und eines durch das andere zu ſtützen, weil hierdurch nicht allein die Läufe leiden, ſondern auch die Schäfte beſchädigt werden können.

Während das Gewehr getragen wird, darf es nicht durch Anhängen von Gegenſtänden — wie Bündel ꝛc. — belaſtet werden.

Es iſt zweckmäßig, den Mündungsdeckel, wo das Abnehmen deſſelben nicht beſonders vorgeſchrieben bezw. bedingt iſt, ſtets auf dem Gewehre zu belaſſen.

Andere Schutzmittel, wie Wergpfropfen, Lappen, Talgpfropfen ꝛc., welche mit der Seele des Laufes in Berührung treten, dürfen nicht benutzt werden.

Derartige ſchmutzige und feuchte Pfropfen erzeugen leicht Roſt an der Mündung und verleiten dadurch den Soldaten zu dem im §. 31 genannten vorſchriftswidrigen, für die Waffe ſehr nachtheiligen Verfahren bei der Reinigung des Gewehres.

Im Winter muß man es vermeiden, das Gewehr in eine warme Stube zu bringen, weil es darin ſogleich beſchlägt; hat es aber doch geſchehen müſſen, ſo läßt man den ſich bildenden Niederſchlag erſt verdunſten und wiſcht dann das Gewehr ſorgfältig ab und den Lauf aus.

Jedes Gewehr, welches auf der Kammer aufbewahrt werden ſoll, muß zuvor genau unterſucht und bezw. reparirt, alsdann ſorgfältig gereinigt (der am Schaft feſter haftende Schmutz iſt mit Leinöl abzureiben) und in vollkommen trockenem Zuſtande an allen Stahl- und Eiſentheilen gleichmäßig mit einem ſchwachen Fettüberzug (ſiehe §. 32b.) verſehen werden.

Bei einem Gewehre, welches längere Zeit (über vier Wochen) auf der Kammer aufbewahrt werden muß, iſt die Spiralfeder herauszunehmen.*)

Die Seitengewehre der auf Kammer befindlichen Gewehre ſind getrennt von letzteren und liegend, die Klingen leicht eingefettet, aufzubewahren.

Von Zeit zu Zeit, öfter jedoch in den erſten Wochen nach der Außerdienſtſtellung, müſſen die auf der Kammer befindlichen Gewehre und Seitengewehre gereinigt, Roſtflecke aber entfernt werden, ſobald ſie ſich zeigen.

In der Zeit des Wechſels von der kalten zur warmen Jahreszeit empfiehlt es ſich, die Räume, in denen Gewehre aufbewahrt werden (Kammern) — ſo lange darin noch eine kühle Temperatur herrſcht — an heißen Tagen nicht zu lüften, weil die in dem warmen Luftſtrom enthaltene Feuchtigkeit ſich an den kalten Stahl- und Eiſentheilen des Gewehres niederſchlägt und Roſt erzeugt. Dieſe Vorſicht iſt ganz beſonders in den für die Defenſion beſtimmten Gebäuden mit ſtarkem Mauerwerk nothwendig.

Das zu ſtarke Einſchmieren der Gewehre iſt nachtheilig und daher zu unterlaſſen. Ein Fetthauch genügt überall zum Schutz gegen Roſtanſatz. Nur bei den im Gebrauch befindlichen Gewehren ſind die Stellen des Schloſſes, an denen Reibung ſtattfindet, Behufs guten Gleitens der betreffenden Theile etwas ſtärker einzuſchmieren, jedoch in keinem Falle ſo ſtark, daß das Fett (Oel) abzufließen vermag.

Die gute Erhaltung der Schäfte — und zwar nicht allein bei den auf den Kammern, ſondern auch bei den im Dienſt befindlichen Gewehren, beſonders wenn ſie längere Zeit den Einflüſſen der Witterung ausgeſetzt geweſen ſind, — wird weſentlich befördert, wenn dieſelben öfter mit Leinölfirniß abgerieben werden.

Dieſer Firniß, der in das Holz nicht tief eindringt, ſondern nur deſſen äußere Poren ausfüllt und ein feſte, glatte Oberfläche erzeugt, ſchützt das Holz gegen den Einfluß der Feuchtigkeit und beugt ſomit auch einem Verziehen der Schäfte vor. Der Firniß wird, nachdem der Schaft von daran haftendem Schmutz durch Reiben mit einem etwas feuchten Lappen gereinigt und wieder trocken geworden iſt, mit der Hand aufgetragen und auf der Oberfläche des Schaftes ſo lange verrieben, bis er warm wird und trocknet.

Das Verpacken eines Gewehres Behufs Verſendung geſchieht — wenn beſondere Packgefäße hierzu nicht zur Verfügung ſtehen — am Beſten durch Umwickeln deſſelben mit einem Strohſeil.

Letzteres wird, an der Mündung anfangend, um das Gewehr dicht umgewunden und zwar derartig, daß mit Ausnahme der Kolbenkappe kein Theil von außen her mehr ſichtbar iſt.

Die Enden des Strohſeils müſſen wohlverwahrt und befeſtigt werden, damit ſich die Verpackung während des Transportes nicht löſe.

Im Nothfalle genügt auch eine Umwickelung über Lauf und Hülſe.

---

*) Beim Schließen der Kammer, wenn die Spiralfeder herausgenommen iſt, hat man darauf zu achten, daß ſich das Schlößchen mit dem Schlagbolzen nicht nach der Seite dreht und beim weiteren Vorführen die Naſe der Schlagbolzenmutter den Schaft im Kreuztheil beſchädigt.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 9. Juni 1877.** Dem Königl. General-Kommando beehrt ſich das Departement .... Exemplare der Ueberſicht von den Ergebniſſen der pro 1876 ſtattgehabten Waffen-Inſpizirungen ganz ergebenſt zu überſenden.

Die qu. Ueberſicht bietet eine werthvolle ins Spezielle gehende Ergänzung der für die Schußwaffen M/71 beſtehenden Inſtruktionen, und ſind die in derſelben gegebenen Anleitungen und Hinweiſe Seitens der Truppen und Büchſenmacher auf das Genaueſte zu beachten.

## Ueberſicht

### von den Ergebniſſen der pro 1876 ſtattgehabten Waffen-Inſpirungen, betreffend Behandlung der Waffen Seitens der Truppen.

[Auszug, die weſentlichſten Punkte enthaltend.]

### Vorbemerkung.

Es kann nicht genugſam hervorgehoben werden, daß — bei der oft ganz derb hervortretenden Neigung des Soldaten zur Anwendung ſcharfer Reinigungsmittel — die ſtrengſte Beaufſichtigung bei der Reinigung der Gewehre nicht nur nach dem Schießdienſt, ſondern auch nach dem Exercier- und Wachtdienſt geboten iſt, wo namentlich häufig ganz zweckloſe Reinigungsarbeiten vorgenommen werden.

### I. Läufe.

### A. Innerlich.

1. [Auszug.] Aus der Reinigungsmethode des genannten Truppentheils iſt beſonders die Art zu empfehlen, wie das Wiſchſtockpolſter zubereitet wird, um in die inneren Ecken der Züge gut und ſicher eintreten zu können: Das rund auf das Wiſcherende gewickelte Werg bildet ein elaſtiſches Polſter, welches leicht in das Kaliber des Laufs hineingeht und nur die Balkenflächen zu reinigen hat. Hierüber werden zwei entſprechend ſtarke Büſchel der aus dem beſten Theil des gut gereinigten Wergs lang ausgezupften Flächſe von der Spitze des Stockes aus (hier in eine Kreuzkerbe gelegt) in der Richtung des Dralls mittelſt Durchſchiebens durch die hohle Hand gezogen und die Spitzen derſelben am hinteren Ende des Polſters verwickelt. Dieſe Ueberlage ſchmiegt ſich ganz vorzüglich in die erwähnten Zugecken, welche ſonſt bei den Dienſtgewehren vorzugsweiſe von Roſt angegriffen ſind.
7. [Auszug.] An dieſer Stelle mag eines bei der Reinigung von Läufen vorkommenden Fehlers Erwähnung geſchehen, welcher — neben der Vernachläſſigung der Reinigung des Gewehrs in der Schießperiode, zumal bei feuchter Atmoſphäre — oftmals Veranlaſſung zu Verroſtungen an der Mündung und hinten im gezogenen Theil giebt. Er beſteht darin, daß der Wiſchſtock nicht mindeſtens bis zu ſeiner halben Polſterlänge aus der Mündung und hinten aus dem Geſchoßeintritt gelaſſen wird. Dadurch entſtehen an den Wendepunkten der Bewegung, in Folge des verminderten Wiſchens, Zuſammenſchiebungen von Schmutz oder Feuchtigkeit. Dieſer Fehler veranlaßt alsdann den größeren — nämlich das nachherige ſcharfe Putzen der beregten Stellen zur Beſeitigung des entſtandenen Roſtes — und hiemit die Erzeugung von Vorweite und Fall im Lauf.
8. *Schrammen und Kritzeln auf den Balken* (Feldern) werden meiſtens durch die nicht vollkommen beſeitigte, ſtark kieſelhaltige Haut der noch häufig angewendeten Rohrwiſchſtöcke erzeugt.
10. In Folge Vorhandenſeins von Lappen, Werg und Hülſenreſten ꝛc. im Lauf, insbeſondere von Sand, Erde, welche bei Felddienſtübungen aus Nachläſſigkeit leicht mit der Laufmündung aufgerafft werden, durch den Schuß aufgebaucht.

12. [Auszug.] Die meiſten Beſtoßungen im Auszieher-Einſtrich laſſen ſich auf Beſtoßungen durch die meſſingenen Wiſchſtöcke zurückführen. Dieſe Wiſchſtöcke ſind in den meiſten Fällen ganz falſch angewendet worden. Viele waren ſo verbogen, daß ihre Verwendung überhaupt mehr Schaden als Nutzen ſchaffen mußte. Die Führungscylinder hatten vielfach eine Aufſtauchung in der Einfeilung für den Abzugsfederſtollen — ein Zeichen, daß ſie beim Gebrauch gar nicht rechts herumgelegt, ſondern bei der Bewegung des Stocks gegen den Stollen geſchleudert waren. Andererſeits waren ſie vielfach durch Fallenlaſſen auf den Griff dermaßen aufgeſtaucht, daß ſie ſich gar nicht mehr in die Hülſe einbringen ließen. Beim Gebrauch der Stöcke hatte man deshalb dieſe als Leitung nicht mehr benutzt, ſie aber loſe an derſelben Stelle belaſſen, ſo daß durch ihre vordere Naſe bezw. Kante häufig die Schäfte hinter der Kreuztheil-Einlaſſung beſchädigt wurden. Unter ſolchen Umſtänden mußten auch Beſchädigungen des Patronenlagers durch die Spitze der qu. Stöcke vorkommen. Ihr Zweck: Beſtoßungen und Beſcheuerungen im Lauf zu vermeiden, war gänzlich verfehlt.

Bei mehreren Truppentheilen ſind ſie, nach ihrem Ausſehen zu ſchließen, überhaupt nicht zur Anwendung gekommen.

Um die Vortheile, welche dieſe Stöcke für die gute Durchführung des Wiſchpolſters in die Mündung hinein und zurück bis in das Patronenlager zweifellos bieten, nicht verloren gehen zu laſſen, ſind folgende Punkte zu beachten:

Die Stöcke ſind hängend aufzubewahren, häufig durch den Büchſenmacher zu revidiren und jede etwaige Krümmung daran genau auszurichten.

Bei der Einführung des Stocks muß der Führungscylinder in unmittelbarer Berührung mit dem Wiſchpolſter bleiben, bis es mit den Naſen nach der rechten Hülſenwand hin herumgelegt iſt.

Zur Erleichterung dieſer Manipulation iſt geſtattet, die Führungscylinder äußerlich, gegenüber den Naſen, von der Einfeilung für den Abzugsfederſtollen bis an das vordere Ende der Art mit einer Nuthe verſehen zu laſſen, daß beim Vorſchieben in die Hülſe der Abzugsſtollen ungehindert durch jene Nuthe in die Einfeilung gelangen kann.

Die Führungscylinder müſſen ſich in allen Gewehren frei in die Hülſe einführen und rechts herumlegen laſſen.

Zur Verhinderung von Aufſtauchungen am Führungscylinder ſind hinter denſelben auf den Stock Leder- oder Kautſchukringe zu ſtreifen.

Es wird ſchließlich vorausgeſetzt, daß die Cylinder an der vorderen Naſe und Kante ſämmtlich abgerundet ſind, und daß die Stöcke zur Begrenzung ihres Vorganges im Lauf in entſprechender Entfernung vom Griff bereits einen Stoßring erhalten haben.

### B. Aeußerlich.

2. [Auszug.] Der meiſte Schaden wird der Bräune durch das häufige Wiſchen mit unzulänglich oder gar nicht gereinigten Lappen, Werg ꝛc. nach dem Exerzierdienſt und durch das Bürſten an den Garniturringen mittelſt öliger, ſtaubiger, häufig ſtark abgenutzter Bürſten zugefügt. Die erſte Abnutzung zeigt ſich daher vielfach weniger an den Griffſtellen, als an den Ringſtellen und vor dem Viſirfuß.

## II. Entladeſtöcke.

1. [Auszug.] Die Veranlaſſung zu Verbiegungen des Entladeſtockes liegt in heftigem Auseinanderreißen der in Pyramiden zuſammengeſetzten Gewehre und in ſtarkem Abbiegen des Stocks beim Auf- und Abſtecken des Mündungsdeckels.

## III. Schloſſe.

### F. Schlößchen.

4. Der Fehler einer loſen Schlößchenwarze ſcheint nicht durch den Effekt beim Spannen und Abdrücken des Gewehrs, ſondern durch gewaltſames Abheben der Warze vermittelſt des Schlagebolzens entſtanden zu ſein. Wenn letzterer nämlich im Schlößchen ſcharf herumgedreht wird, ſo übt die Kante der Abflachung eine große Hebelwirkung auf den Warzenſtift und drückt durch dieſen die Warze vom Schlößchen ab. Solches kann ſowohl beim Zuſammenſetzen des Schloſſes, als bei zurückgezogener Kammer im Gewehr in Folge grober Vernachläſſigung eintreten.

### I. Spiralfedern.

2. Eine Verzögerung des Erſatzes zu ſchwacher Spiralfedern kann die Urſache von Verſagern werden und läßt ſich daher in keiner Weiſe rechtfertigen.

### K. Schlagebolzen.

2. Das Verbiegen der Schlagebolzen wird in den meiſten Fällen durch ungeſchickte Handhabung des Schloſſes beim Zuſammenſetzen, nämlich durch ſchiefes Aufſetzen der Schlagebolzenſpitze auf irgend einen Gegenſtand veranlaßt.

Die zum Auseinandernehmen des Schloſſes überwieſenen Inſtrumente, *durch deren allgemeine Verwendung dieſem Mißſtande vorgebeugt* werden kann, zeigten dagegen in ihrem Aeußeren, daß ſie wenig oder meiſtens gar nicht in Gebrauch genommen waren. In keinem Falle, ſelbſt nicht bei den Büchſenmachern, war ihre zweckmäßigſte Handhabung bekannt, ſo daß aus dieſem Grunde ſogar die Anſicht ſich geltend machte, ſie ſeien ſchädlich.

7. [Auszug]. Eine Ergänzung der Füllung [bei Schlagebolzenſpitzen mit grubenartiger Marke oder Vertiefung] kann leicht durch Eindrücken paſſender Schrotkörner in die eingeſchlagene Vertiefung und entſprechende Vergleichung mit der hinteren Fläche der Patronenhülſe bewerkſtelligt werden.

### L. Allgemeine Schloß-Mechanik.

1. In vereinzelten Fällen war die Abnutzung [der Schloſſe] in Folge ſcharfen Putzens bereits ſoweit vorgeſchritten, daß die vordere Fläche des Verſchlußkopfes gewölbt erſchien und die Kante des Spundes abgerundet war.

Bei Fortſetzung dieſer rückſichtsloſen Behandlung der Waffe müſſen die Schloſſe in wenigen Jahren unbrauchbar werden. Dergleichen abgeputzte Verſchlußköpfe ſind durch neue zu erſetzen.

## IV. Schäfte.

12. [Auszug.] Es empfiehlt ſich, das zum Abreiben der Schäfte [zu verwendende Oel direkt unter dem Namen Leinölfirnis (gekochtes Leinöl) zu beſchaffen und daſſelbe Behufs ſchnellerer Trocknung mit einem Trockenmittel z. B. Silberglätte zu verſetzen.

## XIII. Seitenwaffen.

3. [Auszug.] Dergleichen Scheiden [welche zwar eingeknickt, aber noch nicht gebrochen ſind] laſſen ſich durch Aufweichen, nachheriges Glätten und Trocknen auf dem Dorn wieder herſtellen.

---

# Zweiter Abſchnitt. Munition.

Zu Seite 119 und f.

## Etat für die jährliche Uebungs- u. ſ. w. Munition.

(Kr.-Min. v. 30. April 1883.)

## Erſter Abſchnitt. Allgemeine Beſtimmungen.

### Erſtes Kapitel. Verabfolgung der Uebungs-Munition durch die Artillerie-Depots, Empfangnahme und Aufbewahrung derſelben durch die Truppentheile ꝛc.

### 1. Liquidirung der Munition.

§. 1. 1. — mit dem §. 1 Ziffer 1 des Etats von 1879 übereinſtimmend.

2. — mit dem §. 1 Ziffer 2 des Etats von 1879 übereinſtimmend, jedoch iſt zwiſchen Zeile 3 und 4 einzuſchalten: „ — bei den Fuß-Artillerie-Regimentern auch einſchließlich der zum Etat derſelben gehörigen Artillerie-Offiziere der Plätze ꝛc., Oberfeuerwerker und Feuerwerker — "

3. — mit dem §. 1 Ziffer 3 des Etats von 1879 übereinſtimmend.

4. — desgl. mit dem §. 1 Ziffer 4, jedoch iſt in Zeile 5 hinter „Platz-Patronen" einzuſchalten: „oder an Zielübungs-Munition".

5. Mit der am Schluſſe jedes Uebungsjahres verbleibenden Munition iſt in folgender Weiſe zu verfahren:

a) Die Kavallerie und die Feld-Artillerie bringen dieſe Ueberſchüſſe auf den Munitionsbedarf des folgenden Jahres in Anrechnung.

b) Die Jäger-Bataillone behalten die ſcharfen Patronen bis zur Höhe von 12,000 Stück pro Bataillon, ſowie die ſämmtlichen Platz-Patronen zur freien Verfügung. Die übrigen ſcharfen Patronen ſind bei den Jägern gleichfalls auf den Bedarf des folgenden Jahres anzurechnen.

c) Die Ueberſchüſſe an Platz-Patronen bei den Jäger-Bataillonen und diejenigen an ſcharfen ſowie an Platz-Patronen bei den übrigen Waffengattungen (ausſchl. der unter a erwähnten Kavallerie und Feld-Artillerie) kommen auf den Bedarf des folgenden Jahres nicht in Anrechnung. Die General-Kommandos können dieſe Ueberſchüſſe entweder den betreffenden Truppen zur freien Verwendung belaſſen, oder auch auf ſie zurückgreifen, um das bei einzelnen Truppentheilen etwa eingetretene Bedürfniß auf Vermehrung der Uebungs-Munition durch Ausgleich innerhalb des Korpsbereiches zu decken. Eine Verſendung von Patronen zu dieſem Zwecke iſt jedoch zu vermeiden; es wird vielmehr der Bedarf vorläufig aus dem eiſernen Beſtande (§. 2) zu entnehmen und der Ausgleich durch Anrechnung bei Ueberweiſung der jährlichen Uebungs-Munition zu bewirken ſein.

d) Die am Schluſſe des Uebungsjahres bei den Truppen verbleibende Uebungs-Munition iſt im folgenden Uebungsjahre in erſter Linie zu verfeuern.

6. Die im Laufe des Uebungsjahres bei einem Truppentheil unter den ſcharfen Patronen ſich ergebenden unbrauchbaren oder Verſager-Patronen werden nicht erſetzt, wenn ihre Zahl nur bis 1% des Geſammtquantums der für den Zeitraum empfangenen ſcharfen Patronen beträgt. Ueberſteigt dieſe Zahl 1% und wird ein Erſatz der Patronen für nothwendig erachtet, ſo iſt darüber an das Kriegs-Miniſterium (Allgemeines Kriegs-Departement) zum 15. November zu berichten. Die Truppen haben in dem Falle, daß die Zahl der unbrauchbaren Patronen vorausſichtlich den erwähnten Prozentſatz überſteigt, bei der

Abgabe der Patronen die Reviſion derſelben zu beantragen. An dieſer Reviſion hat ein Infanterie-Offizier, deſſen Geſtellung auf Requiſition des Artillerie-Depots durch die betreffende Kommandantur veranlaßt wird, Theil zu nehmen. Die Reviſion hat ſich nur auf das äußere Anſehen der Patronen zu erſtrecken, um feſtzuſtellen, ob die Unbrauchbarkeit nicht als eine Folge unvorſchriftsmäßiger Aufbewahrung oder Behandlung von Seiten der Truppen zu betrachten iſt. Die Reviſions-Ergebniſſe werden den Truppen mitgetheilt und ſind von dieſen den Anträgen auf Erſatz der unbrauchbaren Patronen beizufügen.

7. — Wird die gelieferte Munition wegen mangelhafter Trefffähigkeit, Hülſenplatzer, matter Knaller bezw. zu großer Prozentzahl an Verſagern nicht für Uebungszwecke als brauchbar erachtet, ſo tritt eine Prüfung derſelben nach den Feſtſetzungen der hierüber erlaſſenen beſonderen Beſtimmungen ein. Patronen, welche hinſichtlich des Ortes und Jahres der Anfertigung, ſowie ihrer Zündhütchen übereinſtimmen, ſind als zu einer Sorte gehörig zu betrachten.

### 2. Ueberweiſung der Munition.

§. 2. 1 — mit dem §. 2 Ziffer 1 des Etats von 1879 übereinſtimmend.

2 — desgl. mit dem §. 2 Ziffer 2, ſtatt „Fuß-Artillerie-Brigaden“ iſt jedoch „Artillerie-Depot-Inſpektionen“ zu ſetzen.

3 — mit dem §. 2 Ziffer 3 des Etats von 1879 übereinſtimmend, jedoch iſt in Zeile 2 ſtatt „20“ = „10“ zu ſetzen.

4 — mit dem §. 2 Ziffer 4 des Etats von 1879 übereinſtimmend, es tritt jedoch der folgende Satz hinzu:

„Zu denjenigen Patronen, welche von den Artillerie-Depots als Erſatz für unbrauchbare oder Verſager-Patronen geliefert werden, iſt auch das beſtimmungsmäßige Quantum Geſchoßfettung zu verabfolgen, ſofern die zur Rückgabe kommenden Patronen bereits gefettet waren“.

### 3. Feſtſetzung der Artillerie-Depots, aus welchen die Munition zu überweiſen iſt.

§. 3. — mit dem §. 3 des Etats von 1879 übereinſtimmend, jedoch iſt unter Ziffer 2 und 3 ſtatt „Fuß-Artillerie-Brigaden“ bezw. „Fuß-Artillerie-Brigade“ = „Artillerie-Depot-Inſpektionen“ bezw. „Artillerie-Depot-Inſpektion“ zu ſetzen.

# Verzeichniß

der einzelnen Garniſonorte und derjenigen Artillerie-Depots, von welchen für die betreffenden Truppentheile ꝛc. die Uebungs-Munition bereit zu halten bezw. zu verabfolgen iſt.

Gegen das in dem Etat von 1879 enthaltene gleiche Verzeichniß ſind folgende Aenderungen eingetreten:

| Garniſonort | Artillerie-Depot | Garniſonort | Artillerie-Depot |
|---|---|---|---|
| Apenrade | Rendsburg | Geeſtendorf | Geeſtemünde |
| Bartenſtein | Lötzen*) (Boyen) | Gießen | Darmſtadt |
| Beeskow | Spandau | Goldap | Königsberg |
| Bernan | do. | Höxter | Minden |
| Blankenburg | Braunſchweig | Kreuzburg | Coſel**) |
| Braunſchweig | do. | Lehe | Geeſtemünde |
| Bremerhaven | Geeſtemünde | Lichterfelde | Berlin |
| Bromberg | Graudenz | Lübben | Wittenberg |
| Calau | Wittenberg | Memel | Memel |
| Cuxhaven | Cuxhaven | Osnabrück | Minden |
| Einbeck | Hannover | Ratzeburg | Schwerin |
| Flensburg | Rendsburg | Sorau | Cüſtrin |
| Friedberg (Heſſen) | Darmſtadt | Verden | Hannover |
| Fürſtenwalde | Cüſtrin | Wolffenbüttel | Brannſchweig |
| Geeſtemünde | Geeſtemünde | | |

## 4. Auffriſchung der Munitionsbeſtände.

§. 4. 1 — mit dem §. 4 Ziffer 1 des Etats von 1879 übereinſtimmend.

2. [Auszug]. Die bei den Truppen als Feldchargirung oder als eiſerner Beſtand befindliche Munition iſt ebenfalls aufzufriſchen. Zur Auffriſchung der Feld-Chargirung darf die überwieſene Uebungs-Munition nicht verwendet werden; zu dieſem Zwecke wird vielmehr alle vier Jahre Munition der neueſten Fertigung überwieſen. Die Auffriſchung des eiſernen Beſtandes an Uebungs-Munition iſt dagegen ſeitens der Truppen durch die jährliche Uebungs-Munition zu bewirken.

3 — mit dem §. 4 Ziffer 4 des Etats von 1879 übereinſtimmend.

## 5. Packgefäße.

§. 5. 1 —
2 — } mit dem §. 5 Ziffer 1 und 2 des Etats von 1879 übereinſtimmend.

3. Die zu den kleinen Patronenkaſten gehörigen Füllhölzer — ein großes und ein kleines — ſowie die zur Verpackung der Patronen benutzten Papierſchnitzel müſſen mit zur Ablieferung kommen.

4 —
5 —
6 — } mit dem §. 5 Ziffer 4—6 des Etats von 1879 übereinſtimmend.

---

*) Die aus der Munition entſtammenden Materialien werden an das Artillerie-Depot zu Königsberg abgeliefert.

**) Die in Kreuzburg garniſonirende Eskadron empfängt die Munition durch ihr Regiment vom Artillerie-Depot in Breslau.

### 6. Empfangnahme bezw. Verſendung der Munition.

§. **6.** 1 —, 2 —, 3 — mit dem §. 6 Ziffer 1—3 des Etats von 1879 übereinſtimmend.

4 — desgl. mit Ziffer 4, jedoch fällt in Zeile 1 das Wort „Piſtolenmunition“ fort.

5 — mit dem §. 6 Ziffer 5 des Etats von 1879 übereinſtimmend, jedoch iſt zwiſchen Zeile 4 und 5 einzuſchalten:

„die Beſtimmungen über bedingungsweiſe zur Beförderung auf Eiſenbahnen zugelaſſenen Gegenſtände (A.-V.-Bl. für 1881 S. 187 u. f. ſowie A.-V.-Bl. für 1882 S. 90 und 91), wegen etwaigen Fortfalles der Requiſitionsſcheine den Erlaß vom 10. Novbr. 1880 (A.-V.-Bl. für 1880 S. 236) und“

6 —, 7 — mit dem §. 6 Ziffer 6 und 7 des Etats von 1879 übereinſtimmend.

### 7. Transportkoſten.

§. **7.** 1. bis 3. — mit Ziffer 1 bis 3 des früher bereits abgeänderten §. 7 des Etats von 1879 übereinſtimmend, jedoch iſt unter Ziffer 1 in Zeile 1 hinter „Uebungs-Munition“ einzuſchalten:

„und der zur eigenen Verwaltung überwieſenen Feld-Chargirung — §. 2, 1 —“

Ferner erhält Ziffer 2 folgenden Zuſatz: „In derartigen Fällen iſt von den Truppentheilen ſtets die wirkliche Entfernung in der Erſtattungs-Beſcheinigung anzugeben.“

Die frühere Feſtſetzung unter Ziffer 4 fällt fort.

### 8. Geſchoßfettung.

§. **8.** — mit dem §. 8 des Etats von 1879 übereinſtimmend, jedoch fallen in Zeile 1 und 3 die Worte „M/71“ und „(vorſchriftsmäßig gemiſcht)“ fort.

### 9. Verwaltung und Aufbewahrung der Munition.

§. **9.** — mit dem §. 9 des Etats von 1879 übereinſtimmend.

### 10. Exercier-Patronen. Geräthe zum Reinigen der Patronenhülſen.

§. **10.** 1. — mit dem §. 10 Ziffer 1 des Etats von 1879 übereinſtimmend, jedoch iſt in Zeile 5 hinter „Gewehren“ ꝛc. einzuſchalten:

„6 Stück pro Mann der mit Revolvern“

Es treten ferner noch folgende Feſtſetzungen hinzu:

„Den Kriegsſchulen ſind ohne Rückſicht auf die Waffengattung, der die Kriegsſchüler angehören, an Gewehr- und Revolver-Exercier-Patronen je 5 Stück pro Kopf zu verabfolgen. Den weiteren Bedarf an Exercier-Patronen haben die Truppen ꝛc. von den ihren Garniſonen zunächſt gelegenen Artillerie-Depots zu beziehen, und zwar gegen Bezahlung von 17 Pf. pro Exercier-Patrone M/71, und 3 Pf. pro Revolver-Exercier-Patrone.“

2. — mit dem §. 10 Ziffer 2 des Etats von 1879 übereinſtimmend, jedoch iſt in Zeile 7 vor „als“ einzuſchalten: „ſowie jede Kriegsſchule“.

### 10. a. Munition zu Zielübungen.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 17. Oktbr. 1879.** (A.-V.-Bl. S. 212) — ſ. Th. II Abth. 4 Nachtrag I S. (129) 191.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 30. März 1880.** (A.-V.-Bl. S. 100) — ſ. ebendaſelbſt.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 13. Juni 1881.** (A.-V.-Bl. S. 164.) Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 30. März 1880 wird hierdurch mitgetheilt, daß die Truppen für die Anfertigung der Munition zu Zielübungen auch kriegsbrauchbare, zum Einlöthen der Bronce-Cylinder geeignete Patronenhülſen M/71 zum Preiſe von 4 Pf. pro Stück aus den Artillerie-Depots beziehen können.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 25. April 1882.** (A.-V.-Bl. S. 92.) Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 30. März 1880 wird hierdurch mitgetheilt, daß Zündhütchen M/71, welche wegen kleiner Fabrikationsfehler für Patronen M/71 nicht verarbeitet werden dürfen, wohl aber zur Verwendung bei der Munition zu den Zielübungen noch geeignet ſind, zum Preiſe von 1 ℳ pro 1000 Stück ſeitens der Truppen aus den Artillerie-Depots bezogen werden können.

Zum 1. Oktober jeden Jahres iſt der Jahresbedarf an dergl. Zündhütchen bei den bezüglichen Artillerie-Depots anzumelden.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 1. Mai 1883.** (A.-V.-Bl. S. 92.) Die Verkaufspreiſe der von den Truppen aus den Artillerie-Depots zu beziehenden Materialien zur Zielübungs-Munition werden bis auf Weiteres wie folgt feſtgeſetzt:

| | | |
|---|---|---|
| 1000 Papierhülſen . . . . . . . . | 2 ℳ | 10 ₰ |
| 1000 Spiegel . . . . . . . . . . | 1 „ | 85 „ |
| 1000 Geſchoſſe . . . . . . . . . | 1 „ | 55 „ |
| 1000 Zündhütchen M/71 . . . . . . | 1 „ | — „ |
| 1 Packdüte (à 250 Hülſen) . . . . . | — „ | 2 „ |
| 1 Karton (à 500 Spiegel) . . . . . | — „ | 3 „ |
| 1 Beutel zum Verpacken von 1000—2000 Geſchoſſen . . . . . . . . . . | — „ | 15 „ |

Die Erlaſſe vom 30. März 1880 und 26. Auguſt 1880 werden hierdurch modifizirt.

## Zweites Kapitel. Zurücklieferung der Patronenhülſen, des wiedergefundenen Bleies und der Packſchachteln.

### 1. Im Allgemeinen.

**§. 11.** — mit dem §. 11 des Etats von 1879 übereinſtimmend.

### 2. Reinigung und Klaſſifikation der Hülſen.

**§. 12.** 1. — mit dem §. 12 Ziffer 1 des Etats von 1879 übereinſtimmend, jedoch iſt in Zeile 1 hinter „Patronenhülſen“ einzuſchalten „M/71“. Ferner treten folgende Feſtſetzungen hinzu:

„Die Hülſen der ſcharfen Revolver-Patronen und der Revolver-Platzpatronen gelangen ſeitens der Truppen im ungereinigten Zuſtande zur Abgabe an die Artillerie-Depots. In den letzteren werden die Hülſen, ohne ſie zu reinigen, jedoch nach Herausnahme der Zündhütchen, als „altes Meſſing aus Revolver-Patronenhülſen“ vereinnahmt. Den Truppen wird eine ſtrenge Kontrole darüber zur Pflicht gemacht, daß die zur Abgabe kommenden Hülſen Pulver und geladene Zündhütchen nicht mehr enthalten.

2. bis 5. mit dem §. 12 Ziffer 2 bis 5 des Etats von 1879 übereinſtimmend, jedoch iſt hinter „Hülſen“ einzuſchalten „M/71“.

Unter Ziffer 5 iſt zwiſchen Zeile 2 und 3 einzuſchalten „die Küraſſier-Regimenter“; desgl. hinter Zeile 3 „das große Militair-Waiſenhaus zu Potsdam“.

6. — mit dem §. 12 Ziffer 6 des Etats von 1879 übereinſtimmend, jedoch iſt Zeile 2 zu ſtreichen und an Stelle von Zeile 5 zu ſetzen:

„die zu Uebungszwecken aus Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes formirten beſonderen Abtheilungen, die Train-Bataillone außerdem aber auch für die übrigen zu Uebungen eingezogenen dergl. Mannſchaften und ſämmtliche Truppentheile für die bei ihnen ausgebildeten Erſatz-Reſerviſten"

7. — mit dem §. 12 Ziffer 7 des Etats von 1879 übereinſtimmend, jedoch ſind in Zeile 1 hinter „Zündhütchen" die Worte „findet in den Fällen Abſatz 6", ſowie hinter „Hülſen" die Worte „M/71 in den Fällen Abſatz 5 und 6" einzuſchalten und in Zeile 2 die Worte „findet in den vorbezeichneten Fällen" zu ſtreichen.

### 3. Reinigung des Bleies.

§. **13.** — mit dem §. 13 des Etats von 1879 übereinſtimmend.

### 4. Zeit der Ablieferung.

§. **14.** 1. — mit dem §. 14 Ziffer 1 des Etats von 1879 übereinſtimmend.

2. desgl. mit Ziffer 2, jedoch ſind in Zeile 1 hinter „Packſchachteln" die Worte „und des Bleies" einzuſchalten und in Zeile 3 und 4 die Worte „und zwar" bis „Jahres" zu ſtreichen.

### 5. Verpackung.

§. **15.** 1. — mit dem §. 15 Ziffer 1 des Etats von 1879 übereinſtimmend, jedoch tritt folgende Feſtſetzung hinzu. „Die nicht an Artillerie-Depot-Orten garniſonirenden Truppen können Hülſen und Packſchachteln zwar auch getrennt zur Ablieferung bringen, doch dürfen den Artillerie-Depots hierdurch keinerlei Mehrkoſten für Verpackung und Transport erwachſen."

2. bis 4. } mit dem §. 15 Ziffer 2 bis 4 des Etats von 1879 übereinſtimmend.

### ſchachteln.

§. **16.** 1 — mit dem §. 16 Ziffer 1 des Etats von 1879 übereinſtimmend, jedoch iſt in Zeile 11 vor „jedem" einzuſchalten: „Feld-Artillerie-Regiment", ſowie in Zeile 11 und 12 zu ſtreichen „und dem Militair-Reit-Inſtitut".

2. — mit dem §. 16 Ziffer 2 des Etats von 1879 übereinſtimmend.

3. — desgl. mit Ziffer 3, jedoch iſt in Zeile 1 hinter „Hülſen" einzuſchalten „M/71", ſowie in Zeile 2 „3 Pf." in „2 Pf." abzuändern. Es treten ferner folgende Feſtſetzungen hinzu: „Für Revolver-Patronenhülſen ſind in dieſem Falle 0,4 Pf. pro Stück zu bezahlen bezw. zurückzurechnen.

Eine Uebertragung der Differenzen auf das folgende Uebungsjahr, um dieſelben durch Mehrlieferung auszugleichen, hat nicht ſtattzufinden; es iſt vielmehr für jedes Uebungsjahr ein vollſtändiger Abſchluß zu bewirken."

4. — mit dem §. 16 Ziffer 4 des Etats von 1879 übereinſtimmend, jedoch tritt folgende Feſtſetzung hinzu: „ſowie auch diejenigen, welche als Verſager oder unbrauchbare Patronen, ohne daß Erſatz dafür geleiſtet, an die Artillerie-Depots zurückgegeben ſind."

5. — mit dem §. 16 Ziffer 5 des Etats von 1879 übereinſtimmend, an Stelle von Zeile 3 iſt jedoch zu ſetzen:

„1000 Revolver-Patronen 17 kg".

6. — mit dem §. 16 Ziffer 6 des Etats von 1879 übereinſtimmend.

7. — desgl. mit Ziffer 7, jedoch iſt in Zeile 1 das Wort „etwa", in Zeile 4 das Wort „brauchbaren" zu ſtreichen und an Stelle von Zeile 2 zu ſetzen: „aus Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes formirten beſonderen Abtheilungen, ſämmtliche Truppentheile für die bei ihnen ausgebildeten Erſatzreſerviſten und". Am Schluſſe tritt folgende Feſtſetzung hinzu:

„desgl. die Fuß-Artillerie und Pioniere für ihre Erſatzreſerviſten. Bezüglich des Bleies der Erſatzreſerviſten der Infanterie und Jäger vergl. Etat XX. Die Feld-Artillerie-Regimenter, welche keinen eigenen Schießſtand haben, werden von der Abgabe des Bleies entbunden. Letzteres verbleibt denjenigen Truppen, deren Schießſtand ſie benutzen.

8. — }
9. — } mit dem §. 16 Ziffer 8 u. 9 des Etats von 1879 übereinſtimmend, jedoch iſt in Zeile 3 das Wort „brauchbaren“ zu ſtreichen.

Unter Ziffer 9 iſt ferner in Zeile 7 „75 %“ in „50 %“, in Zeile 9 und 10 „Februar“ in „Mai“, in Zeile 10 „Fuß-Artillerie-Brigaden“ in „Artillerie-Depot-Inſpektionen“ abzuändern, ſowie in Zeile 10 bis 12 an Stelle der Worte „welche“ bis „haben“ zu ſetzen: „Letztere überreichen dieſe Berichte den zuſtändigen General-Kommandos, welche die ſchleunige nachträgliche Ablieferung, event. die Bezahlung der zu wenig abgelieferten Materialien an die Artillerie-Depots veranlaſſen.“

## 7. Geldvergütigungsſätze.

§. **17.** — mit dem §. 17 des Etats von 1879 übereinſtimmend, jedoch iſt in Zeile 2 hinter „Hülſe“ „M/71“, ferner zwiſchen Zeile 6 und 7 die folgende Feſtſetzung:

„für jede über das unentgeltliche Quantum zurückgelieferte Revolver-Patronenhülſe: 0,4 Pf.“

einzuſchalten.

Dem §. 17 tritt außerdem folgende Anmerkung hinzu:

„Dieſe Sätze gelten auch für diejenigen Materialien, die aus den von Offizieren der Armee für ihren perſönlichen Gebrauch aus den Artillerie-Depots käuflich bezogenen Revolver-Patronen herſtammen. Die durch die Ablieferung der Materialien etwa entſtehenden Transportkoſten haben die Offiziere zu tragen. Die Feſtſetzungen der §§. 12, $^{1}$ und 13 über die Beſchaffenheit der Hülſen und des Bleies gelten auch hier.

## 8. Liquidirung der Geldvergütigung und Nachweis der abgelieferten Materialien.

§. **18.** 1. — mit dem §. 18 Ziffer 1 des Etats von 1879 übereinſtimmend.

Beilage B. desgl., jedoch iſt in Zeile 15 hinter „Stück“ einzuſchalten „als Verſager- oder unbrauchbare Patronen zurückgegeben 000 Stück“, ebenſo in Zeile 16 hinter „verfeuert“ „und als Verſager ꝛc. abgegeben“.

2. — mit dem §. 18 Ziffer 2 des Etats von 1879 übereinſtimmend, jedoch iſt in Zeile 4 hinter „1.“ einzuſchalten „oder 2.“, ferner in Zeile 7 „1. bezw. 15. Februar“ abzuändern in „15. Mai“. Außerdem tritt folgende Feſtſetzung hinzu: „Es iſt darauf hinzuwirken, daß nach dem Schluſſe des 2. Quartals des Uebungsjahres, alſo Anfangs April, mindeſtens ſo viel Hülſen ꝛc. zur Ablieferung kommen, daß die für das verfloſſene Uebungsjahr unentgeltlich abzuliefernden Quantitäten erreicht werden und die definitive Verrechnung erfolgen kann. Wegen der Bezahlung bei Minderlieferungen vergl. §. 16, $^{3}$.

3. — mit dem §. 18 Ziffer 3 des Etats von 1879 übereinſtimmend, jedoch iſt in Zeile 2 hinter „1.“ einzuſchalten „und 2.“

4. — mit dem §. 18 Ziffer 4 des Etats von 1879 übereinſtimmend, jedoch ſind in Zeile 9 hinter „beſchafften“ die Worte: „ſowie aus den in Stelle der Geldvergütigung empfangenen“ einzuſchalten, ſowie in Zeile 11 und 12 die Worte von „ſondern“ bis „bringen“ zu ſtreichen.

5. — mit dem §. 18 Ziffer 5 des Etats von 1879 — in der früher bereits abgeänderten Faſſung — übereinſtimmend.

6. bis 8. } mit dem §. 18 Ziffer 6 bis 8 des Etats von 1879 übereinſtimmend, jedoch iſt unter Ziffer 7 in Zeile 1 und unter Ziffer 8 in Zeile 4 hinter „1." einzuſchalten „und 2.", ſowie unter Ziffer 7 der Satz Zeile 4 bis 6 zu ſtreichen.

9. — mit dem §. 18 Ziffer 9 des Etats von 1879 übereinſtimmend.

10. — desgl. mit Ziffer 10, jedoch iſt am Schluſſe die folgende Feſtſetzung zuzuſetzen: „Dieſe Prüfung ꝛc. iſt von derjenigen Intendantur zu bewirken, zu deren Liquidations-Reſſort der liquidirende Truppentheil gehört."

11. 12. } mit dem §. 18 Ziffer 11 u. 12 des Etats von 1879 übereinſtimmend.

### 9. Verwendung der Geldvergütigung.

§. 19. — mit dem §. 19 des Etats von 1879 übereinſtimmend, jedoch iſt in Zeile 6 vor dem Zeichen „*)" einzuſchalten: „ſowie insbeſondere der Zielübungs-Munition".

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 19. April. 1881.** (A.-V.-Bl. S. 136.) Unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu §. 19 des Etats für die jährliche Uebungs-Munition und in Abänderung des Erlaſſes vom 17. Aug. 1878 werden die Preiſe der Patronen ꝛc., welche den Truppen gegen Bezahlung aus den Artillerie-Depots verabfolgt werden können, bis auf Weiteres wie folgt feſtgeſetzt:

| | | |
|---|---|---|
| pro 1000 | | |
| ſcharfe Patronen M/71 einſchl. 180 g Geſchoßfettung . | 80 ℳ | 50 ₰ |
| Platz-Patronen M/71 . . . . . . . . . . . . | 36 „ | — „ |
| ſcharfe Revolver-Patronen einſchl. 180 g Geſchoßfettung | 41 „ | 50 „ |
| Revolver-Platz-Patronen . . . . . . . . . . . | 31 „ | 50 „ |
| pro kg | | |
| Gewehrpulver M/71 (älteres) . . . . . . . . . | — „ | 85 „ |
| „ M/71 . . . . . . . . . . . . | — „ | 99 „ |

**Kr.-Min. Mil.-Oek.-Dep. v. 1. Novbr. 1882.** Aus Veranlaſſung eines Spezialfalles beehrt ſich das Depart. im Einverſtändniß mit dem Allg. Kr.-Dep. an das Königl. General-Kommando das ganz ergebenſte Erſuchen zu richten, die Truppen gefälligſt darauf aufmerkſam machen zu wollen, daß die Geldvergütung für abgeliefertes Blei, Hülſen ꝛc. — vergl. §§. 18 und 19 des Etats der jährlichen Uebungs-Munition — zur Verbeſſerung der Schießſtände mit zu verwenden iſt und daß daher Verbeſſerungen und Beſchaffungen auf den Schießſtänden, welche aus der gedachten Geldvergütung mit beſtritten werden können, Anträge auf Bewilligung beſonderer Mittel nicht rechtfertigen.

### 10. Nachweis der Geldvergütigung.

§. 20. — mit dem §. 20 des Etats von 1879 übereinſtimmend.

### 11. Zündhütchen und unbrauchbare Packſchachteln.

§. 21. — mit dem §. 21 des Etats von 1879 übereinſtimmend.

### 12. Transportkoſten.

§. 22. 1. — mit dem §. 22 Ziffer 1 des Etats von 1879 übereinſtimmend, jedoch tritt folgende Feſtſetzung hinzu: „Mehrkoſten, die dadurch entſtehen, daß Hülſen und Packſchachteln getrennt verpackt zur Verſendung gelangen, trägt der abſendende Truppentheil."

2. — mit dem §. 15 Ziffer 2 des Etats von 1879 — in der früher bereits abgeänderten Faſſung — übereinſtimmend.

# Zweiter Abſchnitt. Munition.

# Etat für die jährliche Uebungs- ꝛc. Munition de 1879.

## Erſter Abſchnitt. Allgemeine Beſtimmungen.

### Erſtes Kapitel. Verabfolgung der Uebungs-Munition durch die Artillerie-Depots, Empfangnahme und Aufbewahrung derſelben durch die Truppentheile ꝛc.

### 1. Liquidirung der Munition.

**§. 1.** 1. Der Bedarf an Uebungs-Munition für jedes, vom 1. Oktober des einen bis ultimo September des folgendes Jahres dauernde und nach dieſem letzteren Jahr benannte Uebungsjahr wird von den Truppentheilen bei dem General-Kommando ihres Armee-Korps, von den Inſtituten — ſofern bei den bezüglichen Etats im II. Abſchnitt nicht Anderes beſtimmt iſt — bei dem General-Kommando des Korps-Bezirks liquidirt.

2. Die Liquidirung der Uebungs-Munition erſtreckt ſich auf die Sollſtärke der betreffenden Chargen, unter Hinzurechnung der mit der Waffe dienenden über den Etat eingeſtellten Einjährig-Freiwilligen, jedoch ausſchließlich

der Zahlmeiſter-Aſpiranten,
der Lazareth-Gehülfen,
der Oekonomie-Handwerker, ſowie der Stabshoboiſten, Stabshorniſten, der Hoboiſten, der etatsmäßigen Horniſten der Jäger und Schützen, der Fuß-Artillerie, der Pioniere und des Eiſenbahn-Regiments, der Regiments- und Bataillons-Tamboure.

3. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos erhalten die Munition nach den bei dem bezüglichen Etat im II. Abſchnitt gegebenen Beſtimmungen.

4. Für jedes Jahr iſt das volle Quantum an Uebungs-Munition in Gemäßheit der nachfolgenden Etats zu liquidiren.

Es kann jedoch an Stelle von eventl. weniger beanſpruchten ſcharfen Patronen ein nach dem Preiſe derſelben (vergl. Anmerkung zu §. 19) zu berechnendes Aequivalent an Platz-Patronen in Liquidation gebracht werden.

5. Die in einem Uebungsjahr nicht verbrauchte Munition verbleibt den Truppen zur freien Verfügung.

6. Ueberſteigt die im Laufe des Uebungsjahres bei einem Truppentheile ſich ergebende Zahl unbrauchbarer und Verſager-Patronen*) 1 % des

---

*) Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 11. Febr. 1877. (A. V.-Bl. S. 40.)

2. Als „Totalverſager“ ſind ſolche Patronen zu bezeichnen, welche nach zweimaligem Abdrücken in einem Gewehre und alsdann nach abermaligem dreimaligen Abdrücken in einem anderen bisher als tadellos bekannten Gewehre nicht losgegangen ſind.

3. In der Rubrik „Unbrauchbare Patronen“ ſind diejenigen zu führen, welche wegen unrichtiger äußerer Abmeſſungen nicht ladefähig ſind bezw. nicht ganze oder gequetſchte Hülſen haben, ſowie ſolche, in denen das Zündhütchen oder das Geſchoß fehlt.

Geſammtquantums der für den Zeitraum empfangenen ſcharfen Patronen, ſo iſt zum 1. Oktober darüber an das Kriegs-Miniſterium (Allg. Kriegs-Departement) zu berichten. Der Erſatz dieſer Patronen wird alsdann ohne Weiteres angeordnet werden, ſofern die Unbrauchbarkeit nicht als eine Folge unvorſchriftsmäßiger Aufbewahrung oder Behandlung von Seiten der Truppen anzuſehen iſt. Letztere haben daher in dem Falle, daß die Zahl der unbrauchbaren Patronen vorausſichtlich den erwähnten Procentſatz überſteigt, bei der Abgabe der Patronen die Reviſion derſelben bei den Artillerie-Depots zu beantragen. An dieſer Reviſion hat ein Infanterie-Offizier, deſſen Geſtellung auf Requiſition des Artillerie-Depots durch die betreffende Kommandantur veranlaßt wird, Theil zu nehmen. Die Reviſionsergebniſſe werden den Truppen mitgetheilt und ſind von dieſen den Anträgen auf Erſatz der unbrauchbaren Patronen beizufügen.

## 2. Ueberweiſung der Munition.

§. 2. 1. Es bleibt den General-Kommandos überlaſſen, für außergewöhnliche Bedarfsfälle den Truppentheilen ꝛc. außer der vorgedachten Munition noch ein angemeſſenes Quantum Patronen als „eiſernen Beſtand an Uebungs-Munition“ zu überweiſen, welches jedoch im Intereſſe der Verwaltung und ſicheren Aufbewahrung thunlichſt niedrig zu bemeſſen iſt. — In Ausnahmefällen, beſonders Behufs Beſchleunigung der Mobilmachung einzelner Truppentheile, ſind die General-Kommandos ferner berechtigt, den Truppen außerdem einen Theil oder das ganze Quantum der Feld-Chargirung zur eigenen Verwaltung zu überweiſen.

2. Von den General-Kommandos ꝛc. werden die bezüglichen Artillerie-Depots möglichſt noch vor Beginn des Uebungsjahres direkt angewieſen, die liquidirte und nach Art und Anzahl für richtig befundene Uebungs-Munition an die Truppentheile ꝛc. zu verabfolgen, und hiervon ſowohl die letzteren als auch die betheiligten Fuß-Artillerie-Brigaden in Kenntniß geſetzt.

3. Die Anweiſungen auf Patronen dürfen nur ſolche Zahlen enthalten, die ſich durch zwanzig theilen laſſen, damit nur volle Packſchachteln zur Ausgabe kommen.

4. Die Anweiſungen haben ſich auch auf den Bedarf an Geſchoßfettung zu erſtrecken, für welche das erforderliche Quantum in vollen Grammen abgerundet anzugeben iſt.

## 3. Feſtſetzung der Artillerie-Depots, aus welchen die Munition zu überweiſen iſt.

§. 3. 1. Die Uebungs-Munition für ſämmtliche Truppentheile, Behörden und Inſtitute eines Garniſon-Ortes wird grundſätzlich von einem und demſelben Artillerie-Depot und zwar demjenigen bereit gehalten bezw. verabfolgt, aus welchem die Empfangnahme oder Verſendung der Munition am billigſten und einfachſten erfolgen kann.

Sind dieſe Rückſichten für einen und denſelben Garniſon-Ort bei mehreren Artillerie-Depots gleich günſtig, ſo fällt die Wahl auf das nächſtgelegene bezw. auf dasjenige Artillerie-Depot, in welchem die Feld-Chargirung bereit gehalten wird.

Demnach hat für Truppentheile ꝛc., welche im Frieden dislocirt werden, dasjenige Artillerie-Depot ohne weitere ſpezielle Anweiſung die Uebungs-Munition bereit zu ſtellen bezw. mit dem Beginn des nächſten Uebungs-Jahres auf Anweiſung des betreffenden General-Kommandos ꝛc. zu verabfolgen, welchem die Verſorgung des neuen Garniſon-Ortes mit Munition bereits obliegt.

Aus welchem Artillerie-Depot hiernach die Uebungs-Munition für die Truppen ꝛc. der einzelnen Garniſon-Orte zu verabfolgen iſt, ergiebt die [umſtehende] Beilage A.

2. Abänderungen der beſtehenden Feſtſetzungen über den Ort der Bereithaltung und Verabfolgung der Uebungs-Munition verfügt das Allgemeine Kriegs-Departement auf Antrag der General-Kommandos bezw. der Fuß-Artillerie-Brigaden, namentlich in den Fällen, wenn die Munitions-Beſtände für den Krieg im Artillerie-Depot nicht angemeſſen aufgefriſcht werden können, oder zur Unterbringung der Munition überhaupt im Artillerie-Depot Mangel an Raum eintritt, oder wenn die Verhältniſſe ſich ſo verändern, daß die Verſorgung eines Ortes mit Munition von einem anderen Artillerie-Depot einfacher bezw. billiger ausführbar wird.

3. Findet ein General-Kommando aus beſonderen Rückſichten Veranlaſſung, einem Artillerie-Depot eine, von den beſtehenden Feſtſetzungen abweichende Anweiſung zur Verabfolgung der Munition zu ertheilen, ſo hat das Artillerie-Depot der erhaltenen Anweiſung thunlichſt ohne Weiteres zu entſprechen, und ſeiner vorgeſetzten Fuß-Artillerie-Brigade hiervon Meldung zu erſtatten. — Das General-Kommando hat dem Allgemeinen Kriegs-Departement von ſolchen Verfügungen Mittheilung zu machen.

4. [Auszug.] Die Verſorgung der Militair-Anſtalten, techniſchen Inſtitute ꝛc. mit der zum Dienſtbetriebe erforderlichen Munition iſt von demjenigen Artillerie-Depot zu bewirken, welches die betreffenden Orte überhaupt mit Uebungs-Munition zu verſorgen hat.

5. Die in der Beilage A. aufgeführten Artillerie-Depots haben nicht allein die Uebungs-Munition, ſondern auch die erforderliche bezw. feſtzuſetzende Munition zum „Honneur- und Salutſchießen“ und für „Beſondere Fälle“ den Truppen der bezüglichen Garniſon-Orte zu verabfolgen. Außerdem haben die Artillerie-Depots für die Uebungen der Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes, zum Verkaufe an die Truppen und für außergewöhnliche Fälle einen Vorrath an Platzpatronen, gleich der Hälfte des von dem betreffenden Artillerie-Depot pro Jahr zu verabfolgenden Quantums, bereit zu halten.

**Beilage A.**

## Verzeichniß

der einzelnen Garniſon-Orte und derjenigen Artillerie-Depots, von welchen für die betreffenden Truppentheile, Behörden und Inſtitute die Uebungs-Munition bereit zu halten bezw. zu verabfolgen iſt.

| Garniſon-Ort. | Artillerie-Depot. |
|---|---|
| **A**achen. | Cöln. |
| Allenſtein. | Lötzen (Boyen). |
| Altenburg. | Erfurt. |
| Altkirch. | Neu-Breiſach. |
| Altona. | Stade. |
| Anclam. | Stralſund. |
| Andernach. | Coblenz. |
| Angermünde. | Stettin. |
| Annaburg. | Torgau. |
| Apenrade. | Sonderburg. |
| Arolſen. | Caſſel. |
| Aſchersleben. | Magdeburg. |
| Attendorn. | Cöln. |
| Aurich. | Oldenburg. |
| St. Avold. | Metz. |
| **B**abenhauſen. | Darmſtadt. |
| Barmen. | Cöln. |
| Bartenſtein. | Königsberg. |
| Beeskow. | Berlin. |
| Belgard. | Colberg. |
| Benrath. | Cöln. |
| Bensberg. | Cöln. |
| Berlin. | Berlin. |
| Bernau. | Berlin. |
| Bernburg. | Magdeburg. |
| Bernſtadt. | Breslau. |
| Beſſungen. | Darmſtadt. |
| Beuthen a/O. | Glogau. |
| Beuthen O/Schl. | Coſel. |
| Biebrich. | Mainz. |
| Bielefeld. | Minden. |
| Bitſch. | Bitſch. |
| Bitterfeld. | Wittenberg. |
| Blankenburg. | Hannover. |
| Bochum. | Weſel. |
| Bojanowo. | Glogau. |
| Bonn. | Cöln. |
| Boyen (Lötzen). | — |
| Brandenburg a/H. | Spandau. |
| Braunsberg. | Königsberg. |
| Braunſchweig. | Hannover. |
| Breiſach (Neu-) ſiehe Neu-Breiſach. | — |
| Bremen. | Oldenburg. |
| Bremerhafen. | Stade. |
| Breslau. | Breslau. |
| Brieg. | Neiſſe. |
| Bromberg. | Thorn. |
| Bruchſal. | Karlsruhe. |
| Bückeburg. | Minden. |
| Burg. | Magdeburg. |
| Butzbach. | Darmſtadt. |
| **C**alau. | Berlin. |
| Caſſel. | Caſſel. |
| Celle. | Hannover. |
| Charlottenburg. | Spandau. |
| Cleve. | Weſel. |
| Cloppenburg. | Oldenburg. |
| Coblenz. | Coblenz. |
| Cöln. | Cöln. |
| Cörlin. | Colberg. |
| Cöslin. | Colberg. |
| Colberg. | Colberg. |
| Colmar. | Neu-Breiſach. |
| Conſtanz. | Raſtatt. |
| Coſel. | Coſel. |
| Cottbus. | Cüſtrin. |
| Crone (Deutſch). | Poſen. |
| Croſſen. | Cüſtrin. |
| Cüſtrin. | Cüſtrin. |
| Culm. | Graudenz. |
| Cuxhaven. | Stade. |
| **D**amm (Alt-). | Stettin. |
| Danzig. | Danzig. |
| Darmſtadt. | Darmſtadt. |
| Demmin. | Stralſund. |
| Deſſau. | Wittenberg. |
| Detmold | Minden. |
| Deutz. | Cöln. |
| Diedenhofen. | Diedenhofen. |
| Dietz. | Coblenz. |

| Garniſon-Ort. | Artillerie-Depot. |
|---|---|
| Donaueſchingen. | Raſtatt. |
| Dortmund. | Münſter. |
| Düben. | Wittenberg. |
| Düſſeldorf. | Cöln. |
| Durlach. | Karlsruhe. |
| Ehrenbreitſtein. | Coblenz. |
| Einbeck. | Caſſel. |
| Eiſenach. | Erfurt. |
| Elbing. | Danzig. |
| Emden. | Oldenburg. |
| Engers. | Coblenz. |
| Erbach i/O. | Darmſtadt. |
| Erfurt. | Erfurt. |
| Erkelenz. | Cöln. |
| Eſſen. | Weſel. |
| Ettlingen. | Karlsruhe. |
| Eupen. | Cöln. |
| Eylau (Deutſch-). | Danzig. |
| Falkenberg (Lothr.). | Metz. |
| Flensburg. | Sonderburg. |
| Frankfurt a/M. | Mainz. |
| Frankfurt a/O. | Cüſtrin. |
| Frauſtadt. | Glogau. |
| Freiburg (Baden) | Neu-Breiſach. |
| Freiburg i/Schl. | Schweidnitz. |
| Freiſtadt i/Schl. | Glogau. |
| Friedberg (Heſſen). | Mainz. |
| Friedland a/A. | Königsberg. |
| Frieſack. | Spandau. |
| Fritzlar. | Caſſel. |
| Fürſtenwalde. | Berlin. |
| Fulda. | Caſſel. |
| Gardelegen. | Magdeburg. |
| Garz a/O. | Stettin. |
| Geldern. | Weſel. |
| Gera. | Erfurt. |
| Gerlachsheim. | Karlsruhe. |
| Gießen. | Mainz. |
| Glatz. | Glatz. |
| Gleiwitz. | Coſel. |
| Glogau. | Glogau. |
| Glogau (Ober-). | Neiße. |
| Gneſen. | Poſen. |
| Görlitz. | Glogau. |
| Göttingen. | Caſſel. |
| Goldap. | Lötzen (Boyen). |
| Gollnow. | Stettin. |
| Goslar. | Hannover. |

| Garniſon-Ort. | Artillerie-Depot. |
|---|---|
| Gotha. | Erfurt. |
| Gottesaue. | Karlsruhe. |
| Gräfrath. | Cöln. |
| Graudenz. | Graudenz. |
| Greiffenberg i/P. | Colberg. |
| Greifswald. | Stralſund. |
| Grottkau. | Neiße. |
| Guben. | Cüſtrin. |
| Guhrau. | Glogau. |
| Gumbinnen. | Königsberg. |
| Hagenau. | Straßburg. |
| Halberſtadt. | Magdeburg. |
| Halle a/S. | Erfurt. |
| Hamburg. | Stade. |
| Hameln. | Hannover. |
| Hamm. | Münſter. |
| Hanau. | Mainz. |
| Hannover. | Hannover. |
| Harburg. | Stade. |
| Havelberg. | Spandau. |
| Haynau. | Glogau. |
| Heidelberg. | Karlsruhe. |
| Herrnſtadt. | Glogau. |
| Hersfeld. | Caſſel. |
| Hildburghauſen. | Erfurt. |
| Hildesheim. | Hannover. |
| Hirſchberg. | Schweidnitz. |
| Hof-Geismar. | Caſſel. |
| Hohenzollern. | Raſtatt. |
| Holland (Preußiſch). | Danzig. |
| Homburg v. d. Höhe. | Mainz. |
| Inowraclaw. | Thorn. |
| Inſterburg. | Königsberg. |
| Iſerlohn. | Cöln. |
| Itzehoe. | Stade. |
| Jauer. | Schweidnitz. |
| Jena. | Erfurt. |
| Jülich. | Cöln. |
| Jüterbog. | Wittenberg. |
| Karlsruhe. | Karlsruhe. |
| Kiel. | Rendsburg. |
| Kirn. | Coblenz. |
| Koburg. | Erfurt. |
| Königsberg i/N. | Cüſtrin. |
| Königsberg i/P. | Königsberg. |
| Konitz. | Danzig. |
| Koſten. | Poſen. |
| Kreuzburg. | Breslau. |

| Garniſon-Ort. | Artillerie-Depot. |
|---|---|
| Krotoſchin. | Breslau. |
| Kyritz. | Spandau. |
| Landsberg. | Cüſtrin. |
| Langenſalza. | Erfurt. |
| Lauban. | Schweidnitz. |
| Lehe. | Stade. |
| Leobſchütz. | Neiße. |
| Liebenwalde. | Spandau. |
| Liegnitz. | Breslau. |
| Lingen. | Münſter. |
| Lippſtadt. | Münſter. |
| Liſſa. | Glogau. |
| Lörrach. | Neu-Breiſach. |
| Lötzen. | Lötzen (Boyen). |
| Löwenberg. | Breslau. |
| Ludwigsluſt. | Schwerin. |
| Lübben. | Berlin. |
| Lübeck. | Schwerin. |
| Lüben. | Glogau. |
| Lüneburg. | Stade. |
| Magdeburg. | Magdeburg. |
| Mainz. | Mainz. |
| Mannheim. | Karlsruhe. |
| Marburg. | Caſſel. |
| Marienburg. | Danzig. |
| Marienwerder. | Danzig. |
| Meiningen. | Erfurt. |
| Memel. | Königsberg. |
| Merſeburg. | Erfurt. |
| Meſchede. | Caſſel. |
| Metz. | Metz. |
| Militſch. | Breslau. |
| Minden. | Minden. |
| Mölln. | Schwerin. |
| Molsheim. | Straßburg. |
| Mühlhauſen(Thür.). | Erfurt. |
| Mülhauſen (Elſaß). | Neu-Breiſach. |
| Münſter. | Münſter. |
| Münſterberg. | Breslau. |
| Muskau. | Glogau. |
| Namslau. | Breslau. |
| Naſſau. | Coblenz. |
| Naugard. | Stettin. |
| Naumburg a/S. | Erfurt. |
| Neiße. | Neiße. |
| Neu-Breiſach. | Neu-Breiſach. |
| Neuhaldensleben. | Magdeburg. |
| Neuhaus. | Münſter. |
| Neumünſter. | Rendsburg. |
| Neuß. | Cöln. |
| Neuſtadt-Magdebrg. | Magdeburg. |
| Neuſtadt i/W.-Pr. | Danzig. |
| Neuſtadt O/S. | Neiße. |
| Neuſtrelitz. | Stettin. |
| Neutomiſchel. | Poſen. |
| Neuwied. | Coblenz. |
| Nienburg a. d. W. | Hannover. |
| Northeim. | Caſſel. |
| Oels. | Breslau. |
| Offenbach. | Darmſtadt. |
| Offenburg. | Straßburg. |
| Ohlau. | Breslau. |
| Oldenburg. | Oldenburg. |
| Oppeln. | Coſel. |
| Oranienſtein. | Coblenz. |
| Osnabrück. | Münſter. |
| Oſterode. | Danzig. |
| Oſtrowo. | Breslau. |
| Paderborn. | Münſter. |
| Parchim. | Schwerin. |
| Paſewalk. | Stettin. |
| Perleberg. | Spandau. |
| Pfalzburg. | Straßburg. |
| Pillau. | Pillau. |
| Pleß. | Coſel. |
| Plön. | Rendsburg. |
| Polkwitz. | Glogau. |
| Poſen. | Poſen. |
| Potsdam. | Spandau. |
| Prenzlau. | Stettin. |
| Quedlinburg. | Magdeburg. |
| Ragnit. | Königsberg. |
| Raſtatt. | Raſtatt. |
| Raſtenburg. | Lötzen (Boyen). |
| Rathenow. | Spandau. |
| Ratibor. | Coſel. |
| Rawitſch. | Breslau. |
| Recklinghauſen. | Weſel. |
| Reichenbach. | Schweidnitz. |
| Rendsburg. | Rendsburg. |
| Rieſenburg. | Danzig. |
| Roſenberg i/W.-Pr. | Danzig. |
| Roſenberg i/O.-Schl. | Coſel. |
| Roſtock. | Schwerin. |

| Garniſon-Ort. | Artillerie-Depot. |
|---|---|
| Rotenburg i/Heſſen. | Caſſel. |
| Rudolſtadt. | Erfurt. |
| Ruppin (Neu-). | Spandau. |
| Rybnik. | Coſel. |
| Saarbrücken. | Saarlouis. |
| Saarburg. | Straßburg. |
| Saargemünd. | Saarlouis. |
| Saarlouis. | Saarlouis. |
| Sagan. | Glogau. |
| Salzwedel. | Magdeburg. |
| Samter. | Poſen. |
| Sangerhauſen. | Erfurt. |
| Schievelbein. | Colberg. |
| Schlawe. | Colberg. |
| Schleswig. | Rendsburg. |
| Schlettſtadt. | Straßburg. |
| Schneidemühl. | Poſen. |
| Schönebeck. | Magdeburg. |
| Schrimm. | Poſen. |
| Schroda. | Poſen. |
| Schwedt a/O. | Stettin. |
| Schweidnitz. | Schweidnitz. |
| Schwerin. | Schwerin. |
| Schwetzingen. | Karlsruhe. |
| Siegburg. | Cöln. |
| Sigmaringen. | Raſtatt. |
| Sömmerda. | Erfurt. |
| Soeſt. | Münſter. |
| Sohrau O/S. | Coſel. |
| Solingen. | Cöln. |
| Sonderburg-Düppel | Sonderburg. |
| Sondershauſen. | Erfurt. |
| Sorau. | Glogau. |
| Spandau. | Spandau. |
| Sprottau. | Glogau. |
| Stade. | Stade. |
| Stargard i/Pomm. | Stettin. |
| Stargard (Preuß.) | Danzig. |
| Stendal. | Magdeburg. |
| Stettin. | Stettin. |
| Stockach. | Raſtatt. |
| Stolp. | Colberg. |
| Stralſund. | Stralſund. |
| Straßburg i/E. | Straßburg. |
| Strehlen. | Breslau. |
| Strelitz (ſiehe Neuſtrelitz). | — |
| Striegau. | Schweidnitz. |
| Suhl. | Erfurt. |
| Sulau. | Breslau. |
| Swinemünde. | Swinemünde. |
| Tangermünde. | Magdeburg. |
| Teltow. | Spandau. |
| Thorn. | Thorn. |
| Tilſit. | Königsberg. |
| Torgau. | Torgau. |
| Treptow a/R. | Colberg. |
| Trier. | Saarlouis. |
| Uelzen. | Hannover. |
| Unruhſtadt. | Glogau. |
| Verden. | Oldenburg. |
| Wahlſtadt. | Breslau. |
| Wandsbeck. | Stade. |
| Warendorf. | Münſter. |
| Wehlau. | Königsberg. |
| Weichſelmünde. | Danzig. |
| Weilburg. | Coblenz. |
| Weimar. | Erfurt. |
| Weißenburg. | Straßburg. |
| Weißenfels. | Erfurt. |
| St. Wendel. | Saarlouis. |
| Weſel. | Weſel. |
| Wetzlar. | Coblenz. |
| Wiesbaden. | Mainz. |
| Wilhelmshaven. | Oldenburg. |
| Wilhelmshöhe. | Caſſel. |
| Winzig. | Glogau. |
| Wismar. | Schwerin. |
| Wittenberg. | Wittenberg. |
| Wohlau.*) | Breslau.*) |
| Woldenberg. | Cüſtrin. |
| Wolfenbüttel. | Hannover. |
| Worms. | Darmſtadt. |
| Wriezen a/O. | Berlin. |
| Zabern. | Straßburg. |
| Zerbſt. | Wittenberg. |
| Ziegenhals. | Neiße. |
| Züllichau. | Glogau. |

---

*) Die in Wohlau garniſonirende Eskadron empfängt die Uebungs-Munition vom Artillerie-Depot Glogau.

## 4. Auffriſchung der Munitions-Beſtände.

§. 4. 1. Behufs Auffriſchung der für Kriegszwecke beſtimmten Munitions-Beſtände müſſen Seitens der Artillerie-Depots die neu gefertigten Patronen ꝛc. bezw. die Zündungen der neueſten Jahrgänge, ſofern ſpezielle Beſtimmungen nicht eine Ausnahme feſtſetzen, ſtets in jene Beſtände eingeſtellt werden.

Die Artillerie-Depots haben daher zu den Uebungen die in den Beſtänden vorhandene, minder brauchbare bezw älteſte, dem Zweck aber noch für entſprechend befundene Munition zunächſt zu verabfolgen.

2. Ein Umtauſch der empfangenen Munition iſt nicht ſtatthaft. Hält der Truppentheil dieſelbe nicht für den Zweck geeignet, ſo iſt darüber auf dem Inſtanzenwege an das Kriegs-Miniſterium (Allgemeines Kriegs-Departement) zu berichten.

3. Auch die Truppentheile ſind verpflichtet, eine Auffriſchung derjenigen Munition, welche ſich bei denſelben etwa aus der Feld-Chargirung oder als eiſerner Beſtand befindet, zu bewirken. Zur Auffriſchung des letzteren dient die neu überkommene Munition. Zum Zwecke der Auffriſchung der Feld-Chargirung iſt auf Antrag des Truppentheils von dem betreffenden Artillerie-Depot à conto der Uebungs-Munition eine hinreichende, zur Einſtellung in die Feld-Chargirung geeignete Anzahl ſcharfer Patronen ꝛc. mit zu verabfolgen.

4. Die in den Artillerie-Depots der Feſtungen in nicht ganz normaler Weiſe hergeſtellten ſcharfen Patronen dürfen zur Auffriſchung der Feld-Chargirung nicht benutzt werden, ſondern ſind an die Kavallerie, Fuß-Artillerie und den Train als Uebungs-Munition zu verausgaben und von dieſen Truppen zu verbrauchen.

## 5. Packgefäße.

§. 5. 1. Die Uebungs-Munition wird den Truppen ꝛc. in der Regel in Packgefäßen überwieſen. Letztere werden nur leihweiſe mitgegeben und ſind daher möglichſt zu ſchonen. Die durch ungehörige oder gewaltſame Behandlung ſtark beſchädigten Packgefäße ſind von den Truppen ꝛc. zu bezahlen.

2. Die Rückgabe der Packgefäße erfolgt bei eintretender Entbehrlichkeit, beziehungsweiſe geeigneter Transportgelegenheit, wenn irgend möglich, als Rückfracht beim nächſten Munitions-Empfange.

3. Werden kleine Patronenkaſten als Packgefäße überwieſen, ſo müſſen die darin befindlichen Füllhölzer — ein großes und ein kleines — auch wieder mit zur Ablieferung kommen.

4. Bei Transporten von loſem Pulver mit der Eiſenbahn und zur See werden ſtets Pulverſäcke leihweiſe mitgegeben; bei Transporten zu Lande nur dann, wenn dieſelben länger als einen Tag dauern, desgleichen auf Flüſſen, wenn mit letzteren ein Landtransport von mehr als einem Tage in Verbindung ſteht. In allen anderen Fällen kommt das Pulver in Tonnen allein zur Verſendung.

5. Erfolgt die Zurücklieferung der Packgefäße nicht bis zu bezw. bei dem Empfange der nächſtjährigen Uebungs-Munition, ſo hat der Truppentheil ꝛc. dem Artillerie-Depot die Geldentſchädigung für die fehlenden Packgefäße im Betrage von $^3/_4$ des allgemein normirten Koſtenpreiſes zu erſtatten.

6. Denjenigen Truppentheilen, welche die Feld-Chargirung ganz oder zum Theil in eigener Verwaltung haben, ſind die zur Verpackung derſelben erforderlichen kleinen Patronenkaſten nur inſoweit leihweiſe zu belaſſen, als die zu den Bataillons-Patronen- bezw. Kompagnie-Pack-Wagen gehörigen derartigen Kaſten hierzu nicht ausreichen.

### 6. Empfangnahme bezw. Verſendung der Munition.

§. 6. 1. Die Empfangnahme der Uebungs-Munition hat im Herbſte zu erfolgen. Der Zeitpunkt des Empfanges ſelbſt iſt zwiſchen den Truppentheilen ꝛc. und den Artillerie-Depots zu vereinbaren.

2. Die Verſendung der Uebungs-Munition und event. der angekauften Munitions-Quantitäten darf in der Regel nicht ratenweiſe, ſondern muß thunlichſt auf einmal ſtattfinden. Jedoch dürfen den in Artillerie-Depot-Orten garniſonirenden Truppentheilen die Platz-Patronen ratenweiſe, und zwar im Herbſt und Frühjahr, verabfolgt werden.

3. Metall-Patronen werden unter den im Betriebs-Reglement für die Eiſenbahnen Deutſchlands angegebenen Bedingungen wie gewöhnliches Frachtgut mit der Eiſenbahn befördert.

4. Die ſonſtigen Munitions-Transporte (Piſtolen-Munition, Kartuſchen, loſes Pulver ꝛc.) ſind ſo einzurichten, daß, wenn dadurch eine Koſtenerſparniß erzielt wird, für alle, auf einer und derſelben Transport-Tour oder unweit ſeitwärts derſelben gelegenen Garniſon-Orte die bezüglichen Munitions-Quanta für ſämmtliche Truppentheile der reſp. Garniſonen, in einen Transport vereinigt, gemeinſchaftlich verſandt werden. Die für die von der Transport-Tour ſeitwärts gelegenen Garniſon-Orte mitgeführte Munition würde von den Truppen der auf der Transport-Tour nächſtgelegenen Garniſon einſtweilen in Verwahrſam zu nehmen, und von dort ſobald als möglich auf die billigſte Weiſe an den Beſtimmungsort zu transportiren ſein. Für die mit den Artillerie-Depot-Orten durch Eiſenbahnen nicht verbundenen Garniſonen werden dieſe Munitions-Transporte meiſt am vortheilhafteſten mit den Transporten der Metall-Patronen verbunden werden.

5. Bei der Beförderung von Pulver und Pulver-Munition ſind im Allgemeinen die Beſtimmungen der Anlage B. des „Reglements für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfniſſen auf den Staats-Eiſenbahnen ꝛc.“ [Th. III. Abth. 5 S. 121 u. f.] bezw. die [nachfolgende] „Vorſchrift über das bei Verſendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, vom 12. April 1852“ zu beachten.

6. Falls der Transport von Munition mit Rückſicht auf die Größe der zu empfangenden Quantität und die Entfernung zwiſchen dem Abſendungs- und Beſtimmungsorte durch Mannſchaften in den

Torniſtern und Patronentaſchen — per Fußmarſch oder per Eiſenbahn unter Beachtung der bezüglichen reglementariſchen Vorſchriften — ſtattfinden kann und ſich billiger ſtellt, als eine andere Transportweiſe, iſt dieſer Modus ſtets zu wählen. Die kommandirten Mannſchaften erhalten dann — gleichviel, ob ſie den Marſch zu Fuß oder per Eiſenbahn zurücklegen — für die Tage, an welchen ſie die Munition *wirklich ſelbſt* transportiren, ausnahmsweiſe die extraordinaire Zulage von 50 Pf. pro Mann und Tag — welche bei den, von einem Artillerie-Depot an das andere auf dem Landwege oder mittelſt der Eiſenbahn ſtattfindenden Pulver- und Munitions-Transporten für die Begleitmannſchaften event. bewilligt iſt — vom Artillerie-Depot ebenfalls gezahlt (vergl. Erl. v. 17. Dezember 1877 [S. 167]).

7. Die betreffenden Artillerie-Depots haben jedesmal ſorgfältig zu erwägen und zu ermitteln, in welcher Weiſe die Empfangnahme bezw. die Verſendung der Uebungs-Munition ꝛc. und der Munitions-Materialien am beſten und billigſten auszuführen iſt, und ſich über den Modus des Empfanges bezw. der Verſendung mit den betreffenden Truppentheilen bezw. den denſelben vorgeſetzten Behörden zu vereinbaren.

## 7. Transportkoſten.

§. 7. 1. Die erwachſenen Transport-Koſten der Uebungs-Munition ꝛc. für die nicht am Artillerie-Depot-Orte garniſonirenden Truppentheile hat das betreffende Artillerie-Depot für die Tour vom Empfangsorte bis in die Garniſon- bezw. Kantonnementsorte der Truppentheile auf Grund rechnungsmäßiger Beläge zu zahlen. Für den Weitertransport der Uebungs-Munition von den Bahnhöfen der Garniſon- bezw. Kantonnementsorte bis in die Magazine haben die Truppentheile, mit Ausnahme beſonderer, ſpeziell zu motivirender Fälle, ſelbſt zu ſorgen.

2. Die Genehmigung zur Uebernahme der Koſten auf die Fonds der Artillerie-Depots ertheilt in dieſen Ausnahme-Fällen das Kriegs-Miniſterium (Allgemeines Kriegs-Departement), welchem die bezüglichen Anträge der Truppen auf dem Inſtanzenwege zur Vorlage zu bringen ſind.

3. Die Transportkoſten, welche für die zu den großen Herbſtübungen in zuſammengezogenen Armee-Korps verabfolgte Munition durch deren Mitnahme erwachſen, werden von den Truppen bei den Manöverkoſten berechnet. Die Geſtellung der zur Mitnahme dieſer Munition erforderlichen Truppen-Fahrzeuge, beziehungsweiſe Munitionswagen der Artillerie, wird von den General-Kommandos angeordnet.

4. Die durch die Verſendung der zur eigenen Verwaltung überwieſenen Feld-Chargirung — §. 2, 1. — entſtehenden Transportkoſten haben die Truppentheile bei der Intendantur für Rechnung des Kap. 34 zu Erſtattung zu liquidiren.

## Zu Seite 129.

### 10. Exerzier-Patronen. Geräthe zum Reinigen der Patronenhülſen.

Zu §. 10. Abänderungen de 1879. Am Schluſſe des Abſ. 1 iſt folgender Paſſus aufzunehmen:

„Den weiteren Bedarf an Exerzier-Patronen haben die Truppen von den ihren Garniſonen zunächſt gelegenen Artillerie-Depots zum Preiſe von 17 ₰ pro Stück zu beziehen.“

### Munition zu Zielübungen.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 17. Oktbr. 1879.** (A.-V.-Bl. S. 212.)

1. Zur Vornahme von Zielübungen iſt eine beſondere Munition zur Einführung gelangt, welche es ermöglicht, diejenigen Uebungen, zu welchen gegenwärtig beſondere Zielgewehre benutzt werden, mit jeder beliebigen Schußwaffe M/71 auszuführen.

3. Die erſte Ausrüſtung mit der neuen Munition wird den Truppen und Militair-Unterrichts-Anſtalten unentgeltlich bewilligt.

4. Alle ſpäter erforderlich werdenden Munitions-Materialien, ſowie den Erſatz der abgängig werdenden Geräthe für die Zuſammenſetzung und den Gebrauch der Munition haben die Truppen aus den dazu beſtimmten eigenen Fonds zu beſchaffen.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 30. März 1880.** (A.-V.-Bl. S. 100.) Unter Bezugnahme auf Paſſ. 4 des Erlaſſes vom 17. Oktober 1879 wird hiermit beſtimmt, daß die Truppen ꝛc. die Materialien für die Zielübungs-Munition von denjenigen Artillerie-Depots käuflich zu entnehmen haben, auf welche ſie bezüglich des Empfanges ihrer Uebungs-Munition angewieſen ſind.

Die Verkaufspreiſe ſind feſtgeſetzt für:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1000 | Papierhülſen | auf . . . . . . . . . . . . | 2 ℳ | 30 ₰ |
| 1000 | Geſchoſſe | „ . . . . . . . . . . . . | 2 „ | 15 „ |
| 1000 | Spiegel | „ . . . . . . . . . . . . | 1 „ | 90 „ |
| 1000 | Zündhütchen M/71 | „ . . . . . . . . . . . . | 4 „ | 50 „ |
| 1 | Beutel zum Verpacken von 1000 bis 2000 Geſchoſſen | | — „ | 15 „ |
| 1 | Karton zum Verpacken von 500 Spiegeln . . . . | | — „ | 6 „ |

Die Entnahme des ganzen Jahresbedarfes hat möglichſt auf ein Mal ſtattzufinden.

Die Geräthe zum Zuſammenſetzen der Papierpatronen, zum Laden und Schießen und zum Aus- und Einlöthen der Broncecylinder ſind bei eintretendem Bedarf von den Truppen ꝛc. aus der Gewehrfabrik in Danzig zu beziehen und gilt für den Verkauf nachſtehendes

Preis-Verzeichniß.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Patronenblätter mit 25 Löchern | 50 ₰ | Räumnadeln . . . . . . . . | 4 ₰ |
| Pulvermaße . . . . . . . . | 15 „ | Handfaçonfrais zum Nachräumen der inneren Höhlung des Hülſenamboſſes . . . . . . . . | 50 „ |
| Trichter . . . . . . . . | 35 „ | Reibahle zum Nachweiten des Zündkanals . . . . . . . | 10 „ |
| Spiegelſetzhölzer . . . . . . . | 4 „ | Façonfrais zum Erweitern der Zündglocke . . . . . . . . | 61 „ |
| Meſſinghülſen . . . . . . . | 45 „ | | |
| Hülfskorne zum Inftr.-Gewehr M/71 . . . . . . . . . | 60 „ | | |
| Hülfskorne zur Jägerbüchſe M/71 | 60 „ | | |

Zu Seite [illegible].

## 10. Exercier-Patronen. Geräthe zum Reinigen der Patronenhülsen.

[illegible]

[illegible]

## [illegible] zu Bekleidungen

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 17. Oktbr. 1879.** [illegible]

a. [illegible]

b. [illegible]

c. [illegible]

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 30. März 1880.** [illegible]

[illegible]

[illegible]

## Preis-Verzeichniß.

[illegible]

### 8. Geſchoßfettung.

§. 8. Zu den ſcharfen Patronen M/71, welche in den Artillerie-Depots ungefettet lagern, erhalten die Truppen ꝛc. die anſchlagsmäßige Geſchoßfettung — pro 1000 Patronen 180 g — (vorſchriftsmäßig gemiſcht). Das Fetten der Patronen geſchieht von den Truppen ꝛc. — Die letzteren haben beim Empfange der Geſchoßfettung die erforderlichen Gefäße mit zur Stelle zu bringen.

### 9. Verwaltung und Aufbewahrung der Munition.

§. 9. Die Truppentheile haben hinſichtlich der Behandlung der Munition bei deren Empfangnahme, Transport und Aufbewahrung die hierüber vorgeſchriebenen, allgemein geltenden Vorſichtsmaßregeln — namentlich die im Anhange befindlichen Beſtimmungen der „Vorſchrift über die Verwaltung der den Truppen im Frieden überwieſenen Munition“ — ſorgfältig zu beachten.

### 10. Exerzier-Patronen. Geräthe zum Reinigen der Patronenhülſen.

§. 10. 1. Die erſte Ausrüſtung mit Exerzier-Patronen wird den Truppen ꝛc. von den Artillerie-Depots unentgeltlich, und zwar für die Kavallerie, Fuß-Artillerie, die Pioniere und den Train 5 Stück pro Kopf, für alle übrigen Truppentheile ꝛc. 10 Stück pro Kopf der mit Gewehren ꝛc. ausgerüſteten Mannſchaften der etatsmäßigen Friedensſtärke verabfolgt.

2. Ebenſo erhalten die Truppen unentgeltlich von denjenigen Artillerie-Depots, welche die Uebungs-Munition verausgaben, pro Kompagnie bezw. Eskadron einen Satz der Geräthe zum Reinigen der Patronenhülſen. Außerdem erhält jedes Infanterie-Bataillon, Jäger- und Schützen-Bataillon, jede Unteroffizierſchule, das Lehr-Infanterie-Bataillon und jedes Landwehr-Bezirks-Kommando (Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 20. März 1879) als Vorrath noch einen kompleten Waſſerdruck-Apparat.

---

## Zweites Kapitel. Zurücklieferung der Patronenhülſen, des wiedergefundenen Bleies und der Packſchachteln.

### 1. Im Allgemeinen.

§. 11. Die von ſämmtlichen Truppentheilen ꝛc. verſchoſſenen Hülſen von ſcharfen und Platz-Patronen, gleichviel ob brauchbar oder unbrauchbar, das wiedergefundene Blei und die zum Verpacken der ſcharfen und Platz-Patronen benutzt geweſenen Packſchachteln — letztere jedoch nur inſoweit, als dieſelben brauchbar, d. h. unbeſchädigt und mit kompleter Einlage verſehen, ſowie insbeſondere frei von Geſchoßfettung ſind — müſſen als fiskaliſches Eigenthum, ohne beſondere Anweiſung Seitens der General-Kommandos ꝛc., nach folgenden Feſtſetzungen an das betreffende Artillerie-Depot zurückgeliefert werden.

### 2. Reinigung und Klaſſifikation der Hülſen.

§. 12. 1. Die Patronenhülſen ſind vor der Ablieferung vorläufig zu reinigen und in

a) brauchbare aus ſcharfen Patronen herrührend,
b) brauchbare aus Platz-Patronen herrührend und
c) unbrauchbare

zu klaſſifiziren und nach Maßgabe dieſer 3 Sorten getrennt zu verpacken.

2. Das vorläufige Reinigen und das Klaſſifiziren geſchieht in der Regel durch diejenigen Truppen, Inſtitute ꝛc., welche die Patronen verſchoſſen haben.

Erſteres hat ſich auf alle verfeuerten Hülſen mit Ausſchluß derjenigen zu erſtrecken, welche bei den Herbſtübungen verſchoſſen und welche bei den ſonſtigen Uebungen augenſcheinlich unbrauchbar geworden ſind (geplatzte Mäntel, abgeriſſene Böden ꝛc.).

3. Aus den zur Ablieferung gelangenden Hülſen müſſen, ſoweit nachſtehend nicht Ausnahmen geſtattet, die Zündhütchen entfernt ſein.

4. Die Hülſen ſind vor ihrer Ablieferung an die Artillerie-Depots von den Waffen-Reparatur-Kommiſſionen einer genauen Reviſion in Bezug auf die Güte der Vorreinigung zu unterwerfen.

5. Im ungereinigten Zuſtande, jedoch erſt nach Entfernung der Zündhütchen, dürfen die Hülſen abliefern:
die Landwehr-Bezirks-Kommandos.

6. Die Haupt-Kadetten-Anſtalt,
das große Militair-Waiſenhaus zu Potsdam,
das Militair-Knaben-Erziehungs-Inſtitut zu Annaburg,
die Unteroffizier-Vorſchule zu Weilburg,
die etwa zu Uebungszwecken formirten Landwehrtruppen
dürfen die Hülſen, ohne daß die Zündhütchen aus denſelben entfernt ſind und im ungereinigten Zuſtande an die betreffenden Artillerie-Depots abliefern; jedoch muß dies thunlichſt bald nach dem Verſchießen geſchehen.

7. Das Entfernen der Zündhütchen und das Reinigen der Hülſen findet in den vorbezeichneten Fällen in den Artillerie-Depots ſtatt. Die Hülſen werden hier gleich der vollſtändigen Reinigung unterworfen.

### 3. Reinigung des Bleies.

§. 13. Das wiedergefundene Blei iſt vor der Abgabe an die Artillerie-Depots Seitens der Truppen ꝛc. von den daran haftenden Unreinigkeiten ꝛc. zu befreien.

### 4. Zeit der Ablieferung.

§. 14. 1. Die Ablieferung der Hülſen erfolgt, um eine Oxydation derſelben möglichſt zu verhüten, vier Mal jährlich und zwar unmittelbar nach den Herbſtübungen und außerdem in den erſten Tagen des 1., 2. und 3. Quartals. Die Abgabe der Hülſen für das jedesmalige vorherige Quartal hat im Ganzen und nicht ratenweiſe ſtattzufinden.

2. Die Abgabe der Packſchachteln richtet ſich im Allgemeinen nach derjenigen der Hülſen; das wiedergefundene Blei braucht dagegen alljährlich nur einmal, und zwar ſpäteſtens beim Empfange der Uebungs-Munition des folgenden Jahres abgeliefert werden.

### 5. Verpackung.

§. 15. 1. Zur Verpackung der vorläufig gereinigten Hülſen ſind die Kaſten zu verwenden, in welchen ſich die Patronen der Uebungs-Munition befanden. Die an Artillerie-Depot-Orten garniſonirenden Truppen haben Patronenhülſen und Packſchachteln getrennt von einander abzugeben; von den übrigen Truppen ſind die Hülſen in die zur Ablieferung gelangenden Packſchachteln zu ſtecken, oder, falls letztere nicht ausreichend vorhanden, loſe, aber regelmäßig, unmittelbar in die Kaſten zu legen und durch Papierſchnitzel und Werg vor Beſchädigungen beim Transport zu ſchützen.

2. Zur Verpackung der ungereinigten Hülſen, ſowie des wiedergefundenen Bleies haben die Truppen ꝛc. die benöthigten Packgefäße von den Artillerie-Depots zu requiriren, um die Rückſendung der leeren eigenen Packgefäße, hauptſächlich aber um das Verpacken der Hülſen in unreinen Gefäßen, zu vermeiden.

3. Kleine Patronenkaſten dürfen zur Verpackung des Bleies nicht verwendet werden.

4. Etwa vorhandene leere Packſchachteln ſind ebenſo, wie die mit Hülſen gefüllten dergleichen, in leer gewordene Patronen-Packgefäße zu verpacken.

### 6. Rücklieferung der Patronenhülſen, des Bleies und der Packſchachteln.

§. 16. 1. Es müſſen unentgeltlich zurückgeliefert werden:

a) von jedem Infanterie-, Jäger-, Schützen-, Fuß-Artillerie-, Pionier- und Eiſenbahn-Bataillon, der Lehr-Kompagnie der Artillerie-Schießſchule, ſowie von dem Lehr-Infanterie-Bataillon und von jeder Unteroffizierſchule:

95 % Hülſen der Geſammtzahl der in dem betreffenden Uebungsjahre empfangenen ſcharfen Patronen,
80 % Hülſen der in demſelben Zeitraum empfangenen Platz-Patronen, ſowie der
4te " Theil des verſchoſſenen Bleiquantums;

b) von jedem Kavallerie-Regiment, jedem Train-Bataillon und dem Militair-Reit-Inſtitut:

95% der Hülſen aus ſcharfen Patronen,
40% der Hülſen aus Platz-Patronen und der
8te " Theil des verſchoſſenen Bleies.

2. Die ſonſtigen, aus der verſchoſſenen Munition entſtandenen Patronenhülſen, das Blei und die noch brauchbaren Packſchachteln

ſind gleichfalls an die Artillerie-Depots zurückzuliefern, doch wird den vorbezeichneten Truppen ꝛc. dafür eine Geldvergütigung gewährt.

3. Die durch Verſchulden der Truppen ꝛc. zu wenig abgelieferten Hülſen ſind mit 3 Pf. pro Stück an die Artillerie-Depots zu bezahlen, oder es ſind die ſich ergebenden Beträge bei Feſtſtellung der von den Depots für Blei und Packſchachteln zu zahlenden Vergütigung zurück zu rechnen.
4. Bei der Berechnung des unentgeltlich zurückzuliefernden Bleies bleiben diejenigen ſcharfen Patronen außer Betracht, welche die Infanterie ꝛc. im Terrain (außerhalb der Schießſtände) und bei dem Belehrungsſchießen (auf weite Entfernungen) verſchießt.
5. Die Abgabe des Bleies erfolgt nach Gewicht, und iſt hierbei zu berückſichtigen, daß
   1000 ſcharfe Patronen M/71 25 kg, und
   1000 Kavallerie-Patronen 19 kg
   Blei enthalten.
6. Unbrauchbare Packſchachteln ſind demnach nicht an die Artillerie-Depots abzuliefern. Die unter den abgelieferten Packſchachteln bei der Reviſion in den Artillerie-Depots etwa dennoch ſich vorfindenden dergleichen werden indeſſen auch nicht wieder zurückgegeben, ſondern verbleiben in den Artillerie-Depots, welche mit ihnen nach §. 21 verfahren.
7. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos, die etwa zu Uebungszwecken beſonders formirten Truppen des Beurlaubtenſtandes und die Inſtitute ꝛc., welche im Vorſtehenden nicht erwähnt ſind, haben ſämmtliche nach den Uebungen vorhandenen Hülſen und brauchbaren Packſchachteln unentgeltlich abzuliefern. Den Landwehr-Bezirks-Kommandos und den Inſtituten wird das geſammte aufgefundene Blei vergütigt, wenn dieſelben einen eigenen Schießſtand haben; andernfalls iſt das Blei denjenigen Truppen zu belaſſen, deren Schießſtand benutzt wird. Die beſonders formirten Truppen des Beurlaubtenſtandes haben auch das wieder gefundene Blei unentgeltlich an die Artillerie-Depots abzugeben.
8. Von denjenigen Patronen, welche zu außergewöhnlichen, im Etat nicht vorgeſehenen Zwecken verabreicht werden, ſind ſämmtliche nach den Uebungen ꝛc. vorhandenen Hülſen, brauchbaren Packſchachteln und das Blei gleichfalls unentgeltlich zurückzugeben.
9. Die Artillerie-Depots haben darüber Kontrole zu führen, daß von denjenigen Truppen und Inſtituten, welche ſämmtliche nach den Uebungen vorhandenen Hülſen, brauchbaren Packſchachteln und das Blei unentgeltlich abzuliefern haben, mindeſtens ſo viel Procente Hülſen und Blei zur Abgabe gelangen, als von den Infanterie-Bataillonen unentgeltlich zurückzugeben ſind. Von den empfangenen Packſchachteln müſſen mindeſtens 75 Procent als brauchbar abgeliefert werden. Kommen weniger Hülſen, Blei und Packſchachteln zur Abgabe, ſo iſt darüber von den Artillerie-Depots zum 1. Februar an die Fuß-Artillerie-Brigaden zu berichten, welche dieſe Berichte geſammelt dem Kriegs-Miniſterium (Allgemeines Kriegs-

Departement) vorzulegen haben. Dieſe Kontrole und Berichterſtattung hat ſich auch auf diejenigen Patronen zu erſtrecken, welche zu Feſtungs-Manövers bezw. Feſtungsdienſt-Uebungen, militairiſchen Begräbniſſen, an Sicherheits-Poſten und Patrouillen, Wachen und für ſonſtige beſondere Fälle verabfolgt werden.

## 7. Geldvergütigungsſätze.

§. 17. Der Geldvergütigungs-Satz für jede über das unentgeltliche Quantum zurückgelieferte brauchbare oder unbrauchbare Hülſe (für letztere jedoch nur, wenn keine durch unſachgemäße Behandlung herbeigeführte Beſchädigung — verletzte Amboſe ꝛc. — durch die betreffende Artillerie- bezw. Handwaffen-Reviſions-Kommiſſion konſtatirt iſt) beträgt:

1 Pf.,

der Geldvergütigungs-Satz für je 50 kg Blei, welche über das unentgeltliche Quantum zurückgeliefert werden:

13 M. 50 Pf., und

derjenige für jede zurückgelieferte brauchbare Packſchachtel (§. 11):

2 Pf.

## 8. Liquidirung der Geldvergütigung und Nachweis der abgelieferten Materialien.

§. 18. 1. Ueber die Geldvergütigung ſind von den Truppen jährlich einmal beſondere Liquidationen nach anliegendem Schema aufzuſtellen und den General-Kommandos in duplo vorzulegen.

2. Da es vorkommen wird, daß die letzten der für ein Uebungsjahr gewährten Patronen erſt im Anfange des folgenden zur Verwendung gelangen, ſo werden auch die letzten aus der Jahres-Munition herſtammenden Hülſen ꝛc. erſt im Anfange des 1. Quartals (§. 14. 1.) des folgenden Kalenderjahres abgeliefert werden. Es ſind die qu. Liquidationen daher, um die ganze Munition des verfloſſenen Uebungsjahres umfaſſen zu können, zum 1. Februar [Seitens der Unteroffizierſchulen zu Jülich und Ettlingen zum 1. Auguſt (Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 11. Juli 1879)] einzureichen, und iſt dabei zu beachten, daß die von der Munition des laufenden Uebungsjahres bis zu dieſem Zeitpunkte bereits abgelieferten Hülſen ꝛc. doch erſt in die Liquidationen des nächſten Jahres aufgenommen werden.

3. Damit die Abrechnungen jedes Uebungsjahres auseinandergehalten werden, iſt bei der Ablieferung im 1. Quartal von den Truppen den Artillerie-Depots anzugeben, wie viel von den Hülſen ꝛc. aus der Munition des verfloſſenen und wie viel aus der des laufenden Uebungsjahres herſtammen.

4. Behufs Liquidirung der Vergütigung für abgelieferte brauchbare und unbrauchbare Patronenhülſen iſt zunächſt zu berechnen, wie viele Hülſen unentgeltlich zurückzuliefern ſind (95 pCt. der Geſammtzahl der ſcharfen und 80 bezw. 40 pCt. der empfangenen Platz-Patronen). Die ſich hierbei ergebende Anzahl Hülſen iſt

von der an das Artillerie-Depot ꝛc. abgelieferten Hülſenzahl zu ſubtrahiren und der Reſt der Liquidation zu Grunde zu legen.

Diejenigen Hülſen und Blei-Quantitäten, welche aus den von den Truppentheilen ꝛc. aus eigenen Mitteln beſchafften Patronen herrühren, ſind bei dem unentgeltlich zurückzuliefernden Quantum nicht mit in Berechnung zu ziehen, ſondern es iſt für die volle Zahl derſelben die Vergütigung in Anſatz zu bringen. Im Uebrigen geht das Nähere aus dem für die Liquidirung gegebenen Schema, der Beilage B., hervor.

5. Behufs Feſtſtellung der Liquidation über Geldvergütigung, und um eine rechnungsmäßige Vereinnahmung der abgelieferten Materialien in den Artillerie-Depots herbeizuführen, ſind Seitens der letzteren die bezüglichen Reviſions-Ergebniſſe den General-Kommandos jährlich viermal, und zwar zum 1. Mai, 1. Auguſt, 1. November und 1. Februar in Form einer in duplo aufzuſtellenden Nachweiſung mitzutheilen. Das Unikat der Nachweiſung wird von den General-Kommandos mit Autoriſation zur Vereinnahmung der Materialien verſehen und den Artillerie-Depots zurückgegeben, während das Duplikat, Behufs Kontrole der in Rede ſtehenden Geldliquidationen den Korps-Intendanturen zu übergeben iſt.
6. Die autoriſirte Unikat-Nachweiſung dient den Artillerie-Depots als Einnahme-Belag zur Zeugrechnung und vertritt die Stelle der Einnahme-Atteſte der Truppen. Von letzteren ſind ſomit Einnahme-Atteſte über qu. Materialien nicht auszuſtellen.
7. In der Nachweiſung des 1. Quartals ſind die aus dem verfloſſenen und aus dem laufenden Uebungsjahre herſtammenden Materialien getrennt aufzuführen, wie in dem Schema angedeutet.

   Das im Laufe des Jahres an die Artillerie-Depots abgegebene Blei iſt in die Nachweiſung pro 4. Quartal mit aufzunehmen.
8. Ueber die vierteljährlichen Ablieferungen werden den Truppen von den Artillerie-Depots Quittungen ertheilt, die jedoch nur die ſummariſche Zahl der Hülſen, brauchbaren Packſchachteln und des Bleies zu enthalten haben. Kommen im 1. Quartal des Kalenderjahres Materialien aus dem verfloſſenen und dem laufenden Uebungsjahre zur Abgabe, ſo ſind dementſprechend 2 Quittungen auszufertigen. Dieſe Quittungen dienen den von den Truppen aufzuſtellenden Liquidationen über Geldvergütigung als Grundlage.
9. Finden ſich bei der Reviſion der abgelieferten Materialien Hülſen, welche durch unſachgemäße Behandlung unbrauchbar geworden ſind, oder unbrauchbare Packſchachteln vor, ſo haben die Artillerie-Depots dem Truppentheil davon Mittheilung zu machen, damit dieſer die qu. Hülſen und Packſchachteln bei der Liquidirung der Geldvergütigung von den abgelieferten derartigen Gegenſtänden in Abzug bringt.
10. Die General-Kommandos prüfen die Liquidationen hinſichtlich der Angaben über die empfangene, die im Terrain verfeuerte und die für die Geldvergütigung gewünſchte Munition, und geben dieſelben,

e=
l=

n
t=
s
r=
n
en
en
ge.
n,
d,
de=
er
d=
b=

er
die
en,

**Beilage B.**

# Liquidation

des ten Bataillons ten Regiments
über
Geldvergütigung, welche für die im Jahre (1879) über das vorgeſchriebene Quantum abgelieferten Patronenhülſen, Blei und Packſchachteln zu gewähren iſt.

Für das Uebungsjahr (1879) ſind empfangen:
000 ſcharfe Patronen M/71*)
000 Platz-Patronen M/71*)

Patronenhülſen ſind unentgeltlich abzuliefern:
von 000 (den empfangenen) ſcharfen Patronen 95 % = 000 Hülſen
„ 000 ( do. ) Platz-Patronen 80 % = 000 „
in Summa 000 Hülſen

Blei iſt unentgeltlich abzuliefern:
Von den ſcharfen Patronen ſind im Terrain und bei dem Belehrungsſchießen (auf weite Entfernungen) verfeuert 000 Stück. Es kommen ſomit hier in Berechnung
000 (empfangen) — 000 (im Terrain verfeuert) = 000 ſcharfe Patronen.
Hierin ſind enthalten à 1000 — 25 kg Blei = 000 kg,
wovon 1/4 unentgeltlich abzuliefern = 000 kg.
An das Artillerie-Depot zu . . . . ſind abgeliefert**)

| | Patronenhülſen.***) | Brauchbare Packſchachteln. | Blei kg |
|---|---|---|---|
| im 1. Quartal (1879) . . . . . . . . | 000 | 000 | — |
| „ 2. „ „ . . . . . . . . | 000 | 000 | — |
| „ 3. „ „ . . . . . . . . | 000 | 000 | — |
| „ 4. „ „ . . . . . . . . | 000 | 000 | 000 |
| „ 1 „ (1880) . . . . . . . . | 000 | 000 | 000 |
| in Summa . . | 000 | 000 | 000 |
| Unentgeltlich ſind abzuliefern . . . . . . | 000 | — | 000 |
| Bleiben zu vergüten . . . . . . . . . | 000 | 000 | 000 |

000 Patronenhülſen . . . à 1 Pf. = 00 M. 00 Pf.
000 brauchbare Packſchachteln à 2 Pf. = 00 „ 00 „
000 kg Blei à 50 kg 13,50 M. . . . = 00 „ 00 „
in Summa . . = 00 M. 00 Pf.

Davon werden gewünſcht in:
000 ſcharfen Patronen à 1000 — M. — Pf. = 00 M. 00 Pf.
000 Platz-Patronen à 1000 — „ — „ = 00 „ 00 „
in baar = 00 „ 00 „
Summa wie vor . . = 00 M. 00 Pf.

---

*) Es kommen hier nur die auf Grund des für den betreffenden Truppentheil beſtehenden Uebungs-Munitions-Etats, oder in Folge beſonderer Beſtimmung als Uebungs-Munition unentgeltlich empfangenen Patronen in Berechnung, während die gekauften Patronen, ſowie auch die zu Feſtungs-Manövers ꝛc., zu militairiſchen Begräbniſſen, an Sicherheitspoſten, Patrouilleure, Wachen oder für ſonſtige beſondere Fälle verabfolgten außer Betracht bleiben.

**) Dieſe Angaben müſſen mit denjenigen der Artillerie-Depots cfr. §. 18 übereinſtimmen.

***) Einſchließlich Totalverſager und unbrauchbare Patronen, welche nicht umgetauſcht worden ſind.

ſofern ſich nichts zu erinnern gefunden oder event. die Berichtigung veranlaßt worden iſt, an die Korps-Intendanturen Behufs der weiteren Prüfung, Feſtſtellung und Zahlungs-Anweiſung ab.

11. Die Geldvergütigung zahlt dasjenige Artillerie-Depot, bei welchem die abgelieferten Materialien vereinnahmt werden.

12. Der Zahlungs-Anweiſung ſind die Liquidationen der Truppentheile beizufügen, und haben die Artillerie-Depots auf dieſen Liquidationen diejenigen Material-Einnahme-Beläge zu vermerken, laut welcher die Materialien vereinnahmt ſind.

### 9. Verwendung der Geldvergütigung.

**§. 19.** Die den Truppen zufließende Geldvergütigung iſt zunächſt zur Beſchaffung und Inſtandhaltung der Geräthe zum Reinigen der Patronenhülſen, zur Beſtreitung der Koſten für das Reinigen der letzteren und das Fetten der Patronen (exkl. der Geſchoßfettung ſelbſt), dann zum Erſatz unbrauchbarer Exerzier-Patronen und zum Ankauf von ſcharfen und Platz-Patronen,*) ferner zur Anſchaffung von hölzernen Kaſten zum Bleiauffangen, von Zielapparaten und Scheiben, zur Verbeſſerung der Schießſtände, zur Ermiethung von Terrain für die gefechtsmäßig auszuführenden Schießübungen bezw. zur Bezahlung geringer, hierbei entſtandener Flurbeſchädigungen zu verwenden.

### 10. Nachweis der Geldvergütigung.

**§. 20.** Die empfangenen Gelder ſind von den Truppen bei den „Allgemeinen Unkoſten" unter einem beſonderen Abſchnitt nachzuweiſen und werden rückſichtlich ihrer beſtimmungsmäßigen Verwendung durch die Muſterungs-Kommiſſion einer gleichen Prüfung ꝛc. unterworfen, wie die Allgemeinen Unkoſten ſelbſt.

### 11. Zündhütchen und unbrauchbare Packſchachteln.

**§. 21.** Die aus den verſchoſſenen Patronenhülſen entfernten Zündhütchen ſind als werthlos zu vernichten; die unbrauchbaren Packſchachteln ſind dagegen als altes Material zu verwerthen.

---

*) Die Preiſe, für welche die Truppen ꝛc. von den Artillerie-Depots Patronen kaufen können, werden durch das Allgemeine Kriegs-Departement beſonders feſtgeſetzt.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 17. Aug. 1878.** (A.-V.-Bl. S. 202.) Unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu §. 24 [jetzt §. 19] des Etats für die jährliche Uebungs-Munition und in Abänderung des Erlaſſes vom 28. April 1877 werden die Preiſe der Patronen ꝛc., welche den Truppen gegen Bezahlung aus den Artillerie-Depots verabfolgt werden können, bis auf Weiteres wie folgt feſtgeſetzt:

| | pro 1000 |
|---|---|
| ſcharfe Patronen M/71 inkl. 180 g Geſchoßfettung . . . . . | 89 ℳ |
| Platz-Patronen M/71 . . . . . . . . . . . . . . | 66 ℳ |
| Exerzier-Patronen M/71 . . . . . . . . . . . . . . | 66 ℳ |
| ſcharfe Kavallerie-Patronen inkl. 1100 Infanterie-Zündhütchen . | 25 ℳ |
| Kavallerie-Platz-Patronen inkl. 1100 Infanterie-Zündhütchen . . | 13,50 ℳ |
| 1000 Infanterie-Zündhütchen . . . . . . . . . . . . . . | 1 ℳ |

Außerdem darf von den Artillerie-Depots an die Truppen verabfolgt werden:
bisheriges Gewehr-Pulver zum Preiſe von 0,90 ℳ pro kg,
Gewehr-Pulver M/71 desgl. von 0,95 ℳ pro kg.

### 12. Transportkoſten.

§. 22. 1. Die durch die Zurücklieferung von Hülſen, Blei und Packſchachteln etwa erwachſenden, auf das Billigſte zu ermittelnden Transportkoſten übernimmt das empfangende Artillerie-Depot.

2. Die Koſten für den Transport der vorgedachten Munitions-Gegenſtände von den Magazinen der Garniſon- bezw. Kantonnementsorte bis nach den Bahnhöfen, ſoweit ſolcher in Patronen- oder ähnlichen zum Tragen eingerichteten Transportkaſten erfolgt, haben jedoch die Truppentheile nach Maßgabe der Feſtſetzung im §. 7 ſelbſt zu übernehmen.

---

## Drittes Kapitel. Abgabe der Uebungs-Munition bei Mobilmachungen. Uebungs-Munition für die Erſatz- und Beſatzungs-Truppen.

### 1. Abgabe der Uebungs-Munition bei Mobilmachungen.

§. 23. 1. Eine Anrechnung der Uebungs-Munition auf die Feld-Chargirung findet nicht ſtatt, damit Sicherheit vorhanden iſt, daß die Feldtruppen mit tadelloſer Munition ausrücken.

2. Bei eintretender Mobilmachung werden die noch vorhandene Uebungs-Munition, die Exerzier-Patronen, ſowie die aus der bereits verſchoſſenen Munition herſtammenden Materialien und ſämmtliche Packgefäße an die zugehörigen Erſatz-Truppen (von der Fuß-Artillerie an diejenigen Landwehr-Bataillone, welche mit der Geſtellung des Erſatzes für die betreffenden Linientruppen beauftragt ſind) abgegeben. Letztere überſenden die Munitions-Materialien und die disponibeln Packgefäße alsbald den bezüglichen Artillerie-Depots und melden den ſtellvertretenden General-Kommandos auf dem Inſtanzenwege die erfolgte Abgabe derſelben und den Beſtand der Uebungs-Munition.

3. In beſonderen Fällen, in welchen hiernach die Verſendung der Munition ꝛc. an andere Orte ſtattfinden müßte, während am Garniſonorte des abgebenden Truppentheils ſich ein Artillerie-Depot befindet, kann die Munition auf Anordnung des General-Kommandos auch an das letztgenannte Artillerie-Depot zur Abgabe gelangen. Es muß jedoch dieſe Maßregel dem Artillerie-Depot ſchon im Frieden mitgetheilt und deshalb als Mobilmachungsarbeit vorgeſehen werden.

4. Diejenigen Truppentheile, welche bei einer allgemeinen Mobilmachung nicht ſofort mobil werden, behalten, bis ſolches geſchieht, ihre Uebungs-Munition ꝛc. bei.

5. Die bei einer Mobilmachung aufzulöſenden Inſtitute liefern die vorhandene Uebungs-Munition, die Munitions-Materialien und die Packgefäße an das zuſtändige Artillerie-Depot ab.

6. Die durch die Abgabe der Uebungs-Munition an die Erſatz-Truppen event. entſtehenden Transportkoſten werden von denjenigen Artillerie-

Depots, welche in Gemäßheit der Beilage A. die Erſatz-Truppen mit Uebungs-Munition zu verſorgen haben, bezahlt bezw. erſtattet und bei dem Munitions-Fonds des Kriegs-Jahres-Etats verrechnet.

### 2. Liquidirung der Uebungs-Munition für Erſatz- und Beſatzungstruppen.

§. 24. 1. Ein beſonderer Etat*) an Uebungs-Munition für die Erſatz-Truppen wird bei deren wechſelnder Stärke nicht feſtgeſetzt, der etwaige Bedarf vielmehr ſtets als Pauſchquantum liquidirt.

2. Die Beſatzungs-Truppen liquidiren $1/3$ der in den nachſtehenden Etats „zur Schießübung“ der entſprechenden Linien-Truppen ausgeworfenen Munitions-Quantitäten, falls das betreffende ſtellvertretende General-Kommando die Abhaltung von Schießübungen erforderlich erachtet.

## Zweiter Abſchnitt. Etats für die jährliche Uebungs- ꝛc. Munition.

### I. Infanterie-Bataillone.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Zum Einüben der Rekruten: | | |
| a) jeder Rekut | 4 | Platz-Patronen; |
| b) jeder Schulamts-Kanditat bei 6wöchentlicher Ausbildung ebenſoviel. | | |
| 2. Zu den Schießübungen: | | |
| a) jeder Stabsoffizier und Hauptmann | 50 | ſcharfe Patronen; |
| b) jeder Lieutenant | 130 | „ „ |
| c) „ Unteroffizier und Gemeine | 130 | „ „ |
| d) „ Schulamts-Kandidat bei 6wöchentlicher Ausbildung | 25 | „ „ |
| 3. Zum Prüfungsſchießen: | | |
| jedes Bataillon in der Stärke bis 600 Mann | 3000 | „ „ |
| über 600 Mann | 4000 | „ „ |
| 4. Zum Manöver und zu Felddienſt-Uebungen: | | |
| jeder Unteroffizier und Gemeine der Garde | 80 | Platz-Patronen; |
| der Linie | 70 | „ „ |

Zu den durch die General-Kommandos nach eigenem Ermeſſen und unter Berückſichtigung der örtlichen Verhältniſſe anzuordnenden „Uebungen im Abtheilungs-Schießen mit untergelegter Gefechtsidee“ wird jedem derſelben ein Pauſchquantum an ſcharfen Patronen zur Verfügung geſtellt, deſſen Höhe, nach der Zahl der unterſtellten Infanterie-Bataillone mal 2300 normirt wird.

---

*) Die Schießausbildung erfolgt nach den im Frieden gültigen Beſtimmungen, falls nicht von den ſtellvertretenden General-Kommandos beſondere Feſtſetzungen getroffen werden ſollten.

Zu Seite 138 u. f.

## Etat für die jährliche Uebungs- ꝛc. Munition de 1883.

# Zweiter Abſchnitt. Etats für die jährliche Uebungs-Munition.

### I. Infanterie-Bataillone.

Mit dem Etat I von 1879 übereinſtimmend, jedoch iſt unter Ziffer 4 zu ſetzen:
„jeder Unteroffizier und Gemeine 100 Platz-Patronen".
Ferner iſt im 5. Alinea die Zahl 2300 in 3000 abzuändern.

### II. Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Mit dem Etat II von 1879 übereinſtimmend, jedoch iſt in der vorletzten Zeile der Anmerkung ſtatt „im Intereſſe" zu ſetzen: „für die Schießausbildung".

### III. Lehr-Infanterie-Bataillon.

Mit dem Etat III von 1879 übereinſtimmend, jedoch iſt in der letzten Zeile die Zahl 80 in 100 abzuändern.

### IV. Unteroffizierſchulen.

Mit dem Etat IV von 1879 übereinſtimmend, jedoch iſt unter Ziffer 3 „Ettlingen" in „Jülich", unter Ziffer 4 die Zahl 70 in 100 abzuändern und Folgendes zuzuſetzen:

„5. Als beſonderer Zuſchuß:
jede Schule ausſchließl. derjenigen zu Jülich 4000 ſcharfe Patronen,
letztere . . . . . . . . . . . . . . 2000 „ „

Die Anmerkung fällt fort.

### V. Militair-Schieß-Schule.

| | |
|---|---|
| 1. Zu den Zielübungen ꝛc.: | |
| a) jeder Unteroffizier vom Unterſtabe,<br>„ Stamm-Unteroffizier,<br>„ Stamm-Gemeine, | 10 Platz-Patronen M/71,<br>25 Ziel-Patronen; |
| b) jeder Lieutenant<br>„ Unteroffiz. der zu einem Lehr-Kurſus kommand. iſt | 10 Platz-Patronen M/71,<br>25 Ziel-Patronen. |
| 2. Zu den Schießübungen und Uebungen in der Verwendung der Waffe: | |
| a) jeder Stabsoffiz.<br>„ Hauptmann<br>„ Lieutenant der Militair-Schießſchule,<br>(Adjutant, Aſſiſtenten und Hülfslehrer) | 500 ſcharfe Patronen M/71; |
| b) jeder Unteroffizier vom Unterſtabe,<br>„ Stamm-Unteroffizier,<br>„ Stamm-Gemeine, | 500 ſcharfe Patronen M/71,<br>300 Platz-Patronen M/71; |
| c) jeder Lieutenant<br>„ Unteroffiz. der zu einem Lehr-Kurſus kommand. iſt | 500 ſcharfe Patronen M/71,<br>600 Platz-Patronen M/71. |
| 3. Für das monatliche Prozentſchießen, ſowie Schießen bei Beſichtigungen ꝛc.:<br>jeder Lieutenant<br>„ Unteroffiz. der zu einem Lehr-Kurſus kommand. iſt | 50 ſcharfe Patronen M/71. |
| 4. Zu den Gefechtsſchießen:<br>im Ganzen . . . . . . . . . . | 300000 „ „ „ |
| 5. Zu Belehrungsſchießen:<br>im Ganzen . . . . . . . . . . | 50000 „ „ „ |

6. Zum Prüfungsſchießen:
im Ganzen . . . . . . . . . . 25000 ſcharfe Patronen M/71.

7. Zum Markiren des feindlichen Gewehr- und Geſchützfeuers bei den Gefechtsübungen:
350 Kanonenſchläge,
80 Gewehr-Feuer von 12 m Länge und zum Markiren des feindlichen Feuers auf 3 Minuten,
60 Gewehr-Feuer von derſelben Länge und zum Markiren des feindlichen Feuers auf 5 Minuten,
500 Friktions-Schlagröhren zum Entzünden der vorgenannten Feuer, ſowie
75 kg minderbrauchbares Pulver.

Die Anfertigung bezw. Empfangnahme dieſer Munition ſowie die Reinigung und Rücklieferung der aus der verſchoſſenen Munition entſtehenden Materialien findet nach den darüber beſtehenden beſonderen Beſtimmungen ſtatt.

## VI. Jäger- und Schützen-Bataillone.

Mit dem Etat VI von 1879 übereinſtimmend.

## VII. Kavallerie-Regimenter mit Revolvern.

1. Zu den Vorübungen:
jeder Trompeter und Gemeine . . 6 Revolver-Platz-Patronen.

2. Zu den Schießübungen:
jeder Offizier . . . . . . . . . 18 ſcharfe Revolver-Patronen,
„ Unteroffizier, Trompeter und Gemeine . . . . . . . . . . . 18 „ „ „

3. Zum Manöver und zu Feldbienſt-Uebungen:
jeder Unteroffizier . . . . . . . 6 Revolver-Platz-Patronen,
„ Gemeine . . . . . . . 18 „ „ „

4. Zum Schießen mit Karabinern:
für jeden Mann des 3. Jahrganges } 5 Platz-Patronen M/71.
5 ſcharfe Patronen M/71.

Bei denjenigen Regimentern bezw. Eſkadrons, in deren Garniſon ſich keine für das Schießen mit Karabinern geeigneten Schießſtände befinden, nur 10 Platz-Patronen M/71.

Außerdem, ſoweit Schießſtände vorhanden ſind, für jeden Offizier und Unteroffizier 15 ſcharfe Patronen M/71.

## VIII. Kavallerie-Regimenter mit Karabinern.

1. Zu den Vorübungen:
jeder Trompeter . . . . . . 6 Revolver-Platz-Patronen,
„ Gemeine . . . . . . . 8 Platz-Patronen M/71.

2. Zu den Schießübungen:
A. mit Karabinern:
a) zum Schulſchießen:
jeder Offizier . . . . . . . . . 32 ſcharfe Patronen M/71,
„ Unteroffizier und Gemeine . . 32 „ „ „
b) zum Gefechtsſchießen . . . . . 7200 „ „ „
B. mit Revolvern:
jeder Offizier . . . . . . . . 18 ſcharfe Revolver-Patronen,
„ Unteroffizier und Trompeter . 18 „ „ „

3. Zum Manöver und zu Feldbienſt-Uebungen:
jeder Unteroffizier . . . . . . 6 Revolver-Platz-Patronen,
„ Gemeine . . . . . . . 30 Platz-Patronen M/71.

Der Etat IX Militair-Reit-Inſtitut fällt fort.

## IX. Feld-Artillerie-Regimenter.

Außer der Geſchütz-Munition zu den jährlichen Schieß-Uebungen, welche nach Maßgabe der beſtehenden beſonderen Beſtimmungen verabfolgt wird, erhält:

A. Zum Schießen mit Geſchützen:

1. Zum Einüben der Rekruten
jeder Rekrut 10 Friktions-Schlagröhren.
2. Jedes beſpannte Geſchütz
125 Manöver-Kartuſchen, 135 Friktions-Schlagröhren.

Davon ſind für die Herbſtübungen mindeſtens 100 Schuß für jedes Geſchütz und von letzteren für etwaige Korpsübungen 40 Schuß zu reſerviren.

3. Für diejenigen Geſchütze, welche an den Korpsübungen Theil nehmen, wird noch ein beſonderer Zuſchuß (XVIII.) gewährt.
4. Jedes beſpannte Geſchütz des 1. und 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiments extraordinair zu dem Exerziren im Feuer vor Seiner Majeſtät
15 Manöver-Kartuſchen, 17 Friktions-Schlagröhren.

B. Zum Schießen mit Revolvern:

1. Zu den Vorübungen:
jeder Unteroffizier, Trompeter und Gemeine der reitenden Artillerie und jeder berittene, mit dem Revolver ausgerüſtete Feld-Artilleriſt, à Mann 6 Revolver-Platz-Patronen.
2. Zu den Schießübungen:
jeder Offizier und } 6 ſcharfe Revolver-Patronen.
„ Mann (wie zu 1.) }

C. Zur Herſtellung und zum Entzünden von Kanonenſchlägen, behufs Uebung im Beobachten ꝛc.

Jede Batterie:
40 kg minder brauchbares Pulver, 200 Friktions-Schlagröhren,
2 kg Lunte.

Anmerkung. Die sub A. 2. angegebene Munition iſt für ſämmtliche beſpannte Geſchütze zu liquidiren und zu empfangen. Diejenigen Batterien, welche ausnahmsweiſe, z. B. durch Rotzkrankheit der Pferde verhindert waren, an den Herbſtübungen des Armee-Korps Theil zu nehmen, haben die für dieſe Uebungen ausgeworfene Munition bei der nächſtjährigen Liquidirung als noch vorhanden in Anrechnung zu bringen.

## X. Fuß-Artillerie-Regimenter.

Außer der Geſchütz-Munition zu den jährlichen Schießübungen und außer den Munitions-Materialien zu den Inſtruktions-Laboratorien-Arbeiten, welche nach Maßgabe der beſtehenden beſonderen Beſtimmungen verabfolgt werden, erhält:

A. Zum Schießen mit Geſchützen:

1. Jede Kompagnie zum Einüben der Rekruten
   a) jeder Rekrut: 10 Friktions-Schlagröhren;
   b) jede Kompagie:
   25 Manöver-Kartuſchen, Kaliber und Art nach Wahl des Truppentheils,
   37 Friktions-Schlagröhren, 3 Pillenlichte, 5 kg minder brauchbares Pulver.
2. Außerdem jede Kompagnie des Pommerſchen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 2 und des Schleswigſchen Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 9

5 Manöver-Kartuſchen nebſt zugehörigen Geſchütz-Zündungen für jedes Kaliber der vorhandenen Küſtengeſchütze.

3. Jede Kompagnie, welche in einer mit langen 15 cm Ringkanonen ausgerüſteten Feſtung garniſonirt, 25 Friktions-Zündſchrauben.

B. Zum Schießen mit Büchſen:

1. Zum Einüben der Rekruten:
jeder Rekrut . . . . . . . . . 4 Platz-Patronen.
2. Zu den Schießübungen:
jeder Offizier . . . . . . . . . 35 ſcharfe Patronen,
„ Unteroffizier und Gemeine . . 35 „ „
3. Zu beſonderen Uebungen:
jeder Unteroffizier und Gemeine 4 Platz-Patronen.

C. Zu Armirungsübungen und zu Uebungen im Beobachten ꝛc.

Jede Kompagnie:
25 Manöver-Kartuſchen (Kaliber und Art richtet ſich nach den aufgeſtellten Geſchützen);
zur Herſtellung von 250 Kanonenſchlägen mit Schlagröhrzündung:
70 kg minder brauchbares Pulver, 300 Friktions-Schlagröhren und 3 kg Lunte,
ſowie die ſonſtigen hierzu erforderlichen Materialien.

Das Pommerſche Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2 und das Schleswigſche Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9 erhalten dieſe Munition gleichfalls, wenn ſie auch keine Armirungsübung abhalten.

### XI. Artillerie-Schießſchule.

Die für jeden Lehr-Kurſus erforderliche Geſchütz-Munition zu den Uebungen iſt beſonders feſtgeſetzt.

Die Lehr-Batterie und die Lehr-Kompagnie erhalten die Munition zu den Schieß- und ſonſtigen Uebungen wie jede andere Batterie bezw. Fuß-Artillerie-Kompagnie; jedoch werden die Friktions-Schlagröhren und die Platz-Patronen zum Einüben der Rekruten nicht verabfolgt (IX. u. X.).

### XII. Pionier-Bataillone.

Mit dem Etat XIII von 1879 übereinſtimmend, es tritt jedoch hinzu:

5. [Auszug.] Für die Beſchaffung des Materials zu den ſonſtigen Sprengübungen iſt vom Kr.-Min. (Allg. Kr.-Depart.) eine beſtimmte Summe feſtgeſetzt. Der Umfang der zu beſchaffenden Quantitäten wird in jedem Jahre auf Vorſchlag der General-Inſpektion des Ingenieur-Korps und der Feſtungen und innerhalb der Grenzen jener Summe vom Allg. Kr.-Depart. beſtimmt. Die betreffenden Vorſchläge ſind zum 15. Januar einzureichen.

### XIII. Eiſenbahn-Bataillone.

Mit dem Etat XIV von 1879 übereinſtimmend.

### XIV. Train-Bataillone.

Mit dem Etat XV von 1879 übereinſtimmend.

### XV. Kriegsſchulen.

1. Für die Schüler eines jeden Lehr-Kurſus:

| | | |
|---|---|---|
| jeder Mann der Infanterie und Jäger . | 100 | ſcharfe Patronen M/71, |
| „ Mann der Kavallerie . . . . . | 24<br>24 | „ „ „<br>„ Revolv.-Patr., |
| „ Mann der Artillerie . . . . . | 24 | „ „ |
| „ Mann der Pioniere . . . . . | 24 | „ Patronen M/71. |

2. . . . . . }
Anmerkung } Mit dem Etat XVI von 1879 übereinſtimmend.
Ziffer 3, 4 und 5 fallen fort.

## XVI. Haupt-Kadetten-Anſtalt.

Das Artillerie-Depot zu Berlin verabfolgt:
- a) jährlich unentgeltlich:
  - 1. Zu den Schießübungen:
    für jeden Schüler der Selekta . . 100 ſcharfe Patronen M/71,
    5 Platz-Patronen M/71.
  - 2. Zum Abbrennen beim Unterricht in der Selekta:
    20 Schlagröhren C/76;
- b) gegen Bezahlung:
  auf Anweiſung des Kommandos des Kadetten-Korps die als noch außerdem erforderlich erachtete Anzahl Patronen.

Anmerkung — mit der Anmerkung zu dem Etat XVII von 1879 übereinſtimmend.

## XVII. Großes Militair-Waiſenhaus zu Potsdam, Militair-Knaben-Erziehungs-Inſtitut zu Annaburg und Unteroffizier-Vorſchule zu Weilburg.

Mit dem Etat XVIII von 1879 übereinſtimmend, jedoch iſt hinter „Patronen" zuzuſetzen „M/71".

## XVIII. Große Herbſtübungen in zuſammengezogenen Armee-Korps.

1. }
2. } mit der Ziffer 1 und 2 des Etats XIX von 1879 übereinſtimmend.
3. Im Allgemeinen werden zu einer großen Herbſtübung extraordinair gewährt:
   für jeden mit einer Schußwaffe M/71 ausgerüſteten Unteroffizier und Gemeinen der Infanterie und Jäger . . 50 Platz-Patronen M/71,
   desgleichen der Pioniere und Gemeinen der Kavallerie . . . . . . . . . . . . 15 " " "
   für jeden mit einem Revolver bewaffneten Unteroffizier und Gemeinen der Kavallerie . . . . . . . . . . 12 Revolv.-Platz-Patronen,
   für jedes Geſchütz . . . . . . . . 80 Manöver-Kartuſchen,
   86 Schlagröhren.
4. — mit Ziffer 4 des Etats XIX von 1879 übereinſtimmend.
5. Die von dem Zuſchuſſe nicht verbrauchten Patronen bezw. Kartuſchen und Schlagröhren werden an die Artillerie-Depots zurückgeliefert oder kommen auf den Bedarf des nächſten Jahres in Anrechnung.

## XIX. Uebungen des Beurlaubtenſtandes.

Mit dem Etat XX von 1879 übereinſtimmend, abweichend davon erhält jedoch jeder Offizier der Kavallerie mit Karabinern 12 ſcharfe Patronen M/71,
5 Platz-Patronen M/71,
12 ſcharfe Revolv.-Patr.,
mit Revolvern 12 " " ",
6 Revolver-Platz-Patr.,
" " " Feld-Artillerie . . . . 6 ſcharfe Revolv.-Patr..
6 Revolver-Platz-Patr.,

jeder Unteroffizier (einſchl. Offizier-Aſpirant)
und Gemeine der Infanterie und der
Jäger ſtatt 5 = . . . . . . . . 10 Platz-Patronen M/71,
" do. do. do. der Kavallerie mit
Revolvern . . . . . . . . . . 12 ſcharfe Revolv.-Patr.,
6 Revolver-Platz-Patr.

### XX. Uebungen der Erſatz-Reſerviſten.

Die Munition für die Uebungen der Erſatz-Reſerviſten wird jährlich beſonders feſtgeſetzt.

Die Patronen der Zielmunition werden den Erſatz-Reſerviſten der Infanterie und Jäger von denjenigen Truppentheilen geliefert, bei welchen die Uebungen ſtattfinden.

Den qu. Truppentheilen wird dafür das von den Erſatz-Reſerviſten verſchoſſene Blei belaſſen.

### XXI. Uebungen der Truppen im Feſtungskriege.

1. — mit Ziffer 1 des Etats XXI von 1879 unter Berückſichtigung der Verfügung vom 23. April 1879 übereinſtimmend, jedoch treten folgende Feſtſetzungen hinzu:

„In jedem Jahre können pro Fuß-Artillerie-Kompagnie 10 Leuchtfackeln nebſt 10 Pillenlichtern verabfolgt werden.

Die zu den Uebungen im Feſtungskriege in einzelnen Fällen und in nur geringer Anzahl erforderlichen Kanonenſchläge können die Fuß-Artillerie-Kompagnien aus den ihnen zu den Armirungs-Uebungen ꝛc. gewährten entnehmen."

2. — mit Ziffer 2 des Etats XXI von 1879 übereinſtimmend.
3. — mit Ziffer 4 des Etats XXI von 1879 übereinſtimmend, jedoch iſt in Zeile 6 75 % in 50 % abzuändern.
4. — mit Ziffer 5 des Etats XXI von 1879 übereinſtimmend.

### XXII. Honneur- und Salutſchießen.

Mit dem Etat XXIII von 1879 übereinſtimmend.

### XXIII. Beſondere Fälle.

1. bis 4. — mit Ziffer 1 bis 4 des Etats XXIV von 1879 übereinſtimmend.

5. Die Feſtungs-Gefängniſſe haben im Monat September jeden Jahres, ohne beſondere Anweiſung, ihre geſammten Patronenbeſtände bei den örtlichen Artillerie-Depots umzutauſchen. Sofern in der Zwiſchenzeit Patronen unbrauchbar werden und der Umtauſch nothwendig werden ſollte, haben die Artillerie-Depots denſelben auf Antrag der Feſtungs-Gefängniſſe zu bewirken. Inſoweit die von den Feſtungs-Gefängniſſen zur Abgabe kommenden Patronen noch brauchbar, ſind dieſelben an die Truppen der Garniſon als Uebungs-Munition mit zu verausgaben.

Falls es für erforderlich erachtet wird, kann an Stelle eines Theiles dieſer ſcharfen Patronen eine entſprechende Zahl von Platz-Patronen überwieſen werden.

Anmerkung. Die den Feſtungs-Reſerve-Abtheilungen angehörenden Mannſchaften aller Waffengattungen erhalten die ad 2 c. bezeichnete Munition.

## II. Landwehr-Bezirks-Kommandos.

| | | |
|---|---|---|
| Zur Schießübung: | | |
| Ein Offizier (der Adjutant)*) | 100 | ſcharfe Patronen, |
| jeder Unteroffizier (exkl. Bezirksfeldwebel) und Gemeine, ſofern dieſelben noch nicht drei Schießübungen abſolvirt haben und im Bataillons-Stabsquartier ſtationirt ſind | 100 | ſcharfe Patronen. |

## III. Lehr-Infanterie-Bataillon.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Zu den Schießübungen: | | |
| a) der Kommandeur und jeder Hauptmann . | 50 | ſcharfe Patronen; |
| b) jeder Lieutenant . . . . . . . . . . | 130 | „ „ |
| c) „ Unteroffizier und Gemeine . . . | 130 | „ „ |
| 2. Zum Probeſchießen bei Inſpizirungen überhaupt | 4000 | „ „ |
| 3. Zum Manöver und zu Felddienſt-Uebungen: | | |
| jeder Unteroffizier und Gemeine . . . | 80 | Platz-Patronen. |

## IV. Unteroffizier-Schulen.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Zum Einüben der Rekruten: | | |
| jeder Rekut . . . . . . . . . . . | 4 | Platz-Patronen. |
| 2. Zu den Schießübungen: | | |
| a) der Kommandeur und jeder Kompagnieführer . . . . . . . . . . . . | 50 | ſcharfe Patronen, |
| b) jeder Lieutenant . . . . . . . . . | 130 | „ „ |
| c) „ Unteroffizier und Füſilier inkl. der kommandirten Gemeinen . . . . . | 130 | „ „ |
| d) außerdem noch jedem Füſilier des älteſten Jahrganges . . . . . . . . . . . | 40 | „ „ |
| 3. Zum Prüfungsſchießen: | | |
| jede Schule . . . . . . . . . . . | 4000 | „ „ |
| die Unteroffizier-Schule in Ettlingen erhält nur . . . . . . . . . . . . | 2000 | „ „ |
| 4. Zum Manöver und zu Felddienſt-Uebungen: | | |
| jeder Unteroffizier und Füſilier inkl. der kommandirten Gemeinen . . . . . . | 70 | Platz-Patronen. |

Anmerkung. Die Munition wird von den Unteroffizier-Schulen bei der Inſpektion der Infanterie-Schulen liquidirt und von letzterer die Anweiſung zur Empfangnahme und Verabfolgung der Munition, ſowie zur Vereinnahmung der zurückgelieferten Hülſen ꝛc. in analoger Weiſe wie Seitens der General-Kommandos ertheilt. Die Liquidationen über die Geldvergütigung gehen derjenigen Korps-Intendantur zu, zu deren Bereich die betreffende Unteroffizier-Schule gehört.

---

*) Die Adjutanten der Landwehr-Bezirks-Kommandos ſind nur zu denjenigen Schießübungen heranzuziehen, welche im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier abgehalten werden können. Die eventl. erſparten Patronen dürfen im Intereſſe der Mannſchaften verwendet werden.

## V. Militair-Schieß-Schule.

1. Die zur Herſtellung der Patronen erforderlichen Materialien werden von der Militair-Schieß-Schule jährlich am 1. März und 1. September je für das bevorſtehende halbe Jahr bei der Inſpektion der Infanterie-Schulen nach Bedarf beſonders liquidirt und demnächſt von dem Allgemeinen Kriegs-Departement zur Verabfolgung angewieſen.
2. In der Bedarfs-Berechnung ſind die am Schluſſe des Uebungs-Turnus vorhandenen Patronen, die zur Herſtellung von ſcharfen oder Platz-Patronen geeigneten Hülſen und die brauchbaren Packſchachteln, ſowie die etwa ſonſt noch disponiblen Munitions-Materialien auf den Bedarf der nächſten Uebungs-Periode in Anrechnung zu bringen und verbleiben bei der Militair-Schieß-Schule.

   Dagegen ſind die unbrauchbaren Hülſen, ſowie das wiedergefundene Blei an das Artillerie-Depot zu Spandau abzuliefern.
3. In der betreffenden Bedarfs-Berechnung iſt anzugeben, wieviel Blei in dem abgelaufenen Semeſter aufgefunden und wieviel unbrauchbare Hülſen, ſowie Blei, an das vorgenannte Artillerie-Depot abgegeben worden ſind.

## VI. Jäger- und Schützen-Bataillone.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Zum Einüben der Rekruten: | | |
| jeder Rekrut . . . . . . . . . . | 4 | Platz-Patronen. |
| 2. Zu den Schießübungen: | | |
| jeder Offizier . . . . . . . . . . | 350 | ſcharfe Patronen, |
| „ Oberjäger und Jäger . . . . . | 350 | „ „ |
| 3. Zum Prüfungsſchießen: | | |
| jedes Bataillon . . . . . . . . . | 3000 | „ „ |
| 4. Zu den Inſpizirungen: | | |
| jeder Offizier . . . . . . . . . . | 10 | „ „ |
| „ Oberjäger und Jäger . . . . . | 10 | „ „ |
| 5. Zum Manöver und zu Felddienſt-Uebungen: | | |
| jeder Oberjäger und Jäger . . . . | 100 | Platz-Patronen. |

## VII. Kavallerie-Regimenter mit Piſtolen.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Zu den Vorübungen: | | |
| jeder Trompeter und Gemeine | 8 | Platz-Patronen für Piſtolen. |
| 2. Zu den Schießübungen: | | |
| jeder Offizier . . . . . . | 15 | ſcharfe Patronen für Piſtolen. |
| „ Unteroffizier, Trompeter und Gemeine . . . . . | 15 | „ „ „ „ |

3. Zum Manöver und zu Felddienſt-Uebungen:
jeder Unteroffizier . . . . 5 Platz-Patronen für Piſtolen,
„ Gemeine . . . . . 20 „ „ „ „
Außerdem für jede ſcharfe oder Platz-Patrone $1^{1}/_{10}$ Infanterie-Zündhütchen.

## VIII. Kavallerie-Regimenter mit Karabinern.

1. Zu den Vorübungen:
jeder Trompeter . . . . 8 Platz-Patronen für Piſtolen,
„ Gemeine . . . . . . 8 „ „ „ Karabiner.
2. Zu den Schießübungen:
A. mit Karabinern:
a) zum Schulſchießen:
jeder Offizier . . . 32 ſcharfe Patronen
„ Unteroffizier und Gemeine . . . . . 32 „ „
b) zum Gefechtsſchießen: 7200 „ „
B. mit Piſtolen:
jeder Unteroffizier und Trompeter . . . . 15 „ „
3. Zum Manöver und zu Felddienſt-Uebungen:
jeder Unteroffizier . . . . 5 Platz-Patronen für Piſtolen,
„ Gemeine . . . . . . 30 „ „ „ Karabiner.
Außerdem zu jeder ſcharfen oder Platz-Patrone für Piſtolen $1^{1}/_{10}$ Infanterie-Zündhütchen.

## IX. Militair-Reit-Inſtitut.

Vom Stabe des Inſtituts, bezw. vom Offizier-Reit-Inſtitut, von der Kavallerie-Unteroffizier-Schule und von den „Außerdem Kommandirten“
jeder Offizier:
20 ſcharfe Patronen und
20 Platz-Patronen } der reſp. Schießwaffe entſprechend,
„ Unteroffizier, Trompeter und Gefreite:
20 ſcharfe Patronen und
20 Platz-Patronen } der reſp. Schießwaffe entſprechend.

## X. Feld-Artillerie-Regimenter.

Außer der Geſchütz-Munition zu den jährlichen Schießübungen, welche nach Maßgabe der beſtehenden beſonderen Beſtimmungen verabfolgt wird, erhält:

A. Zum Schießen mit Geſchützen:

1. Zum Einüben der Rekruten
jeder Rekrut 10 Friktions-Schlagröhren.

2. Jedes beſpannte Geſchütz
   95 Manöver-Kartuſchen,
   114 Friktions-Schlagröhren.

Davon ſind zu reſerviren:
für jedes an den Diviſions-Uebungen Theil nehmende Geſchütz 55 Schuß;
für jedes an den Korps-Uebungen Theil nehmende Geſchütz 25 Schuß.

Nur der Ueberſchuß verbleibt den Regimentern zur freien Diſpoſition bei Spezialübungen.

3. Für diejenigen Geſchütze, welche an den Korps-Uebungen Theil nehmen, wird noch ein beſonderer Zuſchuß (XIX.) gewährt.
4. Jedes beſpannte Geſchütz des 1. und 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiments extraordinair zu dem Exerzieren im Feuer vor Seiner Majeſtät
   15 Manöver-Kartuſchen,
   18 Friktions-Schlagröhren.

### B. Zum Schießen mit Piſtolen:

1. Zu den Vorübungen:
   jeder Unteroffizier, Trompeter und Gemeine der reitenden Artillerie und jeder berittene, mit dem Piſtol ausgerüſtete Feld-Artilleriſt, à Mann 5 Platz-Patronen.
2. Zu den Schießübungen:
   jeder Offizier und
   „ Mann (wie zu 1.) } 5 ſcharfe Patronen.

Außerdem für jede ſcharfe und Platz-Patrone $1^1/_{10}$ Infanterie-Zündhütchen.

### C. Zur Herſtellung und zum Entzünden von Kanonenſchlägen, Behufs Uebung im Beobachten ꝛc.

Jede Batterie:
20 kg minder brauchbares Pulver,
100 Friktions-Schlagröhren,
1 kg Lunte.

Anmerkung. Die sub A. 2 angegebene Munition iſt für ſämmtliche beſpannte Geſchütze zu liquidiren und zu empfangen und bei der nächſtjährigen Liquidation dasjenige Quantum, welches für die nicht an den Diviſions- bezw. Korps-Uebungen betheiligt geweſenen Geſchütze zu viel empfangen worden war, in Anrechnung zu bringen.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 28. März 1879.** In Folge verſchiedener Auslegung der Beſtimmung in Nr. X. A. 2. des Etats für die jährliche Uebungs- ꝛc. Munition bezw. der auf Seite 30 befindlichen Anmerkung beehrt ſich dem Königl. General-Kommando das Departement ganz ergebenſt mitzutheilen, daß die Batterien der Feld-Artillerie jährlich das ganze Quantum der für ſie ausgeworfenen Manöver-Munition, nämlich 95 Kartuſchen nebſt Schlagröhren pro Geſchütz erhalten ſollen.

Von dieſer Munition ſind, falls in dem betreffenden Korpsbereich Korps- oder Diviſions-Uebungen ſtattfinden, für erſtere 25, für letztere 55 Schuß pro Geſchütz von den Batterien zu reſerviren. Werden keine Korps-, ſondern nur Diviſions-Uebungen abgehalten, ſo ſind zwar nur 55 Schuß pro Geſchütz beſonders zu reſerviren, es bleiben aber die übrigen 40 Schuß den Batterien zur eigenen Diſpoſition, wobei nicht ausgeſchloſſen iſt, daß davon auch ein Theil zu den Diviſions-Uebungen verbraucht wird. Wenn keine derartigen Uebungen bei dem betreffenden Armee-Korps ſtattfinden, alſo z. B. nur Garniſon-Uebungen oder Uebungen im Brigadeverbande angeordnet ſind, ſo findet die Munition hierbei entſprechende

Verwendung. Eine Anrechnung von Munition im folgenden Jahre iſt nur bei ſolchen Batterien zu bewirken, die ausnahmsweiſe, z. B. durch Rotzkrankheit, verhindert waren, an den Herbſtübungen des Armee-Korps überhaupt Theil zu nehmen.

## XI. Fuß-Artillerie-Regimenter.

Außer der Geſchütz-Munition zu den jährlichen Schießübungen und außer den Munitions-Materialien zu den Inſtruktions-Laboratorienarbeiten, welche nach Maßgabe der beſtehenden beſonderen Beſtimmungen verabfolgt werden, erhält:

A. Zum Schießen mit Geſchützen:

1. Jede Fuß-Artillerie-Kompagnie zum Einüben der Rekruten
   a) jeder Rekrut: 10 Friktions-Schlagröhren;
   b) jede Kompagnie:
   25 Manöver-Kartuſchen, Kaliber und Art nach Wahl des Truppentheils,
   40 Friktions-Schlagröhren,
   3 Pillenlichte,
   5 kg minder brauchbares Pulver.
2. Außerdem jede Fuß-Artillerie-Kompagnie der 2. Fuß-Artillerie-Brigade
   5 Manöver-Kartuſchen nebſt zugehörigen Geſchütz-Zündungen für jedes Kaliber der vorhandenen Küſtengeſchütze.

B. Zum Schießen mit Büchſen:

1. Zum Einüben der Rekruten:
   jeder Rekrut . . . . . . . . . . . . 4 Platz-Patronen.
2. Zu den Schießübungen:
   jeder Offizier . . . . . . . . . . . . 35 ſcharfe Patronen,
   „ Unteroffizier und Gemeine. . . . . 35 „ „
3. Zu beſonderen Uebungen:
   jeder Unteroffizier und Gemeine. . . . . 4 Platz-Patronen.

C. Zur Herſtellung und zum Entzünden von Kanonenſchlägen, Behufs Uebung im Beobachten ꝛc.

Jede Fuß-Artillerie-Kompagnie:
20 kg minder brauchbares Pulver,
100 Friktions-Schlagröhren und
1 kg Lunte.

## XII. Artillerie-Schießſchule.

Die für jeden Lehr-Kurſus erforderliche Geſchütz-Munition zu den Uebungen iſt beſonders feſtgeſetzt.

Die Geſchütz-Munition zu den Schießübungen des laufenden Jahres wird nach derjenigen Schußzahl berechnet, welche eine Batterie bezw. eine Fuß-Artillerie-Kompagnie zur Schießübung im Vorjahre verfeuert hat.

Außerdem erhalten:

Die Lehr-Batterie und die Lehr-Kompagnie das gleiche Quantum an Uebungs-Munition wie jede andere Batterie bezw. Fuß-Artillerie-Kompagnie (X. u. XI.); jedoch werden die Friktionsſchlagröhren und die Platz-Patronen zum Einüben der Rekruten nicht verabfolgt.

## XIII. Pionier-Bataillone.

1. Zum Einüben der Rekruten:
   jeder Rekrut . . . . . . . . . . . . 4 Platz-Patronen.
2. Zu den Schießübungen:
   jeder Offizier . . . . . . . . . . . . 35 ſcharfe Patronen,
   „ Unteroffizier und Gemeine . . . . 35 „ „
3. Zum Manöver und zu Felddienſt-Uebungen:
   jeder Unteroffizier und Gemeine . . . . 20 Platz-Patronen.
4. Zu Minen-Uebungen und Uebungen im Eisſprengen:
   Das erforderliche, nach dem Umfange der Uebungen abzumeſſende Quantum minder brauchbares Pulver, ſowie die Eisſprengbüchſen nebſt Zündern und Pillenlichten werden jährlich auf beſonderen Antrag der General-Inſpektion des Ingenieur-Korps und der Feſtungen Seitens des Allgemeinen Kriegs-Departements überwieſen.

## XIV. Eiſenbahn-Bataillone.

1. Zum Einüben der Rekruten:
   jeder Rekrut. . . . . . . . . . . . 4 Platz-Patronen.
2. Zu den Schießübungen:
   jeder Offizier . . . . . . . . . . . . 35 ſcharfe Patronen,
   „ Unteroffizier und Gemeine. . . . . 35 „ „
3. Zu beſonderen Uebungen:
   jeder Unteroffizier und Gemeine . . . . 4 Platz-Patronen.
4. Zu Sprengverſuchen:
   Das erforderliche Quantum minder brauchbares Pulver und Sprengpulver wird auf beſonderen Antrag des Chefs des Generalſtabes der Armee Seitens des Allgemeinen Kriegs-Departements überwieſen.

## XV. Train-Bataillone.

1. Zu den Vorübungen:
   jeder Unteroffizier, Trompeter, Gemeine und Trainſoldat. . . . . . . . . . . . . . . 5 Platz-Patronen.
2. Zu den Schießübungen:
   jeder Offizier . . . . . . . . . . . . . 20 ſcharfe Patronen,
   jeder Unteroffizier, Trompeter, Gemeine und Trainſoldat. . . . . . . . . . . . . . . 20 „ „

## XVI. Kriegs-Schulen.

1. Für die Schüler eines jeden Lehr-Kurſus:
   jeder Mann der Infanterie und Jäger . 100 ſcharfe Patronen,
   jeder Mann der Kavallerie. . . . . . } 24 ſcharfe Patronen,
   „ Artillerie. . . . . . } der Waffe ent-
   „ Pioniere . . . . . . } ſprechend.
2. Für die bei der Schule kommandirten Offiziere:
   die Uebungs-Munition in derſelben Art und Anzahl, wie die Offiziere bei den reſp. Truppentheilen.

3. Zum Unterricht in der Waffenlehre für jeden der betreffenden Lehrer pro Kurſus:
   bis zu 40 ſcharfe Patronen für jede in der Armee eingeführte Handfeuerwaffe.
4. Zum Abbrennen für jeden Kurſus:
   20 Schlagröhren C/76,
   10 Säulenzünder, 15 oder 23 cm,
   4 Zündſchrauben zu Zündvorrichtungen,
   4 Pillenlichte,
   4 Bogen Zündpapier,
   1 Leuchtfackel,
   0,5 kg Geſchütz-Pulver.
5. Die event. zu einigen Schüſſen aus Geſchützen erforderliche Muniton wird auf beſonderen Antrag der Inſpektion der Kriegsſchulen (Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 9. April 1879) Seitens des Allgemeinen Kriegs-Departements angewieſen.

Die Anweiſung zur Empfangnahme und Verabfolgung der Munition, zur Vereinnahmung des aufgefundenen Bleies, ſowie der Patronenhülſen und Packſchachteln, wird von der Inſpektion der Kriegsſchulen (Kr. Min. Allg. Kr.-Dep. v. 9. April 1879) in analoger Weiſe wie Seitens der General-Kommandos ertheilt, und ſind demgemäß auch von den Artillerie-Depots der genannten Inſpektion über die abgelieferten Hülſen ꝛc. Nachweiſungen nach Schema C. einzuſenden, event. zu den für die General-Kommandos beſtimmten Terminen.

## XVII. Haupt-Kadetten-Anſtalt.

Das Artillerie-Depot zu Berlin verabfolgt:

a) jährlich unentgeltlich:
   1. Zu den Schießübungen:
      für jeden Selektaner bezw. Ober-Primaner 40 ſcharfe Patronen,
      " " Primaner. . . . . . . . 20 " "
      " " Selektaner, Ober-Primaner und Primaner . . . . . . . . . . . 5 Platz-Patronen.
   2. Zum Unterricht in der Selekta:
      40 ſcharfe Patronen M/71,
      40 ſcharfe Zündnadel-Patronen n/A,
      40 ſcharfe Kavallerie-Patronen.
   3. Zum Abbrennen:
      20 Schlagröhren C/76,
      10 Säulenzünder, 15 oder 23 cm,
      4 Zündſchrauben zu Zündvorrichtungen,
      4 Pillenlichte,
      4 Bogen Zündpapier,
      1 Leuchtfackel,
      0,5 kg Geſchützpulver.

b) gegen Bezahlung:

auf Requiſition des Kommandos des Kadetten-Korps die als noch außerdem erforderlich erachtete Anzahl Patronen.

Anmerkung. Die Anweiſung zur Empfangnahne und Verabfolgung der Munition, zur Vereinnahmung des aufgefundenen Bleies, ſowie der Patronenhülſen und Packſchachteln, wird von dem Kommando des Kadetten-Korps in analoger Weiſe, wie von den General-Kommandos ertheilt, und iſt demgemäß auch von dem Artillerie-Depot Berlin über die abgelieferten Hülſen ꝛc. eine Nachweiſung nach Schema C. aufzuſtellen. Die Ablieferung der Hülſen ꝛc. hat jährlich nur einmal ſtattzufinden.

## XVIII. Großes Militair-Waiſenhaus zu Potsdam, Militair-Knaben-Erziehungs-Inſtitut zu Annaburg und Unteroffizier-Vorſchule zu Weilburg.

Zum Zweck der praktiſchen Anleitung der Militair-Schüler bezw. der Zöglinge der Unteroffizier-Vorſchule im Schießen verabfolgt:
das Artillerie-Depot zu Spandau an das große Militair-Waiſenhaus zu Potsdam jährlich unentgeltlich:

450 ſcharfe Patronen,
300 Platz-Patronen;

desgleichen das Artillerie-Depot zu Torgau an das Militair-Knaben-Erziehungs-Inſtitut zu Annaburg:

1600 Platz-Patronen;

desgleichen das Artillerie-Depot Coblenz an die Unteroffizier-Vorſchule zu Weilburg:

1600 Platz-Patronen.

Anmerkung. Die Verabfolgung der vorbezeichneten Patronen und die Rücklieferung der daraus entſtehenden Materialien erfolgt ohne beſondere Anweiſung einer vorgeſetzten Behörde. Wegen des Zeitpunktes der Verabfolgung haben ſich die Inſtitute mit den Artillerie-Depots in Verbindung zu ſetzen; die Rücklieferung der Hülſen ꝛc. geſchieht jährlich nur einmal.

Die Verausgabung der Patronen und die Vereinnahmung der Materialien findet Seitens der Artillerie-Depots lediglich auf Grund der Quittungen bezw. Einnahme-Atteſte der Inſtitute ſtatt.

## XIX. Große Herbſt-Uebungen in zuſammengezogenen Armee-Korps.

1. Für jeden Truppentheil, welcher an den Korps-Uebungen Theil nimmt, kann vom betreffenden General-Kommando beim Allgemeinen Kriegs-Departement ein der Dauer der Uebung im zuſammengezogenen Armee-Korps entſprechender Zuſchuß zu der gewöhnlichen, den Truppen zuſtehenden jährlichen Munition vor Beginn der Uebungen beſonders beantragt werden.
2. Der Zuſchuß iſt in einer Liquidation zu berechnen, unter ſpezieller Angabe der am Manöver Theil nehmenden Truppentheile, der Anzahl Mannſchaften, der Schußzahl für jeden Truppentheil und der Artillerie-Depots, aus welchen nach Lage des Manöver-Terrains und der Dislokation der Truppen die Verabfolgung der Munition am zweckmäßigſten erſcheint.
3. Im Allgemeinen werden zu einer großen Herbſt-Uebung extraordinair gewährt:

für jeden Infanteriſten und Jäger . . . . 50 Platz-Patronen,
„ „ Pionier und Kavalleriſten. . . . 15 „ „
(event. nebſt $1\frac{1}{10}$ Infanterie-Zündhütchen pro Kavallerie-Platz-Patrone);
für jedes Geſchütz . . . . . . 80 Manöver-Kartuſchen nebſt
96 Friktionsſchlagröhren.

4. Der Zuſchuß kann nach dem Ermeſſen des General-Kommandos auch mit zu den vorhergehenden Uebungen verwendet werden, iſt überhaupt aber nur als ein Reſerve-Quantum anzuſehen, von welchem jedem einzelnen Truppentheil der Antheil nicht vorweg zu verabfolgen, ſondern den gefechtsthätigen Truppen nur ſoviel zu überweiſen iſt, als ſie nach dem Ermeſſen des General-Kommandos, dem Gange und der Ausdehnung des Manövers entſprechend, bedürfen werden.

## XX. Uebungen des Beurlaubten-Standes.

Es erhält:

| | | |
|---|---|---|
| jeder Offizier der Infanterie . . . | | 25 ſcharfe Patronen M/71,<br>5 Platz-Patronen M/71, |
| „ „ „ Jäger . . . . | | 35 ſcharfe Patronen M/71,<br>5 Platz-Patronen M/71, |
| „ „ „ Kavallerie | mit Karab. | 12 ſcharfe Patronen M/71,<br>5 Platz-Patronen M/71, |
| | mit Piſtol. | 12 ſcharfe Kav.-Patronen,<br>5 Kavall.-Platz-Patronen, |
| „ „ „ Feld-Artillerie . . | | 5 ſcharfe Kav.-Patronen,<br>5 Kavall.-Platz-Patronen, |
| „ „ „ Fuß-Artillerie .<br>„ „ „ Pioniere . . .<br>„ „ des Eiſenbahn-Regts .<br>„ „ „ Trains . . . . | | 12 ſcharfe Patronen M/71,<br>5 Platz-Patronen M/71, |
| „ Unteroffizier (inkl. Offizier-Aſpirant) und Gemeine der Infanterie . . . . | | 25 ſcharfe Patronen M/71,<br>5 Platz-Patronen M/71, |
| do. do. do. „ Jäger . . . . . | | 35 ſcharfe Patronen M/71,<br>5 Platz-Patronen M/71, |
| do. do. do. „ Kavallerie | mit Karab. | 12 ſcharfe Patronen M/71,<br>5 Platz-Patronen M/71, |
| | mit Piſtol. | 12 ſcharfe Kav.-Patronen,<br>5 Kavall.-Platz-Patronen, |
| do. do. do. „ Fuß-Artillerie . . .<br>do. do. do. „ Pioniere . . . . .<br>do. do. do. des Eiſenbahn-Regiments<br>do. do. do. „ Trains . . . . . | | 12 ſcharfe Patronen M/71,<br>5 Platz-Patronen M/71. |

Die Geſchütz-Munition für die Feld- und Fuß-Artillerie wird in jedem einzelnen Falle beſonders feſtgeſetzt.

## XXI. Feſtungs-Manöver bezw. Feſtungsdienſt-Uebungen.

1. Die erforderliche Munition an Manöver-Kartuſchen nebſt Zündungen und Platz-Patronen iſt von den Kommandanturen, der ertheilten Dispoſition entſprechend, in möglichſt beſchränkter Art und Anzahl zu beſtimmen und auf die Artillerie-Depots zur Verabfolgung und Verausgabung anzuweiſen. Auch können die Artillerie-Depots pro Fuß-Artillerie-Kompagnie 4—8 cm Leuchtraketen unentgeltlich verabfolgen. So lange jedoch noch 5 cm Leuchtraketen in den Beſtänden der Artillerie-Depots ſich befinden, ſind dieſe zunächſt zu den Feſtungs-Manövern zu verabreichen.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 23. April 1879.** [Auszug.] Das Departement nimmt Veranlaſſung, zu beſtimmen, daß 8 cm Leuchtraketen zu den Feſtungs-Manövers ꝛc. überhaupt nicht mehr verabfolgt werden; 5 cm dergleichen können inſoweit, als ſie in den betreffenden Artillerie-Depots disponibel ſind und eine Gefährdung des Vorterrains nicht zu befürchten iſt, auch fernerhin noch zur Verwendung kommen.

2. Sonſtige Erleuchtungsmittel, Munitions-Materialien ꝛc. ſind den Artillerie-Depots zu bezahlen.
3. Mit der Beurtheilung der General-Kommandos über die Feſtungs-Manöver iſt eine kurze Nachweiſung über die Seitens der Artillerie-Depots unentgeltlich verabfolgte Munition ꝛc. an das Allgemeine Kriegs-Departement einzuſenden.
4. Die aus den Platz-Patronen entſtehenden Hülſen, ſowie auch die Packſchachteln, in welchen die Patronen verpackt waren, ſind in voller Anzahl — die Hülſen vorgereinigt und mit entfernten Zündhütchen — gleich nach beendeter Uebung an die Artillerie-Depots zurück zu liefern. Von den Hülſen müſſen mindeſtens 80%, von den Packſchachteln mindeſtens 75%, letztere in brauchbarem Zuſtande, an die Artillerie-Depots zur Abgabe gelangen. Wegen der Kontrole über die abgelieferten Materialien vergl. 1 Abſchn. §. 16. 9.
5. Die Truppen melden den betreffenden Kommandanturen die Zahl der abgelieferten Hülſen ꝛc., während die Artillerie-Depots über dieſelben nach Schema C. Nachweiſungen aufzuſtellen und den Kommandanturen vorzulegen haben. Letztere prüfen die Nachweiſungen, namentlich auch dahin, daß die Angaben mit denjenigen der Truppen übereinſtimmen, und ertheilen demnächſt Ordre zur Vereinnahmung.

## XXII. Armirungs- und theoretiſche Belagerungs-Uebungen.

Für jede Fuß-Artillerie-Kompagnie:

25 Manöver-Kartuſchen (Kaliber und Art richtet ſich nach den aufgeſtellten Geſchützen),
40 Friktions-Schlagröhren,
5 kg minder brauchbares Pulver,
10 Pillenlichte,
10 Leuchtfackeln,
50 kubiſche Kanonenſchläge.

## XXIII. Honneur- und Salut-Schießen.

1. Zur Feier des Geburtstages Seiner Majeſtät des Kaiſers und Königs.

In allen Feſtungen, auch auf der Burg Hohenzollern, ſowie in allen offenen Garniſon-Orten, in welchen ſich Feld-Artillerie befindet, werden verfeuert:

101 Manöver-Kartuſchen.

Auf diejenigen nicht Preußiſchen Feſtungen und offenen Garniſon-Orte des Deutſchen Reichs, woſelbſt Truppen der Königlich Preußiſchen Armee garniſoniren, ebenſo auf die Befeſtigungen an der Elb- und Weſermündung, findet dieſe Feſtſetzung ebenfalls Anwendung.

2. Die zur Feier der Geburtstage der anderen Allerhöchſten und Höchſten Kontingentsherren zu verfeuernden Manöver-Kartuſchen werden auf Anweiſung der betreffenden General-Kommandos Seitens der Artillerie-Depots verabfolgt.

3. Bei Emfangsfeierlichkeiten in jeder Feſtung:

a) Zum Empfange Seiner Majeſtät des Kaiſers und Königs, eines auswärtigen Monarchen, Kaiſers oder Königs, ebenſo zum Empfange Ihrer Majeſtät der Kaiſerin und Königin

33 Schüſſe aus Kanonen,

welche von denjenigen Feſtungs-Fronten abgefeuert werden, welche die Allerhöchſten Perſonen paſſiren.

b) Zum Empfange Seiner Kaiſerlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutſchen Reichs und von Preußen — Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzen des Königlichen Hauſes — auswärtiger Kaiſerlicher oder Königlicher Thronfolger, — eines Großfürſten von Rußland, eines Erzherzogs, eines Königlich Großbritanniſchen Prinzen, eines Großherzogs und eines Prinzen aus Königlichem Hauſe:

21 Schüſſe aus Kanonen.

c) Zum Empfange Seiner Königlichen Hoheit des Fürſten von Hohenzollern, eines regierenden andern Fürſten:

12 Schüſſe aus Kanonen.

Auf diejenigen nicht Preußiſchen Feſtungen des Deutſchen Reichs, woſelbſt Truppen der Königlich Preußiſchen Armee garniſoniren, finden dieſe Feſtſetzungen ebenfalls Anwendung.

Zum Empfange eines aktiven General-Feldmarſchalls:

9 Schüſſe aus Kanonen.

4. Salutſchießen:

Die beſtimmungsmäßig feſtgeſetzte Munition zum Salutwechſel zwiſchen Hafen- und Küſtenbefeſtigungen und fremden Kriegsſchiffen wird von der betreffenden Kommandantur auf das Artillerie-Depot zur Verabfolgung angewieſen.

5. Für das Schießen bei der Geburt von Prinzen und Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes ſind beſondere Beſtimmungen getroffen.

6. Bei Begräbniſſen:

Die beſtimmungsmäßig feſtgeſetzte Munition dazu wird von den Artillerie-Depots auf Anweiſung der Kommandanturen verabfolgt.

7. In Betreff der Rücklieferung der Patronenhülſen ꝛc. gelten auch hier die bezüglichen Beſtimmungen des Etats XXI, Feſtungs-Manövers bezw. Feſtungsdienſtübungen.

## XXIV. Beſondere Fälle.

1. Die zu den praktiſchen Prüfungen zum Hauptmann der Artillerie erforderliche, auf ein Minimum zu beſchränkende Anzahl Manöver-Kartuſchen und Schlagröhren liquidiren die Feld-Artillerie-Brigaden in jedem ſpeziellen Falle bei dem nächſten Artillerie-Depot zur Erſtattung.
2. Für Sicherheits-Poſten und Patrouilleure, ſowie für Wachen in beſonderen Fällen wird von der Kommandantur die nach deren Ermeſſen für erforderlich erachtete ſcharfe Munition auf das Artillerie-Depot zur Verabfolgung angewieſen.
3. In Betreff der Rücklieferung der Patronenhülſen ꝛc. finden die bezüglichen Beſtimmungen des Etats XXI, Feſtungs-Manövers bezw. Feſtungsdienſt-Uebungen, hier analoge Anwendung.
4. Zur Einübung der Bedienungs-Mannſchaften an Salutgeſchützen wird in den betreffenden Orten die auf das Nothwendigſte bemeſſene Anzahl an Manöver-Kartuſchen nebſt Zündungen auf Anweiſung der Kommandantur vom Artillerie-Depot verabfolgt.

## Anhang.

## Vorſchrift über die Verwaltung der den Truppen im Frieden überwieſenen Munition.

### 1. Ueber die Verwaltung im Allgemeinen.

§. 1. 1. Die Verwaltung der Munition der Truppen im Frieden erſtreckt ſich auf die Empfangnahme, eigene Aufbewahrung und beſtimmungsmäßige Ausgabe derjenigen Munition, welche denſelben zu den jährlichen Uebungen bewilligt, oder aus der Feld-Chargirung überwieſen, oder welche in beſonderen Fällen vorſchußweiſe verabfolgt wird.

2. Die Verwaltung der Munition geſchieht, ſoweit die Garniſon-Verhältniſſe nicht eine Abweichung nothwendig machen, bei der Infanterie, den Jägern, der Artillerie, den Pionieren, dem Eiſenbahn-Regiment und dem Train durch die Bataillone bezw. Abtheilungen, bei der Kavallerie durch die Regimenter. Die Infanterie- und Jäger-Bataillone können indeſſen auch mit Genehmigung der General-Kommandos den unterſtellten Kompagnien die für deren Uebungen beſtimmten ſcharfen, ſowie event. eine kleine Anzahl Platz-Patronen zur eigenen Aufbewahrung überweiſen.

### 2. Empfangnahme der Munition.

§. 2. 1. Beim Empfange der Munition aus den Artillerie-Depots muß in der Regel ein Offizier des betreffenden Truppentheils — inſoweit

Zu Seite 150 u. f.

## Etat für die jährliche Uebungs- ꝛc. Munition de 1883.

# Anhang.

## Vorſchrift über die Verwaltung der den Truppen im Frieden überwieſenen Munition.

### 1. Ueber die Verwaltung im Allgemeinen.

§. 1. — mit §. 1 der Vorſchrift von 1879 übereinſtimmend.

### 2. Empfangnahme der Munition.

§. 2. — mit §. 2 der Vorſchrift von 1879 übereinſtimmend.

### 3. Aufbewahrung der Munition.

§. 3. — mit §. 3 der Vorſchrift von 1879 übereinſtimmend, jedoch iſt unter Ziffer 2 in Zeile 2 hinter „Pulverhäuſern“ einzuſchalten „in Patronenhäuſern“, desgl. unter Ziffer 7 in Zeile 1 hinter „Pulverhäuſern“ = „oder Patronenhäuſern“

Unter Ziffer 8 iſt am Schluſſe Folgendes zuzuſetzen:

„Die erwähnten Verſchläge und verſchloſſenen Behälter ſind auf Koſten der Truppen aus dem Bleigelderfonds einzurichten bezw. zu beſchaffen. Die Art und Form der Behälter feſtzuſetzen, bleibt den Truppen überlaſſen.“

### 4. Einrichtung ꝛc. der Pulverhäuſer.

§. 4. 1. bis 9. mit Ziffer 17 bis 25 des §. 4 der Vorſchrift von 1879 übereinſtimmend.

### 5. Einrichtung ꝛc. der Patronenhäuſer.

§. 5. 1. Die Patronenhäuſer ſind abſeits von belebten Straßen und von Feuerſtellen zu errichten.

Ein beſonderer Sicherheitsrayon iſt nicht erforderlich, ebenſowenig die Aufſtellung von Blitzableitern und die Anlage einer Umwallung.

2. Die räumliche Ausdehnung der Lagerhäuſer iſt von der Stärke und der Anzahl der auf dieſelben angewieſenen Truppen abhängig. In der Regel wird für die ſämmtlichen Truppen einer Garniſon nur ein Patronenhaus erbaut.

In Betreff der Anordnung der einzelnen Aufbewahrungsräume und für die Berechnung des Lagerraumbedarfs gewährt die nachſtehende Skizze eines Patronenhauſes für die Feldchargirung und die Uebungsmunition von 2 Infanterie-Regimentern den erforderlichen Anhalt.

3. Die Umfaſſungswände der Patronenhäuſer ſind maſſiv oder in ausgemauertem Fachwerk, mit Holzcement-, Schiefer- oder Pappdach, herzuſtellen. Bei Maſſivbauten genügt eine Mauerſtärke von 25 cm (1 Stein), jedoch ſind alsdann die Dachbinder an den Enden auf Wandſtiele abzulaſſen. Die Höhe der Frontwände iſt auf 2,70 m zu bemeſſen.

Für hinreichende Ventilation über und unter der Dielung durch Luken bezw. Luftzüge, iſt Sorge zu tragen. Der Verſchluß der Licht- und Luftöffnungen erfolgt wie bei Friedens-Pulvermagazinen.

Die Thür- und Ladenbeſchläge, Schlöſſer ꝛc. brauchen nicht aus Meſſing hergeſtellt, ſondern können von der gewöhnlichen Art ſein.

Der Vorflur und die Abtheilungen für die Bataillone ſind bei Neubauten durch Bretterwände (in der Skizze ausgezogen), die einzelnen Räume innerhalb der vorerwähnten Abtheilungen durch Lattenverſchläge (in der Skizze punktirt) abzutrennen. Stellagen ꝛc. erhalten die Munitionsräume nicht.

Unter dem Dache iſt bei Verwendung von Schiefer oder Pappe als Eindeckungs-Material ein Schneeboden anzubringen.

4. Zum Schutze gegen böswillige Abſichten ſowohl, als auch gegen zufällige Gefährdungen durch Vorübergehende iſt jedes Patronenhaus mit einem Lattenzaun zu umgeben.

(Die Maaße ſind cm.)

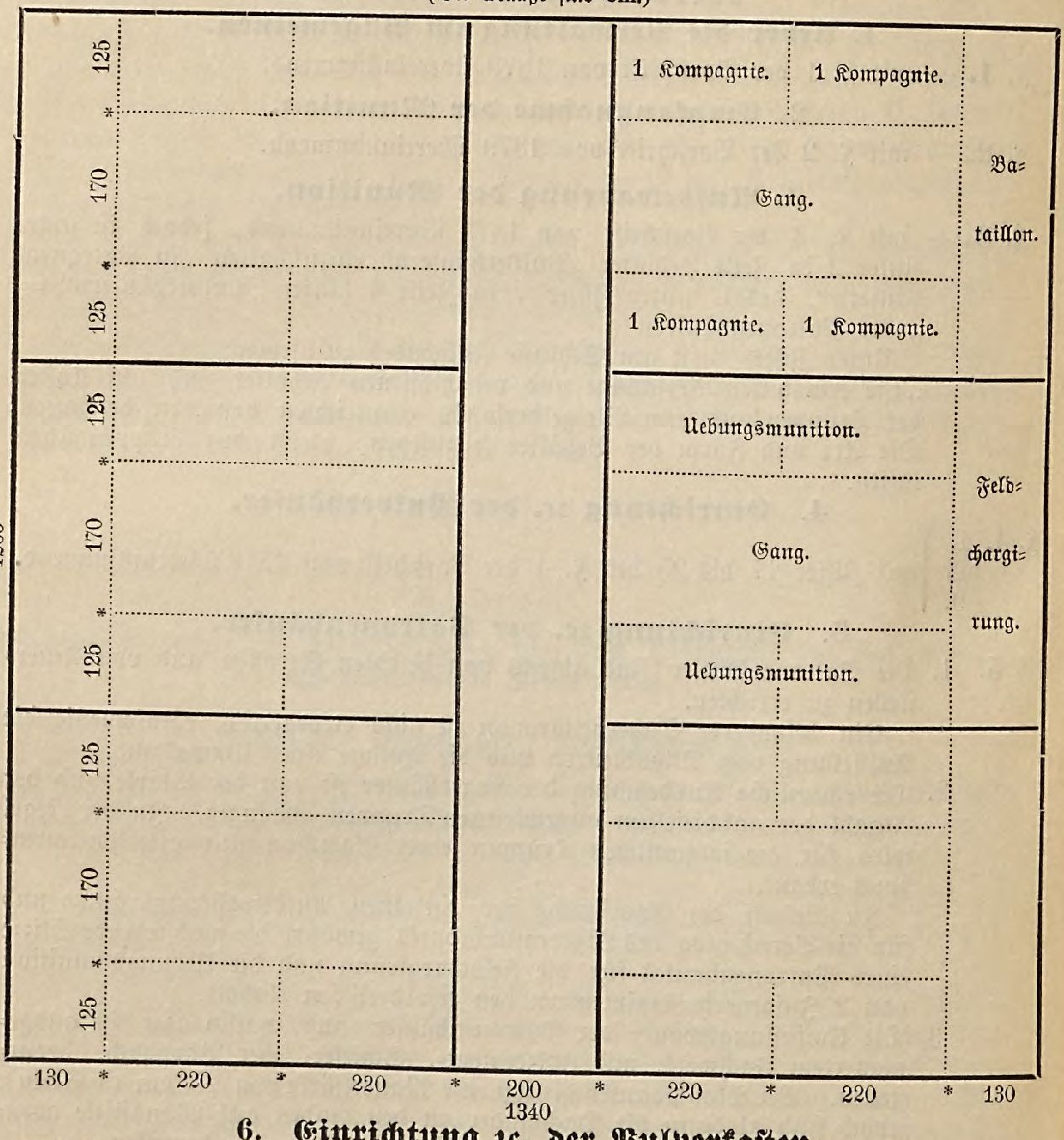
125
170
125
125
170
125
125
170
125
1260
1 Kompagnie.
1 Kompagnie.
Gang.
Bataillon.
1 Kompagnie.
1 Kompagnie.
Uebungsmunition.
Gang.
Feldchargirung.
Uebungsmunition.
130
220
220
200
1340
220
220
130

## 6. Einrichtung ꝛc. der Pulverkaſten.

§. 6. 1. bis 16. } mit Ziffer 1 bis 16 des §. 4 der Vorſchrift von 1879 übereinſtimmend.

## 7. Aufſicht über die Munitionsbehältniſſe und die daraus erwachſenden Pflichten.

§. 7. — mit dem §. 5 der Vorſchrift von 1879 übereinſtimmend.

## 8. Munitionsgegenſtände zur Aufbewahrung.

§. 8. — mit dem §. 6 der Vorſchrift von 1879 übereinſtimmend.

### 9. Vorſichtsmaßregeln, welche hinſichtlich der Munitionsbehältniſſe überhaupt, ſowie bei der Behandlung der Munition und der mit Munition gefüllten Packgefäße beſonders zu beachten ſind.

§. 9. — mit dem §. 7 der Vorſchrift von 1879 übereinſtimmend.

### 10. Unterbringung der Munition in den Pulver- und Patronenhäuſern.

1. Die Munition wird — wenn mehrere Truppentheile ein gemeinſchaftliches Munitionsbehältniß haben — zunächſt für jeden Truppentheil geſondert und demnächſt nach den Munitions-Gattungen geordnet, unter Aufſicht des betreffenden Offiziers, in den zugehörigen Packgefäßen ſicher, gut und überſichtlich aufbewahrt. In allen Munitionsbehältniſſen iſt die größte Ordnung und Reinlichkeit zu beobachten.
2. Jedes Verſtauben oder Verſtreuen von Pulver muß ebenſo wie jede Verunreinigung durch Staub, Sand, Erde, Kalk ꝛc. im Behältniß, an den Packgefäßen, Utenſilien und Geräthen möglichſt verhütet, eintretenden Falls aber ſofort behutſam beſeitigt werden. Es muß unausgeſetzt darauf Bedacht genommen werden, daß die Packgefäße dicht, feſt, gut und brauchbar ſind.
3. In einem und demſelben Packgefäß dürfen nicht verſchiedenartige Munitions-Gegenſtände gemeinſchaftlich, namentlich aber darf in einer Tonne, welche loſes Pulver enthält, kein anderer Munitions-Gegenſtand mit aufbewahrt werden.
4. Beim Hineinſchaffen der mit Munition gefüllten Packgefäße in die Munitions-Lokale nehmen die in dieſe kommandirten Arbeiter von den außerhalb befindlichen Leuten die Packgefäße in der Thür bezw. Vorhalle zur Weiterbeförderung in Empfang.
5. Tonnen mit loſem Pulver ſind in der Regel 5, und nur ausnahmsweiſe 6 Lagen hoch liegend, zu lagern.
6. Die Lagerung der Tonnen muß ſtufenförmig bewirkt werden, dergeſtalt, daß zuerſt die zwei unterſten vollſtändig feſtgelegt, und demnächſt durch einen auf die 2. Lage tretenden Arbeiter, dem man die noch aufzulegenden Tonnen zureichen läßt, von dem einem Ende anfangend, bei nur drei Lagen, die Tonnen der 3. Lage gelagert, bei mehr als drei Lagen aber die Tonnen der 3., 4. und 5. bezw. 6. Lage gleichzeitig ſtufenförmig gelegt werden, wobei die Tonnen aus der 3. Lage in die 4. und aus dieſer in die 5. bezw. 6. auf untergelegten Decken ſanft hinaufgeſchoben werden, wenn ſie nicht hinaufgehoben werden können. Der letzte Raum für eine Tonne in der oberſten Lage bleibt unbelegt.
7. Bei der Niederlegung der gefüllten Patronenkaſten in Magazinen ꝛc. iſt die mit dem Etikett verſehene Schnallkopfwand dem Gange zuzukehren, auch auf den zum Luftzuge erforderlichen Zwiſchenraum Bedacht zu nehmen.
8. Es dürfen nicht mehr als 10 Lagen*) gefüllte Patronenkaſten übereinander geſchichtet werden. Bei dieſer Höhe der Stapelung ſind bei vorhandenen Tonnenlagern auf jedes Lager nur eine Reihe — die Kaſten quer zur Richtung der Tonnenlager — zu ſchichten. Bei Magazinräumen, welche keine Tonnenlager enthalten, ſind dieſelben Verhältniſſe maßgebend, was ſelbſtverſtändlich nicht ausſchließt, die Kaſtenſtapel mit breiterer Baſis und niedriger zu ſchichten. Abweichungen von dieſer Regel ſind nur dann ſtatthaft, wenn die Zuläſſigkeit einer größeren Belaſtung durch die betreffende Baubehörde, auf Grund vorgängiger Feſtſtellung, ausdrücklich

---

*) In Kriegs-Pulver-Magazinen dürfen die gefüllten Patronenkaſten 15 Lagen hoch geſtapelt werden.

anerkannt iſt. In allen Fällen iſt auf eine möglichſt gleichmäßi laſtung der Gebäude zu rückſichtigen.

### 11. Verpackung der Pulverkaſten.

§. 11. — mit dem §. 9 der Vorſchrift von 1879 übereinſtimmend.

### 12. Gute Erhaltung der aufbewahrten Munition.

§. 12. — mit dem §. 10 der Vorſchrift von 1879 übereinſtimmend.

### 13. Entnahme der Munition aus den Munitionsbehältniſſen.

§. 13. — mit dem §. 11 der Vorſchrift von 1879 übereinſtimmend, jedoch iſt unter Ziffer 1 in Zeile 2 ſtatt „eines Offiziers“ zu ſetzen: „des mit der Verwaltung beauftragten Offiziers bezw. ſeines Stellvertreters“.

letzterer am Depot-Ort garniſonirt — zugegen ſein, welcher auch die gehörige Behandlung der Munition während der Verladung und des Transportes überwacht.

2. Für die nicht an Depot-Orten garniſonirenden Truppen genügt es, wenn zur Begleitung dieſer Transporte — ſofern eine ſolche überhaupt nothwendig iſt — Gemeine, unter Führung von ſachverſtändigen, zuverläſſigen Unteroffizieren, kommandirt werden.

   Nur in beſonderen Fällen iſt die Führung des Transportes Offizieren zu übertragen.

3. Metall-Patronen werden auf Eiſenbahnen ohne Begleit-Kommando befördert. Die Uebernahme derſelben auf den Endſtationen hat jedoch in der Regel durch einen Offizier zu erfolgen.

   Vergl. auch den §. 6 des vorſtehenden I. Abſchnitts.

### 3. Aufbewahrung der Munition.

§. 3. 1. Die Aufbewahrung der den Truppen im Frieden überwieſenen Uebungs-Munition erfolgt für Rechnung des Garniſon-Verwaltungs-Fonds, die Aufbewahrung der Feld-Chargirungs-Munition dagegen für Rechnung der Artillerie-Depots, und zwar letzteres auch dann, wenn dieſe Munition oder ein Theil derſelben ebenfalls einem Truppentheil zur Aufbewahrung überwieſen iſt.

2. Die Gewehr-Munition iſt von den Truppen entweder in Pulverhäuſern oder in Pulverkaſten aufzubewahren. Im letzteren Falle werden zur Unterbringung der Uebungs-Munition gewährt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a) | jedem | Infanterie-Bataillon . . . | 3 | Pulverkaſten, |
| b) | „ | Jäger-Bataillon . . . . | 6 | „ |
| c) | „ | Kavallerie-Regiment . . . | 1 | „ |
| d) | „ | Fuß-Artillerie-Bataillon . . | 1 | „ |
| e) | „ | Pionier-Bataillon . . . . | 1 | „ |
| f) | „ | Eiſenbahn-Bataillon . . . | 1 | „ |
| g) | „ | Train-Bataillon . . . . | 1 | „ |

Einzeln garniſonirende Infanterie-Kompagnien, ſowie detachirt in Garniſon ſtehende Kompagnien bezw. Eskadrons der sub c. bis g. aufgeführten Truppen erhalten außerdem im Bedarfsfalle einen beſonderen Pulverkaſten.

3. Für die Truppen sub d. bis g., ſowie für die vorbezeichneten detachirten Truppen-Abtheilungen kann der Pulverkaſten event. von geringeren, als den vorgeſchriebenen, Dimenſionen ſein.

4. Zur Unterbringung der Feld-Chargirungs-Munition werden die Pulverkaſten auf beſonderen Antrag durch das Kriegs-Miniſterium (Allgemeines Kriegs-Departement) nach Bedarf überwieſen.

5. Die Aufbewahrung der Geſchütz-Munition muß ausſchließlich in Pulverhäuſern bezw. Pulver-Magazinen erfolgen.

6. In Feſtungen, ſowie in ſolchen Garniſonen, in denen ſich Pulverhäuſer bezw. Pulver-Magazine der Artillerie oder der Artillerie-Depots befinden, ſind die Munitions-Vorräthe der übrigen Waffengattungen, ſoweit der Raum dazu vorhanden iſt, in dieſen mit unterzubringen. Ueberhaupt werden die vorhandenen Munitions-

Behältniſſe je nach dem Umfange derſelben einem oder mehreren Truppentheilen gemeinſchaftlich zur Benutzung überwieſen.

7. Neben ausreichenden Pulverhäuſern werden Pulverkaſten nicht gewährt.

8. Die Unterbringung von geringen Munitions-Quantitäten auf den Böden der Exerzierhäuſer und auf den oberſten Kaſernenböden iſt in den Fällen zuläſſig, wenn dieſe Böden zu anderen Zwecken gar nicht betreten werden dürfen, und die Munition daſelbſt in einem beſonderen, für keine anderen Gegenſtände mit zu benutzenden Verſchlage und in wohlverſchloſſenen Behältern niedergelegt werden kann. Findet eine ſolche ausnahmsweiſe Unterbringung von Munition auf jenen Bodenräumen ſtatt, ſo gelten für dieſelben die nachſtehend für die Sicherheit der Munitions-Behältniſſe vorgeſchriebenen Beſtimmungen ebenfalls, ſoweit dieſe ſich überhaupt auf Bodenräume anwenden laſſen.

9. Die Unterbringung von entzündlicher Munition in den Stuben, Kammern, Fluren, Küchen und Kellern der Kaſernen oder auf den Montirungskammern, oder an anderen Orten, welche dazu nach Maßgabe der in Rede ſtehenden Vorſchrift nicht geeignet ſind, iſt ſtreng unterſagt.

10. Durch die Bewachung der den Truppen überwieſenen Munitionsvorräthe dürfen dem Militairfiskus keine beſonderen Koſten entſtehen.

### 4. Beſchaffenheit, Einrichtung und Ausſtattung der Munitions-Behältniſſe.

§. 4. 1. u. 2. Ein normalmäßiger Pulverkaſten wird aus gutem kiehnenen Holze, von Außenkante zu Außenkante der Bohlenwandung 237 cm lang, 88 cm breit und im Lichten, d. h. vom Bodenbrett bis zur Oberkante der Wandung 60 cm hoch gefertigt und durch einen dachförmigen, mit Eiſenblech beſchlagenen Deckel verſchloſſen. Die Füße, ſowie die 3 unteren Querriegel des Kaſtens werden aus 10 cm ſtarkem Stollenholz gefertigt. Die Seitenwände, der Boden, ſowie der Deckel beſtehen aus 4 cm ſtarken Brettern, welche gehobelt, zuſammengeſpundet und verleimt ſind. Im Innern des Pulverkaſtens befindet ſich noch ein flacher Deckel von 2 cm ſtarken Brettern, welcher 2 Handgriffe und genau die Länge und Breite der lichten Abmeſſung des Pulverkaſtens hat und auf den an den Seitenwänden befeſtigten Leiſten und auf dem darunter befindlichen Einſatzkaſten ruht. Letzterer iſt ebenfalls von Holz mit einer Wand- und Bodenſtärke von 2 cm ohne Fächer-Abtheilungen in der Art zu konſtruiren, daß die Seitenwände überall einen Spielraum von 10 mm haben. Derſelbe ruht auf vier in gleichen Abſtänden auf dem Boden des Pulverkaſtens angebrachten 10 mm ſtarken und 30 mm breiten Holzleiſten. Es ergiebt ſich hieraus für den Einſatzkaſten ein lichter Raum von 223 cm Länge, 74 cm Breite und 55 cm Tiefe.

Zur bequemen Handhabung iſt der Einſatzkaſten an zwei gegenüberliegenden Seiten dicht unter der oberen Kante mit Handhaben von Sackband zu verſehen.

3. Um das Eindringen von Näſſe durch die in den Seitenwänden des Pulverkaſtens ſich mit der Zeit etwa bildenden Fugen zu verhüten, ſind da, wo die Bretter zuſammengeſpundet ſind, auf der Außenſeite 8 cm breite und 2 cm ſtarke Brettleiſten als Decke zu befeſtigen und die inneren Flächen der Hauptwände, des Deckels und des Bodens des Pulverkaſtens, ſowie alle inneren Flächen des Einſatzkaſtens mit geleimter Leinwand zu behäuten. Auf den Längsſeiten des Pulverkaſtens ſind auf der abgeſchrägten Fläche der Wände und der Ständer, auf welchen der Deckel aufliegt, Gummiplatten, beſtehend aus vulkaniſirtem Gummi von 26 mm Breite und 3 mm Stärke — außen mit Hanf — mittelſt verzinnter Drahtſtifte aufzunageln. Die Nagelung iſt in 3 Reihen, ſchachbrettförmig, auszuführen, ſo daß die Reihen der Stifte unter ſich ca. 16 mm Abſtand haben. Auf den Flächen der Ständer iſt neben der Gummiplatte der Wandung eine zweite aufzunageln, auf dieſe legt ſich beim Schließen des Kaſtens der Deckel und drückt ſie feſt zuſammen. An den Stellen, an welchen die Charnierbänder des Deckels und die Ueberfallbänder des Verſchluſſes bei geſchloſſenem Deckel auf den Seitenwandungen aufliegen, ſind die Gummiplatten in der in den Details der Zeichnung aufgeführten Weiſe anzubringen. Auf den Giebelwänden iſt die Gummiplatte in einem dreieckartigen Falz eingenagelt, ſo daß oben die Oberkante und unten die Unterkante der Platte mit der äußeren Seitenwandung bündig zu liegen kommt. Beim Niederlaſſen des Deckels ſchieben ſich hierdurch die in einer ſenkrechten Ebene ſich bewegenden Giebelbretter des Deckels feſt auf die ſchiefe Ebene der Gummiplatte und bewirken die Dichtung zwiſchen Seitenwandung und Giebelbrettern des Deckels.

4. Der Deckel iſt mit Eiſenblech beſchlagen, welches um ſämmtliche Brettkanten, ſowohl an den Längsſeiten, wie an den Hirnenden herumgelegt iſt.

5. Die Befeſtigung des Deckels findet durch drei eiſerne 15 cm lange, 7 cm breite, ſtark gearbeitete Charnierbänder ſtatt. An der vorderen Seite befinden ſich zwei eiſerne Ueberwürfe von 15 cm Länge und 8 cm Breite, behufs Verſchließens des Kaſtens durch Vorlegeſchlöſſer.

6. Das Eiſenwerk des Kaſtens muß an den Stellen, wo Eiſen mit Eiſen in Berührung kommt, mit Kupferblech überzogen werden. Nägel und Schrauben, welche im Innern erforderlich ſind, müſſen von Holz, Meſſing oder Kupfer ſein. Die Schlüſſel, ſowie die Riegel der Schlöſſer, ſind von Meſſing anzufertigen.

7. Die äußeren Flächen des Kaſtens inkl. des Beſchlages des Deckels ſind mit einer hellgrauen, dauerhaften Oelfarbe zu ſtreichen.

8. Iſt Seitens der Infanterie- und Jäger-Bataillone den Kompagnien nach §. 1 die eigene Verwaltung der ſcharfen und eines

Theiles der Platz-Patronen übertragen, ſo können die hierzu überwieſenen Pulverkaſten — jedoch nur für eigene Rechnung des Truppentheils — durch Anbringung von Zwiſchenwänden in ſo viele Abtheilungen getheilt werden, als Kompagnien auf die Benutzung des bezüglichen Pulverkaſtens angewieſen ſind. Der Kaſten iſt alsdann für 2 Kompagnien wie nachſtehend und auf Blatt I. der betreffenden Zeichnung angegeben, für mehr Kompagnien dem analog, einzurichten.

9. Der Einſatzkaſten iſt durch eine vertikale Scheidewand in zwei gleiche Theile zu theilen, und iſt jede dieſer Abtheilungen durch einen Deckel beſonders verſchließbar zu machen. Der Schlüſſel zum äußeren Pulverkaſten iſt in zwei Exemplaren, wovon jede der betheiligten Kompagnien eins erhält, herzuſtellen.
10. Der obere Rand des Einſatzkaſtens vergleicht ſich mit dem oberen Rande des eigentlichen Pulverkaſtens und ſind die Wände des Einſatzkaſtens nöthigenfalls entſprechend zu erhöhen.
11. Die Scheidewand, aus 2 cm ſtarkem Fichtenholz, iſt durch Einſchub mit den Längswänden des Einſatzkaſtens zu verbinden und mit deſſen oberem Rande zu vergleichen.
12. Die Deckel, ebenfalls aus 2 cm ſtarkem Fichtenholz, ſind als Falldeckel herzuſtellen und mit der hinteren Längswand des Einſatzkaſtens durch je zwei Charniere derart zu verbinden, daß im heruntergelaſſenen Zuſtande ihre Oberfläche ſich mit dem oberen Rande des Einſatzkaſtens vergleicht. Dieſelben ſtützen ſich hierbei auf je zwei an den Kopfwänden des Einſatzkaſtens und den beiden Seiten der Zwiſchenwand angeſchraubte hölzerne Unterlegeleiſten, und ſind an ihren Vorderſeiten durch je ein Einſteckſchloß, deſſen Riegel in die vordere Längswand des Einſatzkaſtens eingreift, verſchließbar zu machen.
13. Die Charniere, Holzſchrauben und bei den Schlöſſern die Riegel, Schlüſſel, Schließ- und Riegelbleche ſind von Meſſing anzufertigen.
14. Jede Abtheilung erhält außerdem als Deckelſtütze eine Leiſte aus hartem Holze, die einerſeits auf dem oberen Kaſtenrand und andererſeits in einer entſprechenden Vertiefung der Innenſeite des Falldeckels ihre Anlage findet.
15. Die Pulverkaſten werden im Freien, entfernt von Gebäuden, auf trockenem Grunde und mit den Füßen auf Steinunterlagen ſo aufgeſtellt, daß die Luft unter dem Boden des Kaſtens hinwegſtreichen kann, und ſind, wenn die Garniſon-Verhältniſſe es irgend zulaſſen, ſtets von Schildwachen zu bewachen.
16. Die Aufſtellung der Pulverkaſten auf den Kaſernenhöfen iſt nur da zuläſſig, wo nach der Lokalität keine Bedenken in feuerpolizeilicher Hinſicht dagegen obwalten.
17. Die Pulverhäuſer müſſen je nach den örtlichen Verhältniſſen eine für die allgemeine Sicherheit durchaus gefahrloſe Lage haben, in der Regel mit Blitzableitern und nöthigenfalls auch mit Umzäunungen bezw. Umwallungen verſehen ſein.

18. Die räumliche Ausdehnung neu zu erbauender Pulverhäuſer iſt von der Stärke der Garniſon bezw. von der Zahl der auf dieſelben angewieſenen Truppen abhängig.

19. Bei Neubauten ſind die Pulverhäuſer mit einer Vorhalle zu verſehen, deren Thür aber nicht dem Eingange des eigentlichen Pulverhauſes gerade gegenüber liegen darf. In dieſer Vorhalle, welche auch zur Aufbewahrung der Magazin-Utenſilien dient, führt bei Magazinen mit Bodenraum oder oberem Geſchoß nach dieſem eine Treppe.

20. Bei allen Neubauten von Pulverhäuſern vergl. im Uebrigen die Beſtimmungen der Kriegsfeuerwerkerei über den Bau von Friedens-Pulver-Magazinen.

21. Die Luken der Pulverhäuſer müſſen außerhalb durch von außen zu öffnende und zu ſchließende Läden, und innerhalb durch von der Wand abſtehende Klappen oder Läden geſichert ſein.

Die Drahtgitter im Innern der Licht- und Luftöffnungen müſſen bei Neuanlagen bezw. Reparaturen von 1 mm ſtarkem verzinkten Eiſendrath (an Stelle des früheren Meſſingdraths) mit einer Maſchenweite von 5 mm hergeſtellt werden.

22. Die Thür- und Lädenbeſchläge der Pulverhäuſer, ſowie die Schlöſſer, Riegel und alle im Innern derſelben durchaus nöthigen Eiſentheile müſſen an den Stellen, wo Eiſen mit Eiſen ſich reibt, oder daſſelbe äußerlich berührt oder betreten wird, mit Meſſing- oder Kupferblech überzogen ſein.

23. Die Nägel und Schrauben, welche im Innern der Pulverhäuſer erforderlich ſind, müſſen von Holz, Meſſing oder Kupfer ſein.

24. Zur guten und ſicheren Lagerung der mit Munition gefüllten Packgefäße müſſen im Innern des Pulverhauſes hölzerne Balken-Unterlagen gelegt ſein, die mit oben und unten gehörig verzapften Ständern und Seitenſtreben verſehen ſind; event. müſſen dieſe Unterlagen für die in Tonnen verpackte Munition kreisförmige Ausſchnitte — Tonnenlager — haben.

25. Die Beſchaffung der niet- und nagelfeſten Gegenſtände in den Pulverhäuſern erfolgt, ſoweit es ſich um Aufbewahrung der den Truppen überwieſenen Uebungs-Munition handelt, für Rechnung des Garniſon-Verwaltungs-Fonds, im Uebrigen für Rechnung des Fonds für das Artillerie- und Waffen-Weſen. Die Packgefäße, ſowie die zur Aufbewahrung und Behandlung ꝛc. der Packgefäße nothwendigen Geräthe und Utenſilien, als Filzſchuhe, Haardecken, Pulvertragen, Schlägel nebſt Antreibern, Trittleitern u. ſ. w. haben die ihre Munition verwaltenden Truppen aus ihren Etatsfonds zu beſchaffen und zu unterhalten.

Bis zur erfolgten Beſchaffung können die nothwendigen Utenſilien und Geräthe den Truppen auf Verlangen auch leihweiſe aus dem Fonds für das Artillerie- und Waffen-Weſen verabreicht werden; doch haben die Truppen auch für die Unterhaltung dieſer eventl. leihweiſe überwieſenen Gegenſtände in gebrauchsfähigem Zuſtande aus ihren Etatsfonds Sorge zu tragen.

Daſſelbe gilt von der Beſchaffung und Unterhaltung der nöthigen Reinigungsgeräthe ꝛc.

### 5. Aufſicht über die Munitions-Behältniſſe und die daraus erwachſenden Pflichten.

§. 5. 1. Jedes Munitions-Behältniß — gleichviel, ob daſſelbe nur einem oder mehreren Truppentheilen überwieſen iſt, — wird, auch wenn das Verwahrungs-Lokal dem örtlichen Artillerie-Depot gehört, unter die ſpezielle Aufſicht eines Offiziers der Garniſon geſtellt.

2. Den Schlüſſel zu dem Munitions-Behältniſſe hat dieſer Offizier im eigenen Verwahrſam. Derſelbe muß in jedem Falle, wenn das Munitions-Behältniß geöffnet werden ſoll, dabei zugegen ſein, die in das Munitions-Lokal eintretenden Perſonen begleiten und dieſe während ihres Aufenthalts bei und in demſelben hinſichtlich der zu beachtenden Vorſichtsmaßregeln überwachen.

3. Die Truppentheile haben unter eigener Verantwortlichkeit dafür zu ſorgen, daß jedem dieſer, die Aufſicht über ein Munitions-Behältniß führenden Offiziere die gegenwärtige Vorſchrift zur ſtrengſten Nachachtung eingehändigt und in allen Fällen rechtzeitig bekannt gemacht werde.

4. Die Kontrole in Bezug auf die Beachtung der über die Munitions-Behältniſſe der Truppen gegebenen Vorſchriften liegt, wenn dieſe Behältniſſe ſich ausnahmsweiſe auf den Kaſernen-Höfen befinden, dem betreffenden Truppentheil, andernfalls dem Kommandanten bezw. Garniſon-Aelteſten ob, welcher dieſelbe nach ſeinem Ermeſſen auch durch den Vorſteher des Artillerie-Depots ausüben laſſen kann, wenn ein Artillerie-Depot am Orte ſich befindet.

### 6. Munitions-Gegenſtände zur Aufbewahrung.

§. 6. In den Munitions-Behältniſſen dürfen nur wirklich entzündbare Munitions-Gegenſtände aufbewahrt werden, daher ſind leere Patronenhülſen, Geſchoſſe, Blei, leere Packgefäße u. ſ. w. anderweitig gut und ſicher unterzubringen. Müſſen jedoch einzelne dieſer Gegenſtände in Ausnahme-Fällen in Munitions-Lokalen mit niedergelegt werden, ſo iſt dazu ein beſonderer Raum — von den Räumen für die entzündliche Munition gänzlich getrennt und für dieſelben durchaus gefahrlos — einzurichten.

### 7. Vorſichtsmaßregeln, welche hinſichtlich der Munitions-Behältniſſe überhaupt, ſowie bei der Behandlung der Munition und der mit Munition gefüllten Packgefäße beſonders zu beachten ſind.

§. 7. 1. Der Eintritt in die Munitions-Lokale und der Aufenthalt in denſelben iſt nur den dienſtlich dazu befugten Perſonen zu geſtatten.

2. Zur Behandlung der Munition und der mit Munition gefüllten Packgefäße ſind nur ſoviel Mannſchaften zu kommandiren, als für den Zweck durchaus erforderlich ſind.

3. Jeder, welcher in ein Munitions-Lokal eintritt, muß vor dem Eintritt das Seitengewehr ablegen, die Fußbekleidung ausziehen,

oder Filzſchuhe überziehen; ebenſo darf von denjenigen Perſonen, welche in irgend einem Munitions-Behältniß Munition oder mit Munition gefüllte Packgefäße zu behandeln haben, Niemand Feuerzeug, Stahl, Stein, Eiſen, Meſſer, Streichſchwamm, Zünd- und Streichhölzer, Tabackspfeifen, Cigarren oder ſonſtige Feuer erzeugende oder leicht entzündbare Gegenſtände bei ſich führen. Die betreffenden Mannſchaften ſind deshalb ſowohl auf dem Stellplatze als auch nochmals vor dem Eintritt in das Munitions-Lokal zu revidiren, und iſt dieſe Reviſion bei jedem Manne, der nothwendig hatte austreten müſſen, zu wiederholen.

4. Alle Arbeiten in und bei den Munitions-Behältniſſen müſſen mit der größten Ruhe und Ordnung, und unter der Aufſicht eines Offiziers eines Truppentheils geſchehen, welcher dafür verantwortlich iſt, daß die Arbeiter rechtzeitig und vollſtändig mit den Vorſichtsmaßregeln bekannt gemacht, ſowie über die Art ihrer Arbeiten, und über ihr Verhalten bei denſelben inſtruirt werden, und dieſe Vorſichtsmaßregeln, ſowie das für die einzelnen Arbeiten vorgeſchriebene Verfahren ſtreng beachten.

5. In den Munitions-Lokalen ſelbſt dürfen keine anderen Munitions-Arbeiten als das Hineintragen, das Lagern und das Heraustragen der mit Munition gefüllten Packgefäße vorgenommen werden. Das Aus- und Einpacken der Munition, beſonders auch das Herausnehmen einzelner Patronen aus den Packſchachteln bezw. einzelner gefüllter Packſchachteln aus den Patronenkaſten, das Oeffnen, Repariren und Zuſchlagen der Packgefäße, alles Hämmern, Sägen, Schneiden, Hobeln, Bohren u. ſ. w. muß im Freien, 50 bis 100 Schritt vom Munitions-Behältniß entfernt und möglichſt windabwärts von dieſem, ſtattfinden.

6. Ein mit Munition gefülltes Packgefäß darf nicht heftig bewegt oder niedergeſetzt, nicht gerollt, nicht geſchleift oder geſchoben, ſondern muß ſtets behutſam gehandhabt, vorſichtig gehoben und getragen werden, wozu — namentlich bei den Tonnen — die Pulvertragen zu benutzen ſind. Der einzelne Arbeiter darf nicht zu ſehr belaſtet und die ſicherſte Art der Fortſchaffung muß berückſichtigt werden.

7. Packgefäße mit Munition gefüllt, dürfen nie auf den bloßen Fußboden, ſondern müſſen ſtets auf ausgebreitete Decken geſtellt werden.

8. Pulver oder Patronen dürfen im loſen Zuſtande nie heftig oder gewaltſam behandelt werden.

9. Jede Reibung von Eiſen auf Eiſen, Sand, Stein und dergleichen muß ſorgfältig vermieden werden. Das Betreten der Munitions-Lokale mit Licht iſt wie die Behandlung von Munition in der Nähe von Licht unſtatthaft, und darf nur in äußerſt dringenden Fällen, dann aber mit der größten Vorſicht, unter Anwendung von gut verſchloſſenen Laternen, ſtattfinden.

## 8. Unterbringung der Munition in den Pulverhäuſern bezw. Pulver-Magazinen.

§. 8. 1. Die Munition wird — wenn mehrere Truppentheile ein gemeinſchaftliches Munitionsbehältniß haben — zunächſt für jeden Truppentheil geſondert und demnächſt nach den Munitions-Gattungen geordnet, unter Aufſicht eines Offiziers eines Truppentheils, in den zugehörigen Packgefäßen ſicher, gut und überſichtlich aufbewahrt. Zur Abſonderung der den einzelnen Truppentheilen gehörigen Munitionsbeſtände iſt indeſſen die Einrichtung beſonderer Räumlichkeiten, wie Lattenverſchläge ꝛc., nicht erforderlich; es wird vielmehr in der Regel eine getrennte Aufſtellung und deutliche Bezeichnung der Packgefäße genügen. In allen Munitions-Behältniſſen iſt die größte Ordnung und Reinlichkeit zu beobachten.

2. Jedes Verſtauben oder Verſtreuen von Pulver muß ebenſo wie jede Verunreinigung durch Staub, Sand, Erde, Kalk ꝛc. im Behältniß, an den Packgefäßen, Utenſilien und Geräthen möglichſt verhütet, eintretenden Falls aber ſofort behutſam beſeitigt werden. Es muß unausgeſetzt darauf Bedacht genommen werden, daß die Packgefäße dicht, feſt, gut und brauchbar ſind.

3. In einem und demſelben Packgefäß dürfen nicht verſchiedenartige Munitions-Gegenſtände gemeinſchaftlich, namentlich aber darf in einer Tonne, welche loſes Pulver enthält, kein anderer Munitions-Gegenſtand mit aufbewahrt werden.

4. Die Zündhütchen der Piſtolen-Munition können in Rückſicht auf die geringen Quantitäten derſelben event. mit den Patronen zuſammen verpackt werden. In dieſem Falle iſt jedoch darauf zu achten, daß die Zündhütchen feſt gelagert ſind und daß die Tüten nicht unter Patronen-Packete ꝛc. zu liegen kommen, ſondern von dieſen möglichſt abgeſondert werden. Beim Hineinſchaffen der mit Munition gefüllten Packgefäße in die Munitions-Lokale, nehmen die in dieſe kommandirten Arbeiter von den außerhalb befindlichen Leuten die Packgefäße in der Thür bezw. Vorhalle, zur Weiterbeförderung in Empfang.

5. Tonnen mit loſem Pulver oder mit Platz-Patronen ſind in der Regel 5, und nur ausnahmsweiſe 6 Lagen hoch liegend, zu lagern. Tonnen mit ſcharfen Patronen dürfen nur drei Lagen hoch gelagert werden.

6. Wo Tonnen mit ſcharfen Patronen und Tonnen mit loſem Pulver gemeinſchaftlich übereinander gelagert werden müſſen, können 5 Lagen dergeſtalt zu liegen kommen, daß die zwei unteren Tonnen die Patronen, die drei oberen Tonnen das Pulver enthalten. Die Lagerung der Tonnen muß ſtufenförmig bewirkt werden, dergeſtalt, daß zuerſt die zwei unterſten vollſtändig feſtgelegt, und demnächſt durch einen auf die 2. Lage tretenden Arbeiter, dem man die noch aufzulegenden Tonnen zureichen läßt, von dem einen Ende anfangend, bei nur drei Lagen, die Tonnen

der 3. Lage gelagert, bei mehr als 3 Lagen aber die Tonnen der 3., 4. und 5. bezw. 6. Lage gleichzeitig ſtufenförmig gelegt werden, wobei die Tonnen aus der 3. Lage in die 4. und aus dieſer in die 5. bezw. 6. auf untergelegten Decken ſanft hinaufgeſchoben werden, wenn ſie nicht hinaufgehoben werden können. Der letzte Raum für eine Tonne in der oberſten Lage bleibt unbelegt.

7. Kaſten und Kiſten mit Munition gefüllt, dürfen nur ſo viel über einander geſchichtet werden, daß ſie höchſtens die Höhe von 2 m erreichen, wobei aber gehörige Zwiſchenräume zum Durchſtreichen der Luft gelaſſen werden müſſen.

8. Uebrigens müſſen die Packgefäße ſämmtlich wenigſtens ½ m von den Wänden ab, und dabei feſt und auf den überhaupt vorhandenen Lagerraum gleichmäßig vertheilt, gelagert werden.

## 9. Verpackung der Pulverkaſten.

### §. 9. A. Verpackung des Bataillons-Pulverkaſtens.

1. Die ſcharfen und Platz-Patronen werden getrennt von einander, und zwar von den beiden Kopfwänden des Einſatzkaſtens beginnend, verpackt, ſo daß der zwiſchen beiden Sorten etwa verbleibende freie Raum ſich in der Längsmitte des Kaſtens befindet.

a) Verpackung der ſcharfen Patronen.

2. Der ſchiefwinklige Raum zwiſchen den beiden Eckleiſten der einen Kopfwand — hier der linken — wird durch eine Reihe von 22 Packſchachteln zu 10 Patronen ſtehend neben- und 7 dergl. Lagen übereinander ausgefüllt.

Die übrigen Packſchachteln werden liegend in Reihen zu 9 Packſchachteln neben- und 18 dergl. Lagen übereinander derart verpackt, daß je 2 Reihen Packſchachteln zu 20 mit einer Reihe Packſchachteln zu 10 Patronen abwechſeln.

3. Es enthält hiernach:
die ſtehende Reihe an der Kopfwand
(22. 7. 10) . . . . . . . . = 1540 Patronen,
jede liegende Reihe von Packſchachteln .
zu 20 (9. 18. 20) . . . . . . = 3240 "
jede liegende Reihe von Packſchachteln .
zu 10 (9. 18. 10) . . . . . . = 1620 "

Die durch die vorſtehende Verpackung etwa hervorgerufene Unſtimmigkeit in der Zahl der unterzubringenden Packſchachteln zu 20 und 10 Patronen wird erforderlichen Falles dadurch ausgeglichen, daß die letzte Reihe mit gemiſchten Packſchachteln beſetzt wird.

b) Verpackung der Platz-Patronen.

4. Der ſchiefwinklige Raum zwiſchen den beiden Eckleiſten der zweiten — hier rechten — Kopfwand wird durch eine Reihe von 22 Packſchachteln — auf einer ihrer Kopfwände ſtehend — neben- und 4 dergl. Lagen übereinander ausgefüllt und hieran Reihen von

10 Packſchachteln liegend und 2 Packſchachteln an der Längsrückwand ſtehend, neben- und 18 bezw. 7 dergl. Lagen übereinander, geſchloſſen.

5. Es enthält hiernach:
die ſtehende Reihe an der Kopfwand
(22. 4. 20.) . . . . . . . . = 1760 Patronen,
jede weitere Reihe ([10. 18 + 2. 7] 20.) = 3880 „

## B. **Verpackung einer Abtheilung der Kompagnie-Pulverkaſten.**

1. Die Verpackung der hauptſächlich unterzubringenden ſcharfen Patronen wird von der Scheidewand aus begonnen, und werden von hier aus Reihen von 9 Packſchachteln neben- und 18 dergleichen übereinander derart gebildet, daß je 2 Reihen Packſchachteln zu 20 mit einer Reihe Packſchachteln zu 10 Patronen abwechſeln.

Die hierdurch etwa hervorgerufene Unſtimmigkeit in der Zahl der unterzubringenden Packſchachteln zu 20 und 10 Patronen wird nöthigenfalls durch eine gemiſchte Verpackung der letzten Reihe ausgeglichen.

2. Vorhandene Platz-Patronen werden zuerſt in den ſchiefwinkligen Raum zwiſchen den Eckleiſten der Kopfwand des Einſatzkaſtens in einer Reihe von 22 Packſchachteln — auf einer ihrer Kopfwände ſtehend — neben- und 4 Lagen übereinander, und demnächſt in Reihen von 10 Packſchachteln liegend und 2 Packſchachteln an der Rückwand ſtehend neben- und 18 bezw. 7 dergl. Lagen übereinander, untergebracht.

3. Es enthält hiernach:
Jede Reihe der ſcharfen Patronen in Packſchachteln zu 20 Stück (9. 18. 20) . . . . . . . = 3240 ſcharfe Patronen,
Jede Reihe der ſcharfen Patronen in Packſchachteln zu 10 Stück (9. 18. 10) . . . . . . . = 1620 „ „
Die ſtehende Reihe Platz-Patronen an der Kopfwand des Einſatzkaſtens eintretenden Falles (22. 4. 20) . . . . . . = 1760 Platz-Patronen,
jede weitere Reihe Platz-Patronen ([10. 18 + 2. 7] 20.) . . = 3880 „ „

4. Die vorſtehende Beſchreibung der Verpackung dient nur dazu, einen Anhalt für die zweckmäßigſte Raum-Ausnutzung der Kaſten zu geben. Unter vollſtändiger Ausnutzung des inneren Raumes und unter Zugrundelegung der, der Wirklichkeit ungefähr entſprechenden Verhältniſſe können hiernach verpackt werden:

In einen Bataillons-Pulverkaſten:
1 Reihe an der Kopfwand ſtehend = 1540
4 Reihen liegend mit Packſchachteln zu 20 . . . . . . . . . = 12960
2 Reihen liegend mit Packſchachteln zu 10 . . . . . . . . . = 3240
17740 ſch. Patr.
1 Reihe an der Kopfwand . . . = 1760
10 fernere Reihen . . . . . . . = 38800
40560 Platz-Patr.

In eine Abtheilung der Kompagnie-Pulverkaſten:
6 Reihen liegend mit Packſchachteln zu 20 . . . . . . . . . = 19440
3 Reihen liegend mit Packſchachteln zu 10 . . . . . . . . . = 4860
24300 ſch. Patr.,
eventl. können in 1 Reihe an der Kopfwand noch untergebracht werden . . . . . 1760 Platz-Patr.

5. Eine Verminderung dieſer Zahlen wird eintreten, wenn die Patronen mit Zündhütchen verſchiedener Fabrikanten und Jahrgänge verſehen ſind. Es muß in dieſem Falle mit jeder Zündhütchenſorte eine neue Reihe begonnen werden, um hierdurch die durchaus erforderliche Trennung derſelben zu bewirken.

6. Beim Verpacken legt man vortheilhaft zuerſt die erforderliche Anzahl Reihen auf den Boden des Einſatzkaſtens und packt dann die einzelnen Lagen übereinander. Der vorher angegebene Inhalt jeder vollgepackten Reihe dient zur Ermittelung der erforderlichen Anzahl der Reihen.

7. Es iſt außerdem auch beim Verpacken darauf zu achten, daß die Deckelklappen der Packſchachteln nicht an die Wände oder den Boden des Einſatzkaſtens zu liegen kommen.

### 10. Gute Erhaltung der aufbewahrten Munition.

§. 10. 1. Auf die gute Erhaltung der Munition haben die Truppentheile alle Sorgfalt zu verwenden; namentlich iſt die Munition und deren Aufbewahrungsraum vor jeder Feuchtigkeit zu ſchützen, dagegen bei warmer trockener Witterung öfters dem Luftzuge auszuſetzen.

2. Bei ſolcher Witterung müſſen auch am Tage die Luft- und Licht-Luken der Pulverhäuſer geöffnet und bei eintretender Dunkelheit, ſowie beim Ausbruch eines Feuers in der Nähe, bei eintretendem ſchlechten Wetter und bei Annäherung eines Gewitters geſchloſſen werden.

3. Die Pulverkaſten müſſen, wenn ſie durch Witterungs-Einflüſſe naß geworden, bei wieder eingetretenem guten Wetter eine Zeit

lang geöffnet werden, und ſind, wenn irgendwie Näſſe eingedrungen ſein ſollte, ſogleich die nöthigen Vorkehrungen zur Beſeitigung derſelben zu treffen.

4. Das Revidiren und Sonnen der Munition, welches ſtets im Freien und unter Aufſicht eines Offiziers eines Truppentheils geſchehen muß, iſt ebenfalls an trockenen und warmen Tagen vorzunehmen.

### 11. Entnahme der Munition aus den Munitions-Behältniſſen.

**§. 11.** 1. Die Entnahme von Munition aus den dazu beſtimmten Aufbewahrungs-Räumen muß ſtets unter Aufſicht eines Offiziers geſchehen.

2. Beim Hinausſchaffen der Packgefäße haben die in das Innere des Munitions-Lokals kommandirten Leute dieſelben auf Erfordern herabzuheben und bis zur Thür oder Vorhalle zu tragen, von wo dieſe Packgefäße von anderen Arbeitern übernommen und weiter transportirt werden.

---

# Transport der Munition.

## Vorſchrift über das bei Verſendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren.

(Min. für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten, des Innern u. des Krieges v. 12. April 1852.)

### I. Im Allgemeinen.

**§. 1.** Zur Verhütung von Unglück durch Entzündung des Pulvers und zur guten Erhaltung deſſelben, ſind nachſtehende Vorſchriften für Pulver-Transporte zu Lande und zu Waſſer unter Verantwortlichkeit der abſendenden Artillerie-Depots, Truppentheile und der den Transport führenden Offiziere, auf das Genaueſte zu befolgen.

**§. 2.** Wenn die Umſtände es geſtatten, ſind die Verſendungen des Pulvers zu Waſſer denen zu Lande vorzuziehen, weil die erſteren weniger koſten und gefahrloſer als letztere ſind.

Die Beſchaffung geeigneter guter Fahrzeuge für Verſendungen zu Lande, auf Flüſſen oder zur See, und die zweckmäßige Beladung derſelben, wird die abſendende Behörde am ſicherſten erreichen, wenn ſie die Verſendung an, als zuverläſſig bekannte Unternehmer, kontraktlich gegen eine angemeſſene Kaution verdingt. Der abgeſchloſſene Kontrakt muß außer dem Koſtenpunkte die gute Beſchaffenheit der Fahrzeuge, die zweckmäßige Verladung des Pulvers zur guten Verwahrung deſſelben beim Transporte, den ungeſtörten Fortgang deſſelben — inſoweit er von der Beſchaffenheit und Belaſtung der Fahrzeuge und den ſonſtigen Transportmitteln abhängig iſt — das Verhältniß des militairiſchen Transportführers und der Begleitmannſchaft, in Bezug auf Marſchdisciplin, Fortſchaffung des Gepäcks der Mannſchaft und der Beköſtigung der letztern bei Transporten zur See, in beſtimmt ausgeſprochenen Bedingungen enthalten.

§. 3. Sobald der Tag des Abganges eines Pulver-Transportes beſtimmt iſt, muß die abſendende Militairbehörde die Königliche Regierung, deren Bezirk der Transport paſſiren ſoll, die Kommandantur des Orts, wohin der Transport gerichtet iſt, das Artillerie-Depot, oder denjenigen Truppentheil, an welchen die Abſendung geſchieht, von der bevorſtehenden Ankunft, dem wahrſcheinlichen Tage des Eintreffens und dem Betrage des Transports, benachrichtigen; auch iſt der Regierung die ſpezielle Marſchroute des Transports, in welcher namentlich die Oerter angegeben ſind, in deren Nähe der Transport übernachten ſoll, mitzutheilen.

In gleicher Weiſe müſſen auch die Regierungen durch die betreffenden Truppentheile unmittelbar von den kleineren bei ihnen vorkommenden Transporten von loſem Pulver oder fertiger Munition, welche aus den Artillerie-Depots nach den Quartieren der Truppen zu transportiren ſind, mit möglichſt genauer Angabe der Zeit des Transportes ſo frühzeitig als möglich benachrichtigt werden, damit die betreffenden Lokalbehörden rechtzeitig angewieſen werden können, die erforderlichen Anordnungen zum guten und ſicheren Fortkommen des Pulvertransportes zu treffen.

Sollte der Tag des Abgangs des Transportes im Voraus nicht anzugeben ſein, ſo ſind die Regierungen doch jedenfalls von der bevorſtehenden Verſendung vorläufig zu benachrichtigen und demnächſt nachträglich von dem Tage des Abganges in Kenntniß zu ſetzen.

Anmerkung: In allen Fällen, in welchen — wie z. B. bei lange dauernden Transporten zu Waſſer — ſich der Tag des Eintreffens bezw. des Durchpaſſirens von Pulver- und Munitions-Transporten von der abſendenden Behörde bei der Abſendung nicht mit Beſtimmtheit angeben läßt, iſt dieſer Tag durch den Transportführer ſowohl den betreffenden Regierungen als auch den nächſtbetheiligten Lokal-Behörden und der empfangenden Behörde während des Transports ſo zeitig als möglich ſchriftlich per Poſt anzuzeigen (Allg. Kr.-Depart. vom 30. November 1861).

Sind von einem Pulvertransporte Eiſenbahnen oder Schleuſen zu paſſiren, ſo hat die abſendende Militair-Behörde die betreffende Regierung um Auskunft zu erſuchen, ob die genannten zu paſſirenden Kommunikationsmittel in Reparatur begriffen, oder auch ſonſt dem Transport Hinderniſſe in den Weg legen würden, und wenn dergleichen Hinderniſſe nicht früh genug zu beſeitigen; ingleichen wenn ein Transport eine Eiſenbahn in einer geringeren Entfernung als 400 Schritt auf größere Strecken als $^1/_4$ Meile entlang gehen müßte, auf welchem anderen Wege dieſe Hinderniſſe und die gefährliche Berührung mit der Eiſenbahn zu umgehen ſei.

Die abſendende Behörde muß ferner die betreffende Eiſenbahn-Direktion oder die Ortsbehörde, wo ſich die Schleuſen befinden, oder den Schleuſenmeiſter, von dem wahrſcheinlichen Tage der Ankunft des Transports an der Durchſchneidungs- oder Berührungsſtelle der Eiſenbahn, bezw. bei den Schleuſen benachrichtigen, und der Schleuſenbehörde auch gleichzeitig die Anzahl Schiffe mittheilen, damit im Voraus aller Aufenthalt an dieſem Orte beſeitigt und die nöthige Beihülfe zur Förderung des Transports geleiſtet werden kann.

§. 4. Bei jedem Transporte iſt zuvörderſt darauf zu ſehen, daß das Pulver in guten, vollkommen dichten Tonnen, welche nicht ſtreuen, verpackt iſt, und daß ſich, bei Verſendungen zu Lande, zur See und auf Flüſſen, wenn mit letzteren ein Landtransport von mehr als einem Tage in Verbindung ſteht, das Pulver in guten leinenen Säcken verpackt, im Faſſe befindet. Für gewöhnliche Transporte auf Flüſſen iſt jedoch das Sacken des Pulvers nicht durchaus erforderlich.

Vor der Verladung des Pulvers muß daher in einer Entfernung von 50 bis 100 Schritt vom Magazin jede Tonne vom Böttcher genau nachgeſehen, die fehlenden und ſchlechten Reifen durch neue erſetzt und alle Reifen gut angetrieben werden. Nach Erforderniß iſt hiermit zugleich das Umſchütten und Sacken des Pulvers in geregelte Verbindung zu bringen. Erfordern außergewöhnliche Verhältniſſe das Oeffnen der mit geheimen Munitions-Gegenſtänden verpackten und von dem abſendenden Artillerie-Depot beſonders verſiegelten Gefäße, ſo kann ſolches unter ſpezieller Verantwortlichkeit des Transportführenden geſchehen, der für dieſe Eventualität vor Abgang mit einer entſprechenden Inſtruktion zu verſehen iſt.

Den Begleitungsmannſchaften iſt, wo möglich, ein gelernter Böttcher beizugeben.

Für Transporte über 15 Meilen zu Lande, oder bei Verſendungen zur See, iſt der letzte Reifen an jedem Ende der Tonne mit 3 kleinen meſſingenen Nägeln zu befeſtigen.

Bei allen dieſen Arbeiten ſind nachſtehende Vorſichtsmaßregeln zu befolgen:

Die Arbeiter müſſen ſchon beim Antreten zur Arbeit im Quartier dazu angehalten werden, Tabackspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge, von denen beſonders die Streichfeuerzeuge höchſt gefährlich ſind, abzulegen.

Im Magazine ſind die ſtärkſten Leute und nicht mehr als gerade nöthig — höchſtens 6 Mann — anzuſtellen und müſſen ſowohl dieſe, als die Arbeiter außerhalb des Magazins überall unter gehöriger Aufſicht ſtehen. Vor Beginn der Arbeit werden die Seitengewehre und alle Feuer erzeugenden Gegenſtände, welche die Leute etwa noch bei ſich führen, an einem geeigneten Orte außerhalb des Magazins abgelegt. Die Gänge und Vorhalle des Magazins müſſen mit Decken belegt ſein, und auf den Plätzen außerhalb deſſelben, wo die gefüllten Pulvertonnen aufgeſtellt werden ſollen, gleichfalls Decken, und wenn der Boden naß iſt, vorher noch Bretter als Unterlage, gelegt werden.

Die in das Magazin abgetheilten Leute müſſen beim Betreten deſſelben ihre Fußbekleidung ausziehen, oder Filzſchuhe über dieſelbe anlegen. Kein anderer Arbeiter darf das Magazin betreten, ſondern die im Magazine haben die Pulvertonnen bis zum Eingange der Vorhalle zu tragen, und hier den zum Weitertragen nach dem Arbeitsplatze des Böttchers oder nach dem Verladeplatze abgetheilten Leuten zu übergeben.

Sowohl in- als außerhalb des Magazins ſind die Pulvertonnen ſtets behutſam zu handhaben, und iſt jedes Reiben derſelben aneinander möglichſt zu vermeiden, wenn dies aber, wie beim Herabnehmen aus dem Lager, nicht ganz zu vermeiden iſt, durch Unterlegen von Decken unſchädlich zu machen. Niemals darf eine Tonne mit Pulver gerollt, geſchleift oder von einem Mann getragen werden; ſondern das Tragen derſelben muß ſtets mittelſt der Pulvertrage durch 2 Mann geſchehen.

Die Böttcher dürfen ſich zum Auf- und Zuſchlagen der Pulvertonnen keiner eiſernen, ſondern nur hölzerner, kupferner oder meſſingener Werkzeuge unmittelbar am Faſſe bedienen, und müſſen die Tonnen vor dem Oeffnen, und ehe die zugeſchlagenen wieder fortgeſchafft werden, mit dem Vorſtwiſche gut gereinigt werden.

Beim Umſchütten des Pulvers iſt jede geleerte Tonne ſorgfältig mit dem Vorſtwiſche vom Pulverſtaube zu reinigen, und dieſer in eine Tonne zuſammenzufegen. Beim Sacken iſt darauf zu achten, daß zwiſchen den Sack und die Wände der Tonne kein Pulver falle, und daß letzteres vor dem Zubinden des Sacks erſt feſtgerüttelt werde. Bei Mehlpulver wird über den leinenen noch ein lederner Sack gezogen.

Wird an irgend einer Arbeitsſtelle im Magazin oder außerhalb deſſelben Pulver zerſtreut, ſo iſt daſſelbe ſogleich mittelſt des Vorſtwiſches zuſammenzufegen und mit den Händen aufzunehmen. Das Ausſtauben der gebrauchten Decken am Schluß der Arbeit muß entfernt vom Magazin ſo geſchehen, daß der Wind den Pulverſtaub nicht nach dem Magazin zu weht.

## II. Pulver-Verſendungen zu Lande.

### a) Im Frieden.

§. 5. Im Frieden wird der Transport in der Regel an zuverläſſige Fuhrleute (§. 2) verdungen. Da ſich hierbei die abſendende Behörde bei Abſchluß des Kontrakts zu ſichern hat, daß nur gute und haltbare Wagen geſtellt und dieſe nicht überladen werden, ſo wird man ſich mit einer allgemeinen Beurtheilung der Fahrzeuge und ihrer beabſichtigten Belaſtung begnügen können; in zweifelhaften Fällen, und wenn die Wagen vom Lande geſtellt werden, müſſen dieſelben jedoch vor der Beladung einer genauen Beſichtigung unterworfen und muß auch die Größe der Belaſtung durch die abſendende Behörde beſtimmt werden. Hierfür gilt als Anhalt, daß bei ziemlich guten und feſten Wagen jeder vierſpännige Landwagen mit 12 Centner und ein Frachtwagen mit 30—40 Centner beladen werden kann.

Bei Landwagen ſind nach Verhältniß der Anzahl noch 1 oder 2 leere Wagen dem Transporte beizugeben und eben ſo iſt bei Frachtwagen, wenn der Fuhrmann bei der Angabe der Marſchroute größere Tagemärſche als zu 3 Meilen feſtgeſtellt hat, noch ein beſonderer Wagen mit Sitzen zum Transport des Gepäcks der Begleitmannſchaft und zum abwechſelnden Fahren der letzteren mit ihren Waffen im Kontrakt ausdrücklich zu bedingen.

§. 6. Von der Stelle, wo der Böttcher die Tonnen in Stand geſetzt hat, werden dieſe nach dem 150 bis 300 Schritt vom Magazin entfernten und wo möglich windabwärts von demſelben gewählten Verladungsplatze getragen, hier auf Decken geſtellt, ſorgfältig vom Staube gereinigt und ſodann jede Tonne mit 4 Strohſeilen feſt umwickelt, um jede Reibung an einander zu verhindern.

Die Tonnen werden dann behutſam auf den Wagen, der mit einer Lage Stroh verſehen wird und deſſen Beſchläge an den Leiterbäumen möglichſt mit Stroh bewickelt werden, gebracht und hier außerdem noch recht feſt mit Stroh verpackt. Wenn die ganze Verpackung vollendet iſt, wird noch eine dicke Strohlage über die Tonnen gelegt und der Wagen mit einem guten Plantuch überzogen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P zu bezeichnen iſt. Endlich wird jeder Wagen mit einer kleinen ſchwarzen Flagge verſehen, um durch dieſe Zeichen die Beladung mit Pulver ſchon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

Werden mehrere Wagen gleichzeitig beladen, ſo müſſen dieſe gleichfalls 150 bis 300 Schritt unter ſich entfernt aufgeſtellt werden. Wenn ein Wagen beladen iſt, wird er ſogleich abwärts geführt, und die ſo beladenen Wagen zuſammengefahren, unter gehörige Aufſicht geſtellt.

Bei dieſer ganzen Arbeit muß überhaupt mit der größten Vorſicht verfahren, dieſelbe mit Ruhe und Ordnung ausgeführt und nicht übereilt werden. Jeder Mann muß ſeine beſtimmte Beſchäftigung haben, auch müſſen nicht mehr Menſchen dabei angeſtellt werden, als zweckentſprechend beſchäftigt werden können.

Am Abend vor dem Abgange des Transports werden ſämmtliche Wagen gut geſchmiert.

Anmerkung: Beim Translozjiren des Pulvers aus einem Magazin in das andere mittelſt Fuhren iſt es, bei im Allgemeinen vorausgeſetzter Sorgfalt und Umſicht, hinreichend, die nach §. 4 vom Böttcher nachgeſehenen Pulvertonnen beim Beladen der Wagen feſt zu verpacken und mit ausgeſtaubten und gereinigten Haardecken ſo zu umgeben, daß nie Holz auf Holz zu liegen kommt.

§. 7. Sind ſämmtliche Wagen im Beiſein des als Transportführer kommandirten Offiziers beladen, wobei ſich derſelbe vom Beſtande des Transports zu überzeugen und die Ladung jedes einzelnen Wagens zu notiren hat, ſo übernimmt dieſer Offizier den Transport. Hierbei iſt dem Transportführer ein Exemplar des abgeſchloſſenen Kontrakts, welcher die Marſchſtationen mit möglichſt genauer Angabe der Meilenzahl enthalten muß, zur Einſicht vorzulegen, damit derſelbe eine der Sicherheit des Transports und den Kräften der Begleitmannſchaften angemeſſene Anordnung und Eintheilung treffen kann. Dieſe Eintheilung geſchieht dergeſtalt, daß jedem Wagen wenigſtens 1 Mann beigegeben wird, daß dem Transport 1 Unteroffizier und etwa 1 Mann 500 bis 1000 Schritt vorangehen, um von etwa aufſtoßenden Hinderniſſen in Zeiten Nachricht zu geben oder ſie zu beſeitigen, den Transport anzukündigen und dergleichen.

Beſteht der Transport aus mehr als einem Wagen, ſo folgt demſelben auf 50 Schritt gleichfalls ein Unteroffizier.

Der Begleitmannſchaft ſind auf ihren Poſten während des Marſches die Befugniſſe einer Schildwacht ausdrücklich beigelegt.

§. 8. Iſt für den Transport des Gepäcks des Begleitungs-Kommandos kein beſonderer Wagen vorhanden (§. 5), ſo iſt daſſelbe, nach Anordnung des Transportführers auf den mit Pulver beladenen Wagen, der Sicherheit des Transports angemeſſen, zu vertheilen und unterzubringen.

Auch iſt in Ermangelung eines leeren Wagens der Fuhrmann kontraktlich zu verpflichten, wenn die Begleitmannſchaft an einem Tage 3 Meilen zu Fuß zurückgelegt hat, und der Marſch wider Erwarten fortgeſetzt werden muß, einen beſonderen Wagen zu beſchaffen, auf welchem nach Anordnung und Eintheilung des Transportführers ein Theil der Begleitungsmannſchaften mit ihren Waffen fährt, während der übrige Theil den Begleitdienſt verrichtet.

Auf den mit Pulver beladenen Wagen darf indeß nicht umhergeklettert und weder auf dieſen noch auf den etwa geſtellten anderen Wagen fremde Perſonen oder Ladung aufgenommen werden.

Anmerkung: Die Begleitmannſchaften erhalten während der Dauer des Pulvertransports außer der gewöhnlichen Marſchverpflegung nur in dem Falle noch eine tägliche Zulage von 50 Pf. pro Mann von dem abſendenden Artillerie-Depot ausgezahlt, wenn von dem Transporte nicht die gewöhnlichen Etappenmärſche zurückgelegt werden, ſondern die Frachtunternehmer die Länge der täglich zurückzulegenden Märſche beſtimmten. Das Artillerie-Depot hat daher in reifliche Erwägung zu ziehen, ob rückſichtlich der erwachſenden Koſten, die Beförderung des Pulvertransports mittelſt Etappenmärſche oder mittelſt der von dem Frachtunternehmer zu beſtimmenden Länge der täglichen Märſche vorzuziehen ſein wird. Muß dem Pulvertransport außer den Begleitungsmannſchaften der Artillerie, zur Sicherung deſſelben noch ein Infanterie-Kommando beigegeben werden, ſo findet die vorſtehende Beſtimmung auf die Mannſchaften deſſelben gleichfalls Anwendung.

Begleitungsmannſchaften, welche von den Truppen zum Empfange von Patronen zum Scheibenſchießen und von Pulver zum Manöver kommandirt werden, haben auf dieſe außergewöhnliche Zulage keinen Anſpruch.

**Vorſchrift zur Verwaltung der Artillerie-Depots v. 3. Septbr. 1865.**

§. 352. Bei Transporten von Pulver und fertiger Munition mittelſt Landfuhre iſt den Begleitmannſchaften während der Dauer des Transports eine extraordinaire Zulage von 50 Pf. pro Mann und Tag von dem abſendenden Artillerie-Depot, jedoch nur in dem Falle zu zahlen bezw. in Rechnung zu ſtellen, wenn der Transport in größeren Märſchen als den gewöhnlichen Etappenmärſchen von 3 Meilen [22½ Kilom.] ausgeführt wird.

Beim Transporte von Pulver und fertiger Munition per Eiſenbahn kann den Begleitmannſchaften dieſe Zulage während der Dauer des Transports gezahlt werden, ohne Rückſicht darauf, wie lange der Transport dauert und ob die Mannſchaften auch noch die reglementsmäßige Marſchverpflegung und den Erfriſchungszuſchuß erhalten oder nicht.

Beim Transport von Pulver und fertiger Munition, welche die Truppen zum Scheibenſchießen und zu den Manövern empfangen, ſowie bei allen Transporten zu Waſſer wird dieſe Zulage nicht gewährt.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 10. Juli 1877.** (A.-V.-Bl. S. 143.) Die nach §. 352 der Vorſchrift zur Verwaltung der Artillerie-Depots bei Transporten von Pulver und fertiger Munition an die Begleitmannſchaften zahlbare Zulage iſt auch bei Transporten von Dynamitpatronen zu gewähren.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 17. Dezbr. 1877.** (A.-V.-Bl. S. 224.) Zur Behebung von Zweifeln wird darauf aufmerkſam gemacht, daß, wenn bei Transporten von Pulver, Pulver-Munition und Dynamitpatronen Begleitmannſchaften geſtellt werden müſſen, denſelben für die Dauer des Transports nachſtehende Gebührniſſe zu gewähren ſind:

1. Bei Landtransporten, wenn der Transport in größeren als den gewöhnlichen Etappenmärſchen von 3 Meilen ausgeführt wird, neben der etatsmäßigen Löhnung die Marſchverpflegung und eine von dem abſendenden Artillerie-Depot zu zahlende Zulage von 50 ₰ für den Tag (cfr. §. 352 der Vorſchrift zur Verwaltung der Artillerie-Depots),
2. bei Eiſenbahntransporten neben der etatsmäßigen Löhnung die Marſchverpflegung, der in §. 37 des Reglements über die Natural-Verpflegung der

Truppen im Frieden gedachte Erfriſchungs-Zuſchuß und die vorſtehend unter 1 bezeichnete Zulage von 50 ₰ für den Tag,

3. bei Transporten auf Flüſſen neben der etatsmäßigen Löhnung die Marſchverpflegung und der Erfriſchungs-Zuſchuß und
4. bei Transporten zur See neben der etatsmäßigen Löhnung freie Beköſtigung — für die Sorge zu tragen der Unternehmer kontraktlich zu verpflichten iſt — und der Erfriſchungs-Zuſchuß.

**§. 9.** Weder die Fuhrleute noch die militairiſche Begleitmannſchaft, wo ſich dieſelbe nach der Eintheilung des Transportführers auch befinden mag, dürfen während des Marſches Taback rauchen. Eben ſo haben die dem Transport vorangehenden oder nachfolgenden Unteroffiziere Jedem, der ſich dem Transporte nähert, das Tabackrauchen zu unterſagen. Der Offizier des Kommandos hat mit der größten Wachſamkeit und Strenge darauf zu halten, daß dem Verbote des Tabackrauchens unbedingt nachgekommen werde.

**§. 10.** In der Regel müſſen die einzelnen Wagen in der Marſch-Kolonne wenigſtens 150 Schritt von einander entfernt bleiben; beſteht der Transport aber aus einer beträchtlichen Anzahl Landwagen, die nur pptr. 12 Centner geladen haben, ſo iſt es zur beſſeren Ueberſicht des Transports geſtattet, Gruppen von 2 bis 3 Wagen zu bilden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 bis 15 Schritt Abſtand halten, die Gruppen jedoch wenigſtens 150 Schritt von einander entfernt bleiben.

Die Wagen müſſen, beſonders bei hölzernen Achſen, jeden Tag geſchmiert werden, und iſt ſorgfältig darauf zu ſehen, daß die Achſen auch gut in der Schmiere gehen.

Während des Marſches, beſonders aber bei jedem Halt, muß fleißig nachgeſehen werden, ob die Ladung noch feſt liegt, oder gar Pulver ſtreut, im letzteren Falle darf durchaus nicht weiter gefahren werden, ehe nicht das verſtreute Pulver fortgeſchafft und die Urſache des Streuens beſeitigt worden iſt.

Der den Wagen begleitende Mann hat auf alles dieſes beſonders zu achten und darf ſich daher niemals von ſeinem Wagen entfernen; beſonders genau muß dieſes Nachſehen vorher und nachher geſchehen, wenn ein ſteiler Abhang gehemmt paſſirt werden muß. Sind dieſe Abhänge lang, dann ſchließt der Transport vor dem Hinabfahren auf, und die Wagen paſſiren denſelben einzeln unter öfterem Anhalten, wobei ſie wenigſtens 300 Schritt von einander entfernt bleiben müſſen. In ſehr trockener Jahreszeit wird man wohl thun, wenn die Umſtände es erlauben, vor das gehemmte Rad öfter Waſſer zu gießen und gleichzeitig damit den Hemmſchuh abzukühlen.

Das Fahren muß nicht im Dunkeln, ſondern nur bei Tage ſtattfinden; müſſen aber ausnahmsweiſe in dringenden Fällen Pulvertransporte im Spätherbſt und Winter ausgeführt werden, wobei das Fahren im Dunkeln nicht immer zu vermeiden ſein dürfte, ſo iſt hierbei um ſo größere Vorſicht anzuwenden.

**§. 11.** Steigt während des Marſches ein Gewitter auf, ſo muß der Transport daſſelbe wo möglich in einer ganz freien Gegend abwarten und halten bleiben. Die Wagen müſſen aber dabei in der vorgeſchriebenen Entfernung von einander bleiben. Der Transport darf daher zu einer ſolchen Zeit unter keinen Umſtänden in einen Wald, oder in einen bewohnten Ort einfahren, und muß überhaupt die Nähe ſolcher hervorragenden Gegenſtände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können.

Befindet ſich der Transport während des Zuſammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, ſo wird der Marſch ſo lange ruhig fortgeſetzt, bis ſich nach Maßgabe der Fortdauer des Gewitters ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

**§. 12.** Jeder einem Pulvertransport begegnende oder denſelben einholende Reiter oder Wagen muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächſten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin ſo lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen paſſirt hat, und wiederum 10 Schritte von demſelben entfernt iſt, worauf er den Zwiſchenraum bis zum nächſten Pulverwagen und zwar wieder bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann. Nur dem Transportführer ſteht die Befugniß zu, auch bei den Pulverwagen in ſchnellen Tempos zu reiten.

**§. 13.** Jeder Pulverwagen, mit Ausſchluß der zu den Batterien und Kolonnen gehörigen Munitionswagen, muß, ſobald ihn ein Fuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, ſo lange Halt machen, bis letzteres ihn paſſirt hat und wieder 10 Schritt von ihm entfernt iſt.

Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports ſchon durch ihre äußere Bezeichnung von Weitem kenntlich ſind (§. 6), ſoll auch die den Pulvertransport begleitende Militair-Eskorte die Führer entgegenkommender oder einholender Fahrzeuge, unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen und langſamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche deſſenungeachtet ſchnell fahren möchten, daran möglichſt verhindern.

Um dieſe Aufforderung ſchon bei Zeiten bewirken zu können, geſchieht ſolche ſowohl von dem vor, als hinter dem Transport befindlichen Poſten, und wird außerdem noch von den bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungsmannſchaften wiederholt, ſobald ſich ein Fuhrwerk demſelben nähert. Beſteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Verſenden des Pulvers zum Scheibenſchießen und zu den Manövern für die Truppen in der Regel der Fall ſein wird, ſo kann der Poſten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderungen zum Langſamfahren, das Unterſagen des Tabackrauchens und dergleichen durch den bei dem Wagen ſelbſt befindlichen Mann, jedoch ſchon in Zeiten erfolgen muß.

**§. 14.** Vorſtehende im §. 12 und 13 gegebenen Beſtimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maßgabe auch auf ſämmtliche Poſtfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerſeits und die Poſtfuhrwerke andererſeits ſich gegenſeitig auf halbes Geleiſe ausweichen müſſen. In ſolchen Fällen aber, wo wegen der beſonderen Beſchaffenheit des Weges beim Ausbiegen der Pulverwagen das Umwerfen der letzteren zu befürchten iſt, ſollen zur Vermeidung von Gefahr für beide Theile, die Poſtfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten ſein, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

**§. 15.** Kommt der Transport an Feſtungen, Städte oder Dörfer, ſo ſchickt der Offizier einen Unteroffizier in Zeiten voran, um an den Orten, wo eine Militair-Beſatzung iſt, dem Kommandanten oder kommandirenden Offizier, wo keine Militair-Beſatzung iſt, der erſten Ortsbehörde die Annäherung des Pulvertransports zu melden. Dieſe Militair- oder Civil-

Behörden werden dann nach Maßgabe der örtlichen Verhältniſſe durch Hülfe der Polizei, die erforderlichen Anordnungen zur ſichern und ungehinderten Weiterbeförderung des Transports treffen laſſen.

Iſt es irgend möglich, ſo muß der Transport nicht durch, ſondern um den bewohnten Ort fahren.

Die Beſtimmung, ob das eine oder das andere ſtattfinden kann, wird ſich zunächſt nach der mehreren oder minderen Gefahr richten, welcher die die dem gewählten Wege zunächſt liegenden Häuſer ausgeſetzt ſind; ferner muß die Beſchaffenheit des Weges dabei in Betracht gezogen werden. Iſt der Weg um den Ort löchrig, ausgefahren, moraſtig oder zu eng, und mithin ein Steckenbleiben, Umwerfen und Zerbrechen der Transportwagen zu befürchten, ſo muß jedenfalls der Weg durch den Ort genommen werden, worüber der Offizier, welcher den Transport beaufſichtigt, zu entſcheiden hat, und ſich deswegen bei Zeiten eine genaue Kenntniß des Weges um den Ort verſchaffen muß.

Die beim Durchfahren des Transports durch den Ort zu treffenden Anordnungen und Vorſichtsmaßregeln beſtehen darin, daß die Paſſage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei iſt, daß ſich auf derſelben kein Feuer befinde, und in den Schmieden, welche an derſelben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, überhaupt alle Vorſicht angewendet werde, daß der Transport ohne Aufenthalt den Ort paſſiren kann, und alle ihm Gefahr drohenden Umſtände entfernt werden.

Bevor nicht dieſe Anordnungen getroffen ſind, muß der Transport ſo lange in einer Entfernung von wenigſtens 300 Schritt von den erſten Häuſern halten bleiben, bis die Meldung, daß er ungehindert paſſiren kann, ankommt, ſowie ein Kommandirter beim Durchfahren ſelbſt eine Strecke dem Transport vorangehen muß, um von etwa dennoch aufſtoßenden Hinderniſſen ſogleich Anzeige zu machen.

Sollten dergleichen aufſtoßen, die einen längeren Aufenthalt nothwendig machen, ſo dürfen keine mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte halten bleiben, was überhaupt nie geſchehen muß, ſondern die etwa noch außerhalb deſſelben befindlichen Wagen bleiben halten, und die bereits eingefahrenen kehren, wenn es möglich iſt, wieder um, und warten außerhalb die Wegräumung des Hinderniſſes ab.

§. **16.** Nähert ſich der Transport einer Eiſenbahnlinie, welche er überſchreiten muß, ſo ſchließt der Transport 400 Schritt von dem Eiſenbahnwege entfernt auf und hält. Der Transportführer begiebt ſich inzwiſchen, wenn in Folge der Benachrichtigungen nach §. 3 kein Eiſenbahnbeamter zur Stelle ſein ſollte, zu dem nächſten Bahnwärter, läßt ſich von demſelben den gedruckten Fahrplan vorzeigen und beurtheilt nach dieſem und der ſonſtigen Auskunft, welche der Bahnwärter giebt, ob der Transport ſogleich die Bahn paſſiren kann, oder ob die Vorbeifahrt des nächſten Zuges erſt abzuwarten iſt; das letztere muß unbedingt geſchehen, wenn der erwartete Zug nicht wenigſtens noch $^1/_4$ Stunde ausbleibt. Iſt aber noch ſo viel Zeit, ſo ſetzt ſich der Transport aufgeſchloſſen in Marſch und nimmt die vorgeſchriebene Diſtance von 150 Schritt erſt wieder 400 Schritt jenſeits der Bahn. Hat dagegen der abgewartete Dampfwagenzug die Uebergangsſtelle paſſirt, ſo darf der Transport erſt in Marſch wie vorhin geſetzt werden, wenn der Führer ſich überzeugt hat, daß die etwa auf den Weg gefallenen Kohlen ausgelöſcht und weggefegt ſind.

Beſteht der Transport aus ſo viel Wagen, daß ſie ſelbſt aufgeſchloſſen in ¼ Stunde nicht bis 400 Schritt jenſeits der Bahn gelangen können, ſo muß er, nach Ermeſſen des Führers, getheilt und die Bahn mit ſo viel Wagen als möglich paſſirt werden, der andere Theil folgt dann, wenn der Dampfwagenzug vorüber iſt.

Sind Lokalhinderniſſe vorhanden, die den Marſch aufhalten, ſo muß der Führer beurtheilen, ob er mehr als ¼ Stunde Zeit abzuwarten hat.

Nähert ſich der Transport einer Eiſenbahn auf mehr als 400 Schritt, ohne ſie zu durchſchneiden, muß ihr aber in dieſer gefährlichen Nähe eine kurze Strecke zur Seite bleiben, ſo macht derſelbe 400 Schritt von der Bahn entfernt Halt, und der Transportführer begiebt ſich zu dem nächſten Bahnwärter, um ſich wegen der zu erwartenden Dampfwagenzüge zu erkundigen. Kann der Transport bis zum Eintreffen des nächſten Bahnzuges die gefährliche Strecke paſſiren, ſo ſetzt er ſich unverweilt in Marſch; gegentheils wartet der Pulvertransport ſo lange, bis der nächſte Dampfwagenzug vorüber iſt.

Stößt dem Pulvertransport beim Paſſiren der Eiſenbahn oder in gefährlicher Nähe derſelben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils ꝛc., ſo läßt der Kommandoführer den nächſten Bahnwärter durch einen Unteroffizier benachrichtigen, dem ſich etwa nähernden Dampfwagenzuge ſofort das Halteſignal zu geben. Iſt das Hinderniß beſeitigt, ſo paſſirt zunächſt der Transport die gefährdete Stelle, und dann erſt wird dem Wärter angezeigt, daß die Bahn wieder frei ſei.

Um das Zuſammentreffen mit Extrazügen zu vermeiden, muß der Transportführer am Tage zuvor die beiden, den betreffenden Punkt einſchließenden Stationen, von ſeinem Eintreffen benachrichtigen.

Befinden ſich in der zuläſſigen Nähe von 400 Schritt da, wo der Transport die Bahn durchſchneiden, oder ſie in gefährdeter Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofgebäude ꝛc., ſo hat der Transportführer zu vermitteln, daß die Oefen, ſo lange der Pulvertransport ſich näher als 400 Schritt von denſelben befindet, geſchloſſen bleiben, und keine Koaks herausgenommen, die bereits herausgenommenen aber vorher gelöſcht werden. Im Uebrigen finden die Vorſchriften des §. 15 für das Durchfahren bewohnter Oerter hier Anwendung, und muß es der Beurtheilung des Transportführers überlaſſen bleiben, in beſonderen Fällen ſolche Maßregeln zu ergreifen, durch welche die Sicherheit des Transports erreicht wird.

**§. 17.** Sind Brücken zu paſſiren, wegen deren Haltbarkeit man Beſorgniſſe hat, ſo ſind dieſelben ſogleich auszubeſſern, oder wenn die Gefahr nicht dringend iſt, wenigſtens mit langem Miſt, Stroh ꝛc. zu belegen, damit die Erſchütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

**§. 18.** Gelangt der Pulvertransport an eine Fähre, ſo muß der vorausgehende Unteroffizier ſogleich davon dem kommandirten Offizier Anzeige machen, welcher dann alle übrigen zum Transport gehörigen Fahrzeuge benachrichtigen läßt, damit jedes derſelben in der vorgeſchriebenen Entfernung von dem vorfahrenden ſtill halte und nur immer dergeſtalt vorwärts fahre, als entweder der vor demſelben befindliche Wagen vorrückt oder ſchon die Fähre paſſirt iſt.

Im Allgemeinen iſt dem Führer des Transports zwar zu empfehlen, daß an dem Einfuhrplatze der Fähre nur immer ein Pulverwagen halten, und eben ſo jedesmal nur ein ſolcher Wagen über das Waſſer gefahren werden darf, daß ferner auf der Fähre ſelbſt, ſich außer dem Pulverwagen und den dazu gehörigen Mannſchaften, weder ein anderes Fahrzeug, noch andere Thiere oder Menſchen befinden dürfen. Sind indeſſen die Umſtände dringend, die Flüſſe breit und die Fähren groß, und kann es ohne augenſcheinliche Gefahr geſchehen, ſo können auch mehr als ein Pulverwagen mit einemmal, ſowie auch andere Fahrzeuge, welche keine leicht Feuer fangenden Gegenſtände enthalten, zugleich mit dem Pulverwagen übergeſetzt werden.

Beim Herabfahren von ſteilen Ufer-Abhängen muß die größte Vorſicht obwalten und es müſſen alle desfalls im §. 10 gegebenen Vorſchriften pünktlich beobachtet werden. Iſt der Pulverwagen in der Fähre angelangt, ſo müſſen ſogleich die Vorderpferde abgehängt, während des Ueberfahrens am Zügel kurz feſtgehalten, und erſt beim Herausfahren aus derſelben wieder vorgelegt werden.

§. 19. Kommt während des Transports eine Reparatur an einem, mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichſel ꝛc., ſo wird dieſer beſchädigte Theil mit Vorſicht abgenommen, zum Handwerker gebracht, dort ausgebeſſert und demnächſt wieder an dem Fahrzeuge angebracht. Iſt aber die Reparatur von der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, ſo muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Orts, wenn es irgend angeht, in eine abgelegene Scheune, wenn es aber an einer dergleichen oder an einem ſonſtigen abgelegenen ſicheren Aufbewahrungsort fehlt, auf freiem Felde unter den in den folgenden §§. noch näher beſtimmten allgemeinen Vorſichtsmaßregeln in der Art niedergelegt werden, daß die Kaſten oder Tonnen auf Unterlagen von Holz und Stroh gelegt und mit Stroh und Decken gegen alles Verderben geſichert, zugedeckt werden. Die Anweiſung des Aufbewahrungsortes iſt von der Ortsbehörde auf die Zeit, bis die Reparatur vollendet iſt und die Fortſetzung des Transports möglich wird, nachzuſuchen. Bei Verſendung von Pulver müſſen aber von dem abſendenden Artillerie-Depot für dergleichen Fälle ſtets einige Decken mitgegeben, von den zum Munitions-Empfange kommandirten Truppentheilen dergleichen aber mitgebracht werden. Desgleichen iſt es gut, auch einige leere Pulvertonnen beim Transport zu haben, um die etwa ſchadhaft werdenden gleich durch brauchbare erſetzen zu können.

§. 20. Es darf ſich kein Fuhrmann unterſtehen, vor einer Schmiede halten zu bleiben, um etwa ein Pferd beſchlagen oder einen Nagel anziehen zu laſſen.

Iſt dergleichen nothwendig, ſo muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgeſpannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 21. Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marſche vor einer Schenke oder einem andern Hauſe halten bleiben. Wird aber unterweges zum Tränken der Pferde, oder um ihnen Heu vorzulegen, wobei ſie nicht ausgeſpannt werden, angehalten, ſo muß dies immer in gehöriger Entfernung von dem Hauſe oder dem Orte und auch der Wagen unter ſich geſchehen, dieſelben müſſen aber unter gehöriger Aufſicht der Kommandirten bleiben.

Wird aber zum Mittagsfutter angehalten, und werden die Pferde ausgeſpannt, ſo muß der Transport in einer Entfernung von 300 Schritt von dem Orte, abwärts von der Straße auffahren, und unter Aufſicht einer Schildwache geſtellt werden.

§. 22. Kommt der Transport in das beſtimmte Nachtquartier, ſo wird der Militair-Kommandant oder die betreffende Ortsbehörde, durch den vorausgehenden Unteroffizier um ſofortige Anweiſung desjenigen Platzes erſucht, wo die Wagen für die Nacht auffahren können. Geht dem Transport aber ein Quartiermacher voraus, ſo iſt dieſer verpflichtet, die deshalb nöthigen Anträge bei der betreffenden Behörde zu machen, und dem Offizier der Eskorte bei der Ankunft des Transports von dem Geſchehenen Anzeige zu machen.

Der zur Aufſtellung der Pulverwagen beſtimmte Platz muß wenigſtens 500 Schritt von dem Orte entfernt und von der Straße abwärts gelegen ſein, auch iſt er wo möglich auf derjenigen Seite des Orts zu wählen, wo hinaus der Transport ſeine Reiſe fortſetzt, ſo daß derſelbe ſchon bei ſeiner Ankunft den Ort paſſirt hat.

Des Nachts muß er nach Maßgabe der Zahl der Wagen durch eine oder zwei Schildwachen bewacht werden, welche vorzüglich darauf zu ſehen haben, daß Niemand ſich den Fahrzeugen nähere, am wenigſten mit einer brennenden Pfeife oder Cigarre. Steht Garniſon im Orte, ſo müſſen die Schildwachen von derſelben genommen und von dem den Transport führenden Offizier gehörig inſtruirt werden, außerdem geſchieht die Bewachung von den Leuten des Begleitungs-Kommando's.

Der Offizier deſſelben hat ſich auch die erforderliche Ueberzeugung zu verſchaffen, daß die Schildwachen ihre Pflicht erfüllen.

§. 23. An dem Tage, wo der Transport an ſeinem Beſtimmungsorte ankommt, muß der Offizier ſehr früh einen Unteroffizier oder Kommandirten dahin vorausſchicken und dem Kommandanten des Orts, ſo wie der das Pulver empfangenden Behörde, deſſen Ankunft melden laſſen, damit dieſelben die erforderlichen Anſtalten zu deſſen Abladung und Empfangnahme treffen können, und derſelbe daher ſogleich nach dem Abladungsplatz gebracht werden kann.

Die Abladung muß, wenn es angeht, noch denſelben Tag geſchehen, weshalb, wenn es die Umſtände erlauben, die Reiſe ſo einzurichten iſt, daß der Transport am letzten Tage nur einen kleinen Marſch zu machen hat, und bei guter Zeit an dem Beſtimmungsort ankommt.

Iſt dies aber nicht ausführbar, und muß der Transport noch eine Nacht aufgeladen bleiben, ſo muß er doch ſo viel als möglich in die Nähe des Abladungsplatzes gebracht werden, und ſind ſodann die im vorigen §. gegebenen Vorſchriften zu beobachten.

§. 24. Beim Abladen ſind nicht nur allein die ſchon beim Aufladen erwähnten, ſondern überhaupt die bei den Pulverarbeiten gegebenen und allgemein bekannten Vorſchriften zu beobachten.

Außerdem müſſen die Tonnen, ehe ſie ins Magazin kommen, von allem Stroh ꝛc. befreit, rein abgefegt und genau nachgeſehen werden, ob Bänder losgegangen oder ob ſie anderweitig ſchadhaft geworden ſind, welches ſogleich herzuſtellen, oder da, wo es nöthig iſt, das Pulver auszuſchütten iſt.

Wenn das angekommene Pulver nicht zur weiteren Verſendung beſtimmt iſt, ſo muß es beim nächſten Pulverſonnen umgeſchüttet, die Säcke herausgenommen, und dieſe an einem luftigen Ort aufgehangen werden, ehe man ſie anderweitig verwahrt.

§. 25. Wenn Pulver in kleinen Quantitäten, z. B. das Pulver zum Scheibenſchießen und zu den Manövern für die Truppen verſendet wird, ſo müſſen dergleichen Transporte ebenfalls durch zuverläſſige Kommandirte begleitet, und mit Bezugnahme auf §§. 3 und 13 dieſer Inſtruktion auch die übrigen Vorſchriften analog befolgt werden.

### b) Im Kriege.

§. 26. Im Kriege kommt es ſehr häufig vor, namentlich zur Einrichtung von Munitions-Depots im Rücken der Armee, daß nicht nur fertige Munition, ſondern auch loſes Pulver zu Lande transportirt werden muß, wozu man, aus Mangel der normalmäßig eingerichteten Munitionswagen, theils die Proviant-Fuhrweſen-Kolonnen oder Frachtfuhrwerk benutzt, theils ſich aber der vom Lande requirirten Bauerwagen bedienen, und der Transport außerdem zuweilen des Nachts geſchehen muß.

§. 27. Bei dieſen Transporten iſt ſtets die Mitwirkung der zu dieſer Zeit beſtehenden Etappen-Kommandanten nachzuſuchen. Es müſſen daher wenigſtens einen Tag vor dem Abgange des Pulvertransports die auf der Tour vorhandenen Etappen-Kommandanten durch ein als Laufzettel vorauszuſendendes Duplikat der Marſchroute von dem Durchgange des Pulvertransports in Kenntniß geſetzt werden, damit jeder derſelben in ſeinem Etappenbezirke die vorgeſchriebenen Sicherheits- und Vorſichtsmaßregeln in Ausführung bringen laſſen kann.

Demnächſt ſind dieſe Etappen-Kommandanten auch um die Anweiſung eines ſicheren Aufbewahrungsortes, im Fall, daß das Pulver oder die Munition auf dem Marſche, bei einer nothwendigen Reparatur des Wagens, abgeladen werden muß, ſowie um die Anweiſung eines Platzes, wo in den Nachtquartieren die Wagen für die Nacht auffahren können, nachzuſuchen.

§. 28. Geſchieht der Transport durch Proviant-Fuhrweſen-Kolonnen, ſo ſind die Kommandeurs oder Führer derſelben für die gute und brauchbare Beſchaffenheit der Wagen verantwortlich und verpflichtet, die Tüchtigkeit derſelben, vor der Beladung, durch Schmiede und Wagner genau unterſuchen, und jedem Mangel ſogleich und vollſtändig abhelfen zu laſſen. Ueber das vorſtehend vorgeſchriebene beim Auf- und Abladen des Pulvers, ſowie während des Transports zu beachtende Verfahren, ſind die Train-Kompagnien durch die beſondere Inſtruktion vom 14. Juni 1831 unterrichtet.

§. 29. Müſſen zu einem Pulver- oder Munitionstransport Bauerwagen genommen werden, ſo muß die Unterſuchung dieſer Wagen, ſowohl in Betreff der Haltbarkeit als der ſicheren Fortſchaffung der Laſt um ſo ſorgfältiger geſchehen; ſie müſſen ferner nur mäßig beladen werden, theils wegen der verſchiedenen, oft ſchlechten Seitenwege, die man öfters fahren muß, theils auch um nöthigenfalls die Laſt von einem oder dem andern auf die übrigen vertheilen zu können, nächſtdem darf beſonders bei ihnen ein verhältnißmäßiger Vorrath von leeren Wagen nicht fehlen, um durch ſie eine augenblickliche Aushülfe auf dem Marſche zu haben, weil im Kriege eine Verzögerung der Ankunft des Pulvers oft ſehr nachtheillige Folgen haben kann.

§. 30. Im Allgemeinen ſind auch bei Pulverſendungen auf Landwagen die im Vorigen vorgeſchriebenen Maßregeln zu befolgen. Es gelten daher auch für das Bilden von Wagengruppen die im §. 10 enthaltenen Vorſchriften und können bei unzureichenden Begleitungsmannſchaften ſelbſt 4 Wagen unter Aufſicht eines Kommandirten zu einer Gruppe vereinigt werden.

Hat man keine Leinwandpläne zum Bedecken der Laſt, welches bei dieſen Transporten in der Regel der Fall ſein wird, ſo bezeichnet man, um anzudeuten, daß es ein Pulvertransport iſt, mit der im Vorigen angegebenen ſchwarzen Flagge wenigſtens den erſten und letzten Wagen, im Fall für jeden einzelnen die hinreichende Zahl Flaggen nicht vorhanden oder nicht gleich zu beſchaffen wäre.

Da dieſe Transporte, wie erwähnt, auch wohl des Nachts geſchehen, ſo muß dabei die Aufmerkſamkeit um ſo größer ſein, und beſonders darauf geſehen werden, daß nichts verloren geht, oder gar die Fuhrleute etwas vom Wagen herunterſchaffen, um ſich die Laſt zu erleichtern. Eine gute Verpackung der Gegenſtände auf den Wagen, das Schließen des vordern und hintern Theils deſſelben, und Befeſtigung der oberen Decke (Strohlage), ſowie ein dem Fuhrmann übergebenes genaues Verzeichniß der auf dem Wagen geladenen Sachen, wovon ſich derſelbe ſelbſt überzeugen muß und möglichſt genaue Aufſicht ſind die dagegen zu treffenden Maßregeln.

§. 31. Munitions- und Pulvertransporte, welche aus normalmäßigen Munitionswagen beſtehen, können bei gehöriger Vorſicht auch vermittelſt eines Dampfzuges auf der Eiſenbahn fortgeſchafft werden. Die abſendende Behörde hat ſich hierzu mit der betreffenden Eiſenbahn-Direktion in Verbindung zu ſetzen, und mit Hülfe der Bahnbeamten für die geſicherte Verladung des Transports zu ſorgen.

Beim Auf- und Abladen iſt nach der Erfahrung die militairiſche Hülfe von verhältnißmäßig geringem Nutzen, weshalb es auch nicht gerathen iſt, die Hülfe der damit vertrauten Beamten und Leute der Eiſenbahnen von der Hand zu weiſen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß auf einem offenen Eiſenbahn-Transportwagen 2 Protzen oder Munitionswagen, ohne daß die Deichſeln herausgenommen werden, Platz finden, und daß 2 Protzen oder 1 Munitionswagen der Konſtruktion von 1842 auch in einem bedeckten Güterwagen geſicherter, als auf erſterem untergebracht werden können.

Die Räder der aufgeladenen Fahrzeuge ſind unter Beihülfe der Eiſenbahnbeamten durch vorgelegtes Kreuzholz zu hemmen; die Deichſeln dürfen jedoch nur, wenn es durchaus nothwendig iſt, herausgenommen werden, weil das Wiedereinſetzen derſelben beim Verlaſſen der Eiſenbahn zeitraubend iſt und Verlegenheiten herbeiführen kann. Auf den unbedeckten Eiſenbahnwagen ſind von den Fahrzeugen das Futter, Strohunterlagen, kurz alle leicht Feuer fangenden Gegenſtände zu entfernen, und in einem bedeckten Güterwagen unterzubringen, wenn zur Bedeckung derſelben nicht brandſichere Decken vorhanden ſein ſollten.

Jedem mit Munition beladenen Eiſenbahnwagen wird ein Mann des Begleitungs-Kommandos zur Beaufſichtigung zugetheilt und demſelben auf offenem Wagen ein Eimer mit Waſſer beigegeben, um etwa auf den Wagen fallende Funken ſofort löſchen zu können.

Zur Verminderung der Gefahr müſſen die mit Munitionswagen beladenen Eiſenbahnwagen die hinterſten Stellen im Zuge erhalten.

## III. Pulver-Verſendungen zu Waſſer.

### a) Auf Kähnen oder Flußſchiffen.

**§. 32.** Die gute Beſchaffenheit der Kähne und Schiffe, ſowie die Belaſtung derſelben kann zwar nach §. 2 zuverläſſigen Unternehmern, wenn dieſe Kaution geſtellt haben, nach Ermeſſen der abſendenden Behörde überlaſſen werden, dieſe hat ſich aber, wenn der Schiffer nicht als zuverläſſig bekannt iſt und keine Kaution leiſten kann, unter alleiniger Verantwortlichkeit, von der Güte der Fahrzeuge und deren Ladungsfähigkeit mit Rückſicht auf den zur Zeit ſtattfindenden Waſſerſtand zu überzeugen.

Anmerkung: Ueber Beſchaffenheit der Transportſchiffe und Unterbringung ꝛc. des Begleit-Kommandos auf Kähnen und Flußſchiffen vergl. Verfügung des Allg. Kr.-Depart. vom 23. Oktober 1863.

Den Einladeplatz kann der Schiffer wählen, derſelbe muß jedoch ſo beſchaffen ſein, daß die Waſſertiefe geſtattet, die Kähne möglichſt nahe an das Ufer zu ſtellen, das Einladen bequem und nahe am Ufer hinreichender Raum zum Aufſtellen des nach §. 4 in Tonnen verpackten Pulvers vorhanden iſt.

**§. 33.** Beim Verladen der Kähne und Schiffe iſt den Pulvertonnen durch Unterlagen und Widerlagen eine feſte und gegen Näſſe geſicherte Lage zu geben. Mehr als 5 Lagen Pulvertonnen, oder 3 Lagen Patronenfäſſer dürfen ohne Zwiſchenverdeck nicht über einander gelagert werden.

Sind andere Güter mit zu verladen, die jedoch nicht aus leicht Feuer fangenden Gegenſtänden beſtehen dürfen, ſo muß für das Pulver ein beſonderer Raum abgeſchlagen, oder daſſelbe auf die Mitfracht oben aufgeladen werden.

Ob an demſelben Einladungsplatze 1 oder mehrere Schiffe gleichzeitig zu beladen ſind, hat die abſendende Behörde nach der Menge des zu verladenden Pulvers und den ſonſt ſtattfindenden Verhältniſſen zu beſtimmen.

Jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge ſind: 1 bis 2 Pulvertragen, 1 bis 3 leere Pulvertonnen, 1 bis 2 Pulverſiebe, einige Tonnenreifen, 1 Schlägel und Antreiber, Filzſchuhe und Haardecken beizugeben, und muß daſſelbe zum Schutz gegen Regen mit einem guten Bretterdach verſehen werden.

Endlich iſt jedes der beladenen Fahrzeuge mit einer ſchwarzen Flagge, auf welcher ſich ein weißes P von 1½ Fuß Höhe befindet, von ſolcher Größe und in ſolcher Höhe angebracht zu verſehen, daß die Ladung mit Pulver ſchon in der Ferne erkannt werden kann. Damit dieſe Flagge aber auch bei windſtillem Wetter die volle Fläche zeigt, iſt es nothwendig, dieſelbe durch angemeſſene Mittel ſtets ausgeſpannt zu erhalten.

§. 34. Bei der Uebernahme der beladenen Schiffe gilt daſſelbe, was bei Verſendungen zu Lande §. 7 vorgeſchrieben worden. Das Begleit-Kommando, von ſolcher Stärke, daß jedes Fahrzeug 2 Mann erhalten kann, wird gleichmäßig vertheilt; der Kommandoführer behält einen Unteroffizier bei ſich, und poſtirt einen zweiten auf das letzte Fahrzeug.

§. 35. Die Begleitungsmannſchaften haben mit der größten Aufmerkſamkeit und Strenge zu wachen, daß auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht wird. Da in dieſer Beziehung große Vorſicht nöthig iſt, ſo werden ſowohl dem Schiffsvolke als der militairiſchen Begleitung die Tabackspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge abgenommen. Der Offizier nimmt dieſe Gegenſtände in ſeine Kajüte in ſicheren Verwahrſam, in einem irdenen Topfe ꝛc., und überzeugt ſich ſorgfältig, daß Nichts zurückbehalten wird.

Wenn die treidelnden Mannſchaften, wie oft geſchieht, in die mit Pulver beladenen Kähne aufgenommen werden müſſen, ſo iſt ganz beſonders darauf zu ſehen, daß dieſe Leute nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Taſche ſtecken und damit die Pulverſchiffe betreten.

Wenn die Schiffe des Abends anlegen, können die Pfeifen ꝛc. an dem zum Kochen eingerichteten Platze an die Leute wieder vertheilt werden, ſie ſind ihnen jedoch beim Zurückkehren abermals abzunehmen und zu verwahren.

§. 36. Auf der Fahrt müſſen die Kähne wenigſtens 500 Schritt von einander entfernt bleiben, entſteht daher bei einem oder dem anderen Kahne ein Aufenthalt, ſo müſſen die folgenden davon ſogleich benachrichtigt werden, und dürfen ſich nur bis auf die angezeigte Entfernung jenem nähern.

§. 37. Begegnen dem Transporte andere Schiffe oder Holzflöße, oder muß derſelbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, ſo ſind deren Führer geſetzlich zwar ſchon verpflichtet, beim Anblick der ſchwarzen Flagge alles Feuer, was ſich auf denſelben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, ſogleich auszulöſchen, zur ſicheren Ueberzeugung aber, daß dies auch geſchieht, muß ſogleich ein Unteroffizier vorausfahren, das Annähern der Pulverſchiffe anzeigen und die fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des Geſetzes auffordern.

Nähert ſich dem Transporte ein Dampfſchiff, ſo iſt nachzuſehen, ob die nach §. 33 angebrachte ſchwarze Flagge ſich auch noch in ſolcher Lage befindet, daß ſie von dem Dampfſchiffe wahrgenommen werden kann, damit dieſes möglichſt auszuweichen im Stande iſt; auch iſt dahin zu trachten, das Dampfſchiff nicht unter dem Winde, ſondern über demſelben, d. h. an der Seite zu paſſiren, woher der Wind kommt, damit der aus der Röhre des Dampfſchiffs kommende Rauch mit den möglicherweiſe darin befindlichen Funken nicht auf das Pulverſchiff niederſchlage.

§. 38. Bei Annäherung eines Gewitters müſſen die Kähne ſogleich in der Entfernung, in welcher ſie ſich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen, und wenn es leicht und ohne Gefahr ausführbar iſt, die Maſten niederlaſſen. Das Anlegen muß aber weder in der Nähe von bewohnten Orten noch von hohen Bäumen, ſondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geſchehen. Nur erſt, wenn das Gewitter und die zu beſorgende Gefahr vorüber iſt, wird die Fahrt in der vorigen Art fortgeſetzt.

§. 39. Wenn ein Kahn des niedrigen Waſſerſtandes wegen gelichtet werden muß, ſo iſt beim Aus- und Einladen des Pulvers außer der Vorſicht zur Verhütung der Zündung, auch darauf zu achten, daß das Pulver nicht naß werde.

Erhält der Kahn einen Leck, ſo muß er, unter Beobachtung der erforderlichen Vorſichtsmaßregeln ſogleich ausgeladen, das Pulver auf einen trockenen Fleck am Ufer gebracht, und, wenn ſonſt keine anderen Hülfsmittel vorhanden ſind, es trocken und ſicher unterzubringen, auf ausgebreitete Segeltücher gelegt, ſo lange die Ausbeſſerung des Kahns währt, mit dergleichen Tüchern bedeckt und ein Kommandirter dabei zur Wache geſtellt werden.

Iſt die Beſchädigung von der Art, daß zu ihrer Ausbeſſerung mehrere Tage erforderlich ſind, ſo muß entweder ein anderer beſſerer Kahn zur Aufnahme des Pulvers angeſchafft, oder aber die nächſte Ortsbehörde erſucht werden, ein abgelegenes unbewohntes Gebäude, z. B. eine Scheune, zur einſtweiligen Unterbringung des Pulvers zu überlaſſen. Die Inſtandſetzung des Kahns darf, wegen des gewöhnlich dazu nöthigen Feuers, nicht in der Nähe des Pulvers vorgenommen werden.

§. 40. Muß der Transport durch eine Feſtung oder offene Stadt, ſo iſt in Betreff der Anmeldung deſſelben, wie bei den Landtransporten, §. 15 zu beobachten.

Die von der Ortsbehörde zu treffenden Anordnungen beſtehen unter andern darin, daß die Paſſage auf dem Fluß ganz frei gemacht und auf den am Ufer liegenden Schiffen oder am Ufer ſelbſt kein Feuer ſein darf. Die Brücken, durch welche die Pulverkähne fahren, müſſen geſperrt werden, damit nichts über dieſelben paſſire oder ſich darauf befinde, während die Kähne durchfahren und dergleichen mehr.

Auch hier muß der Transport ſo lange in einer Entfernung von wenigſtens 500 Schritten vom Orte anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderlichen Anordnungen getroffen ſind, und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann. Deſſenungeachtet muß, wo es zuläſſig iſt, auf jedem Ufer ein Unteroffizier oder Kommandirter dem Transport eine Strecke vorausgehen, um ſich zu überzeugen, daß dieſe Maßregeln getroffen ſind.

**§. 41.** Sind Schleuſen oder Schiffbrücken zu paſſiren, ſo muß ein Unteroffizier frühzeitig genug vorausgeſchickt werden, um den Schleuſen- oder Strommeiſter mit Angabe der Zahl der Kähne und ihrer ungefähren Größe von der Ankunft des Pulvertransports zu benachrichtigen. Dieſer muß dann ſogleich Anſtalt treffen, daß die Pulverkähne unaufgehalten und vorzugsweiſe durchgeſchleuſt und geſchifft werden.

Um den gefährlichen Transport in kürzeſter Zeit durch die Schleuſe zu bringen, müſſen gleichzeitig ſo viel Pulverſchiffe, als die Schleuſe aufnehmen kann, durchgeſchleuſt werden; es iſt aber nicht zu geſtatten, andere, mit Privatgütern beladene Schiffe mit Pulverſchiffen zugleich durchzuſchleuſen.

Beſteht der Pulvertransport aus ſo viel Schiffen, daß derſelbe nicht auf einmal durchgeſchifft werden kann, ſo müſſen die zurückbleibenden, bis die Reihe an ſie kommt, in einer Entfernung von wenigſtens 500 Schritt von der Schleuſe oder Schiffbrücke und die einzelnen Pulverſchiffe eben ſo weit von einander entfernt, anhalten.

Liegen vor der Schleuſe oder Schiffbrücke andere Schiffe, ſo müſſen die Pulverſchiffe von jenen, bis ihr Durchſchiffen beginnt, in derſelben Entfernung und Ordnung, wie vorhin in Bezug auf die Schleuſe ꝛc. angegeben worden iſt, anhalten, und darf der Pulvertransport erſt dann zum Durchſchleuſen in Bewegung geſetzt werden, wenn von dem vorausgeſchickten Unteroffizier die Meldung eingeht, daß der Weg, bezüglich des Auslöſchens des Feuers in den anliegenden Schiffen und Wohnungen, des Tabackrauchens ꝛc. geſichert und von der Ortspolizei bewacht iſt.

**§. 42.** Gelangt der Transport an eine Eiſenbahnlinie, um dieſe zu durchſchneiden, ſo hält derſelbe in der Entfernung von 400 Schritt vom Durchſchnittspunkte an und die Pulverſchiffe ſchließen auf. Der Kommandoführer verhält ſich nun nach Vorſchrift des §. 16 und ſetzt den Transport aufgeſchloſſen, nach Maßgabe der Anzahl Schiffe ganz oder getheilt, in Bewegung, wenn bis zur Ankunft des nächſten Dampfwagenzuges wenigſtens noch eine halbe (½) Stunde Zeit bleibt.

Nähert ſich der Transport der Eiſenbahn auf 400 Schritt und darunter, ohne ſie zu durchſchneiden, ſo findet weder ein Halten noch Aufſchließen ſtatt, ſondern derſelbe ſetzt ſeinen Weg, ohne Rückſicht auf die Länge der Annäherungsſtrecke, unverweilt fort.

Sind Koaksöfen in größerer Nähe als 400 Schritt zu paſſiren, ſo wird, wie §. 16 vorgeſchrieben, verfahren.

**§. 43.** Wenn die Kähne Abends ans Ufer legen, um zu übernachten, ſo müſſen ſie ſtets 150 bis 200 Schritt unter ſich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Orten entfernt bleiben. Die Schiffmannſchaft kann ſich dann ans Land begeben, um ſich Speiſe zu bereiten.

Der dazu zu wählende Platz muß aber windabwärts von dem Kahne, und wenigſtens 200 Schritt davon entfernt ſein. Auf jedem Fahrzeug bleibt ein Kommandirter zur Wache und giebt Acht, daß ſich Niemand demſelben nähere.

§. **44.** Auf Dampfſchiffen darf kein Pulver verladen und transportirt werden.

§. **45.** Bei Ankunft des Transports an ſeinem Beſtimmungsorte iſt ganz daſſelbe zu beobachten, was §. 23 und §. 24 bei Landtransporten vorgeſchrieben iſt.

### b) Zur See.

§. **46.** Bei Pulververſendungen zur See, wo der Schiffs-Kapitain verpflichtet iſt, für die gute Erhaltung und den ſicheren Transport der auf ſeinem Schiffe zu verladenden Gegenſtände Sorge zu tragen, iſt demſelben auch die Vertheilung der Laſt im Schiffsraum, die Verpackung und überhaupt die ganze Anordnung zur Sicherheit des Pulvers zu überlaſſen; er wird hierbei durch den, dem Transport mitgegebenen Offizier, in Beziehung auf Vermeidung der Gefahr, beim Aus- und Einladen ſowohl, als während des Transports, ſowie auch in Beziehung der Sicherung des Pulvers gegen Feuer und Näſſe, unterſtützt.

§. **47.** Beim Beladen der Schiffe iſt daſſelbe wie bei den zum Transport auf Flüſſen beſtimmten Kähnen zu beobachten; da indeſſen die Seeſchiffe mehr den Schwankungen ausgeſetzt ſind, ſo muß beſonders auf eine ſehr feſte Lage der Tonnen geſehen werden, welche durch zweckmäßig angebrachte keilförmige Holzwiderlagen zu bewirken iſt.

Sollte die Höhe des Schiffsraums oder die Menge des unterzubringenden Pulvers die Lagerung von mehr als 5 bis 6 Tonnen übereinander nothwendig machen, ſo wird ein, einige Zoll über der 5ten Tonnenreihe und auf Säulen, die gehörig auf dem Schiffsboden befeſtigt ſind, ruhendes feſtes Balkenlager angebracht, auf welches die übrigen Tonnen noch gelagert werden.

Jedem beladenen Seeſchiffe ſind 2 Pulvertragen, einige leere Pulvertonnen, Tonnenreifen, kleine meſſingene Nägel, Faßbinderzeug, Filzſchuhe und Haardecken mitzugeben.

§. **48.** Sollten noch mehrere Güter außer dem Schießpulver in den Schiffsraum verladen werden, ſo muß letzteres, wenn es irgend möglich iſt, in einem durch eine Bretterwand abgeſonderten Raume, gegen jede äußere Gefahr geſichert und zweckmäßig verpackt untergebracht werden. Erlauben aber die Bauart des Schiffes oder die anderweitig zu verladenden Gegenſtände dieſe Abſonderung nicht, ſo müſſen die letzteren zuerſt ſo eingeladen werden, daß ſie unten liegend ein feſtes Lager bilden, welches erforderlichen Falls durch Anbringung einer Balkenlage, Bretter ꝛc. noch mehr zur feſten Lagerung der unterſten Tonnenreihe zubereitet wird.

Die mit dem Schießpulver in einem und demſelben Schiffsraum zu verladenden Gegenſtände dürfen jedoch unter keinen Umſtänden Feuer erzeugende ſein, als z. B. Eiſen, ungelöſchter Kalk, Oel, Hanf u. dgl.

§. **49.** Ueber dem Steuerruder oder an einem der Maſten wird an einer in horizontaler Richtung befeſtigten Stange eine ſchwarze Flagge angebracht, auf welcher ſich ein weißes großes P befindet.

§. 50. Da die Schiffsmannſchaft während der Dauer der Seereiſe das Schiff nicht verlaſſen kann, um ſich warme Speiſen zu bereiten, ſo muß es derſelben geſtattet werden, auf dem Schiff das zum Kochen nöthige Feuer zu unterhalten. Zur Vermeidung von Gefahr iſt auf die gute Beſchaffenheit des Feuerheerdes (Ofens), ſowie auf das Feuer ſelbſt eine beſondere Aufmerkſamkeit zu verwenden. Letzteres darf nur mäßig durch eine Holzart unterhalten werden, welche beim Brennen nicht Funken ſprüht, der Schiffskoch und ein wachthabender Kommandirter müſſen, während das Feuer brennt, beſtändig bei dem Feuerheerde bleiben, worauf der Offizier oder ein Unteroffizier ein wachſames Auge haben müſſen.

Das Pulver muß von dem Feuerheerde ſoweit als möglich entfernt untergebracht ſein.

Während des Ein- und Ausladens des Pulvers darf ſich dagegen kein Feuer auf dem Schiffe befinden, eben ſo wenig darf während des Transports außerhalb der Kajüte Taback geraucht werden, weshalb jeder mit einer Tabackspfeife verſehene Kommandirte, Matroſe ꝛc. auf das Strengſte zu verpflichten iſt, die Tabackspfeife niemals aus der Kajüte herauszunehmen. Das Rauchen von Cigarren iſt gänzlich zu unterſagen, und hat in dieſer Beziehung der kommandirende Offizier in Gemeinſchaft mit dem Schiffs-Kapitain dafür zu ſorgen, daß die Begleitungsmannſchaft und die Matroſen, ſowohl bei der Abfahrt als beim Wiederbetreten des Schiffes nach etwaigem Landen, ſorgfältig überwacht und revidirt werden. Werden hierbei Cigarren vorgefunden, ſo ſind dieſe den Leuten abzunehmen und unter ſicherem Verſchluß während der Fahrt zu verwahren.

Anmerkung: Bei allen Pulvertransporten zur See iſt der Unternehmer kontraktlich zu verpflichten, für die Beköſtigung der Begleitungsmannſchaft Sorge zu tragen.

§. 51. Wenn der Pulvertransport fremde Staaten berührt, ſo wird das Kommando ſich an der Grenze ſo genau als möglich mit den daſelbſt für Pulvertransporte gegebenen Beſtimmungen bekannt machen und nach denſelben verfahren, wobei jedoch die dieſſeitigen gegebenen Vorſchriften, inſofern ſolche die Vorſichtsmaßregeln noch mehr ausdehnen und ſchärfer ſtellen, nicht als aufgehoben betrachtet, ſondern ebenfalls beobachtet werden müſſen.

§. 52. Bei Landungen, beim Paſſiren der Kanäle, beim Ausbeſſern des Schiffs, bei der Ankunft und beim Ausladen ſind übrigens dieſelben Vorſichtsmaßregeln zu beobachten, wie ſolche im Vorigen beim Transport auf Flüſſen angegeben ſind.

### Beſtimmungen über Beförderung von Pulver, Pulver-Munition und ſonſtigen militairiſchen Munitions-Gegenſtänden auf Eiſenbahnen.

Man ſehe das Nähere Theil III. Abth. 5. S. 121 u. f.

# Anhang.

# Fechtwaffen.

## I. Ausſtattung.

### 1. Infanterie, Jäger und Schützen.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 18. Juli 1860.** Um die früheren Landwehr-Stamm-Bataillone in den gleichen Stand, wie die bisherigen Linien-Bataillone zu ſetzen, die Bajonettfecht-Uebungen in dem erforderlichen Umfange betreiben zu können, werden denſelben zu den ihnen laut Erlaß vom 10. Septbr. 1859 bewilligten 80 noch je 120 glatte Infanterie-Gewehre für den in Rede ſtehenden Zweck zugeſtanden.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 17. Juli 1861.** Von einer Seite her iſt bei dem Departement der Antrag geſtellt worden, einem jeden Infanterie-Truppentheil zum Gebrauch bei den Bajonettfecht-Uebungen einige Kavallerie-Säbel verabreichen zu laſſen, welche zur Durchführung desjenigen Theiles der qu. Uebungen, in welchem das Verhalten des Infanteriſten gegen den Kavalleriſten gelehrt werde, höchſt zweckmäßig ſein würden. Indem das Departement ſich zu der gewünſchten Hergabe bereit erklärt, beehrt es ſich dem Königl. General-Kommando ganz ergebenſt anheimzuſtellen, einem jeden Infanterie-Regiment des Korps 12 bezw. per Bataillon 4 Kavallerie-Säbel a/M auf das Dispoſitions-Material der nächſtgelegenen Artillerie-Depots geneigteſt anweiſen zu wollen, inſofern ſich das Bedürfniß dazu bereits allgemein geltend gemacht hat, event. im Laufe der Zeit hervortreten ſollte.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 5. Juni 1861.** Den Jäger-Bataillonen und dem Garde-Schützen-Bataillon ſollen zum Betriebe der Bajonettfecht-Uebungen ebenſoviele Infanterie-Gewehre — 200 Stück — überwieſen werden, wie die Infanterie-Bataillone für dieſen Dienſtzweig beſitzen.

### 2. Kavallerie.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. 30. Aug. 1879.** Auf Grund des Geſammtreſultats der zufolge Erlaſſes vom 12. Mai 1879 ſtattgefundenen Ermittelungen über den Verbrauch an Fechtwaffen bei der Kavallerie beſtimmt das Departement Folgendes:

1. Die den Kavallerie-Regimentern mittelſt Erlaſſes vom 8. April 1874 überwieſenen Fechtwaffen werden ſoweit ergänzt, daß ſich jedes Regiment im Beſitz von 80 Stück dergleichen befindet.

   Diejenigen Kavallerie-Regimenter, welchen Fechtwaffen bis jetzt nicht überwieſen worden ſind, erhalten ſolche bis zu der angegebenen Anzahl von 80 Stück nachgeliefert. In beiden Fällen kommen indeſſen etwaige von den Regimentern bereits ſelbſt beſchaffte Fechtwaffen in Anrechnung.

2. So lange die Vorräthe reichen, ſoll für die unbrauchbar werdenden Fechtwaffen Erſatz geleiſtet werden, doch darf derſelbe 15 Stück pro Jahr und Regiment nicht überſteigen.

3. Die Anweiſung der nach 1. zur Ergänzung des Fechtmaterials erforderlichen Waffen erfolgt alsbald, die des Erſatzes für die wirklich unbrauchbar gewordenen Fechtwaffen, bis zu dem ad 2. beſtimmten Höchſtbetrage, demnächſt alljährlich einmal, auf Veranlaſſung der Königl. General-Kommandos, durch die Fuß-Artillerie-Brigaden und zwar:

   von der 1. Fuß-Artillerie-Brigade für die Kavallerie-Regimenter des Garde-, des 3., 5. und 6. Armee-Korps,
   von der 2. für die des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps,
   von der 3. für die des 4., 7. und 11. Armee-Korps,
   von der 4. für die des 8., 14. und 15. Armee-Korps.

   Die Küraſſier-Regimenter bezw. das Regiment der Gardes du Corps erhalten Küraſſier-Degen, die ſämmtlichen übrigen Kavallerie-Regimenter Kavallerie-Säbel.

   Ausſtellungen ſowohl gegen die Art der Waffen, wie gegen die Beſchaffenheit, ſind nicht zuläſſig.

   Soviel als thunlich iſt von den Fuß-Artillerie-Brigaden bei Erlaß der Anweiſungen darauf Rückſicht zu nehmen, daß die Verabreichung der Erſatzwaffen aus den an den Garniſonorten der Kavallerie-Regimenter befindlichen bezw. aus den nächſtgelegenen Artillerie-Depots geſchieht.

4. Die wegen Unbrauchbarkeit ausrangirten Fechtwaffen bleiben den Kavallerie-Regimentern zur Verwerthung zu überlaſſen.

   Die daraus erzielten Gelderlöſe ſind bei dem Fonds für Turn-, Fecht- und Schwimmapparate nachzuweiſen und vorzugsweiſe als eine Beihilfe beſtimmt, die aus den Fechtübungen erwachſenden Ausgaben zu decken.

   Vor deren Verkauf ſind die qu. alten Waffen derart zu zerſchlagen, daß eine Zuſammenſtellung ganzer Waffen aus ihnen nicht mehr möglich iſt.

5. Alle durch die Fechtübungen der Kavallerie erwachſenden Koſten, einſchließlich derjenigen, welche durch den Empfang der Fechtwaffen entſtehen, jedoch ausſchließlich der Ausgaben für Klingen und Gefäße (Glocken) zu den Fecht-Rappieren, haben die Kavallerie-Regimenter aus dem ad 4. beregten bezw. aus dem Unkoſten-Fonds zu beſtreiten.

   Aus den Waffen-Reparatur-Fonds dürfen für den beregten Zweck nur die Ausgaben für die Klingen und Gefäße (Glocken) zu den Fecht-Rappieren — vergl. §. 28 der Vorſchrift für die Inſtandhaltung der Waffen bei den Truppen [S. 26] — geleiſtet werden.

6. Bei der Mobilmachung haben die Kavallerie-Regimenter die Fechtwaffen an ihre Erſatz-Eskadrons abzuliefern und nach der Demobilmachung von ihnen wieder in Empfang zu nehmen.

### 3. Fuß-Artillerie.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 14. März 1877.** In Erwiederung auf die ſehr gefällige Vorlage vom 22. v. Mts. bewilligt das Departement einem jeden Fuß-Artillerie-Bataillon zur Benutzung bei den in der Vorſchrift über das Turnen der Infanterie angeordneten Gewehrübungen 80 Stück Uebungsgewehre ohne Bajonett.

Bemerkt wird hierbei, daß die durch den Empfang der Uebungsgewehre, wie die überhaupt aus den Gewehrübungen erwachſenden Koſten aus den Waffen-Reparatur-Fonds der Truppen nicht beſtritten werden dürfen.

### 4. Pioniere und Eiſenbahn-Regiment.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 9. April 1868.** In ganz ergebenſter Erwiederung auf das gefällige Schreiben vom 3. d. Mts. genehmigt das Departement, daß den Pionier-Bataillonen zur Betreibung von Bajonettfechtübungen je 80 Gewehre verabreicht werden.

Bemerkt wird noch, daß auch die Transportkoſten, welche durch den Empfang bezw. den Umtauſch von Bajonettfechtwaffen erwachſen, zu denen gehören, welche nach der Allerh. Kab.-Ordre v. 10. Oktober 1862 aus den Allgemeinen Unkoſten Seitens der Truppen zu beſtreiten ſind.

## II. Erſatz und Unterhaltung.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 28. Mai 1862.** (M.-W.-Bl. S. 179.) Nach den hier vorliegenden Berichten iſt der Verbrauch an Bajonettfechtgewehren bei einzelnen Truppen ein ſo übergroßer geweſen, daß der dafür zu leiſtende Erſatz aus den vorhandenen Vorräthen auf die Dauer nicht zu bewirken ſein würde. Es iſt für jetzt nur möglich, den Truppen im Maximum jährlich 20% ihres Beſtandes an Bajonettfechtgewehren zu erſetzen und darf daher ein Mehreres nicht liquidirt werden. — Es wird Sache der Bataillone ſein, durch ſorgſame Reparatur — deren Koſten jedoch nicht aus dem Waffen-Reparaturgelderfonds beſtritten werden dürfen — auf die längere Brauchbarkeit der Bajonettfechtgewehre hinzuwirken.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 27. März 1878.** Dem Königl. General-Kommando beehrt ſich das Departement auf den mit dem gefälligen Marginalſchreiben vom 14. d. Mts. vorgelegten Antrag ganz ergebenſt zu erwiedern, wie durch den Erlaß vom 28. Mai 1862 den Truppen keineswegs ein unbedingter Anſpruch auf jährliche Ueberweiſung von Bajonettfechtgewehren in Höhe von 20% des Beſtandes eingeräumt, ſondern nur die Grenze bezeichnet worden iſt, bis zu welcher die Liquidirung überhaupt zuläſſig ſein ſoll. Grundſatz iſt dabei, daß nur wirklich gänzlich unbrauchbare Fechtgewehre ausrangirt werden dürfen, die durch Reparaturen nicht mehr herzuſtellen ſind.

Der Truppentheil wird daher die Reparatur der Gewehre bezw. der Bajonette event. die Neubeſchaffung von letzteren aus dem Fonds, aus welchem die durch die Bajonettfechtübungen erwachſenden Ausgaben zu beſtreiten ſind, alſo aus dem dafür beſtimmten Fonds — vergl. §. 84 des Geld-Ver-

# Anhang. Fechtwaffen.

Zu Seite 182.

## III. Beſtimmungen für die Gewährung von Waffen zu Fecht- und Turn-Uebungen.

(Nachtrag 1 zu der Vorſchrift für die Inſtandhaltung der Waffen bei den Truppen unter Berückſichtigung der durch die Nachträge Nr. 3 und 4 veröffentlichten Faſſungsänderungen).

1. Waffen zu Fecht- und Turn-Uebungen werden den Truppen nur inſoweit verabreicht, als die disponibelen Beſtände alter, zu Kriegszwecken nicht weiter verwendbarer Waffen ſolches geſtatten. Unter dieſer Vorausſetzung iſt der Etat feſtgeſetzt:

a) für ein Infanterie- oder Jäger-Bataillon und für das Garde-Schützen-Bataillon auf: 300 Gewehre mit Bajonett und 4 Kavallerie-Säbel.

Ausgenommen hiervon ſind:

das 3. Rheiniſche Infanterie-Regiment Nr. 29, für welches der Etat an Gewehren mit Bajonett 360 Stück pro Bataillon beträgt, das 2. Bataillon des Heſſiſchen Füſilier-Regiment Nr. 80 und das 1. Bataillon des 2. Heſſiſchen Infanterie-Regiments Nr. 82, bei welchen je 400 Gewehre mit Bajonett etatsmäßig ſind;

b) für eine Unteroffizierſchule auf: 400 Gewehre mit Bajonett und 4 Kavallerie-Säbel.

Ausgenommen hiervon iſt die Unteroffizierſchule zu Ettlingen [jetzt Jülich,] welche — ſo lange ſie nur aus 2 Kompagnien beſteht — einen Etat von 200 Gewehren mit Bajonett und 2 Kavallerie-Säbeln beſitzt;

c) für ein Küraſſier-Regiment beziehungsweiſe das Regiment der Gardes du Corps auf: 80 Küraſſier-Degen;

d) für ein Huſaren-, Dragoner- oder Ulanen-Regiment auf: 80 Kavallerie-Säbel;

e) für ein Fuß-Artillerie-Bataillon auf: 80 Gewehre ohne Bajonett;

f) für ein Pionier- oder Eiſenbahn-Bataillon auf: 160 Gewehre mit Bajonett;

g) für eine Kriegsſchule auf: 50 Gewehre mit Bajonett;

h) für die Haupt-Kadetten-Anſtalt zu Lichterfelde auf: 300 Gewehre mit Bajonett:

i) für das große Militair-Waiſenhaus zu Potsdam auf: 50 Gewehre mit Bajonett;

k) für eine Unteroffizier-Vorſchule auf: 125 Gewehre mit Bajonett und

l) für die Militair-Turn-Anſtalt auf: 150 Gewehre mit Bajonett.

Den sub h, i und k aufgeführten Anſtalten ꝛc. ſind möglichſt leichte Gewehre zu überweiſen und für dieſelben daher die vorhandenen Zündnadel-Kadetten-Gewehre, glatten Pionier-Gewehre U/M. u. ſ. w. zu reſerviren.

2. Die Truppentheile und Unterrichts-Anſtalten ſind verpflichtet, die Waffen zu den Fecht- und Turn-Uebungen durch ſchonende Behandlung und rechtzeitige Reparatur möglichſt lange in einem brauchbaren Zuſtande zu erhalten. Im Höchſtbetrage dürfen jährlich von den Gewehren 20 % des Etatsbeſtandes, von den Degen bezw. Säbeln der Kavallerie 15 Stück pro Regiment wegen Unbrauchbarkeit ausrangirt werden.

Die Fechtſäbel bei den Infanterie- und Jäger-Bataillonen wie bei den Unteroffizier-Schulen werden nach Bedarf erſetzt.

3. Alljährlich zum 1. November hat eine kommiſſariſche Reviſion der Waffen zu den Fecht- und Turn-Uebungen durch die Waffen-Reviſions-Offiziere der Truppentheile ꝛc. ſtattzufinden. Ueber den Befund iſt eine Verhandlung aufzunehmen, aus welcher die Zahl der vorhandenen

a) brauchbaren,
b) reparaturbedürftigen und
c) unbrauchbaren

Waffen hervorgehen muß.

Bei detachirten Kompagnien, Eskadrons ꝛc. haben die Kompagnie- ꝛc. Chefs die desfallſigen Verhandlungen aufnehmen zu laſſen und mit ihrer Unterſchrift verſehen dem Kommandeur zum 1. November jeden Jahres einzureichen. Eine Bereiſung detachirter Kompagnien ꝛc. durch die Waffen-Reviſions-Offiziere oder die Heranziehung der Waffen nach den Stabsquartieren behufs Reviſion iſt demnach ausgeſchloſſen.

4. Zum Zweck des Erſatzes der unbrauchbar erklärten Waffen ſind ſodann Liquidationen aufzuſtellen und zum 15. November jeden Jahres

von den Truppentheilen und Infanterieſchulen ausſchl. der Militair-Schießſchule
    an die zuſtändigen General-Kommandos;
von der Militair-Schießſchule
    an die Inſpektion der Infanterie-Schulen,
von den Kriegsſchulen
    an die ihnen vorgeſetzte Inſpektion;
von der Haupt-Kadetten-Anſtalt zu Lichterfelde
    an das Kommando des Kadetten-Korps

einzureichen.

Die Liquidationen ſind mit den vorerwähnten Reviſions-Verhandlungen zu belegen.

Zur Inſtandſetzung der vorhandenen noch brauchbaren Bajonettfechtgewehre dürfen außerdem einzelne Bajonette liquidirt werden. Eine Ueberweiſung kann indeſſen nur ſoweit in Ausſicht geſtellt werden, als Bajonette in den disponiblen Beſtänden vorhanden ſind.

5. Die General-Kommandos bezw. die vor unter 4 namhaft gemachten Behörden fertigen die qu. Liquidationen, nachdem ſie revidirt und feſtgeſtellt ſind, den Artillerie-Depot-Inſpektionen und zwar:

die General-Kommandos des Garde-, des 3., 5. und 6. Armee-Korps der 1.,
die des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps der 2.,
die des 4., 7. und 11. Armee-Korps der 3. und
die des 8., 14. und 15. Armee-Korps der 4.

Artillerie-Depot-Inſpektion zu.

Die Liquidationen der Unterrichtsanſtalten ſind an die Artillerie-Depot-Inſpektionen einzuſenden, welche für die General-Kommandos, in deren Bereiche die qu. Anſtalten garniſoniren, zuſtändig ſind.

Das große Militair-Waiſenhaus zu Potsdam ſendet ſeine Liquidation, ohne Vermittelung, direkt an die 1. Artillerie-Depot-Inſpektion ein.

Die Artillerie-Depot-Inſpektionen haben hierauf die Anweiſungen an die Artillerie-Depots zu erlaſſen.

6. Treten durch Brand, Diebſtahl ꝛc. außerordentliche Abgänge bei den Waffen zu den Fecht- und Turn-Uebungen ein, ſo können die Truppen ꝛc. den Erſatz alsbald bei den zuſtändigen General-Kommandos ꝛc. beantragen, welche die nöthigen Anweiſungen an die betreffenden Artillerie-Depot-Inſpektionen erlaſſen.

Hat dagegen im Laufe des Jahres, durch beſondere Umſtände veranlaßt, ein größerer Verbrauch an dergleichen Waffen ſtattgefunden, als nach Paſſus 2 ausrangirt bezw. erſetzt werden dürfen, ſo ſind über das Mehr beſondere Liquidationen aufzuſtellen und nebſt den nöthigen Ausweiſen über die Urſachen des größeren Abganges den General-Kommandos ꝛc. einzureichen, von welchen ſie zur eventuellen Genehmigung an das Kr.-Min. (Allg. Kr.-Depart.) gelangen.

7. Welche Arten von Gewehren und Säbeln zu Fecht- und Turn-Uebungen zu verwenden bezw. den Truppen ꝛc. zu verabfolgen ſind, wird vom Kr.-Min. (Allg. Kr.-Depart.) beſtimmt.

Soviel als thunlich iſt von den Artillerie-Depot-Inſpektionen bei Erlaß der Anweiſungen darauf Rückſicht zu nehmen, daß die Verabreichung der Erſatzwaffen aus den an den Garniſonorten der Truppentheile ꝛc. befindlichen bezw. aus den nächſtgelegenen Artillerie-Depots geſchieht. Gehören Letztere in den Bereich einer anderen Artillerie-Depot-Inſpektion, ſo iſt die bezügliche Liquidation an dieſe zur weiteren Veranlaſſung abzugeben.

Ebenſo haben die Artillerie-Depot-Inſpektionen, wenn ſie den Erſatz nicht auf die Artillerie-Depots des eigenen Bereiches, Mangels disponibler Beſtände, anweiſen können, ſich bezüglich der Anweiſung des Bedarfs mit einander in Verbindung zu ſetzen. Die vorherige Heranziehung von Waffen aus ferner gelegenen in näher gelegene Artillerie-Depots iſt unzuläſſig.

Von den getroffenen Verfügungen iſt ſeitens der Artillerie-Depot-Inſpektionen den General-Kommandos ꝛc. behufs Benachrichtigung der Truppen ꝛc. Anzeige zu machen.

8. Die wegen Unbrauchbarkeit ausrangirten Fecht- ꝛc. Waffen bleiben den Truppentheilen ꝛc. zur eigenen Verwerthung überlaſſen.

Die daraus erzielten Gelderlöſe ſind bei dem Fonds für Turn-, Fecht- und Schwimm-Apparate nachzuweiſen und vorzugsweiſe als eine Beihülfe dazu beſtimmt, die aus den Fecht- ꝛc. Uebungen erwachſenden Ausgaben zu decken. Vor deren Verkauf ſind die qu. alten Waffen völlig zu zerſchlagen und die einzelnen Theile der Art zu vernichten, daß eine Zuſammenſtellung ganzer Waffen aus ihnen nicht mehr möglich iſt.

9. Alle durch die Fecht- ꝛc. Uebungen erwachſenden Koſten einſchließlich derjenigen, welche durch den Empfang der dazu beſtimmten Waffen entſtehen, haben die Truppentheile ꝛc. aus den zu Turn-, Fecht- und Schwimm-Apparaten gewährten Mitteln bezw. aus den Unkoſtenfonds zu beſtreiten.

Aus den Waffenreparaturfonds dürfen Ausgaben für den beregten Zweck nicht beſtritten werden, mit alleiniger Ausnahme der Koſten für die Klingen und Gefäße (Glocken) zu den Fechtrappiren der Kavallerie (vergl. § 28 der Vorſchrift für die Inſtandhaltung der Waffen bei den Truppen).

10. Bei einer Mobilmachung der Armee ſind die Waffen zu den Fecht- und Turn-Uebungen und zwar in demjenigen Zuſtande, in welchem ſie ſich befinden, bei jedem Infanterie-Regiment von einem Bataillon an das Erſatz-Bataillon, von den Jäger-Bataillonen bezw. dem Garde-Schützen-Bataillon und den ſelbſtſtändigen Fuß-Artillerie-Bataillonen an die Erſatz-Kompagnien, von den Kavallerie-Regimentern an die Erſatz-Eskadrons, von den Pionier-Bataillonen an die Erſatz-Kompagnien und bei den Fuß-Artillerie-Regimentern, ſowie beim Eiſenbahn-Regiment von einem Bataillon an die Erſatz-Abtheilungen zu übergeben. Alle übrigen Fecht- ꝛc. Waffen ſind in statu quo an die nächſtgelegenen Artillerie-Depots abzuliefern, von den Unterrichts-Anſtalten aber nur inſoweit, als bei der Mobilmachung ihre Auflöſung erfolgt.

Bei den Artillerie-Depots kommen die hiernach an ſie zur Ablieferung gelangenden Fecht- ꝛc. Waffen zur Vereinnahmung.

Machen die Umſtände ein Abweichen von vorſtehenden Beſtimmungen nöthig, ſo haben die Truppentheile das Erforderliche zu veranlaſſen und für eine geſicherte Aufbewahrung der Fecht- ꝛc. Waffen Sorge zu tragen.

11. Nach erfolgter Demobilmachung der Armee empfangen diejenigen Truppentheile, welche nach Vorſtehendem bei der Mobilmachung ihre Fecht- ꝛc. Waffen an Erſatz-Truppentheile übergeben haben, ſelbige von letzteren in statu quo zurück.

Die Ueberweiſung von dergleichen Waffen an die übrigen Truppentheile und an die Unterrichts-Anſtalten, ſobald letztere wieder errichtet ſind, geſchieht auf Veranlaſſung der General-Kommandos ꝛc. durch die Artillerie-Depot-Inſpektionen.

pflegungs-Reglements für das Preußiſche Heer im Frieden — zu bewirken haben.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 22. Juli 1875.** [Auszug.] Das Departement iſt damit einverſtanden, daß zu den Bajonettfechtgewehren die zugehörigen Ladeſtöcke dann an die Truppen mit ausgegeben werden, wenn ſolche dazu vorhanden ſind. Andererſeits kann aber eine Lieferung von Ladeſtöcken zu den Bajonettfechtgewehren nicht unter allen Umſtänden zugeſichert werden, ſondern haben die Truppen die Gewehre ohne Ladeſtöcke anzunehmen, wenn dergleichen bei den Artillerie-Depots zu den betreffenden Gewehren nicht vorhanden ſind.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 16. September 1865.** Es ſind Zweifel darüber entſtanden, welchen Fonds die durch den Umtauſch bezw. Empfang von Bajonettfechtgewehren aus Artillerie-Depot-Beſtänden erwachſenden Transportkoſten zufallen.

Aus dieſem Anlaß beehrt das Königl. General-Kommando ſich das Departement ganz ergebenſt zu erſuchen, die Infanterie-Bataillone gefälligſt auf die Allerh. Kab.-Ordre v. 10. Oktbr. 1862 aufmerkſam machen laſſen zu wollen, wonach die durch die Bajonettfechtübungen der Infanterie erwachſenden Ausgaben aus den Allgemeinen Unkoſten zu beſtreiten ſind.

Daß unter dieſen Ausgaben auch die betreffenden Transportkoſten ſowohl für abgelieferte als empfangene Bajonettfechtgewehre zu verſtehen ſind, iſt zweifellos, zur Erleichterung der Truppentheile wird dieſſeits aber angeordnet werden, daß der Umtauſch unbrauchbar gewordener Bajonettfechtgewehre ſo weit als möglich aus dem zunächſt belegenen Artillerie-Depot bewirkt werden kann.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 17. Januar 1879.** Dem Königl. General-Kommando beehrt ſich das Departement, unter Bezugnahme auf den den Wegfall der Waffen-Rapporte betreffenden Erlaß vom 15. Februar 1878 ganz ergebenſt mitzutheilen, daß bis dahin, wo die in jenem Erlaß vorbehaltene beſondere Verfügung ergangen ſein wird, die Gewährung des Erſatzes für unbrauchbar ꝛc. gewordene Bajonettfechtwaffen nach Maßgabe der bisherigen Beſtimmungen erfolgt und die bezüglichen Anträge zum 1. Febr. des Jahres eingereicht werden können.

**Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 30. Auguſt 1879** — ſ. S. 182

# Chronologiſches Verzeichniß

der in der 5. Abtheilung des II. Theils enthaltenen Allerhöchſten Kabinets-Ordres und Miniſterial-Verfügungen.

**1858.** Seite
Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 7. Juni 10

**1860.**
Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 10. Juli 182

**1861.**
Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 5. Juni 182
" " " " " " 17. Juli 182

**1862.**
Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 28. Mai 184

**1865.**
Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 16. Sept. 185

**1868.**
Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 9. April 184

**1871.**
Kab.-O. v. 9. Dezbr. . . . . . 1

**1875.**
Kab.-O. v. 27. Mai . . . . . . 2
Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 22. Juli 185

**1876.**
Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 18. Jan. 5
Kab.-O. v. 31. Auguſt . . . . 3
Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 2. Dezbr. 10

**1877.** Seite
Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 14. März 184
" " " " " " 9. Juni 116
" " " " " " 10. Juli 167
" " " " " " 17. Dezbr. 167

**1878.**
Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 15. Febr. 89
" " " " " " 27. März 184
" " " " " " 28. " 29
" " " " " " 14. Mai 91
" " " " " " 17. Aug. 136

**1879.**
Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 17. Jan. 185
" " " " " " 5. Febr. 90
" " " " " " 11. " 21
" " " " " " 6. März 29
" " " " " " 28. " 142
" " v. 1. April . . . . . 3
" " Allg. Kr.-Dep. v. 19. April 66
" " " " " " 23. " 148
" " " " " " 20. Mai 27
" " " " " " 7. Juni 33
" " " " " " 27. " 70
" " " " " " 10. Juli 11
" " " " " " 30. Aug. 182

# Chronologiſches Verzeichniß

der in dem Nachtrage II. zu Theil II Abtheilung 5 enthaltenen Miniſterial-Verfügungen.

Seite

**1880.**

Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 2. Febr. . . . . . . (39) 203
Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 12. Febr. . . . . . . (27) 201
Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 5. April . . . . . . (20) 197
Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 25. Mai . . . . . . (10) 195
Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 6. Aug. . . . . . . (49) 203
Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 22. Oktbr. . . . . . (28) 201

**1881.**

Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 5. Febr. . . . . . . (15) 195
Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 18. März . . . . . . (49) 203
Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 19. April . . . . . . (119) 214
Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 13. Juni . . . . . . (119) 211
Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 4. Novbr. . . . . . . (72) 205

**1882.**

Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 3. März . . . . . . (11) 195
Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 17. März . . . . . . (90) 205
Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 25. April . . . . . . (119) 211
Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 3. Juni . . . . . . (27) 201
Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 3. Oktbr. . . . . . . (19) 197
Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 1. Novbr. . . . . . (119) 214

**1883.**

Kr.-Min. Allg. Kr.-Dep. v. 1. Mai . . . . . . (119) 211

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Helldorf, Karl von

Dienst-Vorschriften der Königlich Preussischen Armee

Bd.: 2,5

Berlin 1879

Sc.mil. 212 u-2,5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11393471-9